

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

06.008 Waffengesetz. Änderung



Curia Vista - Geschäftsdatenbank

06.008 - Geschäft des Bundesrates
Waffengesetz. Änderung

Einreichungsdatum 11.01.2006
Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 11. Januar 2006 zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) (BBl 2006 2713)

Dokumente

- ▶ Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)
- ▶ Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
- ▶ Dossier
- ▶ Medienmitteilungen
- ▶ Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
- ▶ Text des Erlasses (BBl 2007 4567)

Chronologie / Wortprotokolle**Vorlage 1**

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

- | | | |
|--------------|----|--|
| ▶ 08.06.2006 | SR | Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates. |
| ▶ 27.09.2006 | NR | Behandlung der Vorlage bis Art. 9b. |
| ▶ 15.03.2007 | NR | Behandlung der Vorlage bis Art. 33. |
| ▶ 22.03.2007 | NR | Abweichend. |
| ▶ 04.06.2007 | SR | Abweichend. |
| ▶ 18.06.2007 | NR | Abweichend. |
| ▶ 20.06.2007 | SR | Zustimmung. |
| ▶ 22.06.2007 | SR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. |
| ▶ 22.06.2007 | NR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2007 4567; Ablauf der Referendumsfrist: 11. Oktober 2007 |

Zuständig Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
 Erstbehandelnder Rat: Ständerat

Behandelnde Kommissionen ▶ Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Antrag: Eintreten
 ▶ Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)
Antrag: Differenzbereinigung

Behandlungskategorie NR III, Reduzierte Debatte (Art. 48 GRN)

Deskriptoren:

Waffenbesitz; Gesetz; Waffenhandel; Feuerwaffe; Datenbasis; Datenübertragung; Bundesamt für Polizei; VBS; Beschlagnahme

Ergänzende Erschliessung:

12;freie Schlagwörter: Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen DEBBWA, Nationale Stelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren

Art. 155*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Innert sechs Monaten

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 155*Proposition de la commission**Al. 1*

Dans un délai de six mois

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier ist lediglich die Frist von 3 Monaten auf 6 Monate verlängert worden. Das ist eine unbestrittene Änderung.

*Angenommen – Adopté***Art. 156***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 157***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Innert sechs Monaten ab

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 157*Proposition de la commission**Al. 1*

Dans un délai de six mois

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 158, 159***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts Abrogation et modifications du droit en vigueur

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit Ausnahme von:

Ziff. 2 Art. 32; Ziff. 4 Art. 4 Abs. 2; Ziff. 5 Art. 18 Bst. f; Ziff. 6 Art. 49 Abs. 2; Ziff. 7 Art. 20 Abs. 1; Ziff. 8 Art. 9 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2; Ziff. 9 Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 8 Art. 12 Abs. 1ter

Streichen

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

à l'exception de:

Ch. 2 art. 32; ch. 4 art. 4 al. 2; ch. 5 art. 18 let. f; ch. 6 art. 49 al. 2; ch. 7 art. 20 al. 1; ch. 8 art. 9 al. 3, art. 10 al. 2; ch. 9 art. 2 al. 2 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 8 art. 12 al. 1ter

Biffer

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Mit der Aufnahme der Investmentgesellschaften mit festem Kapital, den Sica fixen, ziehen sich die Änderungen in diesen Gesetzen durch.

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(6 Enthaltungen)

06.008

Waffengesetz. Änderung

Loi sur les armes. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich im Rahmen des Eintretensvotums etwas aushole; ich werde mich anschliessend in der Detailberatung kurz fassen. Das geltende Waffengesetz vom 20. Juni 1997 ist auf den 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Es war dies der erste bundesrechtliche Erlass im Bereich des Waffenrechtes; er trat an die Stelle der unterschiedlichen kantonalen Gesetze, und er löste auch diesbezügliche interkantonale Vereinbarungen ab. Das neue Gesetz stand von Beginn weg bezüglich des Vollzugs im Schussfeld der Kritik. Gleichzeitig zeichneten sich aufgrund neuerer Entwicklungen im Markt Lücken ab. Im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung der Waffenverordnung im Jahre 2000 wurde der Ruf nach einer Gesetzesrevision unüberhörbar. Gleichzeitig wurde der Bundesrat mittels verschiedener parlamentarischer Vorstösse aufgefordert, die Waffengesetzgebung zu überarbeiten. Obwohl das neue Bundesgesetz erst rund zwei Jahre in Kraft war, entschied sich der Bundesrat in Anbetracht des ausgewiesenen Handlungsbedarfs für eine Teilrevision. Am 16. März 2001 wurde dem EJPD ein entsprechender Auftrag erteilt. Der Fortgang dieser Revisionsarbeiten wurde dann durch die Beratung der Bilateralen II beeinflusst, in deren Rahmen unter anderem auch der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin zu genehmigen war. Die Assoziierung der Schweiz an Schengen erforderte eine gesetzliche Anpassung im zivilen Teil des nationalen Waffenrechtes. Im Zusammenhang mit dem Schengen-Dossier erfolgte deshalb eine vorgezogene Revision des Waffengesetzes, wobei sich diese darauf beschränkte, den Schengener Mindeststandard zu erfüllen. In der diesbezüglichen Botschaft des Bundesrates wurde damals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Schengener Prozesses

Anpassungen unberücksichtigt blieben, welche mit der hängigen nationalen Revision des Waffengesetzes angestrebt würden.

Die durch Schengen induzierten Neuerungen im Waffengesetz umfassen die folgenden Aspekte, ich erwähne diese, weil diese Änderungen eben schon beschlossen sind: Es ging um die Gleichbehandlung des Waffenerwerbs im Handel und unter Privaten, die Anpassung des Kreises verbotener Waffen, die Regelung des Besitzes, die Erfassung des Erbganges, Anpassung der Voraussetzungen zur Erteilung von Waffenerwerbsscheinen, Einführung der Meldepflicht, Regelung des Munitionserwerbs, Anpassungen beim Erwerb durch Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Weitergabe von Informationen ins Schengen-Ausland, die Einführung des europäischen Feuerwaffenpasses sowie die Aufnahme zusätzlicher Datenschutzanforderungen.

Bezüglich der Ausgangslage für die Beratung der heute zur Diskussion stehenden Revisionsvorlage gilt es deshalb zu berücksichtigen, dass das geltende Waffengesetz mit der durch das Schengener Abkommen erfolgten Revision bereits erhebliche Veränderungen erfahren hat. Diese bereits erfolgte Revision des Waffengesetzes war ein integrierender Bestandteil des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004, der dann in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005, also vor rund einem Jahr, angenommen worden ist.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten und um den Vergleich zwischen geltendem und bereits revidiertem Waffenrecht und der nun anstehenden Revision zu ermöglichen, finden Sie auf der linken Seite der Fahne eine Fassung des Waffengesetzes, wie es sich nach der Revision wegen Schengen präsentiert, wobei, und das unterstreiche ich, der revidierte Teil noch nicht in Kraft gesetzt ist. Was nun die in der Schengen-Botschaft erwähnte hängige nationale Revision des Waffengesetzes anbelangt, verweise ich in erster Linie auf die Botschaft des Bundesrates vom 11. Januar 2006.

Neben der zur Einhaltung des Schengener Mindeststandards vom Parlament bereits beschlossenen und vom Volk angenommenen Gesetzesänderung wird nun mit der heute zu diskutierenden Vorlage die im Jahre 2001 initiierte Revision wiederaufgenommen. Die Revisionsvorlage stützt sich auf Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe, welche im Zusammenhang mit dem geltenden Recht verschiedene Mängel geortet hat. Gestatten Sie mir, dass ich kurz die wichtigsten Neuerungen zusammenfasse.

Ein wesentliches Ziel ist die Behebung der Unzulänglichkeiten im Vollzug. Es ist eine Tatsache, dass die gesetzlichen Bestimmungen in den Kantonen unterschiedlich ausgelegt worden sind, sodass sich beim Vollzug Differenzen ergeben haben. Es betrifft dies beispielsweise die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen, Ausnahmegewilligungen, Waffentragbewilligungen sowie die Kontrolle der Waffenhändler. Verschiedene neue Bestimmungen sind nun so angelegt, dass eine Vereinheitlichung der Praxis eintreten sollte.

Nachdem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verschiedentlich Kritik laut geworden war, ist auf eine Bundeskompetenz für das Erteilen von Weisungen zur Auslegung des Waffenrechtes verzichtet worden. Ebenso bleiben die Kantone für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig. Wie im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse gefordert, werden neu vom Waffengesetz auch Waffennachbildungen erfasst, welche echten Feuerwaffen täuschend ähnlich sind. Da solche Waffenimitate zu kriminellen Handlungen missbraucht werden können, wird der Zugang zu ihnen erschwert.

Neu erfasst werden auch Druckluft- und CO₂-Waffen, sofern deren Mündungsenergie eine bestimmte Limite überschreitet. Eine neue gesetzliche Ausgestaltung erfährt auch die Umschreibung, wann Messer und Dolche als Waffen zu sehen sind. Das Gesetz enthält auch ein Verbot für das missbräuchliche Tragen gefährlicher Gegenstände. Es geht dabei um Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich

zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen. Die Polizeiorgane bzw. die Zollbehörden erhalten damit die Möglichkeit, beispielsweise in der Öffentlichkeit mitgetragene Baseballschläger, Metallrohre, Veloketten und andere vergleichbare Gegenstände einzuziehen – in Anbetracht der bekannten Gewaltakte zweifellos eine unumgängliche Neuerung. Verbieten wird auch der anonymisierte Waffenverkauf. Es geht dabei insbesondere um Angebote über das Internet oder Inserate. Mit dem Verbot dieser Formen des Anbietens soll sichergestellt werden, dass Waffenverkäufer identifizierbar werden.

Für die Prävention von Waffenmissbräuchen sind entsprechende Datenbanken unumgänglich. Die diesbezügliche Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen sowie die Beschlagnahme von Waffen erhält eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Mit dieser Datensammlung soll verhindert werden, dass Waffen in die Hände von Personen gelangen, für die Hinderungsgründe bestehen oder denen eine Waffe durch die Polizei entzogen worden ist. Das Gesetz ermöglicht neu auch einen Datenaustausch im Waffenbereich zwischen dem Bundesamt für Polizei und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Als Letztes ist noch darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Polizei neu eine nationale Stelle zur Auswertung von Schusswaffen Spuren führen kann. Auf diese Art und Weise werden Schusswaffen Spuren gesamtschweizerisch zentral erfasst, und gleichzeitig wird der Polizei der Zugriff ermöglicht.

Im Rahmen dieser Revision wird auf ein nationales Waffenregister verzichtet. Das EJPD hat im Herbst 2003 eine zusätzliche, nachträgliche Vernehmlassung zur Frage der Akzeptanz eines solchen Waffenregisters durchgeführt. Die Einführung eines solchen Waffenregisters ist auf massiven Widerstand gestossen. 93 Prozent der Stellungnahmen, unter ihnen auch die Mehrheit der Vollzugsorgane sowie die Kantone, haben sich gegen ein solches Register ausgesprochen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Unverhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Ertrag. Der Bundesrat hat deshalb von der Einführung eines solchen Registers abgesehen.

Unsere Kommission hat eine Delegation der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie den Präsidenten des Schweizer Schiesssportverbandes angehört. Aus der Sicht der Kantone, aber auch des Schiesssportverbandes wird diese Vorlage als ausgewogen bezeichnet, und die Änderungen werden im Grundsatz als angemessen beurteilt. Dennoch sind unserer Kommission einige Änderungsanträge unterbreitet worden; diese sind zum Teil aufgenommen worden. Ich werde in diesem Zusammenhang im Rahmen der Detailberatung darauf zurückkommen.

Namens der einstimmigen Kommission ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Béguelin Michel (S, VD): Les modifications proposées vont dans le bon sens, j'en citerai quelques-unes: l'interdiction de la vente anonyme d'armes via Internet, c'est important; l'échange de données avec les autorités militaires sur l'abus des armes, qui est rendu possible; et un début de réglementation qui doit permettre de garantir la traçabilité des armes remises. Par conséquent, je suis évidemment pour que nous entrions en matière.

Mais j'ai un grand regret: les améliorations apportées à la loi actuelle – que l'on peut appeler «loi Schengen» – ne vont pas jusqu'au bout des objectifs de sécurité publique que l'on peut attendre d'un Etat totalement intégré dans l'économie mondialisée. J'insiste sur l'aspect de la sécurité publique optimale, absolument prioritaire à mes yeux. Sur ce plan, les modifications proposées par le Conseil fédéral s'arrêtent à mi-parcours. Le contrôle strict des armes à feu automatiques ou à répétition et de leurs munitions n'est pas garanti. Ainsi, en comparaison internationale, notre pays va se trouver lentement à la traîne dans ce domaine essentiel de la sécurité publique. La situation de la Suisse est d'ailleurs paradoxale. L'Assemblée générale de l'ONU a adopté le 8 dé-

cembre 2005 un texte visant «à permettre aux Etats de procéder à l'identification et au traçage rapide et fiable des armes légères et de petit calibre». Le rapporteur de la commission qui a élaboré ce texte est un Suisse, Monsieur Anton Thalman, mais la loi que nous discutons aujourd'hui n'englobe pas tous les éléments qui permettraient de garantir le traçage fiable et rapide des armes légères. Par ailleurs, le Comité international de la Croix-Rouge dénonce aussi avec vigueur l'insuffisance des contrôles sur les armes légères. Le Conseil de l'Europe et l'Organisation pour la sécurité et la coopération en Europe ont également adopté des résolutions allant dans le même sens.

Le représentant du Département fédéral de justice et police nous a dit, lors de la séance de la commission des 3 et 4 avril 2006, qu'il était parfaitement conscient des lacunes de la loi qu'il nous propose par rapport à l'évolution en cours au niveau international, où la Suisse joue un rôle dynamique conforme à sa vocation en faveur de la résolution pacifique des conflits. Le département sait qu'il devra adapter la loi suisse à l'évolution internationale, mais, semble-t-il, il veut le faire le plus tard possible. En fait, tout se passe comme s'il s'agissait de gagner du temps face au lobby des armes. Je trouve cette attitude un peu irresponsable, dans la mesure où il s'agit à l'évidence de sécurité publique, dans le sens le plus élevé du terme. Ainsi, la loi que nous modifions aujourd'hui sera à coup sûr encore modifiée, mais probablement, certainement même, lors de la prochaine législature 2007–2011, et j'ai tout lieu de penser que ce sera sans doute un autre conseiller fédéral qui devra surmonter la résistance du lobby des armes.

J'aimerais faire deux remarques précisément à propos du lobby des armes. La première remarque est que je constate, sur la base de l'audition de leur représentant, que les sociétés de tir font bien leur travail en général concernant le contrôle des armes et des munitions. Cependant, il subsiste deux risques: d'une part, la routine et, d'autre part, les dérives personnelles qui sont toujours possibles.

La deuxième remarque concerne les collectionneurs. Pour moi, il est parfaitement légitime d'aimer les armes; c'est aussi légitime que d'aimer les timbres, les poupées russes ou les cartes postales. Mais qui dit collection d'armes, dit achat et vente, constitution de la collection, puis, inévitablement, un jour, sa liquidation sous une forme ou sous une autre. Pour les armes modernes les plus dangereuses, il est donc fondamental pour la sécurité publique qu'elles soient enregistrées et suivies dès qu'elles changent de propriétaire. C'est une évidence. Une kalachnikov, un M16 américain, un fusil d'assaut suisse ou le dernier modèle Beretta en état de marche présentent plus de risques qu'un timbre-poste.

A ce stade, il convient de préciser que la loi que nous discutons ne traite pas de la question de la remise et de la conservation à domicile des armes d'ordonnance et des munitions aux officiers et aux soldats de milice. C'est un autre problème, bien sûr important pour la sécurité publique, mais qui dépend de la législation militaire.

En résumé, je vous invite à entrer en matière.

Dans la discussion par article, je reviendrai à l'occasion de la discussion de propositions de minorité sur les questions fondamentales du marquage, du traçage et du suivi des armes à feu automatiques et à répétition, questions non résolues ou qui ne le sont que très partiellement dans le texte qui nous est soumis.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Ce projet de révision est nécessaire, utile et justifié. C'est pourquoi je le soutiens et vous demande d'entrer en matière.

Il harmonise et resserre un peu une législation par trop libérale. Cette nouvelle mouture prévient efficacement les abus et reprend à son compte des standards européens. Cela est d'autant plus nécessaire que notre législation sur les armes est une des plus libérales d'Europe.

Il est important de souligner que les modifications introduites par cette révision laissent toute latitude et toute liberté aux collectionneurs, aux tireurs sportifs et aux chasseurs de

s'adonner à leur passion ou à leur sport sans réelles entraves et dans d'excellentes conditions, quoique certains prétendent nous convaincre du contraire.

J'aimerais faire un petit excursus à l'occasion de cette modification de la loi sur les armes sur un sujet et une préoccupation qui sont de plus en plus évoqués dans la population. Il s'agit de la question de l'arme de service conservée par chaque Suisse à la maison. Je sais que cela relève du droit militaire, mais je crois qu'il est important aujourd'hui d'en parler ici, de préparer le terrain, car la situation évolue. Nous devons nous en rendre compte et évoluer doucement nous aussi. Alors que je souhaitais relancer le postulat Berger 02.3242 sur les munitions de guerre, postulat qui a été accepté par votre Conseil et que le Conseil fédéral s'était déclaré prêt à accepter, on m'a expliqué que c'était peine perdue de reprendre ce dossier qui n'avait aucune chance.

Dire que les mentalités changent face à ce problème et l'évoquer aujourd'hui dans ce débat fait partie de ce processus. Je sais que le thème est tabou. Il est vrai que ma sensibilité féminine me donne une compréhension différente de cette problématique par rapport à la plupart d'entre vous qui avez été soldat. Certains prétendent qu'en abordant le thème «chaque soldat, chaque homme astreint au service militaire a droit à avoir son arme à la maison», nous sommes en présence d'un mythe fondateur helvétique. Même si c'est vrai, rien n'empêche que l'on revienne sur le sujet pour discuter du bien-fondé de ce mythe.

Je ne suis pas seule à penser que l'arme de service ne doit plus aujourd'hui être conservée à la maison, mais qu'il devrait être possible de la rendre et de la conserver dans des arsenaux ou autres places d'armes, à disposition des recrues et soldats qui en font un usage régulier. Cela ferait des économies en nombre d'armes, car il serait totalement inutile d'en avoir une par Suisse astreint au service. Il suffirait d'en avoir un nombre suffisant pour les hommes en service. Et même si quelques personnes devaient assurer la logistique de leur conservation, garde et distribution, cela ne représenterait que quelques postes de maintenance conservés en plus, face à l'importante restructuration de l'armée.

D'après ce que j'ai lu, l'armée – ou du moins son chef – n'y voit pas d'inconvénient majeur. Alors pourquoi tant de résistance? Je ne suis pas seule à être de cet avis. Des citoyens inquiets nous font part de leur malaise face aux armes d'ordonnance et aux armes en général, mais plus particulièrement à celles qui sont à la maison. Le domicile privé ne semble plus être l'endroit approprié pour garder une arme de service. L'argument du citoyen-soldat responsable ne me paraît plus pertinent. Nous savons que notre société compte de plus en plus de personnes en marge. Le contrôle social qui fonctionnait encore ces dernières années n'existe plus.

Les statistiques des crimes passionnels, des actes de violence de toute sorte et des suicides par arme en Suisse nous rassurent guère. Le professeur Martin Killias, criminologue, a dit: «Les armes sont dangereuses là où elles sont.» Aux Etats-Unis, elles sont dans la rue, aux mains des gangs et des malfaiteurs. Je ne souhaite pas que cette situation se retrouve bientôt en Suisse. Devoir demander une autorisation permettra justement de lutter contre la vente anonyme d'armes et leur circulation non contrôlée. Chez nous, les armes de service sont conservées à la maison et sont donc dangereuses à la maison. Elles favorisent le passage à l'acte. Les statistiques sont là pour le prouver, qu'il s'agisse d'actes criminels ou de suicides. La décision spontanée dans un moment de faiblesse et dans une certaine détresse est facilitée par la disponibilité de l'arme qui est à la maison. La raison principale qui justifiait et pour laquelle on voudrait encore justifier la garde de l'arme de service à la maison est celle d'une mobilisation rapide en cas de conflit. Or franchement, cet argument n'est vraiment plus d'actualité. Les types de conflits auxquels nous pourrions être confrontés de nos jours, et l'armée nous le fait comprendre régulièrement, ne sont plus ceux d'un monde bipolaire, avec des bons et des méchants au-delà d'un mur où il suffirait que nos soldats soient mobilisés dans les plus brefs délais. Nous sommes dans une situation bien plus complexe où il ne suffirait pas

de mettre son uniforme, de prendre son fusil et d'aller au combat. Ce sont des images d'un autre temps. L'arme de service à la maison est un vestige d'un type de guerre qui n'existera plus, et heureusement!

En Suisse, de nombreux drames familiaux, certains plus célèbres que d'autres, interpellent régulièrement les consciences. Un dépôt dans les arsenaux des armes de service ne peut certes pas prétendre éviter tout drame, mais il pourrait aussi en réduire le nombre. De mon point de vue donc, ces armes n'ont plus leur place à la maison.

Je tenais à faire cette parenthèse sur l'arme de service afin que la réflexion à ce sujet se poursuive, sachant aussi qu'elle doit se faire dans le cadre de la législation militaire.

Avec cette modification de la loi sur les armes, nous avons l'objectif et la volonté de remédier aux lacunes actuelles, de mieux prévenir l'utilisation d'armes, d'harmoniser les pratiques, de soumettre à la loi et de mieux réglementer de nouveaux types d'armes qui sont aujourd'hui sur le marché. Il est indispensable aussi de savoir par qui, comment et où les armes sont vendues, achetées, conservées, voire héritées. Si des armes sont héritées, qu'elles ne sont pas dangereuses et qu'elles ne sont pas utilisées, quelles craintes ont donc les propriétaires? Les enregistrer ne serait qu'une petite formalité. Nous ne sommes d'ailleurs pas héritiers tous les jours!

Tout le monde se plaint de la violence et des formes armées que celle-ci prend, et alors, on refuserait de légiférer et d'avoir une politique plus stricte avec un système d'autorisation précis qui permette le suivi! Je m'étonne vraiment que les mêmes personnes qui déplorent le laxisme de notre société ne veuillent pas se donner les moyens administratifs de mieux maîtriser le marché des armes, tout en sachant qu'on ne le maîtrisera jamais totalement. Et pour que ce soit bien clair – et je le répète – pour les collectionneurs, les tireurs sportifs et les chasseurs, toutes ces personnes respectables et qui aiment ce qu'elles font et ce qu'elles collectionnent: celles-ci pourront continuer de s'adonner à leur passion et de pratiquer leur sport dans d'excellentes conditions et avec de meilleures garanties.

C'est pourquoi j'entre en matière et je vous demande d'en faire de même.

Langenberger Christiane (RL, VD): Pour ma part, j'approuve également cette révision susceptible de pallier certaines lacunes constatées dans notre législation. Elle s'inscrit dans un contexte d'augmentation de la violence, exigeant que l'on tente de trouver des solutions également préventives. Elle répond à de nombreuses interventions parlementaires ainsi qu'aux exigences liées à notre acceptation de l'Accord de Schengen.

Cette loi permet de mieux réglementer le marché des armes dans notre pays. Elle répond à la nécessité de combattre les abus en matière d'armes factices, d'armes soft air devenues un danger évident, surtout entre les mains d'une frange de la jeunesse fortement influencée par l'aggravation de la violence. Les interdictions d'acquisition et d'introduction dans notre pays des armes figurant à l'article 6, notamment des couteaux et des poignards tels que définis à l'article 4 alinéa 1 lettre c, devraient permettre de mieux maîtriser la situation actuelle.

J'y trouve également une réponse à l'initiative du canton de Genève 00.307 qui demandait d'instaurer un système de marquage pour les armes à feu importées et vendues en Suisse. A l'époque, j'y étais favorable et l'article 18a répond à cette exigence.

J'approuve également que l'on renonce à un registre central des armes au profit d'autres banques de données telles que le fichier informatique DEBBWA qui permet d'enregistrer les cas pour lesquels des autorisations ont été refusées et qui, contrairement à ce qui était prévu jusqu'à présent, devrait désormais également contenir des informations relatives aux refus d'autorisation. La conseillère d'Etat du canton de Berne Dora Andres nous a d'ailleurs expliqué la raison du refus d'un registre central au profit de données régionales de proximité.

Dans le cadre des discussions en cours au niveau international, j'aurais évidemment préféré que nous trouvions une solution susceptible d'améliorer notre collaboration à ce niveau. Mais, dans ce domaine aussi, nous progressons de manière pragmatique. Les débats au niveau international étant complexes et lents, le Conseil fédéral préfère répondre à nos besoins immédiats et remettre à une troisième étape notre acceptation et adaptation aux mesures prises par les différentes instances internationales. Je me rends pour l'instant à cette logique.

Nous avons reçu durant le week-end des remarques du groupement d'intérêts «Histoire et armes» concernant les armes anciennes. Cette association avait en son temps participé au référendum contre l'Accord de Schengen. Dans sa prise de position, elle cite plusieurs écrits de l'Union européenne et du Conseil fédéral concernant l'implication des collectionneurs. Pour ma part, j'avais proposé une modification de l'article 2 alinéa 4, mais les explications du Conseil fédéral m'ont convaincue de retirer cette proposition. Néanmoins, le Conseil fédéral pourrait aujourd'hui revenir sur la problématique des collectionneurs et préciser ses intentions, conformément à ses promesses. Le Département fédéral de justice et police précise dans une fiche d'information disponible sur Internet que «les directives de l'Union européenne ne sont pas applicables aux collectionneurs d'armes, aux policiers et aux militaires».

Dernier point, des événements tragiques d'actualité incitent évidemment à opérer des changements dans l'urgence. En ce qui concerne la détention du fusil d'assaut ou du pistolet d'ordonnance à domicile, cette tradition mérite que l'on en dise quelques mots. Certes, en Suisse, la remise à chaque soldat de son arme et de munitions repose sur une longue tradition, bien antérieure à l'obligation de mobilisation liée aux deux dernières guerres mondiales.

Ceci dit, on peut se demander si, dans le contexte d'omniprésence de la violence actuelle, cette facilité d'avoir accès à une arme chez soi ne permet pas certaines actions violentes, des menaces au sein de la famille et des actes de désespoir. On nous répond que qui veut attenter à sa vie ou à celle des autres peut le faire très facilement en faisant l'acquisition d'une arme ou même tout simplement en se servant d'un couteau de cuisine.

Nous avons un nouvel article qui exige, en fonction de l'Accord de Schengen, que la remise d'une arme à autrui nécessite un «Waffenschein». C'est déjà une bonne chose. Néanmoins, la situation n'est pas forcément idéale. Si je ne m'abuse, nous ne possédons aucune donnée statistique sur le détail des accidents ou meurtres commis effectivement avec une arme d'ordonnance.

Si je comprends qu'un soldat ou un officier soit attaché à son arme, surtout s'il pratique du tir hors service – il est habitué à tirer avec une arme qu'il connaît bien –, on peut se demander si on ne pourrait pas faciliter le fait que l'on puisse déposer son arme dans un arsenal, même si sa récupération peut engendrer certaines difficultés. Si j'ai bien compris, cela serait possible selon l'article 31a, mais pas forcément apprécié, notamment par les cantons. Ils ont évoqué des difficultés à accepter cette reprise dans les arsenaux. Cela n'empêchera pas quelqu'un d'aller rechercher son arme le vendredi en vue d'un tir le dimanche et de commettre un crime le samedi.

On peut se demander également si la détention de munitions militaires au domicile est encore justifiée. Je suis tentée de dire non et que, dans le contexte de redimensionnement de notre mission de défense, c'est une des mesures que l'on pourrait prendre et qui permettraient de limiter la tentation de faire usage de son arme. L'article 16 qui incite les sociétés de tir à exercer un contrôle sur la remise de munitions et oblige les mineurs à les tirer immédiatement et sous surveillance va certainement dans la bonne direction.

Avec ces quelques propositions que d'autres parlementaires ont déjà émises, je vous propose d'entrer en matière.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

06.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Ich darf auf der Tribüne mehrere Mitglieder des griechischen Parlamentes begrüßen. Sie werden von der parlamentarischen Gruppe Schweiz-Griechenland empfangen.

Ich wünsche den Parlamentariern aus dem Umland der Demokratie einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz und heisse sie im Ständerat herzlich willkommen! (*Beifall*)

06.008

Waffengesetz. Änderung Loi sur les armes. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBi 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Hofmann Hans (V, ZH): Auch ich bin für ein strenges Waffengesetz und befürworte im Grundsatz auch die vorliegenden Gesetzesänderungen, insbesondere die zusätzliche Erfassung von gefährlichen Stich- und Hieb Waffen sowie weiterer gefährlicher Gerätschaften. Ich denke aber, dass man Gesetze erlassen sollte, die auch umgesetzt, das heisst vollzogen werden können, und zwar mit einem noch verantwortbaren Aufwand. Dies ist meines Erachtens vor allem bei den Regelungen über die eigentlichen Schusswaffen oder Feuerwaffen, wie sie im Gesetz genannt werden, also Gewehren und Pistolen, nicht der Fall. Hier mache ich bei der vorliegenden Gesetzesrevision grosse Fragezeichen.

Als Nichtmitglied der vorberatenden Kommission fehlen mir sicher gewisse Detailinformationen. Der Kommissionsprecher, mein geschätzter Kollege Hermann Bürgi, hat mich zwar bereits etwas beruhigen können, und die eine oder andere meiner Sorgen wird in der Detailberatung vielleicht auch noch zerstreut werden. Nichtsdestotrotz komme ich zum Schluss, dass dieses Gesetz kaum vollzugstauglich ist. Sehr viele Artikel dieser Gesetzesänderung rufen direkt nach behördlichem Vollzug, nach behördlicher Kontrolle. Verschiedene Vorschriften tönen zwar gut, lassen sich meines Erachtens aber überhaupt nicht kontrollieren. Was nützt ein Gesetz, das in verschiedenen Punkten nicht oder nur lückenhaft umgesetzt werden kann? Es wird dann das, was man einen Papiertiger nennt, und Papiertiger werden meist nicht ernst genommen.

Die Zahl der Schusswaffen in den Händen von Privaten in der Schweiz wird gemäss offiziellen Angaben auf über zwei Millionen geschätzt. Viele Schusswaffen lagern da irgendwo auf einem Estrich, und kaum jemand weiss noch etwas über ihre Existenz. Als vor fünf Jahren mein Vater verstarb, kam später, gut versteckt in einem Schrankfuss, seine alte Offizierspistole zum Vorschein. Mein Vater wurde aus gesundheitlichen Gründen vor über 50 Jahren aus der Wehrpflicht entlassen. Jetzt befindet sich diese rund 70-jährige Waffe,

natürlich auch sicher aufgehoben, bei mir zu Hause. Muss ich mich jetzt melden? Muss ich diese Waffe gegen eine Gebühr registrieren lassen? Bin ich dann fichiert? Mache ich mich strafbar, wenn ich dies unterlasse?

Als rechtschaffener Bürger werde ich mich selbstverständlich erkundigen und nötigenfalls dieser leidigen Meldepflicht nachkommen. Aber viele werden das ohne irgendeine böse Absicht, einfach unwissend, nicht tun; wohl zu Zehntausenden, wenn nicht zu Hunderttausenden werden solche Waffen unregistriert bleiben und dort weiter ruhen, wo sie sich oft schon seit Jahrzehnten befinden. Will denn der Bund flächendeckend Hausdurchsuchungen durchführen und dadurch viele unbescholtene Bürgerinnen und Bürger kriminalisieren? Wir leben doch in einem direktdemokratischen, freiheitlichen Land, wo die Rechtsordnung auf der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger aufbauen sollte.

Es ist mir klar, dass gewisse dieser Regelungen auf das vom Volk angenommene Schengen-Abkommen zurückgehen. Das ändert nichts daran, dass sie mich als freiheitsliebenden Menschen massiv stören. Man könnte fast glauben, in der Schweiz werde tagtäglich und flächendeckend mit Waffen herumgeschossen. Dabei sind das Gott sei Dank Ausnahmefälle, die auch mit einem strengen Waffengesetz wohl kaum verhindert werden. Dieses Waffengesetz wird das im Zweckartikel so schön umschriebene Ziel, nämlich die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu verhindern, bei den Feuerwaffen mit Sicherheit nicht erreichen. Oder glauben Sie im Ernst daran, dass kriminelle Waffenbesitzer ihre Waffe dank dem neuen Gesetz jetzt registrieren lassen und gerade auch noch einen Waffentragschein beantragen würden? Ein Waffengesetz sollte sich eigentlich gegen Kriminelle richten und nicht generell gegen mündige und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger.

Irgendwie scheint mir, dass mit diesem Gesetz auch das Pferd am Schwanz aufgezümt würde. Der Besitz von sowie der Handel mit Feuerwaffen werden bis ins letzte Detail beschrieben und geregelt, nicht so aber Besitz von und Handel mit Munition. Wenn ich das richtig verstanden habe, wird bei der Munition das, was gelten soll, lediglich grob umschrieben, und das Gesetz gibt dem Bundesrat die Kompetenz, weitere Regelungen zu erlassen. Mit einem Waffenerwerbsschein kann auch Munition für die entsprechende Waffe gekauft werden. Warum das eigentlich? Eine Waffe wird doch erst gefährlich, wenn sie geladen ist, also wenn Munition drin ist. Man sollte, wenn schon, gerade umgekehrt vorgehen und den privaten Besitz von Munition verbieten – nicht aber die Armeetaschenmunition. Der Verkauf von Munition an Private müsste ausser direkt im Schützenhaus oder in einer anderen Schiessanlage generell verboten werden. Für sportliches Schiessen braucht man keine Munition bei sich zu Hause zu haben. Wer einen Schiessstand mit Munition in der Tasche verliesse – das wäre im Gegensatz zu den Regelungen bei den Schusswaffen leicht und sicher zu kontrollieren –, der würde sich strafbar machen. Nur ganz wenige Private müssten von einem Verbot für Munitionsbesitz ausgenommen werden, etwa absolute Spitzenschützen, die ja nur ihre eigene, aufs Tausendstelgramm kontrollierte Munition verwenden, oder Jäger. Wer zu Hause noch private Munition besässe, hätte diese innert einer bestimmten Frist bei einem Polizeiposten oder einem Schiessverein abzugeben, formlos und unbürokratisch. Der administrative Aufwand wäre bei diesem Vorgehen gleich null, das Resultat wäre aber besser.

Scharfe und griffige Vorschriften, was den Besitz von Munition anbelangt, wären deshalb meines Erachtens viel wichtiger als solche für den Besitz einer Schusswaffe für sich allein. Es kommt mir ein wenig so vor, wie wenn man das Drogenproblem bekämpfen wollte, indem man den Besitz von Spritzen verbietet – und nicht jenen der Droge selbst. Das wäre doch absurd, aber genau das tun wir eigentlich mit dem vorliegenden Waffengesetz. Eine Spritze für sich allein ist noch keine Gefahr, sondern erst zusammen mit deren Inhalt, dem Heroin. Genau so verhält es sich auch im Verhältnis zwischen Schusswaffe und Munition. In diesem Sinn packt für mich das Waffengesetz, inklusive der vorliegenden

Änderungen, das Problem auf der verkehrten Seite an. Ich bin mir bewusst, dass sich das jetzt wohl kaum noch ändern lässt.

Das sind einige Punkte, die mich als freien und stolzen Schweizer Bürger an diesem Gesetz stören. Ich bitte Sie deshalb um Nachsicht und Verständnis, wenn ich in der Gesamtabstimmung diesem sicher gutgemeinten, aber meines Erachtens nicht vollzugstauglichen Gesetz nicht zustimmen können.

Fetz Anita (S, BS): Ich kann gleich da beginnen, wo Hans Hofmann aufgehört hat, und sage ein bisschen flott zum Einstieg: Als stolze Schweizer Bürgerin würde ich mir wünschen, dass wir unseren Verfassungsauftrag klar, gezielt und ernsthaft umsetzen. In unserer Verfassung steht nämlich, dass wir den Waffenmissbrauch bekämpfen müssen. Wir sind uns auch alle einig, dass wir in Bezug auf die Gewaltprävention einiges mehr machen müssen, als bisher gemacht worden ist.

Ich anerkenne die positiven Veränderungen der vorliegenden Revision des Waffengesetzes. Aber mir scheint, es gibt noch gravierende Lücken, wenn man – wie gesagt – den Verfassungsauftrag, die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, ernst nimmt. Schon in der Botschaft fehlen für mich viele Informationen, die man an anderen Orten bekommt, wenn man sich für das Thema Gewalt und Waffenmissbrauch interessiert. Es fehlen Informationen über die Häufigkeit der Suizide, die mit Waffen begangen werden, es fehlen Informationen über die Beziehungsdelikte, die mit Waffen verübt werden, obwohl alle Experten seit Jahren davor warnen und auch aufzeigen, dass die Zahl der Waffenmissbräuche steigt. Experten gehen davon aus, dass jeden zweiten Tag in der Schweiz jemand durch eine Schusswaffe getötet wird – jeden zweiten Tag! Ich freue mich, Hans Hofmann, einen entsprechenden Antrag von Ihnen unterstützen zu dürfen, dass man die private Munition verbietet – einen solchen Antrag werde ich sofort unterstützen.

Ich möchte Ihnen eine weitere sehr beunruhigende Zahl nennen: In der sogenannten Kilius-Studie sind für die Westschweiz sämtliche Tötungsdelikte seit 1980 angeschaut worden. Ergebnis: 84 Prozent der Täter sind männlich; 58 Prozent der Morde sind Beziehungsdelikte und eben nicht kriminelle Bijouterieüberfälle – 58 Prozent der Morde sind Beziehungsdelikte! Das heisst, wenn man das auf die ganze Schweiz hochrechnet, dass die Schweiz in der westlichen Welt die höchste Rate hat, was Morde mit Schusswaffen an Frauen betrifft.

Ich meine, das kann man nicht einfach nur mit einem flotten «Wir sind stolze Schweizer» vom Tisch fegen, sondern ich meine, das muss man ernst nehmen. Nicht nur ich, sondern viele Experten aus dem Bereich Kriminalistik, aus dem Bereich Jugendkriminalität, alle warnen seit Jahren und sagen, wir müssten das Waffengesetz verschärfen. Immer noch liegen 1,5 bis 2 Millionen Waffen in den Estrichen und Kellern; das sind übrigens Angaben von Pro Tell, der entsprechenden Lobbyorganisation. 1,5 Millionen bis 2 Millionen Waffen, Herr Bundesrat Blocher! Ich gehe davon aus, dass Sie demnächst eine Rückrufaktion machen, denn es kann ja nicht sein, dass da irgendwo Waffen lagern und wir nicht wissen, was mit ihnen geschieht. Das wäre jetzt einmal eine unbürokratische Aktion, dafür braucht man keine gesetzlichen Grundlagen. Sie können einfach einmal einen Aufruf machen, wo man diese Waffen deponieren kann. Ich bin überzeugt, die Mehrheit der Leute würde diesem Aufruf folgen, weil sie auch kein Interesse hat, dass irgendwo Waffen herumliegen.

Wovon ich ganz besonders enttäuscht bin, ist, dass offenbar die Kommission kein nationales Waffenregister installieren will; da habe ich ziemlich gestaunt, ich bin nicht Mitglied der Kommission. Man sollte das einigermaßen vernünftig anschauen. Die Vernehmlassungsergebnisse waren negativ, das weiss ich. Aber die Mehrheit hat sich eigentlich über die Kosten aufgeregt und nicht über den Inhalt. Man ist sich heute international einig, dass alle Waffen markiert sein müssen – dafür gibt es eine einfache technische Möglichkeit

–; alle Waffen müssen markiert und auch registriert sein. Nur so kann man zurückverfolgen, wenn sie missbraucht werden, wem sie gehören und von wo sie kommen. Also mir scheint das möglich – vielleicht bin ich da als Frau ein bisschen zu praktisch, aber das ist doch keine Sache, das kann man problemlos machen, da braucht es keinen riesigen Vollzug. Wir registrieren in der Schweiz jede Kuh, wir registrieren jedes Auto, wir pflanzen bald jedem Hund einen Mikrochip ein, wir diskutieren stundenlang über gefährliche Hunde, aber bei den Waffen soll plötzlich alles nicht mehr so ernst sein. Ich wünsche mir – und ich bin lange nicht die Einzige – ein nationales Waffenregister, weil es die Voraussetzung für die Missbrauchsbekämpfung ist.

Ich habe mir auch erlaubt, zwei Einzelanträge zu stellen, um das Alter für den Waffenbesitz zu erhöhen und einen Eignungstest für den Besitz von Waffen zu verlangen. Sie müssen für jedes Fahrzeug eine Eignungsprüfung machen. Sie müssen für viele Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt haben und bewirtschaften, Registrierungen und Eignungstests haben. Ausgerechnet bei der Schusswaffe – ein potenziell gefährliches Ding – soll das nicht der Fall sein!

Ich denke: Schweizer Mythos in allen Ehren, aber wir sollten uns nicht blenden lassen, sondern halt auch nüchtern zur Kenntnis nehmen, dass die Wirklichkeit ein bisschen weniger schön ist, als wir sie uns hier in diesem Saal vielleicht wünschen. Und dann sollten wir auch die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Auch ich weiss, dass damit kein Mord definitiv verhindert wird, aber ich weigere mich, nichts zu tun, wenn es Möglichkeiten gibt, das Waffengesetz zu verschärfen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Beim Waffengesetz ist es natürlich wie bei allen Gesetzen, welche Dinge regulieren wollen, die im Besitz von Bürgerinnen und Bürgern sind. Da stellen sich immer die gleichen Fragen: Welches Ziel will man verfolgen? Schiesst man nicht über das Ziel hinaus? Erreicht man Resultate, die man gar nicht erreichen wollte und die sich erst nachher zeigen? Ist die Verhältnismässigkeit gewahrt? Das zeigt sich beim Waffengesetz, das hat sich schon bei der ersten Vorlage zum Waffengesetz gezeigt; es war eine hochumstrittene Vorlage. Wenn Sie schauen, wo Sie sind: Sie haben zwei Seiten, auf der einen Seite die Regulierer, die die Waffen im Extremfall am liebsten verbieten würden, und auf der anderen Seite diejenigen, welche den rechtmässigen, vernünftigen Gebrauch von Waffen ermöglichen wollen.

Nun, was hat sich bei diesem noch sehr jungen Gesetz – es ist ein junges Gesetz, man hat es 1997 beraten – gezeigt? Es hat sich gezeigt, dass sich bei der praktischen Anwendung gewisse Lücken ergeben haben, die nun geschlossen werden sollen. Und in Bezug auf den Missbrauch von Waffen soll die Prävention verbessert werden. Darüber hinaus wollte man nicht gehen.

Nun, die Ausarbeitung der jetzigen Revisionsvorlage, die bereits 2002 und 2003 eingeleitet worden ist, hat etwas lange gedauert, weil diese Arbeiten durch die Schengen-Vorlage unterbrochen worden sind, welche uns gezwungen hat, auch beim Waffengesetz Änderungen vorzunehmen. Diese Änderungen haben wir vorgenommen, und sie sind jetzt mindestens in der Revisionsphase nicht mehr angetastet worden. Ich habe in der Diskussion gehört, dass sie zum Teil wieder bekämpft werden. Wir haben sie aber beschlossen, und wenn wir sie streichen würden, bekämen wir Schwierigkeiten mit den internationalen Organisationen.

Wir haben die Revisionsarbeiten nachher wiederaufgenommen und gesagt: Was machen wir jetzt ausserhalb der Schengen-Bestimmungen? Müssen wir noch etwas tun? Über diese Dinge sprechen wir heute. Ich verrate keine Geheimnisse, wenn ich sage, dass die Vernehmlassung zu dieser Revision des Waffengesetzes höchst umstritten war. Aber es gibt auch Dinge, die eindeutig waren, z. B. wurde das nationale Waffenregister in zwei Vernehmlassungen von 93 Prozent der Vernehmlasser abgelehnt. Das ist ein klares und sicheres Resultat auch von Seiten der Kantone. Erstens wird der Nutzen bestritten, zweitens wird der Aufwand

als viel zu gross bezeichnet, und drittens sei es eine unverhältnismässige Massnahme, die auch im Verbrechensbereich – das ist ja dann die Extremsituation – nichts nützen werde.

Die Schwerpunkte der Vorlage beseitigen die Mängel, die namentlich die Anwender vorgebracht haben. Ein Schwergewicht wurde gebildet bei denjenigen, welche die Stimme der Verbrechensbekämpfer sind. Dort muss man am ehesten hinhören, ob ein Mangel vorhanden ist, der die Verbrechensbekämpfung behindert. Dazu gehört die Vereinheitlichung der Anwendung, weil das jetzige Gesetz in den Kantonen in einigen Bereichen überaus unterschiedlich ausgelegt und angewandt wurde. Das hat natürlich Schwierigkeiten in der überkantonalen Zusammenarbeit gegeben. Die Harmonisierung wurde in der Revision aufgenommen, dem haben wir Rechnung getragen.

Dann haben namentlich Polizeikreise bemängelt, dass im Waffengesetz, wie es heute vorliegt, gewisse Waffen, namentlich Imitationswaffen, nicht enthalten sind. Das sei ausserordentlich gefährlich. Es geht um Softair-, CO₂-, Druckluft-, Schreckschuss- und Imitationswaffen; dass diese nicht enthalten sind, sei ein grosser Mangel. Darum sind diese jetzt neu ins Waffengesetz aufgenommen worden.

Die problematischen Bereiche sind dort, wo Gegenstände zu Waffen werden, die im Einsatz im täglichen Gebrauch keine Waffen sind. Die Regelung betreffend Messer und Dolche war schon bei der Entstehung des früheren Gesetzes ein grosses Problem. Es ist klar: Ein Messer ist in gewissen Fällen keine Waffe, in anderen Fällen ist es eine Waffe. Wenn man Messer zu rigoros als Waffen bezeichnet, wird auch der legitime und zweckmässige Gebrauch von Messern verboten. Sie kennen das heute von der Regelung im Flugbetrieb. Ein Taschenmesser, wie es ältere Männer, wie ich einer bin, normalerweise auf sich tragen, ist im Flugzeug eine Waffe, und Sie müssen es abgeben. Auch ein Tischmesser, das Sie im Koffer haben, dürfen Sie nicht bei sich tragen. Wenn Sie im Handgepäck eine Feile haben, um die Fingernägel in Ordnung zu bringen, müssen Sie sie abgeben: Sie wird zur Waffe.

Vor diesem Problem standen wir hier auch, und bei Messern und Dolchen musste man eine klarere Regelung bringen, weil die bisherigen Kriterien, welche Gegenstände vom Waffengesetz erfasst werden und welche nicht, nur schwer verständlich waren. Wir haben eine Regelung getroffen, welche von den Polizeikreisen einhellig begrüsst und als gut bezeichnet worden ist, ohne dass wir im täglichen Leben Messer verbieten, wenn das nicht nötig ist.

Der anonymisierte Verkauf von Waffen ist ein weiteres Problem, das im heutigen Waffengesetz nicht geregelt ist. Namentlich der anonyme Verkauf über das Internet und durch Inserate wird neu verboten. Das ist sehr restriktiv. Es ist nicht mehr erlaubt, Waffen anonym über Inserate und Internet anzubieten. Was heute getan wird und möglich ist, wird neu verboten. Wer eine Waffe verkaufen möchte, soll für die Behörden identifizierbar sein.

Ein weiterer Mangel, der aufgeführt worden ist und der sehr viele Diskussionen ausgelöst hat, namentlich in Sportkreisen, war das missbräuchliche Tragen von Gegenständen. Da geht es um Gegenstände, die wenn sie missbräuchlich getragen und gebraucht werden, gefährlich sind, die also über den Bereich der Messer und Dolche hinausgehen, aber von der gleichen Problematik sind. Namentlich die Polizeikreise sagen, dass es bei Demonstrationen, bei Sportanlässen usw. Leute gibt, die sich mit «harmlosen» Gegenständen bewaffnen. Genannt werden Baseballschläger, Metallrohre, Veloketten – alles Dinge, die keine Waffen darstellen, aber wenn sich natürlich 500 Personen damit bewaffnen, um Gewalt anzuwenden, dann gefährden sie eben die Sicherheit.

Das Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände ist natürlich ein Diskussionsthema. Man kann sich auch darüber lustig machen und sagen: Er hat einen Tennisschläger – aha, ist das jetzt gefährlich oder nicht? Für die Polizeieinheiten, welche hier eingreifen müssen, ist es eine sehr heikle Gratwanderung, eine Beurteilung vorzunehmen,

aber diese Neuerung stellt ein wichtiges Werkzeug zur Verhinderung von Gewaltstraftaten dar. Wenn es falsch angewendet wird, führt es zu einer Beschränkung der Freiheit, die wir nicht wollen. Wenn es richtig angewendet wird, kann es Gewalttaten verhindern. Das ist eine wichtige Forderung der Polizeien, die gut belegt wurde, auch mit praktischen Beispielen, an welchem Ort Gewalttaten verübt worden sind, weil eben eine solche Möglichkeit zur Einziehung von gefährlichen Gegenständen nicht da war.

Die für die Prävention von Waffenmissbräuchen wichtige Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen erhält eine gesetzliche Grundlage. Die Datenbank war bisher vom Gesetz ausgenommen; bis jetzt wurde eine befristete Rechtsgrundlage in der Waffenverordnung angeführt. Diese Datensammlung soll verhindern, dass Waffen in die Hände von Personen gelangen, für die Hinderungsgründe bestehen und denen eine Waffe durch die Polizei entzogen worden ist. Die Erfahrungen, die man mit dieser Bestimmung in der Waffenverordnung hat, sind gemäss den Polizeiaussagen gut, so dass es sich rechtfertigt, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Eine besondere Problematik stellt sich natürlich in der Schweiz, wo namentlich die Männer, die Schweizer Bürger, Militärdienst leisten, wo aber heute auch Frauen Militärdienst leisten und wo das das Prinzip gilt, dass die Männer und Frauen, die in die Armee eingeteilt sind, ihre persönliche Waffe und die Munition bei sich zu Hause aufbewahren. Hier stellt sich natürlich die Frage: Ist das in jedem Fall richtig oder nicht?

Der Datenaustausch im Waffenbereich zwischen dem Bundesamt für Polizei und dem VBS wird hier geregelt und verbessert, auch im Hinblick auf eine allfällige nichtgerechtfertigte Aufbewahrung von Waffen bei Personen, die das nicht verdienen. Einerseits werden dadurch die Besitzerinnen und Besitzer von ehemaligen Armeewaffen für die zivilen Behörden identifizierbar, andererseits kann verhindert werden, dass Armeewaffen an Personen abgegeben werden, die beim Bundesamt für Polizei wegen Waffenmissbrauchs registriert sind. Dort kann dann eingegriffen werden. Es gibt also auch Angehörige der Armee, welche dann nicht vertrauenswürdig genug sind, dass sie die Waffe bei sich zu Hause haben dürfen.

Das Bundesamt für Polizei soll neu eine nationale Stelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren führen können, das ist auch eine wichtige Forderung der Strafverfolgungskreise. Damit werden Schusswaffenspuren gesamtschweizerisch zentral erfasst und durch die Polizeibehörden abrufbar. Zudem wird ein internationaler Abgleich von Schusswaffenspuren möglich. Es legen namentlich die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte grossen Wert darauf, dass man eine solche Stelle hat. Darum haben wir das aufgenommen.

Die vorliegende Revisionsvorlage – ich sage es nochmals – ist klar zu unterscheiden vom Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004. Ihre Kommission hat diese Revisionsvorlage unangetastet gelassen, was das Minimum anbelangt; sie geht über das hinaus, was gemäss Schengen zwingend ist. Die Anpassungen an Schengen sind vom Bundesamt für Justiz damals bewusst auf das notwendige Minimum beschränkt worden. Sonst hätte man nicht über alle Gesetze zusammen mit dem Schengen-Vertrag eine Globalabstimmung durchführen dürfen. Man durfte nicht darüber hinausgehen. Wenn wir aber diese minimale Übernahme ins nationale Recht nicht einhalten, riskieren wir, dass die Umsetzung nicht mehr Schengen-kompatibel ist. Gewisse Kreise haben das jetzt gefordert. Wir sind darauf nicht eingegangen, ohne die Argumente zu hören. Wir haben gesagt, das ist wegen Schengen notwendig und so beschlossen. Wir können nicht zurückgehen, und wir wollen das nicht neu vorlegen. Die durch den erwähnten Bundesbeschluss angenommenen Neuerungen wie die Erfassung des Waffenbesitzes, die Meldepflicht für Sport- und Jagdwaffen oder die Regelung des Erbganges stehen vorliegend nicht zur Diskussion.

Weder der Bundesbeschluss noch die aktuelle Gesetzesrevision sehen für den Erwerb durch Erbgang eine Registrierung der Erwerber vor. Das ist für die Waffenbesitzer von grosser Bedeutung, denn es sind ja nicht alle Menschen, die eine Waffe besitzen, juristisch geschult.

Sie haben gehört, dass in der Schweiz in den Häusern viele Waffen vorhanden sind. Es wurde die Zahl von 1,5 Millionen Waffen genannt, 2 Millionen ist eine andere Zahl, die genannt wurde. Ich bin nicht beunruhigt deswegen. Denn es ist ja eigentlich ein gutes Zeichen, dass das möglich ist, dass all diese Waffen vorhanden sind und die Leute sie verantwortungsvoll benutzen. Es ist gesagt worden, ein Grossteil der Delikte in der Schweiz seien Beziehungsdelikte. Da haben Sie Recht. Aber das sagt nichts aus über die Waffe. Wer ein Beziehungsdelikt begeht, begeht es mit irgendetwas, vielleicht auch mit einer Waffe. Sie können nicht ein Waffengesetz machen, das verunmöglicht, dass künftig in einem Haus, in dem es auch eine Waffe gibt, ein Beziehungskonflikt entsteht. Es ist hier auf Experten verwiesen worden – es gibt halt sehr viele Experten, wir haben auch Experten, andere Experten, und diese Experten sagen, es sei hochumstritten, ob ein restriktives Waffengesetz den Waffengebrauch überhaupt verhindere oder nicht.

Es ist klar: Kriminelle, Berufskriminelle, werden immer zu Waffen kommen. Aber es ist auch klar, dass solche, die ein Beziehungsdelikt begehen wollen, irgendeinen Gegenstand, der in der Nähe ist, für das Töten benutzen werden; sei es eine Waffe, sei es ein Messer. Das kennen Sie alle von kriminellen Vorgängen; wir sehen in den Polizeirapporten, mit welchem unglaublichem Handwerkszeug Mordtaten verübt werden. Ich will das nicht auf die leichte Schulter nehmen; aber ich meine, es ist eine Illusion, dass man mit einem viel restriktiveren Gesetz die Zahl der Beziehungsdelikte reduzieren kann.

Noch zur Frage, die namentlich von Herrn Hofmann aufgeworfen wurde, zur Munitionsabgabe: Es ist klar, dass die Munition allein nicht gefährlich ist, und die Waffe ohne Munition ist auch nicht gefährlich; sie ist erst in der Kombination mit Munition gefährlich. Die Munitionsabgabe im Handel oder an Schiessanlässen ist in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes geregelt. Der Grundsatz ist klar: Für die Munition gelten die gleichen Grundsätze wie für den Waffenerwerb. Wer die Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt, erfüllt sie auch für den Erwerb von Munition; das sind die gleichen Leute, man muss hier die gleich strengen Anforderungen erfüllen. Schon der Bundesbeschluss zu Schengen regelt den Erwerb und Besitz von Munition eindeutig. Daher ist er in der jetzigen Revision nicht mehr neu aufgenommen worden. Ich muss Ihnen auch sagen: Es ist interessant, dass für die Kreise, die für ein restriktives Waffengesetz sind, oder dass namentlich für die polizeilichen Kreise, welche die Mängel beim bestehenden Gesetz angeführt haben, die Munition kein wesentliches Problem ist. Sie nennen Waffen, Imitationen von Waffen usw.; aber die Munition ist nicht ihr Problem. Vielleicht liegt das auch daran, dass eine Waffe wesentlich sichtbarer als Munition ist; das ist klar, das könnte der Grund sein. Aber es ist der Grundsatz: Die Voraussetzungen für den Munitionserwerb und für den Waffenerwerb sollen gleich sein. Die Revisionsvorlage und deren Behandlung durch die Kommission ändern an dieser europäischen Regelung nichts. Darum ist jetzt nur von den Waffen gesprochen worden, weil Erwerb und Besitz von Munition bereits geregelt worden ist.

Auf die anderen Fragen möchte ich dann bei der Detailberatung eingehen. Frau Langenberger hat einige Fragen gestellt, namentlich was die Waffensammler anbelangt. Sie erlauben, dass ich bei der Behandlung von Artikel 2 dann darauf eingehe. Es wurde auch die Frage gestellt, was mit einer Waffe geschehen muss, welche auf dem Estrich liegt und nicht gemeldet worden ist. Herr Hofmann, wenn Sie erlauben, werde ich dann auch bei der Detailberatung bei der entsprechenden Bestimmung darauf eingehen.

Damit bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Sie ist eine Gratwanderung, und sie enthält Bestimmungen, welche die legitimen Bedürfnisse für die einen befriedigen und für

die anderen nicht. Darum herum kommen wir bei einer solchen Regelung nicht. Es ist ein Beitrag, um die Mängel des bestehenden Waffengesetzes auszumerzen. Ich danke Ihrer Kommission für die äusserst positive Aufnahme dieser Vorlage. Der Bundesrat wird sich praktisch in allen Punkten der ständerätlichen Fassung anschliessen können.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. 1 Einleitung, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I introduction, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ganz kurz: Im Zweckartikel werden neu auch die Munitionsbestandteile erwähnt. In begrifflicher Hinsicht wird zudem eine Übereinstimmung mit der zollrechtlichen Terminologie hergestellt. Wir sprechen deshalb nicht mehr von Ein- und Durchfuhr, sondern hier ist ein Monsterbegriff eingeführt worden – wie gesagt, in Übereinstimmung mit der zollrechtlichen Terminologie –: das «Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet».

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... dieses Gesetzes. Als antike Waffen gelten Feuerwaffen, die vor 1870 hergestellt, und Hieb-, Stich- und andere Waffen, die vor dem Jahr 1900 hergestellt wurden.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... de la présente loi. Par armes anciennes, on entend les armes à feu fabriquées avant 1870 et les armes blanches ou autres armes fabriquées avant 1900.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier können Sie der Fahne entnehmen, dass wir einen Änderungsantrag haben. In Absatz 2 schlagen wir entsprechend einem Wunsch der Vertreter der Kantone vor, im Gesetz selbst zu umschreiben, wann eine Waffe als antik gilt. Bezüglich der Feuerwaffen sind wir an Artikel 82 Litera a des Schengen-Abkommens gebunden. Da haben wir keinen nationalen Handlungsspielraum. Danach gelten als antike Waffen Feuerwaffen mit Jahrgang 1870 und älter. Die Regelung bei den Hieb- und Stichwaffen sowie bei den anderen Waffen können wir autonom vornehmen; wir haben uns für das Jahr 1900 entschieden.

In Absatz 3 ist neu auch der Vorbehalt der Militärgesetzgebung enthalten. Danach gilt für die persönlichen Waffen der Wehrpflichtigen die Militärgesetzgebung, und da gebe ich auch eine Antwort auf Ausführungen, die im Rahmen des Eintretens gemacht worden sind: Wir haben uns mit der Frage des Waffentragens, des Waffenbesitzes der Wehrpflichtigen nicht im Waffengesetz zu beschäftigen. Das ist Sache der Militärgesetzgebung.

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich in Artikel 4 habe ich bereits auf die neue Umschreibung bezüglich der Messer hingewiesen. Was den Grenzwert bei der Mündungsenergie von 7,5 Joule anbelangt, so ist das keine willkürliche Grösse, sondern sie steht im Zusammenhang mit dem Verletzungspotenzial. Und als Waffen gelten neu auch die in Litera g umschriebenen Gegenstände.

Zuletzt ist auf Absatz 6 hinzuweisen, aufgrund dessen nun auch gewisse gefährliche Gegenstände vom Waffengesetz erfasst werden.

So viel zu den Artikeln 2 und 4.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat ist bereit für diese Änderung. Es ist so, dass diese Bestimmung heute in der Verordnung bereits enthalten ist und so umschrieben ist, und Sie übernehmen sie jetzt ins formelle Recht. Da haben wir nichts dagegen. Früher war 1890 die Grenze, und jetzt geht man zurück auf 1870, weil Schengen das vorschreibt. Aber dass man das im Gesetz macht, da haben wir nichts dagegen.

Zu Frau Langenberger: Sie hat die Frage aufgeworfen, wie es mit dem erleichterten Erwerb von Waffen durch Museen und Waffensammler bestellt sei. Sie hat auch in der Kommission entsprechend einmal einen Antrag eingebracht, dessen Anliegen auch durch die Interessengemeinschaft Geschichte und Waffe an uns herangetragen wurde.

Wir haben empfohlen, das Begehren dieser Vereinigung nicht aufzunehmen; nicht weil wir es nicht für richtig halten, sondern weil wir glauben, dass das Anliegen mit dem jetzigen Gesetz erfüllt ist. Wenn man das entsprechend ausgedrückt ins Gesetz aufnähme, würde das viele neue Probleme schaffen. Warum? Es ist festzuhalten, dass es nicht ausreichend ist, im Gesetz lediglich eine Ausnahmeregelung für diese von der Interessengemeinschaft Geschichte und Waffe aufgezählten Kreise vorzusehen. Es müssten auch Ausführungen zu den Kriterien gemacht werden, wann jemand als Sammler gilt; das ist nicht ein klarer Begriff. Wann ist jemand ein Waffensammler? Einer, der drei Waffen hat, vier Waffen, acht Waffen, zehn Waffen – ist das jeweils ein Waffensammler oder nicht? So müsste beispielsweise definiert werden, wer die Anerkennung als Sammler ausspricht. Es müsste dann eine staatliche Instanz geben, die sagt: Du bist ein Sammler, und du bist keiner. Ich habe mehrere Waffen, aber ich bin nicht registriert; ein anderer hat auch mehrere Waffen, aber er wird als Sammler bezeichnet. Diesem Problem wollten wir ausweichen. Eine behördliche Prüfung zur Zulassung, das, finden wir, ist ein zu grosser Aufwand, und man öffnet auch der Willkür Tür und Tor. Die Sammlungen wären auch regelmässig zu kontrollieren, weil sich diese natürlich ändern.

Weiter sind entsprechende Privilegien für Waffensammler namentlich in Gesetzgebungen verankert, wo für andere Waffenerwerbende sehr einschränkende Regelungen zum Bedürfnisnachweis gelten. In Deutschland beispielsweise darf jemand als Sportschütze maximal zwei Lang- und zwei Kurzwaffen haben. Solange er nur zwei Lang- und zwei Kurzwaffen hat, ist er also kein Sammler, wenn er mehr hat, ist er ein Sammler. Das schweizerische Recht kennt keine solchen Beschränkungen, und wir möchten auch keine solchen einführen, auch wieder wegen des Kontrollaufwandes. Zudem ist es in der Schweiz für Sammler bereits heute möglich, jede Art von Waffen in beliebiger Zahl zu erwerben, sofern keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 gegeben sind. Damit ist auch für die Waffensammler und für die Museen die Möglichkeit gegeben, solche Waffen zu kaufen, aber sie müssen die Voraussetzungen in jedem Fall erfüllen; da kommen wir nicht darum herum. Aber ich glaube, es ist –

namentlich für ein angesehenes Museum – keine Sache, zu belegen, dass keine solchen Hinderungsgründe bestehen.

Im Weiteren würden sich Unklarheiten ergeben zum Verbringen von Waffen durch Waffensammler in das schweizerische Staatsgebiet. Die Schengener Waffenrichtlinie 91/477/EWG spricht nämlich in Artikel 2 – wie auch der Vorschlag der Interessengemeinschaft – lediglich vom Erwerb und Besitz und äussert sich nicht zum Verbringen. Auch die Unklarheiten in Bezug auf die Frage, in welchen Fällen das Waffengesetz für Waffensammler gilt und in welchen nicht, müssten beseitigt werden. Darum sind wir der Meinung, dass man das offen lassen sollte. Die Voraussetzungen für den Erwerb müssen von allen erfüllt werden, auch von den Waffensammlern und Museen, aber Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 dürfen nicht vorliegen; diese Bestimmung besteht, meine ich, zu Recht. Das ist eine einfache Regelung. Ich bin eigentlich dankbar, Frau Langenberger, dass Sie diese Frage aufgeworfen haben und auf einen Antrag verzichten, denn ich glaube, die Regelung, wie sie vorgeschlagen ist, bringt so viele neue Vorschriften, dass das auch für diese Kreise die beste Regelung ist.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

c. Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen. Vorbehalten bleibt das jagdliche Schiessen.

Abs. 4–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

c. avec des armes à feu dans des lieux accessibles au public en dehors des manifestations de tir autorisées officiellement ou en dehors des places de tir. Le tir lors de la pratique de la chasse est réservé.

Al. 4–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör beantragt Ihnen die Kommission bei Absatz 3 Buchstabe c eine Änderung. Gemäss der Fassung des Bundesrates stellt sich nämlich die Frage, ob beispielsweise historische Schiessanlässe ausserhalb von eigentlichen Schiessanlagen verboten werden. Dasselbe gilt bezüglich der Abwehr von Tieren in der näheren Umgebung von Liegenschaften.

Mit der Fassung der Kommission werden das Schiessen von Privatgrundstücken aus auf Ziele im öffentlichen Raum sowie das Schiessen an öffentlich zugänglichen Orten vom Verbot erfasst. Weiterhin gestattet bleiben das Schiessen in privaten Anlagen – in Schiesskellern, Combat-Anlagen, die behördlich bewilligt sind – sowie das Schiessen auf privaten Grundstücken, sofern sich auch das Ziel auf einem privaten Grundstück befindet. Ebenso wenig vom Verbot erfasst wer-

den somit offizielle Schiessanlässe, die nicht vom militärischen Recht geregelt werden, und das sind eben diese historischen Schiessanlässe. Für das militärische Schiessen gilt im Übrigen die Militärgesetzgebung. Ausdrücklich erfolgt auch der Hinweis auf den Vorbehalt des jagdlichen Schiessens, für das der Vorrang der Jagdgesetzgebung des Bundes bzw. der Kantone gilt. Dort wird auch geregelt, wann die Selbsthilfe zulässig ist.

Im Übrigen habe ich bis zu Artikel 8 keine Bemerkungen mehr.

Angenommen – Adopté

Art. 6; 6a Abs. 1; 6b Abs. 1; 7; 7a; 7b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6; 6a al. 1; 6b al. 1; 7; 7a; 7b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 2

Antrag Fetz

Bst. a

a. das 21. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen;

Bst. c

c. gefährden. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben auf eigene Kosten ein Eignungszeugnis vorzulegen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher;

....

Art. 8 al. 2

Proposition Fetz

Let. a

a. qui n'ont pas 21 ans révolus. Le Conseil fédéral règle les exceptions;

Let. c

c. ou pour autrui. Les personnes qui n'ont pas 25 ans révolus, doivent présenter à leur frais un certificat d'aptitude. Le Conseil fédéral circonscrit les conditions;

Bst. a – Let. a

Fetz Anita (S, BS): Man kann die beiden Anträge getrennt voneinander behandeln; ich habe sie einfach aus praktischen Gründen auf das gleiche Papier geschrieben.

Hier geht es ja darum, wer keinen Waffenerwerbsschein erhalten soll. Ich meine, man sollte die Altersgrenze, ab der man eine Waffe erhalten kann, erhöhen. Die Vorlage geht vom 18. Altersjahr aus. Ich meine, es ist vernünftig, das 21. Altersjahr zu wählen. Man muss also über 20 Jahre alt sein, bevor man sich bewaffnen kann. Ich habe extra beigefügt: «Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.» Das heisst, dort, wo es um die Sportschützen, dort, wo es um die Jungschützen geht, kann man auch Ausnahmen machen. Aber ich bin dafür, dass man nicht die Ausnahme zur Regel macht, sondern umgekehrt. Mir scheint, dass Jugendliche – ich sage es jetzt einmal offen: insbesondere auch männliche Jugendliche – im 18. Lebensjahr noch nicht in jedem Fall über die entsprechende Reife und Zurückhaltung verfügen, um relativ einfach mit Waffen umgehen zu können. Etwas anderes ist es – wie gesagt, Ausnahmen sollen vorgesehen werden –, wenn sie sozusagen unter Kontrolle von entsprechenden Vereinen sind, die sich dann aber auch entsprechend darum kümmern und die Verantwortlichkeit ein bisschen organisieren müssen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Mit diesen Fragen haben wir uns in der Kommission auch auseinander gesetzt. Es wurde dort die Frage gestellt, ob es bezüglich der Waffenerwerbsscheinplicht nicht opportun sei, eben die Alterslimite höher anzusetzen und zusätzlich auch eine Be-

scheinigung für die Eignung vorzusehen. Wir haben uns klar dafür ausgesprochen, hier keine Änderung vorzunehmen. Weshalb?

Es dürfte allgemein bekannt sein, dass in der Schweiz das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre festgesetzt ist. Mit 18 Jahren können Sie alles machen, alles. Sie können heiraten, Sie können Ferien buchen, Sie können Verträge abschliessen über Milliardenbeträge. Wenn Sie 18 Jahre alt und urteilsfähig sind, können Sie alles machen. Sie können sogar abstimmen. Sie sind politisch mündig. Und jetzt wollen wir hingehen und von diesem allgemeinen Grundsatz der Handlungsfähigkeit, der Mündigkeit, ausgerechnet in diesem Bereich abweichen, obwohl wir in allen anderen Bereichen davon ausgehen, dass es im Normalfall so ist, dass die Verantwortlichkeit ab diesem Zeitraum gegeben ist – hier aber soll das nicht gelten. Deshalb haben wir klar Nein gesagt. Wir sind der Auffassung, dass wir hier keine Ausnahme schaffen sollen.

Was die Eignung anbelangt, Frau Kollegin Fetz, möchte ich Sie auf Absatz 2 Litera c verweisen; dort ist ein Ermessensspielraum in Bezug auf die Eignung gegeben, denn dort steht, dass Personen keinen Waffenerwerbsschein erhalten, die «zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden». Wir haben hier also eine Eignungskomponente bei der Erteilung der Bewilligung eingefügt. Zusammenfassend möchte ich Sie auch darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit den Schiessübungen von Jungschützen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen bestehen.

Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag Fetz zu Absatz 2 Litera a, aber auch denjenigen zu Absatz 2 Litera c abzulehnen.

Fetz Anita (S, BS): Ich habe hier einfach eine andere Meinung; dazu sage ich aber nichts mehr. Ich möchte dann aber noch meinen Antrag zu Buchstabe c begründen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Antrag Fetz abzulehnen, und zwar aus den Gründen, wie sie der Kommissionspräsident dargelegt hat.

Wenn Sie jetzt sagen, der Bundesrat könne dann die Ausnahmen festlegen, damit 18-Jährige trotzdem einen Waffenerwerbsschein erhalten können, bitte ich Sie, zu beachten, dass doch schon in Absatz 2 Buchstaben a bis d enthalten ist, dass nicht in jedem Fall – ob die Antragsteller jetzt 18-, 19- oder 20-jährig sind – der Erhalt eines Waffenerwerbsscheines möglich ist. Wenn Sie statt 18 Jahren jetzt auf die Grenze von 21 Jahren gehen, sollten Sie bedenken, dass es eine ganze Reihe von Soldaten gibt, welche schon mit 19 Jahren die Rekrutenschule besuchen und hierunter fallen, weil sie noch nicht 21-jährig sind. Es gibt auch solche bei den Sportschützen – die haben Sie schon genannt. Im Grunde genommen müsste die Ausnahmebestimmung heissen: Alle, welche ein Bedürfnis nachweisen können, können auch jünger sein als 21 Jahre, der Bundesrat solle das so akzeptieren. Ich glaube, am Schluss lautet dann die Regel, dass alle mit 18 Jahren einen Waffenerwerbsschein erhalten können, und es sind dann die Ausnahmen, die das nicht tun können; das ist heute schon vorgesehen.

Es ergibt also keinen Sinn, hier vom Mündigkeitsalter abzuweichen. Das ist auch angesichts der heutigen Praxis bei den Schützen und Sportschützen und beim Waffenerwerb eine nichtgerechtfertigte Verschärfung. Es gibt auch Leute, die mit 21 Jahren nicht die nötige Reife haben, eine Waffe zu tragen. Darum haben wir hier namentlich Buchstabe c eingeführt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fetz 4 Stimmen

Dagegen 25 Stimmen

Bst. c – Let. c

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte wie gesagt ein Eignungszeugnis einführen, denn ich bin nach wie vor der Meinung, der Besitz von Waffen in Verbindung mit einer gewissen Ju-

gendlichkeit werde hier drin einfach ein bisschen verharmlost. Ich sage es offen. Man regt sich auf, wenn es wieder irgendwo zu Jugendgewalt kommt, man regt sich auf, wenn es wieder irgendwo zu Missbräuchen kommt. Deshalb, meine ich, sollte man in Bezug auf Waffen sozusagen noch eine zweite Barriere einführen. Ich sehe nicht ein, warum man in Bezug auf ein Auto eine Fahrprüfung, in Bezug auf eine Waffe aber keinen Eignungstest machen muss. Das leuchtet mir nicht ein. Deshalb beantrage ich eine Verschärfung. Ich bin eben nicht der Meinung, dass die Leute sozusagen erst einen Anlass geben müssen. Wollen Sie immer warten, bis etwas geschieht, statt präventiv eine Eignungsprüfung vorzusehen? Eigentlich müsste es normal sein, dass man für den Waffenbesitz eine Eignungsprüfung machen muss. Das wäre mein Antrag.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nur noch ein Satz: Ich sehe nicht ein, weshalb man die Ausnahme zur Regel machen soll; die Ausnahme ist derjenige, der dazu Anlass gibt, dass man ihm keine Bewilligung erteilt. Sie wollen das zum Regelfall machen und plädieren deshalb generell für die Eignungsprüfung, und wir sind dafür, das in Absatz 2 Litera c als Ausnahme aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Fetz abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fetz 5 Stimmen

Dagegen 23 Stimmen

Art. 9; 9a Abs. 1; 9b Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9; 9a al. 1; 9b al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 1

....

c. einschüssige Kaninchentöter;

....

e. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

Art. 10 al. 1

Proposition de la commission

....

c. pistolets à lapins à un coup;

....

e. armes factices, armes d'alarme et armes soft air

Angenommen – Adopté

Art. 10a Abs. 4; 11 Abs. 2 Bst. c–e, Abs. 3, 4; 11a; 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10a al. 4; 11 al. 2 let. c–e, al. 3, 4; 11a; 12

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 3

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 15 al. 3

Proposition de la commission

Biffer

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.

Abs. 2

Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.

Abs. 3, 4

Streichen

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1

.... les munitions nécessaires. La société de tir organisatrice exerce un contrôle approprié sur la remise des munitions.

Al. 2

Les personnes qui n'ont pas 18 ans révolus peuvent acquérir librement des munitions, à condition de les tirer immédiatement et sous contrôle.

Al. 3, 4

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Wir befinden uns hier im 3. Kapitel, «Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen». Hier geht es insbesondere um die Frage: Wie spielt das bei Schiessanlässen?

Die Artikel 15 und 16 des Waffengesetzes sind im Zusammenhang mit dem Schengen-Abkommen revidiert worden. Obwohl seit der Volksabstimmung erst ein Jahr verstrichen ist, hat der Bundesrat Änderungen vorgeschlagen. Die Kommission beantragt Ihnen im Grundsatz, bei der Schengen-Version zu bleiben. Es handelt sich hier um Bestimmungen, die im Rahmen der Schengen-Revision intensiv diskutiert worden sind. Es ist gelungen, eine Lösung zu finden, die auch von den Vertretern des Schiesssports mehrheitlich akzeptiert werden konnte. Aus der Sicht der Kommission wäre es nun völlig verfehlt, in diesem heiklen Bereich, in einem Gesetz, dessen Revision vor einem Jahr durch das Volk verabschiedet worden und zudem noch nicht in Kraft getreten ist, bereits Änderungen vorzunehmen.

In der Kommission sind wir auch zur Überzeugung gekommen, dass der Vorschlag des Bundesrates in materieller Hinsicht schlechterdings nicht praktikabel ist.

Was den Antrag anbelangt, Artikel 16 Absatz 3 gemäss Schengen-Version sei zu streichen: Das ist eine rein redaktionelle Angelegenheit. Der Vorbehalt bezüglich des ausserdienstlichen Schiesswesens ist bereits in Artikel 2 Absatz 3 enthalten, weshalb er in Artikel 16 nicht mehr wiederholt werden muss. Das ist der Grund für die Streichung.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die vom Kommissionspräsidenten geäußerte Kritik am Entwurf des Bundesrates besteht zu Recht, und wir sind mit dieser neuen Fassung einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Reimann, Altherr, Hess Hans, Kuprecht)

Abs. 7

Streichen

Art. 17

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Reimann, Altherr, Hess Hans, Kuprecht)

Al. 7

Biffer

Reimann Maximilian (V, AG): Vorerst eine kurze Vorbemerkung an die Adresse meines doch recht skeptischen Zürcher Kollegen Hans Hofmann. Auch aus meiner Sicht, Herr Kollege Hofmann, hat unsere Kommission gute Arbeit geleistet. Einerseits hat sie nämlich die traditionellen Freiheiten der Schützen und Waffensammler so weit als möglich gewahrt und ist auch einem grossen Teil ihrer Änderungswünsche entgegengekommen. Andererseits ist es der Kommission doch auch weitgehend gelungen, ohne massive Aufblähung der Bürokratie den Sicherheitsinteressen des Volkes umfassend Rechnung zu tragen.

Bei Artikel 17 besteht nun aber nach Ansicht der Minderheit eindeutig Verbesserungsbedarf. Absatz 7 enthält eine bürokratisch unverhältnismässige Pflicht, ohne dass dadurch der Sicherheit auch nur der geringste Vorteil erwächst. Deshalb ist er zu streichen. Worum geht es? Es geht um die Übertragung von Waffen, Waffenzubehör und Munition zwischen Personen, die eine Waffenhandelsbewilligung besitzen. Diese Personen – vorwiegend Waffenhändler – sind zunächst einmal gehalten, genau Buch zu führen über sämtliche Waffen- und Munitionslieferungen. Die Behörde kann jederzeit ohne Voranmeldung Einblick in diese ihre Buchhaltung nehmen. Sie kann die zum Waffenhandel berechtigten Personen also jederzeit kontrollieren und allfällige Missbräuche ahnden, wenn solche festgestellt werden. So gut, so recht. Aber das genügt dem Bundesrat und der knappen Kommissionsmehrheit offensichtlich nicht. Sie wollen zusätzlich noch eine aktive Meldepflicht, so niedergeschrieben in Artikel 17 Absatz 7.

Die Konsequenz davon ist ein massiver zusätzlicher administrativer Aufwand, sowohl für die Kantone als auch für die betroffenen Patentinhaber. Die Minderheit möchte auf diese aufwendige Doppelspurigkeit verzichten. Darf ich Ihnen das kurz an einem konkreten Beispiel näher erläutern?

Eine bekannte Waffenhandelsfirma mit Sitz in Winterthur hat im Jahr 2005 genau 5124 Rechnungen ausgestellt, die meistens mehrere Positionen an Waffen und Munition enthalten. Somit bekäme der Kanton Zürich künftig allein von dieser Firma etwa 5000 Meldungen. Der Kanton müsste sie kontrollieren, ablegen und an alle kantonalen Behörden der Empfänger – also der Gegenpartei, des Käufers der Waffe oder der Munition – eine Kopie zustellen. Diese Kantone würden wiederum die betreffenden Daten sichern und ablegen.

In der Schweiz gibt es nun mehrere Hundert Patentinhaber, die ein entsprechendes Geschäft führen. Man stelle sich nun den administrativen Aufwand bei einer solchen Praxis vor und den damit vermeintlich erzielten Gewinn an Sicherheit. Wenn nämlich ein Waffenhändler den Verkauf einer Waffe oder von Munition verheimlichen will – ich möchte das niemandem unterstellen, sondern lediglich hypothetisch einmal annehmen –, was macht er dann? Er trägt die Übertragung erstens nicht in seine Buchhaltung ein, und er meldet sie zweitens dann auch nicht der zuständigen Behörde. Entsprechend bringt dieser Absatz 7 nichts, aber auch gar nichts an zusätzlicher Sicherheit. Er strapaziert lediglich die Verwaltungsökonomie in einer Art und Weise, die wir als Gesetzgeber nicht hinnehmen sollten.

Deshalb bitte ich Sie: Stimmen Sie wegweisend hier diesem Streichungsantrag zu!

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Wie Herr Reimann bei der Begründung des Minderheitsantrages dargelegt hat, geht es um die Frage, ob hier eine «Überadministration» stattfindet. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine monatliche Mitteilung zumutbar sei und der Verbesserung der Kontrollinstrumente diene.

Es ist nun an Ihnen, hier zu entscheiden, ob Sie diese Administration wollen oder nicht.

Hess Hans (RL, OW): Herr Reimann hat bereits darauf hingewiesen, dass diese Buchführungspflicht besteht. Ich möchte noch präzisieren – Sie werden das in Artikel 21 nachlesen können –, dass sowohl der Empfänger wie der Verkäufer diese Buchführungspflicht haben. Es scheint mir wichtig, diesen Hinweis zu machen. Es wäre eine absolute Doppelspurigkeit, wenn wir Artikel 17 Absatz 7 noch behalten würden.

Ich beantrage Ihnen mit der Minderheit, Artikel 17 Absatz 7 zu streichen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist klar, dass es für die professionellen Waffenhändler einen Aufwand geben wird. Herr Hess hat bereits darauf hingewiesen: Diese Buchführungspflicht besteht.

Jetzt bleibt einfach die Frage der Kontrolle. Herr Hofmann hat in seinem Eingangsvotum gefragt: Machen wir ein Gesetz, das ein Papiertiger wird? Was passiert eigentlich mit der Kontrolle? Wir betrachten Artikel 17 Absatz 7 als ein sehr einfaches Instrument. Alle 30 Tage müssen die bereits in der Buchhaltung enthaltenen Angaben zusammengelassen und eingeschickt werden, damit sie kontrolliert werden – und zwar nur Angaben über diese Waffen. Das finde ich ein einfaches System. Es ist nicht so, dass jeder Waffenverkauf – die Zahl 5000 ist vorhin genannt worden – am gleichen Tag gemeldet werden muss, sondern es genügt, wenn der Waffenhändler das alle 30 Tage tut. Dann weiss man, welche Waffen er importiert hat und welche in der Schweiz verkauft worden sind. Das ist einfach eine Frage der Kontrolle. Wenn Sie es nicht so machen, müsste bei der Kontrolle Einblick in diese Buchhaltung genommen werden, nicht wahr, dann müssten im Hause Kontrollen durchgeführt werden. Wir sind der Meinung, dass diese Bestimmung auch für den professionellen Waffenhändler eine relativ einfache Methode bedeutet.

Darum beantrage ich Ihnen, es bei dieser Bestimmung gemäss Artikel 17 Absatz 7 zu belassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Art. 18 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 18a***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Béguelin)

Abs. 1

Die Besitzer und die Hersteller von

Abs. 5

Die Kantone können für antike Waffen von Museen und Sammlern Ausnahmen von der Markierungspflicht bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

Art. 18a*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Béguelin)

Al. 1

Les détenteurs et les fabricants d'armes

Al. 5

Les cantons peuvent autoriser des exceptions au marquage obligatoire pour les armes anciennes possédées par des

musées ou par des collectionneurs. Le Conseil fédéral précise les conditions de ce régime dérogatoire.

Béguelin Michel (S, VD): Le contrôle des armes pour assurer une sécurité publique optimale implique d'abord leur marquage, puis leur enregistrement dans un fichier et ensuite la tenue à jour de ce fichier. C'est le standard international reconnu et recommandé. Mes propositions de minorité aux articles 18a, 32a et 32b suivent cette logique.

En ce qui concerne l'article 18a, je vais traiter en même temps les alinéas 1 et 5, parce que le premier fixe la règle générale et le second définit les exceptions. L'alinéa 1 selon le projet mentionne que les fabricants doivent marquer les armes. C'est normal, mais je propose en plus que les détenteurs d'armes – les armes selon la définition de l'article 5 alinéa 1 lettres a et b, c'est-à-dire les armes dangereuses, soit les armes automatiques, semi-automatiques, lance-grenades, etc. – doivent également les marquer; cela est valable pour les armes qu'ils possèdent et qui ne seraient pas déjà marquées. La procédure serait simple, puisque ce serait celle qui s'applique aux armes importées selon l'alinéa 2 de ce même article 18a.

L'alinéa 5 prévoit une exception pour les armes de collection – de type dangereux, bien sûr, mais dont on peut être raisonnablement sûr qu'elles ne seront plus jamais utilisées pour tuer. Là, je laisse au Conseil fédéral le soin de définir l'exception. L'idée est que toutes les armes soient marquées, celles que possèdent déjà les détenteurs d'armes et pas seulement celles qui sont fabriquées actuellement.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Minderheitsantrag Béguelin will, dass die Verpflichtung zur Markierung von Feuerwaffen nicht nur dem Hersteller, sondern – das ist entscheidend in diesem Antrag – auch dem Besitzer obliegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Schengen-Revision eingeleitete systematische Markierung mit den internationalen Übereinkommen korrespondiert, und im Weiteren ist zur Kenntnis zu nehmen, dass ein Besitzer aus rein technischen Gründen nicht in der Lage sein dürfte, diese Markierung anzubringen, wenn die Waffe nicht markiert ist. Diese muss nämlich so appliziert werden, dass sie weder entfernt noch verändert werden kann, was Spezialwerkzeuge voraussetzt.

In Absatz 5 schlägt Kollege Béguelin im Klartext eine Markierungspflicht in Bezug auf antike Waffen vor. Ich erinnere Sie daran, dass wir in Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes antike Waffen im Grundsatz von der Waffengesetzgebung ausgenommen und zudem definiert haben, wann eine Waffe als antik gilt. Aus der Sicht der Kommission macht es deshalb schlechterdings keinen Sinn, für diese antiken Waffen, die grundsätzlich dem Waffengesetz nicht unterstellt sind, hier noch eine Markierungspflicht einzuführen.

Ich ersuche Sie deshalb, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Fetz Anita (S, BS): Eine Frage an Kollege Bürgi, damit ich weiss, worüber ich abstimme: Ich habe ja gesagt, dass ich für eine Markierungspflicht bin. Jetzt wird mir gesagt, es sei viel zu aufwendig, die Besitzer zu einer Markierung zu verpflichten. Ich stelle mir vor, dass es mit einigermaßen modernen Waffen ein kleiner Aufwand wäre, ins nächste Waffengeschäft zu gehen und sie markieren zu lassen – ausser Sie sagen mir, dass es technisch ein Riesenaufwand ist. Das ist für mich die Frage. Kann das nicht jedes Waffengeschäft problemlos machen, sodass die Waffe nachher markiert ist?

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich möchte Herrn Bundesrat Blocher bitten, das dann aus der Sicht des Vollzuges allenfalls noch zu präzisieren. Sehen Sie, Frau Fetz, wir gehen davon aus, dass es wichtig ist, dass Waffen, die unter dem Regime dieses Gesetzes hergestellt werden, markiert sind. Daneben gibt es Waffen, die schon vorhanden, aber möglicherweise nicht markiert sind. Dann ist es so, dass man diese nicht selber markieren kann, aber ich gehe davon aus, dass man dazu in ein

Fachgeschäft gehen könnte. Wir sind der Meinung, dass wir uns auf den Hersteller konzentrieren und nicht auch noch den Besitzer einbeziehen sollten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ja, ich bitte Sie doch, Folgendes zu sehen: Markierung bedeutet nicht, dass man einfach irgendetwas an einer Waffe anbringt, sondern es bedeutet eine Pflicht für den Hersteller der Feuerwaffe. Die wesentlichen Bestandteile einer Waffe und deren Zubehör müssen entsprechend markiert werden. Diese Gegenstände sind zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit markiert. Etwa bei einer Waffe, die Sie da auf dem Estrich haben, ist die Rückverfolgbarkeit gar nicht möglich, oder man weiss über sie nichts mehr. Diese müsste jetzt mehrfach markiert werden. Und dann ist es noch eine handwerkliche Sache.

Nehmen Sie als Beispiel das Auto. Beim Auto gibt es auch solche Pflichten der Registrierung. Wenn Sie ein altes Auto haben und es dem Garagisten bringen und ihm sagen, er solle es registrieren, dann fragt er, was er registrieren solle. Für die Hersteller gibt es natürlich ganz genaue Vorschriften: Wer der Hersteller ist, an welchem Tag er es gemacht hat usw. Dann bekommt es eine entsprechende Nummer, dann ist es registriert. Die Pflicht soll beim Hersteller sein und bleiben. Es ist klar, bei alten Waffen – darum nimmt das Herr Béguelin bei den antiken schon wieder aus – ist es gar nicht möglich, aber das ist auch einige Jahre später nicht möglich. Darum bitten wir Sie dringend, hier nicht den Besitzer zu verpflichten, das zu tun, sondern den Hersteller.

Béguelin Michel (S, VD): Pardonnez-moi, Monsieur le conseiller fédéral, je n'ai pas l'habitude de reprendre la parole après le représentant du Conseil fédéral, mais je voudrais savoir comment vous interprétez l'article 18a alinéa 2: «Une marque distincte doit être apposée sur chaque arme à feu, élément essentiel d'arme à feu et accessoire d'arme à feu introduit sur le territoire suisse.»

Je l'ai dit dans la justification de ma proposition de minorité: on doit de toute façon opérer le marquage de toutes les armes importées. Je propose par conséquent que les détenteurs d'armes à feu soient soumis à la même procédure. J' imagine qu'il doit y avoir une institution qui va pouvoir marquer les armes importées qui vont entrer en Suisse et qui ne seraient pas marquées. Qu'en est-il?

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Markierungspflicht für die Hersteller, wie wir sie haben, gibt es auch im Ausland. Aber wir können auf unserem Staatsgebiet nur die Hersteller und den Importeur verpflichten. Wenn das der Importeur nicht erbringen kann, kann die Waffe nicht eingeführt werden. Das ist die Folge. Darum sind auch die Ausländer natürlich daran interessiert, für den Export in andere Länder, wo diese Markierungspflicht besteht, diese Markierungspflicht aufzunehmen. Andernfalls kann der Importeur sie nicht einführen. Wir können nicht ausländische Hersteller verpflichten, etwas zu tun. Wir können nur sagen: Wenn du in die Schweiz verkaufst, ist eine Registrierung erforderlich, sonst bringst du die Waffe nicht herein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Béguelin Michel (S, VD): J'ai déjà défendu tout à l'heure ma proposition de minorité à l'article 18a alinéa 5. L'alinéa 5 est simplement l'exception à la règle générale qui est mentionnée à l'alinéa 1.

Le résultat du vote sera très probablement le même que celui du vote précédent, car il s'agit de la même logique. Vous pouvez faire voter si vous le souhaitez.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Der Antrag der Minderheit Béguelin zu Absatz 5 ist zurückgezogen worden.

Art. 19; 20; 21 Abs. 1; 22b; 23 Abs. 1; 24; 24a–24c; 25 Titel, Abs. 1, 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 19; 20; 21 al. 1; 22b; 23 al. 1; 24; 24a–24c; 25 titre, al. 1, 4, 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25a

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

- a. Jäger und Sportschützen;
- b. Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen und konsularischer Posten;
- c. Mitglieder ausländischer Streitkräfte im Rahmen internationaler Einsätze oder Ausbildungen;
- d. staatlich beauftragte ausländische Sicherheitsbegleiter im Rahmen offizieller, angemeldeter Besuche.

Art. 25a

Proposition de la commission

Titre, al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations au régime de l'autorisation pour:

- a. les chasseurs et les tireurs sportifs;
- b. les membres des missions diplomatiques et des postes consulaires étrangers;
- c. les membres des forces armées étrangères dans le cadre de missions internationales ou de formations;
- d. les agents de sécurité mandatés par un Etat étranger dans le cadre de visites officielles annoncées.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: In Absatz 3 schlagen wir Ihnen gegenüber der Schengen-Fassung eine Ergänzung vor. Die Verwaltung hat nämlich festgestellt, dass die Beschränkung auf Jäger und Schützen nicht ausreichend ist; deshalb werden im Sinne einer Vervollständigung auch andere Ausnahmen erwähnt. Offen geblieben ist die Frage, ob der Ausdruck «ausländische Streitkräfte» tatsächlich richtig ist.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 27; Art. 27; 28; 28a; Gliederungstitel vor Art. 28c; Art. 28c; 29; 30 Abs. 2; 30a; 30b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 27; art. 27; 28; 28a; titre précédant l'art. 28c; art. 28c; 29; 30 al. 2; 30a; 30b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5

Die zuständige Behörde meldet die definitive Einziehung von Waffen

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5

L'autorité compétente communique la confiscation définitive d'armes

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Im Entwurf des Bundesrates ist in Absatz 5 von Artikel 31 vorgesehen, dass die zuständige Behörde sowohl die Beschlagnahme als auch die definitive Einziehung von Waffen der Zentralstelle meldet. Wir sind zum Schluss gekommen, dass mit der Verpflichtung, blosse Beschlagnahmen zu melden, die zudem häufig vorläufiger Natur sein dürften, ein unnötiger administrativer Aufwand verursacht wird.

Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Meldepflicht auf die definitive Einziehung von Waffen zu beschränken.

Angenommen – Adopté

Art. 31a, 31b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

e. Sie arbeitet die Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung der Waffengesetzgebung und zur Gewährung von Ausnahmebewilligungen aus.

Art. 31c

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

e. il élabore des recommandations en vue d'une application uniforme de la législation sur les armes et de l'octroi d'autorisations exceptionnelles.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das Ziel des Kommissionsantrages zu Artikel 31c Absatz 2 Litera e besteht darin, die einheitliche Anwendung des Waffenrechtes zu verbessern. In diesem Sinne schlägt die Kommission vor, dass das Departement ohne Einsatz einer speziellen Fachgruppe Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung der Waffengesetzgebung herausgeben kann.

Angenommen – Adopté

Art. 31d; 32; Gliederungstitel vor Art. 32a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 31d; 32; titre précédant l'art. 32a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Béguelin)

....
g. Datenbank über markierte Waffen (DMW).

Art. 32a

Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Béguelin)

....
g. le fichier relatif aux armes marquées (DMW).

Béguelin Michel (S, VD): Je suis la logique que j'ai exposée tout à l'heure. Maintenant, il s'agit du fichier des armes. Je propose que soit constitué un fichier complet de toutes les armes marquées. Ce serait le fichier national, qui coifferait et synthétiserait les données des fichiers partiels dont l'établissement est prévu. Au passage, je salue cette évolution positive; on améliore les choses par rapport à la situation actuelle.

Le fichier national, comme cela a été dit, va s'imposer sous la pression internationale. Tous les pays qui nous entourent durcissent leur législation sur les armes dans ce sens. La Suisse devra suivre un jour ou l'autre et, si elle ne le fait pas, automatiquement le marché des armes va exploiter ces lacunes législatives – ce que personne ici ne souhaite.

Maintenant, il a déjà été fait allusion à ce fait: lors de la procédure de consultation, on a enregistré 93 pour cent d'opposition au principe de la création d'un fichier national. Les oppositions venaient des cantons, des associations, etc. Pourquoi ces oppositions? Exclusivement pour des questions de coûts administratifs et de répartition des charges entre cantons et Confédération. Mais, à mon avis, nous sommes sur une autre planète! A l'âge de l'informatique, je trouve que ces arguments ne sont pas sérieux! Ce qui est grave de mon point de vue, c'est que l'élément amélioration de la sécurité n'est pas du tout pris en compte. On met en avant des éléments de coûts, de répartition des charges, mais on oublie complètement la sécurité, alors que c'est pour moi un élément qui est absolument prioritaire. C'est pour cette raison que je vous prie de soutenir ma proposition de minorité.

De toute façon, je trouve qu'un refus serait regrettable. Sur le plan politique, j'aurais l'impression d'une sorte de démission politique face aux lobbys des armes. Cet élément est essentiel et cela devra de toute façon se faire à bref délai. Je pense qu'il faudrait déjà introduire ce fichier des armes maintenant. En tout cas, c'est un signe que je veux donner pour le débat au Conseil national.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Kollege Béguelin schlägt eine neue Litera g vor, mit der eine Datenbank über markierte Waffen eingeführt werden soll. Mit anderen Worten: Er nimmt das Thema des Waffenregisters wieder auf. Ich habe im Rahmen der Eintretensdebatte dargelegt, weshalb wir zum Schluss gekommen sind, ein derartiges Waffenregister nicht in Betracht zu ziehen. Herr Bundesrat Blocher hat dazu auch bereits Stellung bezogen. Wir sind der Meinung, dass es in Anbetracht des Vernehmlassungsergebnisses nicht opportun erscheint, die Idee dieses Waffenregisters wiederaufzunehmen. Ich ersuche Sie aufgrund der Auffassung der Kommissionsmehrheit, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte den Antrag Béguelin unterstützen. Ich habe es in meinem Votum zum Eintreten gesagt: Man sagt, 90 Prozent hätten das in der Vernehmlassung abgelehnt. Da möchte ich Sie doch darauf hinweisen, dass das hauptsächlich aus Kostengründen der Fall war. Man kann jetzt sagen: Ja gut, wieso soll man Kosten verursachen, wenn es nicht unbedingt nötig ist? Aber ich meine, in diesem Fall ist es eben nötig, und es wäre auch Aufgabe des Bundes, die Kantone darin zu unterstützen. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass sich in der Vernehmlassung

sämtliche Frauenorganisationen für dieses nationale Register ausgesprochen haben. Ich nehme in dieser Debatte zur Kenntnis, dass gewisse Vernehmlassungsteilnehmerinnen offenbar weniger stark gewertet werden. Wenn die Polizei etwas will, dann wird es stark gewertet. Ich habe nichts dagegen, ich finde die Neuerung sehr gut, die jetzt eingeführt worden ist in Bezug darauf, dass man auch Gegenstände als Waffen deklarieren kann, wenn sie so eingesetzt werden. Aber ich meine, hier wird mit zwei verschiedenen Eilen gemessen. Das möchte ich einfach mal festhalten. Ich möchte die Gelegenheit nochmals wahrnehmen, Herr Bundesrat Blocher, und Sie fragen, weil Sie mir darauf noch keine Antwort gegeben haben: Ich mache mir immer noch Sorgen um die 1,5 Millionen Waffen in Estrichen und Kellern. Wir wissen es auch aus den Berichten der Häuser für geschlagene Frauen. Dort erzählt jede zweite Frau, dass sie von ihrem Mann unter anderem mit dem Hinweis verbal bedroht worden ist: Wenn du nicht parierst, dann gehe ich in den Keller und hole meine Waffe. Ich finde einfach, man darf hier drin nicht so tun, als ob das kein Problem wäre, und einfach darüber hinweggehen. Also frage ich Sie nochmals, Herr Bundesrat Blocher: Sind Sie bereit, eine Rückrufaktion für diese Waffen zu machen? Ich bin überzeugt, die Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen wäre froh, sie wüsste, wo sie diese Waffen deponieren kann.

David Eugen (C, SG): Ich möchte eine Frage stellen zum Faktischen: Weiss man wirklich, wie viele unregistrierte Waffen es in der Schweiz gibt? Hat man davon irgendeine Vorstellung? Es werden diese Zahlen genannt. Was mich noch mehr interessiert: Weiss man überhaupt, wie gross der jährliche Zufluss an Waffen in die Haushalte ist über die Abgabe im Militär, die ja immer noch läuft? Die Leute nehmen die Waffe mit, und die Waffe verschwindet nachher natürlich aus der Kontrolle und aus der Übersicht, jedenfalls der Armee. Aber mich interessiert, ob man hinsichtlich der Quantität wenigstens im Bild ist. Wie ist das, wie ist der Zufluss, wie sind diese Bestände? Es interessiert mich schon auch, was eigentlich am Schluss passiert, wenn die Leute alt werden und sterben, und diese Waffen liegen auf dem Estrich herum. Was passiert in concreto mit diesen Waffen? Werden sie zurückgebracht in die Zeughäuser, oder gehen sie in den Handel? Gibt es diesbezüglich Anhaltspunkte? Ich meine, weil das der grösste Bestand an Waffen ist, der in der Schweiz überhaupt existiert, wäre es doch interessant – wenn wir schon ein Riesengesetz machen –, zu wissen, ob man von diesem Hauptbestand gewisse klare Vorstellungen hat. Wie viel ist es, und was geschieht mit diesen Waffen?

Blocher Christoph, Bundesrat: Zur Waffenrückrufaktion: 1. Sie würde ja nur Sinn machen, wenn Leute Waffen hätten und froh wären, wenn der Bund sie ihnen abnähme. Sie sagen, dass die Leute eine solche Rückrufaktion sehr begrüßen würden, weil sie dann wüssten, wohin sie die Waffen, die sie nicht mehr möchten, bringen können. Leute, die Waffen wollen, namentlich um kriminelle Taten zu begehen, werden die Waffen selbstverständlich nicht abgeben; man muss die Menschen kennen.

2. Jemand, der alte oder neue Waffen aufbewahrt, weiss doch, was er damit zu tun hat, wenn er sie nicht mehr will. Das ist doch kein Problem. Es ist viel leichter als bei anderen alten Gegenständen. Sie dürfen sie nämlich nicht mit dem Abfall entsorgen, sondern Sie können solche Waffen verkaufen, auch Karabiner, die Sie früher einmal bekommen haben, die Ihr Eigentum sind. Darum machen wir das ganze Gesetz mit Waffenerwerbsscheinpflicht usw.; da steht das drin. Sie können sie auch ins Waffengeschäft bringen; die meisten Leute werden das tun. Das ist geregelt. Der Waffenerwerb wird in diesem Gesetz geregelt, dann haben wir auch den Überblick.

Bei den anderen Waffen stellt sich die Frage, ob Sie eine Datenbank wollen, in der alle Waffen registriert werden müssen, oder nicht, wie Herr David gesagt hat. Frau Fetz, 93 Prozent aller Vernehmlassungsteilnehmer haben diese Datenbank in zwei Versionen – man hat ja noch eine zweite Vernehmlassung durchgeführt – abgelehnt. Ich habe es jetzt

nicht gewichtet, sondern nur die Zahl genannt. Sie haben gesagt, dass sämtliche Frauenorganisationen für eine solche Datenbank gewesen seien – sie gehören also zu diesen 7 Prozent. Es waren aber noch andere dabei.

Es ist richtig, dass die Teilnehmer der Hauptvernehmlassung sagten, das bringe nichts, nütze zu wenig, bringe einen grossen Aufwand. Wenn wir das wirklich bis ins Detail durchführen müssten – Herr Hofmann hat darauf hingewiesen –, müssten wir Hausdurchsuchungen machen, dann müssten wir das als Straftat bezeichnen, wenn es einer nicht angibt usw. Darum haben wir darauf verzichtet. Das ist beim Waffengesetz der Hauptwiderstand: Zu einer eidgenössischen Datenbank, in der alles enthalten ist, sagt man, es nütze angesichts der grossen Kosten und des Aufwandes zu wenig.

Es gibt Leute und Kreise, die sagen: Gleichgültig, was es kostet, es ist so wichtig, also tun Sie das! Ich gehöre nicht zu diesen, ich bin auch der eben erwähnten Meinung. Auch bezüglich der von Ihnen erwähnten Beziehungsdelikte – das nehme ich ernst! –: Glauben Sie doch nicht, dass Sie damit solche Beziehungsdelikte, die heute tödlich oder mit Verletzungen ausgehen, einschränken. Sie nehmen einfach ein Instrument, das einer gerade gebraucht hat, und sagen, das sei entscheidend für das Beziehungsdelikt. Dies sind jetzt halt die einen Experten, die das sagen, und die anderen sagen: Nein, Beziehungsdelikte kann man nur lösen, indem man das Problem angeht, und nicht, indem man die Gegenstände, um damit zu töten, einschränkt. Solche Gegenstände wird der Betreffende immer finden, wenn er es will. Es ist auch nicht so, dass nur mit Schusswaffen ausgetragene Beziehungsdelikte tödlich ausgehen. Das zeigt die Polizeistatistik dann eindeutig. Messer z. B. sind auch häufig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 32b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Béguelin)

Abs. 1

Die DMW, die DEWA und die DEWS enthalten

Art. 32b

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Béguelin)

Al. 1

Les fichiers DMW, DEWA et DEWS

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Sie haben bei Artikel 32a über den Antrag der Minderheit entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 32c; Gliederungstitel vor Art. 32d; Gliederungstitel vor Art. 32j; Art. 32j; 32k; 33 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32c; titre précédant l'art. 32d; titre précédant l'art. 32j; art. 32j; 32k; 33 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

i. 17 Absatz 7 oder 42 Absatz 5 nicht nachkommt;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Béguelin)

Abs. 1 Bst. i

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 34

Proposition de la majorité

Al. 1

....

i. 17 alinéa 7 ou 42 alinéa 5;

....

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Béguelin)

Al. 1 let. i

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Béguelin Michel (S, VD): A l'article 34, le Conseil fédéral prévoit un éventail logique et cohérent des cas soumis à sanction. La lettre i règle les sanctions relevant des obligations d'annoncer. La majorité de la commission voudrait supprimer une partie de ces derniers cas; elle voudrait même supprimer une partie de ce qui existe déjà et avait été accepté dans le cadre de l'Accord de Schengen. Selon moi, une loi qui n'a pas de «dents» n'a pas de sens. Ma proposition de minorité m'offre le plaisir – trop rare – de soutenir le Conseil fédéral et je vous invite à le partager.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich hier noch kurz etwas aushole. Es geht hier nämlich um die Pièce de Résistance im Zusammenhang mit der Schengen-Vorlage.

Wir befinden uns im Abschnitt der Strafbestimmungen, das heisst der Regelung, welche Verstösse gegen das Waffengesetz mit welchen Sanktionen zu belegen sind. Artikel 34 enthält diejenigen Straftatbestände, die als Übertretungen geahndet werden. Wir schlagen Ihnen vor, dass «Artikel 42a Absatz 1» aus diesem Übertretungskatalog gestrichen wird. Was bedeutet Artikel 42a Absatz 1? Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, welche vorsieht: Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes der Meldestelle des Wohnsitzkantons anmelden. Das ist der Gehalt dieser Übergangsbestimmung. Wenn nun Artikel 34 Absatz 1 Litera i in der Fassung des Bundesrates belassen würde, dann hätte dies zur Folge, dass man im Zusammenhang mit dieser aus unserer Sicht eher problematischen Meldebestimmung mit Haft oder Busse bestraft würde, wenn man dieser nicht nachkäme. Wir sind von den Kantonsvertretern, insbesondere aber auch vom Präsidenten des SSV darauf hingewiesen worden, dass diese Sanktionierung problematisch sei – ja, dass sie sogar einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstelle. Warum?

Bei der Revision des Waffengesetzes im Rahmen der Anpassungen aufgrund des Schengen-Abkommens war diese Sanktionierung nicht vorgesehen. Weshalb? Es war dies das Resultat einer Konsenslösung, die mit den Vertretern des EJPD und des VBS gefunden wurde. Gegen diese Bestimmung, nämlich das Nichteinhalten der Meldepflicht zu bestrafen, erwuchs heftigster Widerstand. Es wurde darauf hingewiesen, dass es doch nicht angehen könne, Leute zu kriminalisieren, die irgendeine Waffe aus alten Zeiten, aus Familienbesitz, auf dem Estrich haben. Diese Meldepflicht

wurde auch seitens der Verwaltung als wenig opportun und wenig praktikabel betrachtet. Sie ist indessen wegen des massgeblichen übergeordneten Rechtes aufgenommen worden. Der Kompromiss bestand seinerzeit darin – darüber haben wir vor einem Jahr abgestimmt –, auf eine Sanktionierung im Falle des Übersehens der Meldepflicht zu verzichten.

Aufgrund dieser Situation ist unsere Kommission, mit Ausnahme von Herrn Béguelin, zum Schluss gekommen, dass der im Rahmen der Schengen-Revision des Waffengesetzes ausgehandelte Kompromiss jetzt nicht ausgehebelt werden sollte. Ich ersuche Sie deshalb, den Minderheitsantrag Béguelin abzulehnen. Diese – und ich sage das bewusst – politische Frage wurde im Rahmen des Schengen-Dossiers bereinigt, weshalb es keinen Sinn macht, hier einen «Nebenkriegsschauplatz» zu eröffnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Präsident hat zu dieser Bestimmung Ausführungen gemacht. Ich danke Ihnen, Herr Béguelin, zwar dafür, dass Sie hier den Bundesrat unterstützen, es wäre mir allerdings lieber, Sie würden das an anderen Orten tun, (*Heiterkeit*) und zwar aus diesem Grund: Wir haben diese Bestimmung, wie Herr Bürgi gesagt hat, nochmals überprüft. Es ist richtig, dass unsere Fassung noch auf die Zeit vor der Abstimmung über Schengen zurückgeht. Und es ist richtig, dass man bei der Abstimmung über Schengen versprochen hat, dass die Übertretungen, die wir jetzt aufgenommen haben, nicht als Verbrechen, sondern lediglich als Übertretungen geahndet werden. Wir haben das nicht geändert. Darum sind die Kantone zu Ihrer Kommission gekommen und haben gesagt, was wir da gemacht hätten, sei ein Verstoß gegen Treu und Glauben. Wir haben die Bestimmung aufgenommen, doch Schengen sieht keine Sanktionierung vor; wir sind nicht verpflichtet, eine Sanktionierung vorzusehen. Und die Mehrheit der Kommission sieht keine Sanktionierung mehr vor. Darum glauben wir, es entspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn man hier der Mehrheit zustimmt.

Sie haben Recht, Herr Béguelin: Die Durchsetzung wird dadurch natürlich schwieriger. Es ist klar, wenn Sie etwas mit einer viel höheren Strafe belegen, können Sie eher annehmen, dass einer spürt. Das übersehe ich nicht. Aber es ist richtig: Das hat man damals versprochen. Wir haben das übersehen, ich gebe das zu.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 37; 38a; 39; 40 Abs. 3; 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 37; 38a; 39; 40 al. 3; 41

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 4

.... verbringen bzw. ausführen.

Abs. 5–7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 4

.... sur le territoire suisse et d'exporter lesdits objets

Al. 5–7

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 42 Absatz 4 stellte sich die Frage, ob das Wort «verbringen»

auch die Ein- und Ausfuhr umfasst. Gemäss herrschender Terminologie in Zusammenhang mit dem Zollverfahren der Oberzolldirektion steht fest, dass mit «verbringen» nur die Einfuhr gemeint ist. Es drängte sich deshalb auf, in Absatz 4 neben «verbringen» auch «ausführen» aufzunehmen, so dass tatsächlich die Ausfuhr mit erfasst wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 30 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.2013

Petition Madliger Walter.

Waffengesetz.

Reglementierung von Waffen mit schädlichen Strahlungen

Pétition Madliger Walter.

Loi sur les armes.

Réglementation des armes à radiations nocives

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Die von Herrn Madliger beschriebenen, auf Strahlen oder Wellen beruhenden Waffen werden in der Schweiz weder zu polizeilichen noch zu militärischen Zwecken eingesetzt. Der Einsatz solcher Waffen wird in absehbarer Zukunft kein Thema sein. Verschiedene Versuche, vor allem in den USA, Prototypen solcher Systeme anzuwenden, lieferten eher ernüchternde

Resultate. Die Bündelung von Strahlen und Wellen ist technisch sehr komplex. Feldversuche haben gezeigt, dass die Strahlen oder Wellen von Objekten, beispielsweise Bergen, Bäumen oder Häusern, abgelenkt werden, was einen gezielten Einsatz erschwert. Im Ausland werden Versuche mit Geräten unternommen, die durch elektromagnetische Strahlen die Elektronik von Fahrzeugen oder Waffensystemen ausschalten sollen. Dies funktioniert bis anhin aber nur auf kurze Distanz. Über die in der Petition angeführte, angeblich weitverbreitete Verwendung solcher Waffensysteme gegen Personen ist dem EJPD und den Spezialisten des VBS nichts bekannt.

Schliesslich ist festzustellen, dass die von Herrn Madliger angestrebte Regelung für solche Waffensysteme weder im zivilen noch im polizeilichen oder militärischen Bereich notwendig ist. Die Anwendung von Blendlasern ist durch das Kriegsvölkerrecht, die Genfer Konvention von 1980, bereits verboten.

Deshalb beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben

Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr

La séance est levée à 13 h 05

traitement initial en se fondant sur le seul critère de l'âge, un traitement qui oscille ainsi de 130 000 à 202 000 francs, et d'accorder par la suite une augmentation annuelle de 2240 francs, ce qui correspond à 1,1 pour cent du montant maximum de l'échelon d'évaluation A de la classe 33. C'est la raison pour laquelle il convenait de modifier l'article 5 alinéa 3 de l'ordonnance du 13 décembre 2002 sur les juges, en ramenant l'augmentation annuelle de 3 à 1,2 pour cent du montant maximal de l'échelon d'évaluation.

Outre la diminution de ce taux, le Conseil fédéral propose de compléter la réglementation concernant les allocations présidentielles et celles versées aux membres de la Commission administrative. Concrètement, il s'agit de l'ajout des alinéas 4 et 5 à l'article 6, prévoyant une allocation présidentielle de 5000 francs par année, et de l'introduction d'un article 6a, instaurant une allocation non assurée de 10 000 francs par année aux membres de la Commission administrative.

Le Conseil des Etats, première chambre à traiter cet objet, a décidé, par 33 voix sans opposition, d'avaliser les modifications proposées. La commission, les 6 et 7 juillet 2006, a également adopté les amendements soumis, après une longue discussion, mais sans opposition.

Je vous invite à en faire de même.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Herr Bundesrat Blocher verzichtet auf das Wort.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes (Richterverordnung)

Ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant les rapports de travail et le traitement des juges du Tribunal pénal fédéral et du Tribunal administratif fédéral (Ordonnance sur les juges)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.016/Flims 2–64)

Für Annahme des Entwurfes 119 Stimmen

(Einstimmigkeit)

06.008

Waffengesetz. Änderung

Loi sur les armes. Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Die Sicherheitspolitische Kommission befasste sich am 3. Juli zum ersten Mal und am 5. September zum zweiten Mal mit den Änderungen zum Waffengesetz. Zusammen mit dieser Gesetzesrevision wurde ebenfalls die Petition Madliger Walter 05.2013 behandelt – der Ständerat war Erstrat –, welche den Umgang mit Waffen mit schädlichen Strahlungen regeln will; zu dieser Petition am Schluss einige Bemerkungen separat.

Erwähnen möchte ich an dieser Stelle, dass der Nationalrat bei diesem Geschäft Zweitrat ist. Die Beratung der Kommission gliederte sich in Anhörungen von Experten verschiedenster Gruppierungen – es waren z. B. ein Gerichtspsychiater, ein Polizeivertreter, Referenten der eidgenössischen Verwaltung usw. anwesend. Anschliessend folgten, logisch, die Eintretensdebatte und die Detailberatung. Eintreten auf die Vorlage wurde in der Kommission ohne Gegenstimme beschlossen. Festzuhalten ist, dass die Kommissionsarbeit von verschiedensten Seiten stark beeinflusst wurde. Es ging sogar so weit, dass eine Frauenzeitschrift parallel zu den Behandlungen eine Petition lancierte.

Die Änderung des Waffengesetzes hat im Wesentlichen zwei Hauptziele:

1. Die Anpassung des bestehenden Rechtes an das Schengener Abkommen: Die Kommission hatte nach dem Ständerat die Aufgabe, zu überprüfen, welche Vorschriften aufgrund der Zustimmung des Volks zum Schengener Abkommen zwingend sind.

2. Die Schaffung von zusätzlicher Sicherheit: Hinsichtlich der Notwendigkeit und der Tiefe der Massnahmen gingen die Meinungen der Kommissionsmitglieder sehr weit auseinander. Während vor allem die Angehörigen der SP und der Grünen für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen eine eher restriktive Gesetzgebung wollten, plädierten die Vertreter der bürgerlichen Parteien eher für eine Vorlage, die dem selbstverantwortlichen Handeln des einzelnen Waffenbesitzers Rechnung trägt. Es wurde in diesem Zusammenhang zu Recht auf die lange schweizerische Schützentradition hingewiesen. Auch in technischen Details wurden Fragen aufgeworfen, bei deren Beurteilung den Parlamentsmitgliedern einiges abverlangt wurde.

Festzuhalten ist, dass beide Seiten ernsthaft bemüht waren, die beiden Hauptanliegen der Vorlage umzusetzen. Zudem darf festgehalten werden, dass die Aussagen des zuständigen Departementschefs und der Verwaltung zuhanden der Materialien dazu führten, dass einige der zahlreichen Anträge aus Schützen-, Jäger- und Sammlerkreisen in der Detailberatung zurückgezogen wurden und entsprechende Befürchtungen jener Kreise abgebaut werden konnten.

Gestatten Sie mir, nun noch einige Marksteine zu erwähnen, welche die Diskussion in der Kommission prägten. Das Recht der unbescholtenen Schweizerinnen und Schweizer auf den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen gemäss dem vorliegenden Gesetz ist explizit im Text festgehalten. Ein generelles zentrales Waffenregister oder eine Registrierung aller Waffenbesitzer in einem zentralen Register ist nicht vorgesehen. Die Ausdehnung der Liste der verbotenen Waffen, z. B. auf die Repetierschrotflinten, wurde in der Be-

ration de la population et des sports. Les autorités civiles pourront ainsi identifier les détenteurs d'anciennes armes de l'armée. Cette mesure permettra également d'éviter que des personnes enregistrées à l'Office fédéral de la police pour des abus commis avec des armes ne se voient remettre des armes de l'armée.

L'Office fédéral de la police sera également chargé de gérer un service national de coordination pour l'exploitation des traces laissées par des armes à feu. Ces traces seront saisies de manière centralisée pour l'ensemble de la Suisse et pourront être consultées par les autorités policières. Ce service de coordination répond à une demande formulée depuis de longues années par les cantons et constitue un élément efficace pour élucider les délits commis avec des armes à feu.

De plus, la majorité des membres de la commission a apprécié qu'il n'y ait pas de restrictions pour les chasseurs, les tireurs sportifs et les collectionneurs, selon la loi adoptée pour l'Espace Schengen. Pour la majorité précitée, la conservation de l'arme à domicile est liée notamment à la disponibilité totale et rapide des personnes astreintes au service, ainsi qu'à l'exigence de la manipulation responsable de l'arme à feu. Les fermetures d'arsenaux rendent de plus en plus difficile l'accès immédiat au matériel militaire. La conservation à domicile de l'arme et l'activité de tir hors du service contribuent énormément à l'acceptation de l'armée au sein de la population, à l'ancrage de la politique de sécurité; c'est un signe clair de l'attachement au système de milice.

La création d'un registre national des armes à feu est considérée comme trop coûteuse du point de vue administratif. Un tel registre serait inapproprié et disproportionné, car il ne pourrait recenser qu'une petite partie des armes se trouvant en Suisse. L'enregistrement des armes se trouvant aux mains de particuliers, selon l'arrêté fédéral relatif à l'application de l'accord de Schengen, est une bonne mesure pour l'amélioration de la sécurité publique.

Les dispositions et modifications qui nous sont soumises sont suffisantes pour empêcher les abus. Il faut les appliquer de façon plus stricte. Les tragédies telles que les homicides dans le cercle familial sont terribles et, en fin de compte, jamais compréhensibles. Même les psychologues expliquent avec peine et souvent à coup de suppositions pourquoi, à plusieurs reprises, des êtres humains braquent une arme sur des membres de leur famille et/ou sur eux-mêmes.

Beaucoup de facteurs sont déterminants dans un tel acte, c'est la raison pour laquelle la conservation à domicile d'une arme à feu peut difficilement être considérée comme le motif principal du passage à l'acte. Il est douteux qu'un durcissement durable des normes juridiques en vigueur contribue à la prévention de ce genre de tragédies sociales. Les résultats de l'étude de l'Université de Zurich sur le suicide par des armes à feu doit être analysée avec précaution. Le récent vol d'armes et de munitions militaires à Marly dans un local fermé contrôlé par l'armée démontre la difficulté de pouvoir établir une statistique crédible. J'attends – et vous aussi, je pense – avec grand intérêt l'étude de cette université sur les causes du mal-être des gens de ce pays.

Je suis conscient que ce sujet est très émotionnel. Cependant, ce projet est bon, il intègre de nombreuses particularités liées à l'histoire et aux traditions de notre pays.

Au vote sur l'ensemble, la commission a accepté cette modification de loi par 17 voix contre 0 et 7 abstentions. Je vous invite à en faire de même.

En ce qui concerne la pétition 05.2013 Madliger Walter, je vous donne les informations suivantes: celle-ci demande que la Confédération réglemente les appareils civils ou militaires produisant des électrochocs ou des ultrasons susceptibles de causer des dommages à la santé. Les appareils qui surpassent le rayonnement autorisé sont considérés comme des armes et sont interdits. Leur utilisation à des fins policières ou militaires est strictement réglementée.

La commission propose de prendre acte de la pétition sans y donner suite, ceci pour les raisons principales suivantes: La question a été discutée dans le cadre des articles 4 et 5 de la loi sur les armes. Une proposition a été faite d'interdire

ratung deutlich abgelehnt. Eine klare und unmissverständliche Definition des Begriffs Waffensammler wurde weder von der Verwaltung noch vom Ständerat, noch von der SIK-NR gefunden. Deshalb sah die Kommission von der Möglichkeit ab, dieser Kategorie Erleichterungen zuzugestehen, welche über diejenigen für alle Schützen, Jäger und Schiesssportler hinausgehen. Die Grenze in Bezug auf antike Waffen mit erleichterten Bewilligungsverfahren wurde auf das Herstellungsjahr 1870 fixiert. Die Jahreszahl ist gemäss EJPD im Übereinkommen mit Schengen definiert.

Diskutiert wurde unter anderem die Frage, ob und – wenn ja – wo ausserhalb von behördlich zugelassenen Schiessplätzen geschossen werden darf. Die Kommission war der Meinung, dass die ständerätliche Version des Textes von Artikel 5 Absatz 3 Litera c mit dem Hinweis auf das Schiessen auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund ergänzt werden muss.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die untere Altersgrenze für den Erwerb einer Waffe. Die Mehrheit fand eine untere Altersgrenze von 18 Jahren richtig. Die Mehrheit wollte zudem den Kauf von Waffen mit sehr geringem oder keinem Gefahrenpotenzial ohne Waffenerwerbsschein zulassen. Der Tötungsfall Stadler/Rey-Bellet, der zum Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage durch die Kommission sehr aktuell war, führte dazu, dass die Diskussion um die Revision des Waffengesetzes auf das Militärgesetz ausgedehnt wurde. Im Speziellen wurden Anträge betreffend die Heimabgabe der persönlichen Waffe und der Taschenmunition gestellt. Auf diese Anträge kommen wir in der Detailberatung zurück.

In der Gesamtabstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf mit 17 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Gestatten Sie mir nun noch einen Satz zur Petition Madliger Walter 05.2013. Bei der Behandlung von Artikel 4 Absatz 1 des Waffengesetzes hat Herr Günter einen Antrag im Sinne des Petitionärs gestellt, diesen aber nach umfassenden Ausführungen der Verwaltung dazu zurückgezogen. Dies führte in der Folge dazu, dass die Kommission ohne Gegenstimme beschloss, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr Folge zu geben.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: En préambule, je déclare mes intérêts: je suis vice-président de Swiss Olympic et les tireurs sportifs sont concernés.

les appareils produisant des électrochocs ou des ultrasons. Après une discussion approfondie, la proposition a été retirée par son auteur, car il s'est déclaré satisfait des explications données par le représentant du Conseil fédéral.

Monsieur Madliger part du principe que ce type d'appareils existe: mais en fait ils n'existent pas ou du moins ne sont pas commercialisés. La commission ne souhaite pas réglementer quelque chose qui n'existe pas encore. Ce type d'appareils n'est pas utilisé en Suisse, ni à des fins militaires, ni à des fins policières. L'emploi de ce type d'appareils n'est ni d'actualité ni prévu à moyen terme.

Plusieurs essais effectués aux Etats-Unis ont donné des résultats très mitigés. L'emploi ciblé d'appareils de ce type se heurte à de grosses difficultés techniques. Les spécialistes du DFJP et du DDPS n'ont pas connaissance de cas d'utilisation de tels appareils. Si de telles armes devaient exister un jour, elles tomberaient automatiquement sous le coup du droit international de la guerre, à savoir la Convention sur certaines armes classiques, signée en 1980 à Genève.

Pour toutes ces raisons, la commission propose de prendre acte de la pétition sans y donner suite.

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Sie haben gesagt, Sie müssten Ihre Interessen offenlegen, Sie seien Vizepräsident von Swiss Olympic. Soviel ich weiss, ist das ein friedlicher Verein. Im Allgemeinen macht man ja in friedlichen Zusammenhängen Sport.

Können Sie mir nochmals erklären, warum Sie offengelegt haben, Sie seien Vizepräsident von Swiss Olympic? Ich verstehe das in diesem Zusammenhang eigentlich nicht.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Je pense que vous oubliez que le tir est un élément du sport. C'est une discipline olympique et il y a énormément de tireurs sportifs dans ce pays, et pas seulement des gens qui font leurs cours de répétition. Cette discipline a apporté de longue date des médailles à notre pays. De plus, une grande partie de la population s'identifie avec le tir sportif.

Lang Josef (G, ZG): Dass die Diskussion über die Waffengesetzgebung an einem 27. September stattfindet, ist ein Zufall; entsprechend soll die Diskussion geführt werden. Niemand, der die von der Zuger Regierung geforderten Verschärfungen ablehnt, und niemand, dem sie zu weit gehen, muss sich vorwerfen lassen, sich an den Opfern des Zuger Attentats zu versündigen. Ebenso muss niemand, der sich für die Postulate der Zuger Regierung einsetzt und aufgrund der Zuger Erfahrungen eine Verschärfung des Waffengesetzes verlangt, heute auf seine Anträge und seine Argumente verzichten.

Tatsächlich hat sich die grüne Fraktion bei ihren Anträgen stark von den beiden ausführlichen Vernehmlassungen der Zuger Regierung vom Dezember 2002 und vom Oktober 2003 leiten lassen. Was das Waffengesetz betrifft, gehen wir in einem Punkt weiter: Wir stellen die gesetzliche Festschreibung des Rechtes auf Waffen infrage. Das bedeutet nicht ein Verbot. Das Recht auf Arbeit und das Recht auf eine Wohnung sind in diesem Land auch nicht gesetzlich festgeschrieben. Trotzdem sind das Arbeiten und das Wohnen nicht verboten. Aber wir fragen uns: Was ist das für eine Prioritätenliste, wenn Anträge, das Recht auf Wohnen, das Recht auf Arbeit festzuschreiben, wiederholt abgelehnt worden sind, wir aber über ein Gesetz debattieren, in dem das Recht auf Waffen festgeschrieben wird bzw. festgeschrieben bleibt?

Das Waffengesetz dieses Landes ist grob fahrlässig. Es gibt in der Schweiz zu viele Waffen in den Haushalten. Es ist viel zu einfach, an Waffen heranzukommen. Deswegen gibt es mehr Familientragödien und Suizide als andernorts; die Statistiken stellen einen klaren Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Schusswaffen und der Häufigkeit solcher Tragödien und Suizide fest. Es ist statistisch bewiesen, dass es mit weniger Waffen weniger Tote, weniger Verletzte, weniger Drohungen, weniger Ängste gäbe – vor allem in den Fami-

lien – und dass ein erschwerter Zugang zu den Waffen die Zahl der Suizide senken würde.

Wie bringen wir die Abrüstung in den Haushaltungen und eine griffigere Waffenkontrolle voran? Die Ordonnanzwaffe gehört ins Zeughaus. Es braucht ein nationales Waffenregister; alle Waffen müssen markiert werden. Besonders gefährliche Waffen wie die Pump Action müssen verboten werden. Die Waffenerwerbsscheinpflicht soll für alle Schusswaffen gelten; alle sollen einen ausdrücklichen Erwerbsgrund brauchen.

Das heutige Thema ist Sicherheitspolitik im konkretesten und vitalsten Sinne des Wortes, viel konkreter als bei allen anderen Diskussionen, die wir in diesem Plenum und auch in der Sicherheitspolitischen Kommission unter dem Titel der Sicherheitspolitik zu führen pflegen. Heute entscheidet sich, welche in diesem Rat die Sicherheitspolitiker sind bzw. welche es nicht sind.

Eine grosse Mehrheit der Männer und eine erdrückende Mehrheit der Frauen wollen ein verschärftes Waffengesetz, wollen eine Änderung des Militärgesetzes. Die vorher erwähnte Petition, die in kürzester Zeit mehr als 17 000 Unterschriften zusammenbrachte, beweist dies. Ich bitte Sie: Nehmen Sie den unzweideutigen Volkswillen ernst, folgen Sie den Anträgen für eine Abrüstung der Haushalte und für eine griffige Waffenkontrolle.

Am Schluss noch eine Bemerkung: Wir stellen weder das Schiessen als Sport infrage noch die Jagd als Hobby, noch das Sammeln als Leidenschaft. Ich selber war bereits als Jugendlicher Präsident einer kleinen Schützengesellschaft – das war wahrscheinlich eine fragwürdige Sache. Im Militär habe ich gerne geschossen. Führen wir also heute keine falsche Diskussion; es geht nicht um Verbote, es geht um mehr Sicherheit.

Wäfler Markus (E, ZH): Kollege Lang, Sie haben Recht, die Waffenlager in den Haushalten sind ein Faktor, der in diese Tragödien hineinspielt, die in unserem Land viel zu häufig vorkommen. Aber was für Massnahmen sehen Sie für die andere Seite vor – die Gewaltdarstellungen, die Verherrlichung von Gewalt, die Darstellungen von Morden, von blutigen Aktionen im Fernsehen, in Computerspielen usw.?

Lang Josef (G, ZG): Herr Wäfler, wir diskutieren heute über das Waffengesetz. Das Problem ist Folgendes: Die Verschärfung, die Sie vorschlagen, die ich weitgehend befürworte und bei der ich Ihnen entgegenkomme – weil es auch dort eine Güterabwägung gibt, auch bezüglich der Pressefreiheit, der Meinungsfreiheit –, ist heute nicht das Thema. Ich kann Ihnen aber sagen: Im Zuger Kantonsrat hat es beispielsweise Vorstösse gegeben, um den Verkauf von Spielwaffen zu verhindern oder zu verbieten. Diese habe ich jeweils unterstützt, obwohl ich sehr wohl unterscheiden kann zwischen dem, was ein Kind macht, und dem, was wir heute diskutieren.

Recordon Luc (G, VD): Cette révision de la loi sur les armes vient à son heure. En effet, de plus en plus, notre population est sensibilisée par des crimes et délits, souvent graves, voire très graves, qui émeuvent l'opinion et qui auraient pu être évités. Ainsi que l'a dit mon préopinant, répondant à la question de Monsieur Wäfler, nous ne nous attaquons pas ici aux causes; il est dans la nature de l'objet qui nous est soumis de nous occuper des instruments et moyens qui sèment la désolation.

On a souvent comparé les armes à feu avec les automobiles ou avec les armes blanches, notamment celles qui sont par nature dans les domiciles; mais enfin il faut ici se rappeler que les armes à feu ont pour fonction de tuer. C'est leur fonction première. Cela peut encore s'expliquer, certes dans certains cas sont-elles limitées à des fonctions d'exercice, voire ritualisées dans un acte sportif, comme le rapporteur de langue française l'a rappelé tout à l'heure, mais leur fonction – il faut se le rappeler – est de tuer. Cela ne saurait être comparé ni à l'automobile qui, marginalement, dans 500 cas environ par année, tue malheureusement des gens dans no-

tre pays, ni avec un couteau de cuisine qui, de temps en temps, peut être dévié de son objectif initial – faire de la cuisine – pour tuer quelqu'un. La fonction de l'arme n'a aucune raison de se trouver largement libéralisée.

Sans même songer à interdire l'arme à feu, il est clair que des mesures plus draconiennes doivent être prises que celles qui nous sont proposées. On ne nie pas ici que l'arme puisse avoir un sens, on ne nie pas que la révision qui nous est proposée aille un tant soit peu dans le bon sens, mais on doit constater que l'absence de différentes mesures que Monsieur Lang a répertoriées avant moi et dont nous parlerons en détail tout à l'heure, en particulier le registre ou l'interdiction de l'arme à la maison ou des armes les plus nocives telles que les fusils «pump action» – ou fusils à répétition –, font défaut dans cette législation, sous réserve du sort que vous réserverez à nos propositions de minorité.

J'en appelle véritablement à vous pour que des drames parfaitement inutiles, des drames domestiques en particulier, de violence conjugale, se voient enlever les instruments de leur plus grave efficacité et que nous ayons une loi prudente, une loi qui en comparaison internationale d'ailleurs serait tout à fait ordinaire.

Je vous remercie d'entrer en matière et de réserver par la suite à nos amendements une saine vision.

Donzé Walter (E, BE): Die Diskussion zeigt: Die Schweizer, wahrscheinlich etwas weniger die Schweizerinnen, haben ein besonderes Verhältnis zur persönlichen Waffe. Das ist durch das ausgeprägte Schützenwesen bedingt, wo der Sport im Vordergrund steht, aber auch durch den Stolz auf das persönliche Gewehr oder die persönliche Pistole. Da schwingt ein nationales Bewusstsein mit; Wilhelm Tell lässt grüssen. Da sind aber auch die Sammler mit der Freude an den seltenen Exemplaren; dort steht weniger das Schiessen, dafür mehr der Besitz der Waffe im Vordergrund. Da sind die Jäger, die einen Auftrag bezüglich der Natur ausüben, aber auch ihrem Hobby nachgehen. Und da ist natürlich auch das ausserdienstliche Schiessen inklusive Jungschützenwesen.

Die Gesetzesänderung drängt sich einerseits aufgrund des Schengener Abkommens, aber auch aufgrund der aufkommenden Diskussion um die Dienstwaffe zu Hause auf. Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass ein Recht auf Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen besteht; und es soll die Missbräuche verhüten und bestrafen.

Die Diskussion in unserer Fraktion hat vor allem eines gezeigt: Wir sind der Auffassung, wenn der Staat das Gewaltmonopol richtig ausübt, müsste ein solches Recht auf das freie Tragen von Waffen nicht postuliert werden; wir werden bei Artikel 3 detailliert darauf zurückkommen. Nun gehen wir mit dem Gesetz aber den umgekehrten Weg, den freiheitlichen Weg. Wird das auch in Zukunft gutgehen? Fragen sind berechtigt.

Wir widersetzen uns nicht grundsätzlich und werden deshalb auf die Gesetzesänderung eintreten. Wir werden jedoch einschränkende Bestimmungen mehrheitlich unterstützen, und wir weisen darauf hin, dass wir möglicherweise schon bald auf diese vaterländisch-freiheitliche Lösung werden zurückkommen müssen. Der Alltag könnte uns einholen, wenn die Revision zusammen mit Einschränkungen durch kantonale Gesetzgebungen – z. B. Waffentragschein – Straftaten, Gewaltandrohungen und Suizide nicht wirksam verhindern kann. Wir verbinden deshalb unsere Bereitschaft zum Eintreten mit einem Warnhinweis und werden die Details nur zurückhaltend mittragen.

Salvi Pierre (S, VD): La loi sur les armes modifiée que nous traitons aujourd'hui a subi une très longue maturation avant que nous puissions la traiter. Si quelques modifications positives ont été introduites – j'y reviendrai –, nous tenons à relever que la commission n'a malheureusement pas suivi un certain nombre de propositions qui auraient permis au groupe socialiste de soutenir complètement cette révision, bien qu'il recommande en l'état d'entrer en matière.

Au chapitre des dispositions favorables, nous pouvons citer par exemple le fait que les armes soft air, les armes au CO₂ ou à air comprimé, les armes factices et les armes d'alarme soient désormais soumises à la loi sur les armes sous certaines conditions; que les couteaux et poignards fassent l'objet d'une réglementation plus compréhensible; enfin que la vente anonyme, par exemple par Internet, soit désormais interdite.

Par contre, le groupe socialiste déplore que certaines dispositions d'importance n'aient pas trouvé leur place dans le cadre de cette révision. L'idée de créer un registre central recensant les armes à feu en circulation en Suisse a été rejetée par la majorité de la commission. Pourtant, une telle mesure aurait permis un gain de temps précieux dans le regroupement d'informations nécessaires aux polices judiciaires, par exemple. La renonciation de garder arme personnelle et munitions de poche au domicile des soldats et des cadres, pourtant demandée par de nombreux milieux, a également été refusée. Des arguments aussi pertinents que le nombre dramatique de suicides, le nombre d'agressions commises avec les armes d'ordonnance, le nombre d'armes perdues ou volées hors des cours de répétition ou le nombre grandissant de nos concitoyens qui demandent une telle mesure, ont été ignorés par la majorité des membres de la commission.

A ces arguments, la majorité a préféré évoquer la menace terroriste, en insistant sur la nécessité de pouvoir mobiliser rapidement la troupe. L'absurdité de cette position se trouve renforcée quand on sait qu'aujourd'hui, la mobilisation n'est plus exercée. Et je pense pouvoir l'affirmer: le soldat qui entre en service n'a à l'évidence ni la compétence ni les moyens de contribuer à résoudre ce type de menaces.

Dans ces conditions, le groupe socialiste espère que la majorité des membres du conseil saura se montrer plus responsable que celle de la commission et qu'elle acceptera les propositions qui seront faites pour permettre à la loi sur les armes d'augmenter le sentiment de sécurité de nos concitoyennes et de nos concitoyens. C'est à cette condition que les socialistes pourront soutenir cette loi modifiée.

Dans cette attente, le groupe socialiste recommande d'entrer en matière.

Banga Boris (S, SO): Das Wichtigste vorweg: Die SP-Fraktion bittet Sie, auf die Revision des Waffengesetzes einzutreten, obschon wir natürlich nicht vollkommen zufrieden sind. Eine weitere Vorbemerkung: Der 1993 beschlossene Verfassungsartikel wurde mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 konkretisiert, das per 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Dann erfolgten die Revisionen wegen Schengen, und nun kommt die nationale Revision. Zusätzlich leitete der Bundesrat dieses Jahr eine Revision der dazugehörigen Verordnung ein. Es ist verständlich, wenn in dieser Sache nicht mehr alle den Durchblick haben und sogar Spezialisten zwischendurch Mühe bekunden.

Im Sinne einer Bilanz aus unserer Sicht finden wir es gut, dass die Imitationswaffen und die Soft Air Guns endlich erfasst werden, dass gute Regelungen für Messer und das Tragen von gefährlichen Gegenständen gefunden werden. Gut ist ebenfalls, dass der anonymisierte Waffenhandel, beispielsweise im Internet, verboten wird. Gut ist, dass Schusswaffenspuren zentral erfasst werden und dass schliesslich der Informationsaustausch zwischen zivilen und militärischen Behörden über den Waffenmissbrauch ermöglicht wird.

Negativ ist, dass der Verfassungsauftrag, die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, in der Botschaft, im Gesetz mit keinem Wort reflektiert wird. Es steht dort nichts darüber, dass beispielsweise erstens das Bundesamt für Gesundheit in seinem Suizidbericht vom April 2005 empfiehlt, das Waffengesetz zu verschärfen, weil 32 bis 33 Prozent der Suizide von Männern durch Schusswaffen erfolgen und die Zahlen steigen. Es steht dort zweitens nichts darüber, wie oft Armeewaffen ausserhalb des Militärdienstes missbraucht werden, gerade für Suizide; ich verweise auf die Studie von Andreas Frei von 2005. Es steht dort drittens nichts darüber,

dass heute weltweit ein Konsens besteht, dass zur Gewaltprävention die – allzu leichte – Verfügbarkeit von kleinen und leichten Waffen eingeschränkt werden muss; ich verweise auf die zahlreichen Vorstösse und Dokumente des IKRK, der Uno und der OSZE. Schliesslich steht dort nichts darüber, dass die Schweizer Armee in den letzten Jahren rund 1,375 Millionen moderne Ordonnanzwaffen zum privaten Besitz und weitere 282 000 Ordonnanzwaffen leihweise abgegeben hat. Diese Praxis ist damit zu rund drei Vierteln für den weltweit einmalig hohen Anteil von Haushalten mit Schusswaffen verantwortlich. Deshalb unsere heutigen Anträge.

Engelberger Eduard (RL, NW): Mit der jetzigen Revision des Waffengesetzes, datiert vom 1. Januar 1999, wollen wir die Lücken, die sich im Vollzug und in der praktischen Anwendung ergeben, schliessen. Und wir wollen die Prävention des Missbrauchs von Waffen verbessern. Die FDP-Fraktion wird auf diese Gesetzgebung eintreten und der Revision zustimmen, nach wie vor mit der klaren Zielsetzung, dass es ein Missbrauchsgesetz bleibe, wie es der Wille des Gesetzgebers und der Wille des Bundesrates in den Jahren 1997, 1998 war.

Wir sind also einverstanden, dass die Lücken hier geschlossen werden, und wir sind einverstanden, dass diese Lücken, die aufgetaucht sind, echt geschlossen werden. So denke ich, dass vor allem die Erfassung der Imitations- und Soft-Air-Waffen, der Stopp des anonymen Verkaufs etwa über das Internet oder auch das Verbot von missbräuchlich getragenen Gegenständen, die zentrale Erfassung von Schusswaffenspuren wie auch der Datenaustausch zwischen den zivilen und militärischen Behörden wesentliche Verbesserungen sind.

Wir lehnen aber alle Minderheitsanträge ab, wie sie ja bereits im Ständerat gestellt wurden und auch dort keine Anerkennung gefunden haben. Insbesondere lehnen wir ein nationales Feuerwaffenregister, in dem alle Besitzerinnen und Besitzer von Feuerwaffen erfasst werden müssten, ab – es sind etwa 2,5 Millionen Waffen, die irgendwo und irgendwie im Umlauf sind. Aber das Resultat der Vernehmlassung war mit 93 Prozent ablehnenden Stellungnahmen zu klar, um hier von der Basis abzuweichen, von dem abzuweichen, wie man doch vor Ort denkt; und man denkt dort doch ein wenig anders, als Herr Banga das vorhin propagiert hat.

Bezeichnend ist aber vor allem auch, dass die Kantone und die Polizeiorgane und -kommandanten fast einstimmig Nein dazu gesagt haben. Bemängelt wird vor allem das Missverhältnis zwischen dem zu erwartenden jahrelangen Aufwand und dem tatsächlichen Nutzen einer solchen Datenbank. Die Erfassung der Daten wäre unverhältnismässig, die Datenbank wäre fast nicht kontrollierbar und würde einen zusätzlichen grossen Apparat in allen Kantonen erfordern.

Zu Herrn Lang: Ich glaube, Sie müssen anerkennen, dass wir in der Kommission seriöse Arbeit geleistet haben. Wir haben im Zusammenhang mit den Anhörungen auch Ihren Wünschen und den Wünschen anderer entsprochen. Wir akzeptieren selbstverständlich Ihre Grundhaltung, die von einem Ereignis geprägt ist, das uns allen wehgetan hat. Aber wir erwarten von Ihnen auch Verständnis für unsere Haltung.

Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, überall der Mehrheit zu folgen. Die Position der FDP-Fraktion zur Minderheit Banga – auf Seite 58 der Fahne –, mit der eine Änderung des Militärgesetzes beantragt wird, werde ich bei der Beratung des entsprechenden Artikels vorbringen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf das revidierte Waffengesetz. Zunächst liegt mir aber daran, hier namens meiner Partei den Schützen, die sich in den letzten Monaten und Wochen über ihr Tun Enormes, Unglaubliches anhören mussten, einmal den Dank für ihr ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein auszusprechen, das sie in der Ausübung ihres Sportes, ihrer Pflicht, Woche für Woche zeigen.

Es geht hier nicht bloss um eine Tradition, um irgendetwas Überkommenes. Es geht um die Haltung des verantwort-

tungsbewussten Bürgers, der mit der Waffe, die er hat, richtig, verantwortungsbewusst umgehen kann und damit einen bedeutenden Dienst für die Sicherheit unseres Landes leistet. Das muss angesichts der Kampagnen, die ja auch so militärische Fachblätter wie die «Annabelle» zu führen beliebt, hier einmal gesagt werden. Es ist – wie wir wieder gehört haben – statistisch überhaupt nicht erwiesen, dass dort, wo dem verantwortungsbewussten Bürger die Ordonnanzwaffe abgegeben wird, die Gewalt höher sei. Dann müsste unser Land ja weltweit an der Spitze der Gewalt stehen, und das ist hinten und vorne nicht der Fall. Das ist die Realität, und die muss hier einmal anerkannt werden. Würden diejenigen, die solch einseitige, unwahre Kampagnen lancieren, ein ebenbürtiges Mass an Verantwortungsbewusstsein zeigen wie die Schützen, dann wäre wohl weniger Gewalt auf dieser Welt, als dies heute der Fall ist.

Übrigens darf ich Ihnen in Bezug auf die Interessenbindung noch Folgendes mitteilen: Ich bin nicht Schütze, ich vertrete kein persönliches Interesse. Ich war einst ein nicht schlechter Schütze; infolge eines einseitigen Gehörverlustes bin ich gemäss Militärversicherung nicht mehr schiessberechtigt. (*Unruhe*)

Unsere Position, die wir immer vertreten haben, ist die folgende: Wer Missbrauch betreibt, wer als Täter eine Waffe missbraucht, der ist zu bestrafen. Er ist streng zu bestrafen, er ist strenger zu bestrafen, als er heute bestraft wird. Aber daraus soll kein Anlass abgeleitet werden, die Schützen generell zu schikanieren.

Wir wissen natürlich – das sagen diejenigen Kantone, die präzise Kriminalitätsstatistiken führen –, dass Verbrechen, bei denen Schusswaffen eingesetzt werden, zunehmen. Wir kennen aber auch die Gründe dafür. Wir wissen, dass der Anteil ausländischer Täter an diesen Verbrechen sehr gross, weit überdurchschnittlich ist. Davon sind die schweizerischen Schützen nicht betroffen, überhaupt nicht.

Ich frage mich, weshalb wir dann, wenn wir zu diesem Tatbestand hier im Rat gezielte Forderungen aufstellen, nie, aber auch wirklich nie die Unterstützung derjenigen erhalten, die offenbar weit mehr an der Reglementierung des Bürgers interessiert sind, deshalb Waffeneinzug fordern, um eine andere Schweiz herbeizuführen. Wir wollen eine Schweiz mit verantwortungsbewussten Bürgern, die frei und ihrer Aufgabe bewusst mit ihrer Waffe umzugehen wissen. Wir wollen nicht die reglementierte Schweiz, nicht den entmündigten, den reglementierten Bürger.

Den Schützen wird mit dem neuen Waffengesetz ohnehin einiges zugemutet. Denn das Schengen-Recht, das wir zu übernehmen haben, strebt, ob wir das nun wollen oder nicht, ein anderes Ziel an, als es die bisherige Schweizer Waffentradition verwirklicht hat. Das Schengen-Recht ist ein Kontrollrecht. Es kontrolliert jede Waffe, jeden Waffenträger. Nur im Ausnahmefall darf in den EU-Ländern ein Bürger auf Besuch hin eine Waffe bekommen und nutzen. Unser schweizerisches Waffenrecht ist ein freiheitliches Recht. Dieses Prinzip wollen wir auch im revidierten Gesetz aufrechterhalten. Der freie Bürger, der unbescholtene Bürger soll das Recht haben, eine Waffe zu erwerben, eine Waffe zu besitzen, eine Waffe zu tragen. Das sind zwei gegensätzliche Konzeptionen.

Wir geben aber zu, dass es dem Departement gut gelungen ist, die Gratwanderung zwischen diesen beiden Konzeptionen zu bewältigen, indem wir in der Schweiz weiterhin das Prinzip im Waffengesetz verankert haben, dass die Schweiz eine reine Missbrauchsgesetzgebung aufrechterhält – eine Gesetzgebung, die den Missbrauch von Waffen ahndet, die Missbrauchende bestraft, die aber nicht die Freiheit des unbescholtene Bürgers einschränkt. Das ist dem EJPD gut gelungen, das muss hier anerkannt werden.

Wir unterstützen auch, dass gewisse Verschärfungen umgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die Imitationswaffen. Dort sind die Massnahmen zu begrüßen, die im Dienste der Sicherheit auch zum Schutz von Polizisten getroffen werden, wenn sie ihre oft schwere, oft sehr gefährliche Aufgabe zu erfüllen haben.

Wir ersuchen Sie, grundsätzlich der Mehrheit zu folgen – mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme betrifft die Waffensammler. Wir sind der Auffassung, in diesem Bereich sei noch etwas nachzubessern.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der SVP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

Günter Paul (S, BE): Herr Schlüer, Sie haben die falsche Theorie aufgestellt, nämlich dass die Schützen schikaniert werden sollen. Können Sie mir zum Beispiel erklären, inwiefern die Schützen schikaniert werden, wenn die Kriegsmunition den aktiven Wehrmännern nicht mehr mit nach Hause gegeben wird? Das ist ja einer der Streitpunkte.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Das ist eine Sicherheitsfrage, die wir nachher im militärischen Zusammenhang beantworten. Es besteht vonseiten der Linken, vonseiten der Grünen klar die Absicht, die Schützen zu schikanieren. Wir versuchen, das zu verhindern; es wird uns hoffentlich gelingen.

Büchler Jakob (C, SG): Wir beraten heute ein neues Waffengesetz. Nach der Volksabstimmung über Schengen und Dublin wurde es nötig, den berechtigten Interessen der Polizeien Rechnung zu tragen. Ein Schwerpunkt ist die Vereinheitlichung der Anwendung. Das alte Waffengesetz überliess die Anwendung beinahe ganz den Kantonen, mit anderen Worten: Jeder Kanton wendet das Waffengesetz etwas anders an.

Die CVP steht der vorliegenden Gesetzesrevision sehr positiv gegenüber. Wir lehnen aber ganz klar ein nationales Waffenregister ab. Schon in der Vernehmlassung zu dieser Vorlage hat es sich gezeigt, dass ein Waffenregister auf massivsten Widerstand stösst. 93 Prozent der Befragten waren dagegen, unter anderem die grosse Mehrheit der Vollzugsorgane und die Kantone. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag wäre unverhältnismässig. Die CVP-Fraktion unterstützt die vorliegende Gesetzesrevision und wird auf sie eintreten. Wir bitten Sie, die Anträge der Mehrheit zu unterstützen.

Nun möchte ich meine Interessen offenlegen. Ich bin Präsident des sankt-gallischen Kantonalen Schützenverbandes und möchte noch ganz kurz die Petition der Zeitschrift «Annabelle» ansprechen. Ich habe nichts gegen politische Vorstösse wie eine Petition. Das ist ein politisches Recht. Aber so, wie diese Petition daherkommt, ist das zu verurteilen. Vor allem spreche ich das Plakat an, mit dem Werbung betrieben wurde. Es zeigt einen Mann mit einem ungesicherten Sturmgewehr 90 mit eingesetztem Magazin, den Finger am Abzug, den Lauf auf den Kopf einer Frau gerichtet, die ein kleines Kind auf den Armen trägt. Gerade dieses schreckliche Bild zeigt, dass hier eine höchst sensible Thematik für einen Werbezweck missbraucht wird. Es ist ein Affront gegenüber aktiven und ehemaligen Wehrmännern unserer Armee, den Schützinnen und Schützen sowie den Jägern. Unsere Schützenvereine bilden seit vielen Jahren unseren Nachwuchs aus. Dabei wird den Schützen der verantwortliche Umgang mit Waffen beigebracht. Tagtäglich wird an Bildschirmen Gewalt in allen Facetten gezeigt, die unserer Jugend zugemutet wird, ohne dass jemand etwas dagegen unternimmt. Davon spricht niemand.

Ich widersetze mich dieser Propaganda, die mit der Petition der «Annabelle» betrieben worden ist, und bitte Sie, auf die vorliegende Gesetzesrevision einzutreten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben aus der Debatte bereits gehört, wo die verschiedenen Interessen sind und wie weit auseinander hier die Ansichten über Waffen und Waffenbesitz liegen. Die einen möchten, das ist am extremsten, Waffen zu Hause überhaupt verbieten. Andere möchten dies so weit regulieren, dass es quasi einem Waffenverbot gleichkommt. Wieder andere finden, es müsste eigentlich jedem Einzelnen ganz freistehen, eine Waffe zu besitzen und verantwortungsvoll damit umzugehen. Eine vierte Richtung sagt: Nein, wir regulieren die Waffen so, dass man eben die Gefährlichkeit des Instrumentes in den Griff be-

kommt. Das zeigen auch die Vorarbeiten. Sie wissen, wir haben zweimal eine Vernehmlassung durchgeführt. Hier sieht man die grossen Extreme.

Ich meine, nach der ständerätlichen Debatte und auch nach der Debatte in der Kommission, dass es hier um einen Entwurf geht, der eine ausgewogene Lösung zwischen diesen Interessen darstellt. Der Entwurf untersagt und verbietet die Waffe nicht von vornherein als Teufelsinstrument, unterschätzt aber auch nicht die Gefährlichkeit des Instrumentes und des Missbrauchs dieses Instrumentes. Es ist schliesslich mit jedem Instrument im Leben so: Auch Dinge, die man für das Allerbeste brauchen kann und brauchen muss und haben soll, kann man immer auch missbrauchen. Das ist die Grundauseinandersetzung auf diesem Gebiet der Waffe oder der Armee. Das ist die Grundfrage der Armee: Sie ist ein grossartiges Instrument für die Sicherung des Friedens und der Sicherheit, aber die Armee kann auch ein teuflisches Instrument sein, wenn man sie missbraucht. So ist es auch mit den Waffen.

Nun ist hier von den Kritikern, von Herrn Lang, dargelegt worden, es sei ein unglaublicher Widerspruch, dass man hier ein Recht auf Waffen statuieren, währenddem man zum Beispiel ein Recht auf Arbeit ablehne. Ein Recht auf Arbeit würde heissen: Jeder hat das Recht, vom Staat eine Arbeit zu bekommen. Wir statuieren kein gleiches Recht auf Waffen, indem jeder das Anrecht hat, vom Staat eine Waffe zu bekommen. Sie sehen, man muss mit solchen Schlagworten aufpassen.

Warum wird hier überhaupt festgehalten, dass der einzelne Bürger das Recht hat, eine Waffe zu besitzen? Das müsste man in einem freiheitlichen Staat, wie wir es sind, ja gar nicht festhalten. Wenn wir dies nicht schreiben würden, hätte der Bürger selbstverständlich das Recht, eine Waffe zu besitzen, denn was nicht verboten ist, ist in diesem Staat erlaubt. Es muss aber festgehalten werden, weil dieses Recht, eine Waffe zu besitzen, eben eingeschränkt wird. Nur durch die Einschränkung wird die Erwähnung des Grundsatzes überhaupt notwendig, sonst müsste er nicht aufgeführt werden.

Nun, das Gesetz geht von einer bestimmten Auffassung von Staat und Bürgern aus, nämlich davon, dass der schweizerische Staatsbürger eine Verantwortung hat, ein verantwortungsvoller Mensch ist und dass er auch eine Waffe zu Hause haben kann und soll, wenn er das für richtig hält. Diese Auffassung stimmt mit der schweizerischen Militärdoktrin, dass jeder Einzelne zu Hause sogar die Waffe und die Munition hat, überein. Wir wollen das hier nicht verbieten. Sie haben von Herrn Banga gehört, wie viele Waffen es gibt. Er sagt, dass allein durch das Militär 1,3 Millionen Waffen abgegeben würden. Sie müssen doch sehen: Die Missbräuche mit den Waffen und namentlich die Missbräuche mit den Militärwaffen sind ausserordentlich selten – ausserordentlich selten. Aber es gibt sie, und darum sieht dieses Gesetz auch Einschränkungen und Massnahmen vor – damit eben solche Missbräuche ganz oder weitgehend unterbunden werden können.

Nun zu dieser Revision, wie sie hier vorliegt. Der Grundsatz ist gegeben. Wir haben unser Waffenrecht wegen Schengen/Dublin bereits stark eingeschränkt und diese Revision des Waffengesetzes indirekt bei der Schengen-Abstimmung bereits abgesegnet, indem wir dort die Gesetzesanpassungen vorgelegt haben. Ich komme darauf nicht mehr zurück. Es gab Anträge, die diese Gesetzesbestimmungen wieder aufheben wollten. Sie wären dann rechtswidrig, weil sie dem Schengen-Vertrag nicht entsprechen; und was vorliegt, ist das, was das Volk bereits abgesegnet hat.

Mit der Revision des Gesetzes sollen nun Lücken geschlossen werden, die sich bei der praktischen Anwendung des noch jungen Gesetzes gezeigt haben. Sie werden geschlossen, und die Prävention beim Missbrauch von Waffen wird verbessert. Das ist die Stossrichtung, und diese haben wir eingehalten. Ein Schwerpunkt der Vorlage ist die Vereinheitlichung der Anwendung des Waffenrechtes, denn das noch junge Waffenrecht, das wir heute haben, hat in den Kantonen zu ganz verschiedenen Interpretationen, Auslegungen

und Handhabungen geführt, die natürlich bei der heutigen Mobilität störend sind. Der vorliegende Erlass enthält Neuerungen, die das verhindern sollen; es geht um eine Harmonisierung.

Ein Hauptanliegen unserer Sicherheitsorgane, vor allem der Polizeikorps der Kantone, war es, dass die Soft-Air-, CO₂-, Druckluft-, Schreckschuss- und Imitationswaffen, die bislang frei erhältlich waren und nicht der Regelung unterstanden, neu ins Waffengesetz aufgenommen worden sind, wenn sie mit echten Waffen verwechselt werden können oder eine gewisse Mündungsenergie aufweisen. Dieses Anliegen ist vollumfänglich verwirklicht; so, wie ich es sehe, ist es auch nicht umstritten.

Jetzt kommen die schwierigen Abgrenzungsprobleme – ich meine die Regelung bezüglich Messern und Dolchen. Hier sehen Sie immer die Problematik bei einer Sache, die an sich gut ist: Ein Messer ist nichts Böses, ein Dolch auch nicht – wie die Waffe an sich auch nicht –, aber sie können natürlich missbraucht werden; und man schaut, wie man das einschränken kann. Wir haben eine klare Definition vorgenommen. Die bisherigen Kriterien, welche Gegenstände vom Waffengesetz erfasst werden und welche nicht, sind nur schwer verständlich gewesen und haben zu eigenartigen Praktiken, die störend waren, und auch zu Straftaten geführt. Das ist geschehen, weil das Gesetz unklar war.

Zum Handel mit Waffen: Neu ist – und das ist eine der wichtigen Bestimmungen –, dass der anonymisierte Verkauf von Waffen, etwa über das Internet oder durch Inserate, neu verboten wird. Wer eine Waffe verkaufen möchte, soll für die Behörden identifizierbar sein. Das ist eine wichtige Forderung, die auch einzuhalten ist. Diese Einschränkung des Freiheitsrechtes haben wir im Interesse der Sicherheit aufgenommen.

Zum Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände: Das ist ein noch weiteres Feld und kann bei extensiver Auslegung natürlich zu eigenartigen Dingen führen: dazu, dass jemand kein Sportgerät mit sich tragen kann, keinen Tennisschläger usw. Das sind grosse Abgrenzungsfragen. Das Verbot des missbräuchlichen Tragens gefährlicher Gegenstände, wie wir es jetzt geregelt haben, gibt der Polizei und den Zollbehörden die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit mitgetragene Baseballschläger, Metallrohre, Veloketten und vergleichbare Gegenstände einzuziehen, bevor damit Personen gefährdet und Straftaten begangen werden. Diese Gefährdungen und diese Straftaten sind nämlich, wenn man das europaweit analysiert, viel zahlreicher als die Missbräuche von Waffen. Diese Neuerung stellt ein wichtiges Mittel zur Verhinderung von Gewaltstraftaten dar.

Die für die Prävention von Waffenmissbräuchen wichtige Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen erhält eine gesetzliche Grundlage. Sie hat eine etwas komplizierte Abkürzung, nämlich DEBBWA. Diese Buchstabenseuche ist wahrscheinlich das einzige Negative an dieser Datenbank. Man braucht fast eine Datenbank, um die Abkürzung zu entziffern, aber sie ist nun einmal gängig, wir können keine neue einführen. Bislang existierte nur eine befristete Rechtsgrundlage in der Waffenverordnung. Die Datensammlung soll verhindern, dass Waffen in die Hände von Personen gelangen, bei denen sogenannte Hinderungsgründe bestehen. Es gibt halt Menschen, denen man das Verantwortungsgefühl, das nötig wäre, damit sie eine Waffe tragen könnten, absprechen muss. Solche Hinderungsgründe bestehen also. Es gibt Leute, denen eine Waffe durch die Polizei entzogen worden ist. Diese Leute sollen keine Waffe tragen. All das ist mit dieser Datenbank möglich.

Sie sehen, es geht nie darum, Waffen an sich zu regulieren, sondern man hat immer die Gefährlichkeit, die Gefährdung des Menschen durch eine falsche Benutzung oder durch unerlaubtes Tragen von Waffen im Sinn. Weiter soll in diesem Gesetz ein Datenaustausch zwischen dem Bundesamt für Polizei und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport im Waffenbereich ermöglicht werden. Es ist sinnvoll, dass man das tut, denn am häufigsten be-

kommen die Leute ja durch die Armee eine Waffe. Einerseits werden mit einem solchen Informationsaustausch die Besitzerinnen und Besitzer von ehemaligen Armeewaffen für die zivilen Behörden identifizierbar, andererseits kann verhindert werden, dass Armeewaffen an Personen abgegeben werden, die beim Bundesamt für Polizei wegen Waffenmissbrauch registriert sind.

Zum letzten Punkt: Das Bundesamt für Polizei soll neu eine nationale Stelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren führen können. Damit werden Schusswaffenspuren gesamtschweizerisch zentral erfasst und durch die Polizeibehörden abrufbar. Zudem wird ein internationaler Abgleich von Schusswaffenspuren möglich.

Man muss in diesen Gebieten aufpassen, wie man die eigenen Interessen vertritt. Das gilt für beide Seiten. Es ist heute hier bei diesem Waffengesetz viel über Suizide, über Beziehungs- und Familiendelikte gesprochen worden. Wer das mit dem Besitz von Waffen verknüpft, hat die Schwere und die Hintergründe und die Motive von Familien- und Beziehungsdelikten und von Suiziden nicht verstanden. Wenn jemand sich mit einem Gegenstand umgebracht hat – sei es eine Waffe oder etwas anderes –, ist das keine Begründung dafür, zu sagen, es gebe Suizide, weil die entsprechenden Instrumente gebraucht wurden. Das ist auch nie nachweisbar. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Kürzlich – Sie haben es gelesen, es ist noch nicht vierzehn Tage her – passierte eines der schrecklichsten Beziehungsdelikte. Es waren drei Personen, alle drei sind tot, alle drei wurden mit einem Messer umgebracht, das in dem betreffenden Hotelzimmer vorhanden war. Weil eben ein Messer vorhanden war, ist das Messer benutzt worden. Hätte man eine Schusswaffe gehabt, wäre es vielleicht eine Schusswaffe gewesen. Wären Medikamente vorhanden gewesen, hätte man diese genommen. Wer das machen will, tut es, es kommt ihm nicht darauf an, womit. Wenn man die Waffen strenger reguliert, heisst das noch nicht, dass es dann weniger Suizide gibt, sondern nur, dass es weniger Suizide mit der Waffe gibt. Aber wir wollen hier dafür sorgen, dass es mit der Waffe keine Missbräuche gibt, die eben zu so etwas führen könnten.

Schliesslich noch ein allerletzter Punkt: Was hier neu in die Kommission getragen wurde und nicht in das Waffengesetz gehört, sondern in die Militärgesetzgebung, ist, zu bestimmen, wie die Armee welche Munition wo aufbewahrt. Wir werden am Schluss darauf zurückkommen.

Ich danke Ihnen, dass Sie – eigentlich trotz der schwerwiegenden Vorbehalte, die ich bemerkt habe – auf dieses Gesetz eintreten wollen. Wir bitten Sie auch von uns aus, die entsprechenden Minderheitsanträge abzulehnen. Ich werde im Einzelnen darauf zurückkommen.

Widmer Hans (S, LU): Ich weiss um Ihr Freiheitsverständnis und jetzt um Ihr Herunterspielen der Gefährlichkeit von solchen Waffen in dramatischen Situationen, in denen ein Mensch gestresst ist und vielleicht die Gefahr eines Suizids da ist. Was sagen Sie da zum alten Spruch, der da heisst «Gelegenheit macht Diebe»? Die Schusswaffe ist leichter zu handhaben und dabei weniger «grusig» als zum Beispiel ein Messer. «Gelegenheit macht Diebe», ein altes Sprichwort – was sagen Sie dazu in diesem Zusammenhang?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich sage es: Gelegenheit macht Diebe. Aber Sie dürfen doch nicht sagen: Waffen machen Selbstmörder. Stimmt leider nicht; das Sprichwort lautet auch nicht so.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Herr Bundesrat, am 13. Juni 1905 haben Sie im Nationalrat Folgendes gesagt – ich korrigiere mich: 2005, die Diskussion kommt mir offenbar etwas veraltet vor –: «Aber mit der Waffe verfolgt er gar keinen anderen Zweck, als jemanden umzubringen.» Heute sagen Sie sinngemäss, das Messer an sich sei ja nicht böse, die Waffe als solche sei ja nicht gefährlich. Was gilt nun jetzt?

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie müssen entschuldigen; ich kenne meine Reden nicht alle auswendig. Aber in welchem Zusammenhang ich gesagt haben soll: «Mit der Waffe will er nichts anderes, als jemanden umzubringen», weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, wen Sie meinen. Wahrscheinlich einen Schwerverbrecher, der das Ziel hat, mit der Waffe jemanden umzubringen. Dann kann ich dieses Zitat nur bestätigen. Aber nicht jeder Waffenbesitzer hat das Ziel, jemanden damit umzubringen. Das hätte ich sicher nicht gesagt, auch wenn ich diese Rede nicht im Kopf habe. Ich danke Ihnen, dass Sie meine Reden so gut auswendig können.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Es war im Zusammenhang mit der Diskussion um den Einzug der Tatwaffe Fahrzeug.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Ich möchte hier einfach nochmals die Meinung der Kommissionsmehrheit ganz klar darstellen: Es ging der Kommissionsmehrheit in keinem Fall darum, mehr Unsicherheit zu schaffen. Sie ist sich durchaus bewusst, dass man verantwortungsbewusst mit einer Waffe umzugehen hat. Aber die Kommissionsmehrheit ist auch dezidiert der Meinung, dass die sehr, sehr grosse Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, der Soldaten, der Schiesssportler, der Jäger, der Waffensammler das auch tut. Der Grossteil geht verantwortungsbewusst mit den Waffen um, und aus diesem Grund sind wir nach wie vor der Meinung, dass ein Waffenrecht in der Schweiz freiheitlich ausgestaltet werden darf.

Da wir eine Missbrauchsgesetzgebung wollen, sind wir eben der Meinung, dass bei einem Missbrauch durchgegriffen werden muss. Aber man hat eigentlich nicht die Aufgabe, hier alles und jedes zu verbieten. Es wurde in der Diskussion übrigens auch mehrmals darauf hingewiesen, dass gesellschaftliche Probleme mit anderen Mitteln zu lösen sind als mit Verboten bei der Waffengesetzgebung. Es wurde in einigen Fällen auch darauf hingewiesen, dass auch in Ländern, wo restriktivere Gesetze vorhanden sind, schwere Fälle des Missbrauchs von Waffen nicht verhindert werden können. Zum Beispiel die deutsche Gesetzgebung, die sehr restriktiv ist, konnte nicht verhindern, dass ein Irrläufer an einer Schule mehrere Menschen umbrachte.

Wir von der Kommissionsmehrheit sind der Meinung, dass es eigentlich die beste Prävention ist, damit eben kein Missbrauch stattfindet, wenn man schon junge Menschen lehrt, mit der Waffe verantwortungsbewusst umzugehen – und nicht das Verbot, mit dem man grundsätzlich sagt: Das darfst du nicht, das kannst du nicht. Denn verhindern können wir solche Fälle eh nicht. Da setzen wir eben eher auf die Ausbildung, auf die Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Waffenbesitzer.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Monsieur Lang, je ne suis pas surpris de votre plaidoyer contre cette loi; vous ne vous y êtes pourtant pas opposé au vote sur l'ensemble en commission. La volonté de se profiler médiatiquement en est-elle la cause?

Pour mettre tout le monde d'accord, j'en appelle encore une fois à l'Université de Zurich: je souhaite qu'on y analyse les causes du mal-être de la population, afin que l'on prenne ce problème à la racine, et non que l'on fasse seulement un simple constat sur les suicides qui se produisent au moyen des armes. La majorité de la commission souhaite avoir des citoyens responsables; elle veut prévenir et supprimer les abus; elle souhaite aussi que l'on respecte ses propositions.

Nous vous demandons donc d'entrer en matière et de rejeter les propositions de minorité.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Einleitung

.... und Munition sowie die Änderung vom 17. Dezember 2004 werden wie folgt geändert:

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I

Proposition de la commission

Introduction

La loi fédérale du 20 juin 1997 sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions et la modification du 17 décembre 2004 sont modifiées comme suit:

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schlüer, Borer, Bugnon, Haller, Mörgeli)

Abs. 4

Anerkannte Waffensammler und mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen sind von der Bewilligungspflicht für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition ausgenommen.

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schlüer, Borer, Bugnon, Haller, Mörgeli)

Al. 4

Les collectionneurs d'armes reconnus et les institutions culturelles ou historiques qui se consacrent aux armes sont exemptées de l'obligation d'obtenir un permis d'acquisition d'armes ou de munitions.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Ich lege Ihnen hier einen Antrag namens der Kommissionsminderheit und namens der SVP-Fraktion vor. Wir meinen, bezüglich Waffensammlern sei eine Massnahme anders zu treffen, als es im Entwurf vorgesehen ist.

Wir möchten Ihnen beliebt machen, dass für Waffensammler ein Zertifikat geschaffen wird; und wer als Waffensammler



dieses Zertifikat hat, ist, wenn er als Sammler weitere Waffen anschafft, nicht mehr im Einzelnen einer Bewilligungspflicht unterstellt. Waffensammler: Das sind Museen; das können auch kulturelle Institutionen sein; oder es können Einzelne sein, die sich auf ein bestimmtes Sammelgebiet spezialisieren. Es gibt Waffensammler mit recht bedeutenden Sammlungen, bei denen es schlicht und einfach stossend ist, dass sie sich jedes Mal, wenn sie ihre Sammlung ergänzen wollen, wieder einem Bewilligungsverfahren unterziehen müssen. Wir meinen, es sei eine einfache, praktikable Lösung, wenn man einführt, dass der Sammler sich als Waffensammler eintragen lassen muss, zu zertifizieren hat, worauf er dann gewisse Privilegien geniesst, die jemand nicht hat, der bloss eine einzelne Waffe beschaffen will. Eigentlich verstehe ich wirklich nicht, weshalb man gegenüber Waffensammlern neue Massnahmen ergreifen will, die wir als nicht anders als kleinlich einstufen müssen. Das geht doch nicht an; schon deshalb nicht, weil von diesen Waffensammlern keinerlei Gefahr ausgeht. Weshalb kann man ihnen nicht entgegenkommen, wie man anderen auch entgegenkommt?

Ich möchte dazu ausdrücklich betonen: Wir verlangen nichts, das nicht mit dem Schengen-Recht konform wäre. Das Schengen-Recht sieht ausdrücklich vor, dass für die Waffensammler Bestimmungen geschaffen werden können, die ihnen den Erwerb zusätzlicher Waffen erleichtern – gegenüber anderen, die nicht als Sammler gelten.

Ich bitte Sie, ich bitte insbesondere all diejenigen, die nicht für die Kriminalisierung von Waffenbesitz und Waffenerwerb eintreten, nun einfach: Vermeiden wir, die Sammler zu schikanieren! Die im Entwurf vorgesehene Lösung ist eine Schikane, was umso störender ist, als die Sammler im neuen Gesetz ohnehin eine bedeutende Erschwerung hinzunehmen haben. Es ist eine Erschwerung, die sich aus der Umsetzung einer Schengen-Vorgabe ergibt: Bis heute gilt nämlich jede Schusswaffe mit einem Herstellungsjahr vor 1900 als Sammlerobjekt, womit es der Bewilligungspflicht nicht unterstellt ist. Neu muss diese Jahrzahl Schengen-konform auf 1870 vorverlegt werden. Damit werden also Waffen von weiteren dreissig Herstellungsjahren der Bewilligungspflicht unterstellt. Das macht für die Sammler natürlich etwas aus, das trifft sie, das ist eine zusätzliche Belastung.

Wenn Sie das von uns vorgeschlagene Zertifikat für anerkannte Sammler schaffen, erleichtern Sie es dem Sammler, seinem Hobby nachzugehen. Sie erleichtern es den Museen, möglichst vollständige Sammlungen von Waffen zu zeigen.

Nun wird uns allenfalls entgegengehalten, mit dieser Zertifizierung müsse eine neue Bürokratie geschaffen werden, weil man definieren müsse, wer wirklich Sammler sei, was ein Sammler sei, wie viele Waffen er besitzen müsse, bis er ein Sammler sei usw. Wir haben es in der Hand, Herr Bundesrat, Ihr Departement hat es in der Hand, hier eine vernünftige, bürokratiearme Lösung zu treffen. Es wurde uns schon entgegengehalten, es könnte einer auf die Idee kommen, er wolle alle Waffen, die in seiner Familie schon benutzt worden seien – vom Vater, vom Grossvater usw. –, sammeln, deshalb müsste er als Sammler anerkannt werden. Ja natürlich, es wird Familien geben, deren Waffen ein interessantes Sammelobjekt abgäben. Bei anderen wird das nicht der Fall sein. Aber es spielt doch keine Rolle, ob derjenige, der sammelt, viele Waffen oder nur eine kleine Auswahl an Waffen sammelt. Das Einzige, was wesentlich ist – da halten wir mit Nachdruck daran fest –: Ist dieser Sammler vertrauenswürdig? Hat er einen einwandfreien Leumund? Entscheidend ist allein, dass von ihm kein Sicherheitsrisiko ausgeht.

Wenn das der Fall ist, wenn er einen einwandfreien Leumund ausweist, wenn er verantwortungsbewusst mit seinen Waffen umgehen kann, müssen wir ihm doch keine weiteren Reglementierungen auferlegen, wie er zu sammeln hat, was, wie viel er zu sammeln hat. Einzig und allein das Sicherheitsanforderung gilt. Dem kann man auch dadurch entsprechen, dass er von Zeit zu Zeit, alle paar Jahre, sein Zertifikat erneuern muss, damit man ihn wieder einer Sicher-

heitsüberprüfung unterziehen kann. Aber das alles kann man ohne Bürokratie machen, wenn man will. Es ist eine reine Willensfrage, ob man einer Gruppe von Menschen, einer Gruppe von Institutionen, die ihrer Sammelleidenschaft, ihrem Hobby nachgehen und dieses sorgfältig pflegen, so weit entgegenkommt, wie dies das Schengen-Recht zulässt. Ich bitte Sie wirklich darum: Hören Sie auf, Schikanen gegen Sammler aufzubauen! Anerkennen Sie vor allem, dass nichts, überhaupt nichts bekannt ist, wonach von Sammlern je eine Gefahr ausgegangen wäre. Hören Sie also auf, Erschwerungen zu schaffen! Auch den Sammlern gebührt jener Respekt, den wir gegenüber freien Menschen aufbringen, denen wir den Waffenerwerb und das Waffentragen – allerdings jeweils gegen Waffenschein – zugestehen. Schaffen Sie diese Möglichkeit für Sammler, damit diese, wenn sie ihr Zertifikat haben, frei ihrem Hobby nachgehen können. Verzichten Sie darauf, die Sammler mit Schikanen zu belegen.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen; verhelpen Sie ihm zur Mehrheit. Ich bitte Sie darum auch namens der SVP-Fraktion.

Banga Boris (S, SO): Herr Kollege Schlüer, ich danke Ihnen, dass Sie mich als anständigen Menschen bezeichnen. Ich bin stolzer Besitzer eines LMG 25; das ist eine verbotene Waffe. Wenn ich jetzt ein luftgekühltes Maschinengewehr – auch eine verbotene Waffe – kaufen und sammeln will, muss ich dann keine Bewilligung haben? Bin ich dann in Ihrem Sinn ein anerkannter Waffensammler?

Schlüer Ulrich (V, ZH): Das sind Sie nach meiner Definition noch nicht, obwohl ich keine Zweifel an Ihrem Leumund habe. Aber Sie müssen sich der Behörde gegenüber als Sammler ausweisen, und Sie müssen von dieser Behörde Ihren Leumund überprüfen lassen. Wenn diese sagt, Herr Banga sei in Ordnung, wäre Ihnen auch das Recht zugebilligt, Waffen zu sammeln.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der gleiche Antrag wie jener der Minderheit lag bereits in der ständerätlichen Kommission vor, er wurde dann zurückgezogen. Er lag dann wieder während der ständerätlichen Beratung vor und wurde dann auch zurückgezogen. Ich bitte Sie, ihn hier entweder zurückzuziehen oder ihn abzulehnen.

Warum? Wenn Sie die ganze Sache anschauen, dann sehen Sie das Problem dieses Antrages schon bei den ersten zwei Wörtern: «anerkannte Waffensammler». Da lautet die Frage für den Gesetzgeber, wer denn ein anerkannter Waffensammler ist. Da muss also der Staat eine Anerkennung aussprechen und sagen, von welcher Zahl an, bei welchen Waffen, bei welcher Aufbewahrung zu welchem Zweck jemand zu einem anerkannten Waffensammler wird. Dieser Antrag, und darum ist der entsprechende Antrag im Ständerat auch zurückgezogen worden, führt zum Gegenteil von dem, was er will. Er führt nämlich zu einer Regulierung von Waffensammlungen, und er führt dazu, dass man Leute, die Waffen sammeln, nicht als anerkannte Waffensammler bezeichnet, und andere, die man vielleicht gar nicht für solche halten sollte, als Waffensammler bezeichnet, weil sie ein formales Kriterium erfüllen. Wenn der Gesetzgeber für etwas eine Regelung braucht, muss er auch sagen, wer dann die zu Regelnden sind. Das ist das Problem, und darum ist das gescheitert. Die Diskussionen um Privilegierungen von Waffensammlern wurden wie gesagt bereits mehrmals geführt, und dieser Antrag wurde eben ursprünglich von der Interessengemeinschaft Geschichte und Waffe vorgelegt, einer Vereinigung mit etwa 5000 Mitgliedern in der Schweiz. Nach diesen Bedenken haben sie diesen Antrag auch nicht mehr aufrechterhalten.

Bezüglich der Einführung eines entsprechenden Privilegs ist zu betonen, dass es eben nicht ausreicht, im Gesetz einfach eine Ausnahmeregelung zu machen, weil eben die Kriterien in diesem Gesetz fehlen. Also müssten sie dann auf Verordnungsstufe erlassen werden, und da beginnen eben die Schwierigkeiten. Herr Schlüer hat darauf hingewiesen, dass

Deutschland eine gewisse Regelung hat. Sie müssen aber wissen, wo die Grenze ist. Zwei Lang- und zwei Kurz Waffen von Sportschützen müssten dann als Waffensammlung deklariert werden. Damit wären alle unsere Waffensammler völlig unzufrieden, denn sie sagen, sie hätten andere Waffen, andere Kriterien.

Zur Umschreibung einer Waffensammlung: Wie wollen Sie ein Motiv finden und erklären, wenn Sie sagen, die Stückzahl sei massgebend, das Motiv sei massgebend? Wir glauben, dass es in der Schweiz für Sammler bereits heute und auch in der Zukunft möglich ist, jede Art von Waffen in beliebiger Zahl zu erwerben, sofern keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes gegeben sind. Darum brauchen wir gar keine besonderen Vorschriften. Privilegien für Waffensammler braucht es damit im Gesetz nicht, weil sie ja Waffen erwerben können, und das soll grundsätzlich so bleiben. Das Recht auf Waffenerwerb ist unbestritten, und es gibt keine Mengenbeschränkung. Bereits heute besteht gemäss Artikel 11 der Waffenverordnung die Möglichkeit, mit einem einzigen Waffenerwerbsschein bis zu drei Waffen zu erwerben. Zudem gilt beim Erbgang für verbotene Waffen gemäss Artikel 6a des Waffengesetzes die Regelung, dass alle Waffen mit einer einzigen Ausnahmegewilligung erworben werden können. Ein Waffensammler mit fünfzig oder hundert Waffen kann also für diese Waffen einen einzigen Schein einreichen, er muss nicht für jede Waffe eine besondere Bewilligung haben. Dazu macht die Waffenverordnung im Rahmen der Schengen-Revision Ausführungen, die wir übernehmen mussten.

Ob in der Verordnung weitere Bestimmungen zu Sammelzwecken aufzunehmen sind, wird noch geprüft. Wenn man im Rahmen des Gesetzes noch eine Erleichterung einführen kann, kann man das tun. Herr Schlüer hat gesagt, die Details lägen dann in der Hand des EJPD und des Bundesrates. Aber Sie kommen nicht darum herum, hier eine Detailregelung zu machen. Wenn Sie in einem Gesetz einen Begriff prägen, z. B. «anerkannter Waffensammler», müssen Sie das ausführen, damit jeder weiss, ob er ein anerkannter Waffensammler ist oder nicht.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Beschluss des Ständerates zu folgen und den Minderheitsantrag Schlüer abzulehnen. Wir haben keine Absichten, Herr Schlüer, keine Intentionen, Waffensammler zu schikanieren oder zu benachteiligen, aber mit diesem freiheitlichen Waffenrecht ist auch künftig die Tätigkeit der Waffensammler nicht eingeschränkt, und das hat auch die erwähnte Interessengemeinschaft schlussendlich eingesehen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Schlüer abzulehnen.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit ist klar der Argumentation des Bundesrates gefolgt. Grund dafür waren eben auch die Aussagen des Bundesrates zu diesem Artikel, der jetzt zuhanden der Materialien hier definiert ist. Das war der Grund, weshalb die Kommission mit 16 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen diesen jetzt von der Minderheit gestellten Antrag abgelehnt hat.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Der französischsprachige Berichterstatter, Herr Vaudroz, verzichtet auf das Wort.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 3

Antrag der Minderheit

(Recordon, Allemann, Banga, Günter, Lang, Widmer)
Streichen

Art. 3

Proposition de la minorité

(Recordon, Allemann, Banga, Günter, Lang, Widmer)
Biffer

Recordon Luc (G, VD): La question du droit aux armes n'a certes pas une portée juridique considérable, mais elle a une portée symbolique non négligeable. En effet, faut-il concevoir à la base cette loi comme une loi de tolérance, comme une loi d'exception ou comme une loi régissant très largement l'usage d'un droit? C'est l'état d'esprit général qui la guide, mais il est vrai que c'est par vos décisions au sujet des prochains amendements que vous définirez les contours juridiques exacts de cette loi.

Il n'en demeure pas moins que nous tenons, et nous l'avons dit lors du débat d'entrée en matière, à ce qu'il s'agisse d'une loi d'exception, d'une loi de tolérance. L'arme est un mal peut-être nécessaire en certaines circonstances, mais l'arme ne saurait en aucune façon être, dans une civilisation un tant soit peu évoluée, un objet dont nous puissions considérer qu'il fait partie des prérogatives de l'être humain. Il ne faut pas galvauder la notion de droit, qu'il s'agisse d'un droit constitutionnel ou d'un droit légal; tout droit subjectif à faire valoir, notamment contre les autorités étatiques, tend à s'affaiblir par son usage excessif. Or, dans notre pays, faut-il le rappeler ici, nous n'avons même pas de droit au logement, du moins à l'échelle fédérale; certains cantons l'ont introduit avec un droit au logement minimal. Nous n'avons pas non plus de droit au travail. Ces valeurs essentielles ne sont pas érigées en droit, ni constitutionnel, ni légal. Serait-il décent que, face à un objet qui, on l'a dit et répété, est conçu d'abord pour tuer, il y ait un droit de détention ou d'usage? Certes, non.

C'est sous cet angle particulièrement marquant pour la compréhension dès la première lecture de cette loi que je vous invite à suivre cette proposition de minorité.

Lang Josef (G, ZG): Zuerst zwei Vorbemerkungen: Herr Vaudroz, es stimmt, ich habe mich in der Abstimmung in der Kommission zu diesem Gesetz am Schluss der Stimme enthalten. Ich werde mich auch heute der Stimme enthalten, weil dieses Gesetz Fortschritte bringt, nicht genügende, aber es bringt Fortschritte. Deshalb stimmen wir nicht dagegen. Wenn ich vorher im Eintretensvotum die kritischen Einwände gebracht habe, geschah das nicht, wie Herr Vaudroz in einer rhetorischen Frage unterstellt, aus medialen Gründen, sondern weil es nicht meine Aufgabe ist, die positiven Fortschritte dieses Gesetzes zu betonen; meine Aufgabe ist es, die kritischen Einwände anzubringen.

Herr Engelberger, ich habe diese kritische Haltung zur Waffengesetzgebung seit 35 Jahren.

Der Minderheitsantrag Recordon, den die grüne Fraktion unterstützt, bedeutet kein Waffenverbot, aber er bedeutet – Herr Bundesrat Blocher hat es angesprochen – eine Konzeptänderung, nämlich den Wechsel von einer Missbrauchszu einer Gebrauchsgesetzgebung. Hätten wir die Einschätzung, dieser Antrag hätte eine Chance, hätten wir diese Forderung sinnvollerweise mit einem Rückweisungsantrag verknüpft, aber wir wissen, dass dieser Antrag keine Chance hat. Er dient aber dazu, gewisse Fragen zu klären. Wir wollen nicht, dass die positiven Seiten, die Fortschritte dieses Gesetzes durch einen Rückweisungsantrag auf die lange Bank geschoben werden.

Wir sind uns auch bewusst, dass – hier spreche ich unter anderem Herrn Theophil Pfister an, mit dem ich schon darüber gesprochen habe – das Recht des gemeinen, allerdings vermögenden Mannes, eine Waffe zu haben, historisch durchaus eine fortschrittliche Funktion hatte. Hätte sich in der Schweiz der Absolutismus durchgesetzt, würden wir diese Diskussion jetzt nicht führen. Deshalb bin ich froh, dass wir diese Diskussion führen können. Ich bin mir auch bewusst – am Samstag ist ein zweiseitiger Artikel aus meiner Feder in der «Aargauer Zeitung» erschienen –, dass die Schützenvereine bei der Erringung dieses Bundesstaates sehr wohl ihre Verdienste hatten. Aber wir wissen, dass das, was einmal fortschrittlich war, rückschrittlich werden kann. Diese alteidgenössische Verknüpfung von Waffe und Würde – insbesondere von männlicher Würde – hat, vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, immer mehr ihre Kehrseite gezeigt.

Staatspolitisch gesehen heisst das: Dass in der Schweiz Frauen derart spät zu Bürgerinnen wurden, hat damit zu tun, dass die Bürgerschaft mit dem Tragen bzw. Besitzen von Waffen verbunden war. Das zeigte sich symbolisch bei der Appenzeller Landsgemeinde, wo der Degen quasi der Eintrittsausweis war. Ein anderer Nachteil dieser alteidgenössischen Tradition zeigt sich im Privaten. Die Verknüpfung von Waffe und männlicher Würde führt immer mehr dazu, dass Männer ihre scheinbar oder wirklich verletzte Würde oder Ehre wiederherstellen wollen, indem sie die Waffe – ein Ehreninstrument, und das ist nicht nur die Pistole – einsetzen. Das werden Ihnen alle Psychologen bestätigen.

Das Problem ist: Warum wirkt sich das in letzter Zeit negativer aus als früher? Hier kommt eine weitere gesellschaftliche Änderung hinzu. Erstens: Die soziale Kontrolle über Waffen – und die soziale Kontrolle allgemein – hat abgenommen. Das macht natürlich den privaten Waffenbesitz gefährlicher. Zweitens: Die Waffe ist nicht mehr das Tabu, das sie früher einmal gewesen ist; das macht sie auch gefährlicher. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen, die sich in der nächsten Zeit verschärfen werden, weil die Individualisierung der Gesellschaft weitergeht, sind wir für einen Paradigmen- und Konzeptwechsel. Heute können wir das postulieren, irgendwann morgen haben wir eine Chance, diesen Antrag realpolitisch einzubringen.

Freysinger Oskar (V, VS): Herr Lang, Sie verknüpfen die Waffe mit Ehre, Sie verknüpfen die Waffe mit Gefahr. Was denken Sie über meine Verknüpfung mit Sicherheit? Seit dem Brandanschlag auf mein Haus habe ich ein Gewehr unter dem Bett. Das beruhigt meine Frau und meine Kinder, die seit diesem Brandanschlag nicht mehr ruhig schlafen konnten. Das ist auch eine Verwendung der Waffe und eine Verknüpfung. Was denken Sie darüber?

Lang Josef (G, ZG): Herr Freysinger, nicht ich verknüpfe Waffen mit Würde oder mit Ehre. Nicht ich habe im 15. Jahrhundert «wehrlos gleich ehrlos, wehrhaft gleich ehrhaft» erfunden. Ich stelle als Historiker fest, was mal gewesen ist und was bis heute wirkt. Das ist die eine Ebene.

Was Ihr konkretes Problem betrifft, würde ich sagen, dass Sie diese konkrete Frage einem Polizisten stellen müssen. Ich glaube, konkret stellt sich die Frage so: Ist das, was Sie machen, Notwehr? Das ist legitim, das ist gesetzlich und legalisiert. Oder es ist Selbstverteidigung im Sinne von «Pro Tell» – was aus meiner Sicht zu jenem Naturzustand zurückführt, den Hobbes seinerzeit überwinden wollte.

Amstutz Adrian (V, BE): Sehr geehrter Herr Kollege Lang, Sie verbinden ja das Waffentragrecht mit der Einführung des Frauenstimmrechtes in unserem Lande; meines Erachtens eine absurde Feststellung. Frage: Haben Sie auch schon festgestellt, dass gerade in den letzten zwanzig, dreissig Jahren immer mehr Frauen dem Schiesssport frönen und auch mit Stolz ihre Waffe tragen?

Lang Josef (G, ZG): Herr Amstutz, das nehme ich sehr wohl zur Kenntnis, aber Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Männer darüber bestimmt haben, ob die Frauen das Stimmrecht bekommen.

Studer Heiner (E, AG): Die EVP/EDU-Fraktion wird hier dem Streichungsantrag der Minderheit zustimmen; es wurde von unserem Fraktionssprecher schon in seinem Eintretensvotum angetönt. Unsere Fraktion steht dazu, dass wir ein Rechtsstaat sind. Unser Rechtsstaat soll gut ausgebaut sein, und er soll auch die Mittel erhalten – polizeiliche und andere –, damit er möglichst viel Sicherheit garantieren kann. Deshalb soll das Gewaltmonopol beim Staat sein. Das heisst nicht, dass man nicht – wie diese Missbrauchsgesetzgebung es will – für diejenigen, die im Schiesssport oder als Waffensammler tätig sind, entsprechende Möglichkeiten vorsieht. Aber wir sind nicht dafür, dass man eigentlich im Gesetz ein Recht des Besizens, des Haltens und vor allem des Tragens von Waffen gewährleistet.

Wir hatten eine Zeit, da in unserem Kanton die zuständige Exekutive der Gemeinde eine Empfehlung abgeben musste, wenn das Bezirksamt zu entscheiden hatte, ob jemand einen Waffenerwerbsschein bekommen sollte. Ich habe in meiner Zeit eine ganze Reihe solcher Gesuche erlebt, und ich war immer erschreckt über die Gründe, die in den meisten Fällen angegeben wurden, um eine Waffe halten zu können. Man hatte Bedenken und wollte eine Waffe zu Hause haben für den Fall von Einbrüchen usw. Das waren aber meist Leute, die im Handhaben der Waffen nicht geübt waren.

Weil es in dieser Gesetzgebung um die Anpassung an Schengen/Dublin geht, ist klar, dass wir nicht alles realisieren können, was wir realisieren wollen. Aber dieser Artikel ist eine Deklaration, die in die falsche Richtung geht. Warum zuerst dieses Recht gewährleisten und dann die Ausnahmen regeln? Es genügt nämlich, diesen Artikel zu streichen, denn ein Zweckartikel des Gesetzes ist vorhanden. Es ist eine Missbrauchsgesetzgebung, und wir sagen, wo welche Einschränkungen nötig sind und welche Rechte bestehen; das genügt. Wir geben ein völlig falsches Zeichen, wenn wir hier der Mehrheit folgen; deshalb stimmen wir der Minderheit Recordon zu.

Wir haben in unserer Fraktion in militär- und verteidigungspolitischen Fragen nicht nur eine Meinung. Die einen sind engagierter, und der Sprechende steht – noch länger als Josef Lang – einer Waffengesetzgebung kritisch gegenüber, einfach weil er bzw. weil ich ein paar Jahre älter bin als Kollege Lang und deshalb früher damit konfrontiert wurde. Aber was immer die Gründe sind, wir halten es für richtig, Artikel 3 zu streichen.

Pfister Theophil (V, SG): Es geht bei diesem Artikel 3 um einen Grundsatz und um ein Grundverständnis unseres Landes. Soll es für den Bürger dieses Landes, der sich nichts hat zuschulden lassen kommen und gegen den keine Vorbehalte hinsichtlich Gefährdung bestehen, weiterhin möglich sein, eine Waffe frei erwerben zu dürfen? Es geht aber auch um die Frage, welche weiteren Zusammenhänge mit dieser Frage verbunden sind. Der Zusammenhang besteht darin, dass wir das einzige Land auf der Welt sind, das im Rahmen einer Milizarmee, einer Armee der Bürger in Uniform, jedem wehrpflichtigen Bürger eine persönliche Waffe gibt. Damit sind Werte verbunden, die bei oberflächlicher Betrachtungsweise nicht umfassend ersichtlich sind. Dieser Vertrauensakt bedeutet, dass der Staat an alle Bürger Mitverantwortung überträgt. Das Pendant dieser Verantwortung ist die direkte Demokratie, bei welcher der Bürger in die Sachgeschäfte seines Landes eingreift. Die Vertrauenskultur zwischen Staat und Bürger ist die Gegenleistung, die der Staat erhält. Dazu ergeben sich Impulse und Signale für eine hohe kollektive Sicherheit und Mitverantwortung, die sich leider nicht beziffern lassen.

In einem Land, das diese Freiheit und Vertrauenskultur pflegen kann, profitieren alle. Sicherheit und Mitverantwortung sind wichtige Güter, auf allen Ebenen. Alle Erfahrungen zeigen, dass dann, wenn ein Staat dem Bürger misstraut, neue Widersprüche und neue Restriktionen hervorgerufen werden. Der Versuch, das Recht aller unbescholtenen Bürger auf Waffenbesitz einzuschränken, führt zu neuen Problemen und zu mehr Unsicherheit. In keinem Fall, in dem Waffen einer totalen Kontrolle unterstellt wurden, ist es zu mehr Sicherheit und weniger Kriminalität gekommen. Es entsteht nur ein grosserer Schwarzmarkt.

Es ist darum unsere gemeinsame Aufgabe, unsere Vorstellungen eines freiheitlichen und friedlichen Landes, mit einer einmaligen direkten Demokratie, heute und in Zukunft zu pflegen. Wenn wir hier immer mehr Grundbausteine an Eigenverantwortung wegnehmen – der freie Waffenwerb ist ein solcher Grundbaustein –, dann verändern wir vieles in unserem Land. Wir dürfen unsere traditionellen Freiheiten ohne schlechtes Gewissen pflegen. Die Statistik der Kriminalität und des Missbrauchs zeigt ein klares Bild. Wir profitieren alle von dieser Freiheit, und wir würden uns selbst und die nachfolgenden Generationen bestrafen, wenn wir, wie

das manche Staaten gemacht haben, zum Misstrauensprinzip wechseln würden.

Es ist schön, in einem freiheitlichen Land zu leben. Es ist schön, zu erleben, wie sich die Bürger für unsere kollektive Sicherheit im Rahmen des Milizsystems engagieren. Immer mehr beeinflussen und übernehmen die Jungen diese Erungenschaften unseres Staates, insbesondere in den Landregionen. Es ist eigentlich paradox, dass wir gerade heute, wo die Jungen den Sinn dieser Werte wieder erkennen, ihnen hier keine Chance geben wollen. Darum sollten wir die Vorteile einer freiheitlichen Regelung stärker bewerten als die Argumente einer Minderheit, die unser Land mit allen Mitteln dem Zeitgeist anpassen will. Misstrauen führt nie zu guten Lösungen, im Gegenteil.

Die SVP-Fraktion lehnt darum die Minderheit Recordon klar ab und folgt der Mehrheit der Kommission. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Büchler Jakob (C, SG): Ich fasse mich sehr kurz: Die CVP-Fraktion unterstützt ganz klar die Mehrheit. Ich möchte nicht wiederholen, was ich beim Eintreten gesagt habe – tagtäglich wird an Bildschirmen Gewalt in allen Facetten gezeigt, und hier wollen Sie eine ganz andere Richtung einschlagen. Wir unterstützen mit der Mehrheit das Recht auf Waffenerwerb und Waffenbesitz.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Bei den Anträgen der Minderheit und der Mehrheit ist das ganze Gesetz hindurch immer die Grundsatzfrage betroffen; da müssen Sie entscheiden.

Warum steht überhaupt dieser Artikel hier? Es ist interessant: Herr Donzé, der den Streichungsantrag unterstützt, sagt, es komme auf das Gleiche hinaus, ob man ihn streiche oder nicht; es gäbe einfach der Formulierung eine falsche Richtung. Nein, wenn Sie das Gesetz lesen, sehen Sie, dass das Gesetz – wenn der Grundsatz nicht ein anderer wäre – ein Verbotsgesetz ist. Das Gesetz geht ausdrücklich davon aus, dass das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen gewährleistet ist, wenn es nicht hier verboten ist. Das ist der Grundsatz, und wir sind der Meinung, das sei so. Die Gegner haben ein anderes Verständnis; sie sagen: An sich sollte eigentlich die Waffe verboten sein, aber in gewissen Fällen lassen wir sie zu.

Es ist interessant, Herr Lang, wie Sie Ihre Überlegungen machen: Keine Waffen gibt keine oder weniger Verbrechen. Aber plötzlich sagen Sie dann: Ja, Notwehr, das ist erlaubt, das ist legitim. Sie merken plötzlich, dass die Waffe hier zum Segen wird. Wie kann denn einer Notwehr «begehen», wenn Sie ihm nicht erlauben, eine Waffe zu haben? Das ist unmöglich. Sie sehen, hier ist immer die Schnittstelle: die Verantwortung des einzelnen Bürgers, grundsätzlich eine Waffe zu haben, ausser es lägen Hinderungsgründe vor, weshalb man sie ihm verbieten muss, weshalb er keine haben kann und eine Kontrolle notwendig ist usw. Das ist der Geist des Gesetzes.

Es ist auch kein Zufall, dass diese Denkweise – wenn keine Waffe vorhanden ist, gibt es weniger oder keine Verbrechen – mit der Haltung betreffend die Sicherheit des Landes übereinstimmt: Keine Armee gibt keine Kriege. Das sind Kurzschlussbehandlungen, die nicht richtig sind; diesen folgt das Gesetz ausdrücklich nicht.

Darum bitten wir Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Nous parlons ici d'un principe. Comme cela a été dit, les citoyens sont des gens responsables, dans leur majorité. Il faut leur faire confiance. Il est important, dans notre système démocratique, de responsabiliser les citoyens. Il est vrai qu'à l'heure actuelle, où l'esprit de responsabilité dans notre pays redevient primordial, il est important de rejeter cette proposition.

Par 16 voix, la commission vous recommande de rejeter la proposition défendue par la minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 65 Stimmen

Dagegen 92 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2, 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

....

c. Schiessplätzen. Erlaubt bleibt das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten. Vorbehalten

Antrag der Minderheit

(Lang, Allemann, Günter, Haering, Haller, Markwalder Bär, Recordon, Salvi, Widmer)

Abs. 1

....

abis. Repetierschrotflinten (Pump Action);

....

Abs. 2

....

a. Seriefirewaffen, Repetierschrotflinten und Abschussgeräten

Abs. 3

....

abis. Repetierschrotflinten;

....

Art. 5

Proposition de la majorité

Al. 1, 2, 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

....

c. de tir. Le tir dans des lieux inaccessibles au public et sécurisés en conséquence est autorisé. Le tir lors de la pratique de la chasse est réservé.

Antrag der Minderheit

(Lang, Allemann, Günter, Haering, Haller, Markwalder Bär, Recordon, Salvi, Widmer)

Al. 1

....

abis. de fusils de chasse à répétition (Pump Action);

....

Al. 2

....

a. d'armes à feu automatiques, de fusils de chasse à répétition, des lanceurs visés

Al. 3

....

abis. de fusils de chasse à répétition;

....

Lang Josef (G, ZG): Eine starke Minderheit, der auch bürgerliche Kommissionsmitglieder angehören, verlangt das Verbot der sogenannten Pump Action: Die Repetierschrotflinte, wie der Fachbegriff lautet, macht für Sportschützen überhaupt keinen Sinn und ist in Bezug auf die Jagd verpönt, wenn nicht verboten; das ist wichtig zu wissen. Es geht hier nicht um den Sport und nicht um die Jagd. Die Pump Action ist ein Gerät für «Waffenfimmer» und in gewissen Fällen auch für Killer: Bekanntlich hatte der Zuger Attentäter bei seinem Überfall vier Waffen bei sich. Drei davon hatte er in früheren Jahren, in den Neunzigerjahren, erworben. Die

Pump Action aber, um die es hier geht, kaufte er neun Tage vor dem Attentat, also ausschliesslich zu diesem Zweck.

Es erstaunt deshalb nicht, dass die Zuger Regierung in ihrer Vernehmlassung vom Dezember 2002 mit Nachdruck das Verbot dieser hochgefährlichen Waffe verlangt hat: «In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass es uns ein grosses Anliegen ist, dass mit der Revision auch der Erwerb, das Tragen, der Verkauf, das Vermitteln, der Besitz sowie die Einfuhr der sogenannten Pump Action verboten wird. Es ist nicht erklärbar, weshalb eine dermassen gefährliche Waffe in private Hände gelangen soll.»

In der SiK hat der Schusswaffenexperte auf die Frage, ob eine Repetierschrotflinte gefährlicher sei als eine Winchester, wie wir sie aus Wildwestfilmen kennen, folgende Antwort gegeben: «Eine Repetierschrotflinte hat eine höhere Feuerkraft, weil sie andere Munition verschiessen kann. Eine Winchester verschiess immer eine einzige Kugel, eine Schrotflinte in der Regel Schrot bis zwölf Millimeter. Dafür sind bei einer Repetierschrotflinte Präzision und Reichweite geringer.» In eigenen Worten: Pump-Action-Gewehre sind gefährlicher aus kürzerer und mittlerer Distanz, die Winchester ist es aus weiter Distanz. Die meisten Morde und Massaker werden aus naher Distanz verübt.

Ich appelliere insbesondere an die Schützen und Jäger in diesem Saal: Verteidigen Sie keine Schmutzwaffe, die für Jagd und Sport nichts taugt, die aber beispielsweise für Mord gebraucht wird.

Es geht hier um eine Waffe, von der heute auch sinngemäss nie die Rede war. Es wäre absolut unverständlich, wenn eine solche Waffe gleich wie beispielsweise ein Sturmgewehr oder eine Pistole behandelt würde.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Widmer Hans (S, LU): Herr Bundesrat Blocher hat in seinem Eintretensvotum gesagt, man müsse aufpassen, wie man seine Interessen vertrete, das gelte sowohl für links wie für rechts. Deswegen möchte ich auch meine Interessenbindung hier zuerst kundtun und dann vor allem auch darum bitten, dass nicht nur Herr Vaudroz, sondern auch Herr Borer als Kommissionssprecher allenfalls, wenn er das will, seine Interessenbindung im Zusammenhang mit Waffen kundtut.

Meine Interessenbindung ist sehr einfach: Ich war kein guter Schütze, ich war Soldat und hatte zwangsweise meinen «Charscht», wie man sagt, im Schrank, bis ich fünfzig war. Damit war ich natürlich über das Obligatorische bei einem Schiessverein zwangsorganisiert, damit ich mein Obligatorisches in einem geordneten und geschützten Rahmen absolvieren konnte. So weit meine Interessen.

Nun aber ernsthaft, sehr ernsthaft: Heute vor fünf Jahren, ganz genau heute vor fünf Jahren waren wir in Bern. Peter Hess war Präsident, und ich hatte gerade einen Auftritt, und dann hiess es: Sofort ans Telefon, in Zug ist ein Massaker passiert. Peter Hess wurde kreidebleich, und es gab dann einen Unterbruch der Sitzung. Damals hat man gesehen, wie gefährlich der Missbrauch einer Waffe sein kann. Das war genau auch eine solche Waffe, und in der Folge hat dann die bürgerliche Regierung von Zug in der Vernehmlassung zu diesem Gesetz, wie Herr Lang das gesagt hat, ein Verbot genau dieses Waffentyps verlangt. Es wäre eigentlich wunderschön, wenn man aus Respekt vor einem national bedeutsamen Ereignis auch etwas lernen würde. Erfahrungen sind wichtig, Erfahrungen dürfen und sollen auch die Gesetze beeinflussen.

Ich bitte Sie aus einer ernsthaften Reflexion heraus, den Antrag der Minderheit Lang zu unterstützen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt.

Müller Geri (G, AG): Wir sprechen hier in Artikel 5 von einer Liste von Waffen, die in Zukunft verboten werden sollen. Die Minderheit verlangt, dass diese Repetierschrotflinte in Arti-

kel 5 mit aufgeführt wird. Damit wird diese – leider sehr populäre – Waffe, welche bestens unter dem Namen Pump Action bekannt ist, auch verboten. Heute ist sie noch erlaubt. Warum soll sie neu verboten werden?

Wir haben es bereits gehört, und ich habe mich auch bei Sportverbänden umgehört: Die Pump Action hat keine Funktion, weil sie, wie es der Name auch sagt, eine Streumunition hat, die nicht auf ein bestimmtes Ziel anzuwenden ist. Sportschützen werden also, da sind wir uns hier wahrscheinlich alle einig, diese Waffe nicht brauchen wollen. Auf der Jagd ist diese Waffe in der Schweiz verboten. Sie müssen natürlich wissen, dass ich kein Jäger bin, aber ich habe die Jäger in diesem Rat gefragt, wie das sei. Einer hat mich auch erstaunt angeschaut, als ich ihn dazu gefragt habe. Er hat mir gesagt, er wolle ja die geschossenen Tiere essen, ohne später beim Zahnarzt die ausgebissenen Zähne ersetzen lassen zu müssen. Wofür wird also die Pump Action gebraucht?

Wenn Sie im Internet nachsehen, werden Sie über 22 Millionen Websites finden, welche alle die Pump Action glorifizieren und als In-Waffe von Gangs präsentieren; so weit die Werbung, so weit die Verkaufsdoktrin der Hersteller. Aber auch in der Realität – und das ist ja eigentlich das Entscheidende! – wird diese Waffe eingesetzt. Zum Beispiel in Erfurt, als ein Gymnasiast die Pump Action einsetzte. Zum Glück verklemmte sich diese Waffe; dennoch mussten 17 Menschen ihr Leben lassen. Wie bereits die Vorredner angemerkt haben, braucht man nicht ins Ausland zu gehen, um die Wirkung solcher Waffen anzusehen: Die Bluttat in Zug ist in der Schweiz passiert, und auch dort hat zum guten Glück die Waffe versagt. Das heisst aber nicht, dass sie generell versagt, sondern das waren jetzt zwei Fälle, wo sie versagt hat. Diese Waffe ist auch deshalb sehr verheerend, weil sie auch von Leuten angewendet werden kann, die nicht schiessen können. Mit einem Sturmgewehr haben Sie einen Schuss, und der muss treffen, sonst ist er wirkungslos. Bei der Pump Action haben Sie einen Streubereich, wo Sie andere Leute auch treffen, wo Sie nicht genau zielen müssen. Sie eignet sich eigentlich sehr gut als Waffe, für die man nicht ausgebildet sein muss.

Was ist eine Pump Action? Das ist eine Waffe, mit der man mit einfachen, einhändigen Pumpbewegungen fünf- bis achtmal Schrot abschiessen bzw. nachladen kann, zwischen 3 und 20 Projektile. Wenn man das berechnet, sind es im Extremfall 160 Projektile, die gestreut in eine Menge hineingeschossen werden können. Jedes dieser Projektile kann auf nahe Distanz – ich zitiere wiederum die Waffenhersteller –, bis zu zwanzig Meter, für Menschen tödlich sein. Keiner wird dieser Waffe nachtrauern, zumindest kein Sportschütze und kein Jäger. Deshalb gibt es keinen wirklichen Grund, diese Waffe nicht in den Katalog der Waffen, die in der Schweiz verboten sein sollten, aufzunehmen.

Ich bin sehr froh, wenn Sie die Minderheit unterstützen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Minderheit möchte hier die Repetierschrotflinten als verbotene Waffen erklären und somit den Seriefirewaffen gleichstellen, die verboten sind. Nun, was ist das, eine Repetierschrotflinte, die man auch als Pump Action Gun bezeichnet? Diese Waffe ist bisher nirgends im Gesetz speziell erwähnt, ist aber heute wie die anderen Feuerwaffen der Waffenerwerbsscheinpflicht unterstellt. Dies entspricht auch der Schengener Regelung und den entsprechenden Regelungen anderer Staaten, die die Schengen-Vorschriften erfüllen. Es gibt derzeit keine Hinweise, dass diese Waffen in der Realität besonders häufig oder mehr als andere Waffen für kriminelle Zwecke missbraucht würden. Entsprechende Darstellungen – darum sind sie auch so plastisch ausgeführt worden – kennt man vor allem aus Film und Fernsehen, weil sich damit besonders gut Gangsterfilme herstellen lassen. Denn bei Repetierschrotflinten müssen Sie nicht von Hand nachladen, das ist der grosse Unterschied.

Nach Auffassung des Bundesrates ist es nicht notwendig, diesen Waffentyp nach Artikel 5 als eine verbotene Waffe den Seriefirewaffen oder militärischen Abschussgeräten

gleichzustellen, die natürlich ein weit grösseres Gefährdungspotenzial aufweisen. Pump Action Guns haben wohl eine höhere Feuerkraft im Einzelschuss als ein Repetiergewehr, und da kein Handwechsel zum Nachladen erforderlich ist, sind sie natürlich schneller bereit für den zweiten Schuss. Sie sind aber viel eher mit den halbautomatischen Feuerwaffen zu vergleichen, die ebenfalls der Waffenerwerbsscheinpflicht unterstellt sind. Das ist hier die neue Regelung, die auch den Schengen-Vorschriften entspricht. Diese gesetzliche Regelung ist technisch begründet, sie ist sinnvoll und weist die Waffe aufgrund ihres Gefährdungspotenzials jener Waffenkategorie zu, die ihr entspricht. Deshalb sind diese Waffen waffenerwerbsscheinpflichtig. Das Verbot der militärischen Abschussgeräte – es kommt hinten auch noch vor – ist aus systematischen Gründen neu in Buchstabe b enthalten. Darum bitten wir Sie, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Müller Geri (G, AG): Jetzt muss ich Sie aber trotzdem noch fragen: Wofür wird dann diese Waffe gekauft, welche Absicht hat dann der Käufer, wenn er sich eine solche Waffe kauft und nicht Jäger oder Sportschütze ist?

Blocher Christoph, Bundesrat: Das können Sie bei jeder Waffe fragen. Es ist selbstverständlich: Wenn Sie eine Waffe haben, sie benutzen und damit eine Wirkung erzielen wollen – gleichgültig, aus welchen Gründen –, kann es natürlich interessanter sein, wenn Sie nicht nachladen müssen. Denken Sie an den Fall der Notwehr. Wenn Sie beim ersten Schuss nicht treffen und nachladen müssen, kann es sein, dass Sie entsprechend Zeit verlieren. Aber diese Frage, die Sie stellen, gilt für alle Waffen, die hier aufgeführt sind, nicht nur für jene von diesem Typ.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Zuerst einmal möchte ich die Aufforderung von Kollege Widmer befriedigen. Ich bin Offizier, Mitglied von Schützenvereinen, Besitzer von mehreren Ordonnanzwaffen und habe unter anderem so eine schreckliche Repetierschrotflinte.

Nun, ich finde an dieser Waffe nichts Schreckliches, aber das ist hier nicht die Frage. Die Frage ist, weswegen es eine Kommissionsmehrheit gab, die kein Verbot dieser Waffen wollte. Es ist ganz einfach. Der Grund ist, dass bei der Beurteilung dieser Waffe wahrscheinlich Dichtung und Wahrheit sehr weit auseinandergehen. Ich habe vorhin wieder gestaunt – dies als Klammerbemerkung –, dass man anscheinend mit einer Repetierschrotflinte nur Schrot verschiessen kann. Das ist mir neu. Sie können auch Wildsaumunition mit dieser Flinte verschiessen, und das war übrigens auch ein Grund, weswegen die Kommissionsmehrheit gegen ein Verbot ist. Es gibt mehr Länder auf der Welt, wo die Repetierschrotflinte für die Jagd erlaubt ist, als Länder, wo dies verboten ist.

Es gibt übrigens auch Länder, wo Sie mit einer Jagdarmbrust jagen dürfen, ich denke an Kanada. In der Schweiz dürfen Sie das auch nicht. Wir müssen ein wenig über unseren Gartenzaun hinausschauen. Es ist eine Jagdwaffe, es ist auch eine Polizeiwaffe. Es ist auch zum Teil eine Sportwaffe. Das waren die Gründe, weswegen die Kommission mit 13 zu 9 Stimmen – so knapp war also der Entscheid nicht – bei 2 Enthaltungen diesem Verbot nicht zugestimmt hat, und ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die folgende Abstimmung über den Antrag der Minderheit Lang gilt für den ganzen Artikel 5.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 83 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

An ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, darf die Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 5 Absatz 1 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Art. 6a

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Une autorisation exceptionnelle pour l'acquisition d'une arme à feu ou d'un élément essentiel d'arme à feu au sens de l'article 5 alinéa 1 ne peut être délivrée à un ressortissant étranger domicilié en Suisse, non titulaire d'un permis d'établissement, que sur présentation d'une attestation officielle de son pays d'origine l'habilitant à acquérir une arme à feu ou un élément essentiel d'arme à feu.

Angenommen – Adopté

Art. 6b Abs. 1; Art. 7, 7a, 7b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6b al. 1; art. 7, 7a, 7b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Minderheit I

(Widmer, Allemann, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Savary)

Abs. 1bis

.... angeben und glaubhaft machen, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Antrag der Minderheit II

(Lang, Garbani, Haering, John-Calame, Salvi)

Abs. 1bis

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe beantragt, muss einen Erwerbsgrund angeben. Liegt dieser nicht in einem Sport-, Jagd- oder Sammelzweck, muss sie glaubhaft machen, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Antrag der Minderheit III

(Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Savary)

Abs. 2

....

a. das 21. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen;

....



Art. 8*Proposition de la minorité I*

(Widmer, Allemann, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Savary)

Al. 1bis

.... motiver sa demande et montrer de manière crédible qu'elle a besoin d'une arme pour se protéger ou protéger d'autres personnes ou des biens d'un danger réel.

Proposition de la minorité II

(Lang, Garbani, Haering, John-Calame, Salvi)

Al. 1bis

Toute personne qui demande un permis d'acquisition pour une arme à feu doit indiquer le motif de cette acquisition. Si ce motif n'a pas trait au sport, à la chasse ou à la collection, la personne doit montrer de manière crédible qu'elle a besoin d'une arme pour se protéger ou protéger d'autres personnes ou des biens d'un danger réel.

Proposition de la minorité III

(Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Savary)

Al. 2

....

a. qui n'ont pas 21 ans révolus. Le Conseil fédéral règle les exceptions;

....

Widmer Hans (S, LU): Was will der Antrag der Minderheit I?

Er will, dass die Person – es kann ja auch einmal eine Frau sein –, die einen Waffenerwerbsschein ausser zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, nicht nur einfach einen Erwerbsgrund angeben muss. Der Antrag fordert vielmehr zusätzlich die Angabe eines konkreten Bedürfnisnachweises. Wie ist das zu verstehen? Die antragstellende Person, welche eine Feuerwaffe erwerben will, die nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken bestimmt ist, soll glaubhaft machen können, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Welche Antragstellenden betrifft diese Zusatzformulierung, und welche sind davon nicht betroffen? Betroffen sind nur jene, welche eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragen. Von der Person, die also einen Waffenerwerbsschein zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, wird weder die Angabe des Erwerbsgrundes noch die konkrete Bedürfnisnachweiseleistung verlangt.

Welches ist nun die Absicht meines Antrages, welches seine tiefere Begründung? Der Erwerb von Feuerwaffen ausserhalb der Bereiche Sport-, Jagd-, Sammeltätigkeit muss höheren Sicherheitsstandards genügen; dies ganz einfach deshalb, weil die Feuerwaffe ein gefährliches Ding ist. Dieses Ding darf nur in einem genau umschriebenen Zusammenhang abgegeben werden, es ist sozusagen «rezeptpflichtig».

Bei der Abgabe im Zusammenhang mit einer Sport-, Jagd- oder Sammeltätigkeit muss der Apotheker, um beim Bild zu bleiben, keine weiteren Nachfragen mehr stellen, wohl aber, wenn jemand kommt, der ausserhalb der genau umschriebenen Bereiche eine Rezeptur will. In diesem Fall muss, so verlangt es bereits der vorliegende Entwurf, bezüglich des Erwerbsgrundes – dieser kann einen sehr allgemeinen Charakter haben – nachgefragt werden, was aber nicht genügt. Es braucht noch etwas mehr: eben den konkreten Bedürfnisnachweis. Die beantragende Person muss glaubhaft machen können, dass sie die Feuerwaffe braucht, entweder – ich habe es gesagt – um sich selbst oder um andere Personen oder um Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen. Der Hinweis auf eine nur mögliche Gefährdung wird dabei nicht reichen. Es muss eine Gefährdung sein, die nicht nur im Bereich der Vorstellungen besteht, etwa von Menschen, die psychisch krank sind und beispielsweise an Verfolgungswahn leiden. Es muss vielmehr eine tatsächliche Gefährdung geltend gemacht werden können.

Der Antrag ist, wie der Vergleich mit der Abgabe von gefährlichen Medikamenten zeigt, nicht einfach der Ausdruck unsinnigen Verbietens, sondern der differenzierten Verantwortung. Er schränkt nämlich keineswegs die Verantwortung der Sportschützen, der Jäger und der Sammler ein, er schränkt nicht einmal die Selbstverantwortung von Menschen ein, welche eine tatsächliche Gefährdung geltend machen können. Sie bekommen ja den Waffenerwerbsschein ebenfalls, und sie müssen – einmal im Besitze der Feuerwaffe – genauso wie die übrigen Kategorien der Jäger, der Sportschützen und der Sammler selbst Verantwortung tragen.

Ich bitte Sie, im Sinne dieser differenzierten Verantwortung, die hier das Motiv ist – und nicht das Verbot –, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Lang Josef (G, ZG): Der Antrag der Minderheit II ist mit dem Antrag der Minderheit I (Widmer) bezüglich des Bedürfnisnachweises identisch. Es gibt keinen Grund, jemandem, der weder Sportschütze noch Jäger, noch Sammler ist, eine Waffe zu erlauben, ausser er oder sie braucht diese, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

In Klammern: Bei der Frage von Herrn Freysinger, auf die ich geantwortet habe, habe ich mit Bezug auf eine tatsächliche Gefährdung geantwortet und nicht mit Bezug auf einen allgemeinen Fall. Das richtete sich jetzt an Ihren Bundesrat.

Die Erschwerung des Waffenerwerbs für Nichtsportler, Nichtschützen und Nichtsammler kann die Zahl der Waffen verkleinern und damit die Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Der Antrag der Minderheit II unterscheidet sich vom Antrag der Minderheit I, weil er verlangt, dass ausnahmslos alle Personen beim Antrag auf einen Waffenerwerbsschein einen ausdrücklichen Erwerbsgrund angeben müssen. Die Formulierung der Minderheit II ist mit der ursprünglichen Formulierung des Bundesrates identisch. Der Grund, dass man im Rahmen der Schengen-Debatte von dieser Formulierung abgewichen ist, war ein fauler und zudem unnötiger Kompromiss gegenüber der Schützenlobby. Dieser Kompromiss ist nicht nur inhaltlich fragwürdig, er ist es auch sprachlich. Hören Sie sich mal den Satz, den wir im Unterschied zum Antrag der Minderheit I infrage stellen, genau an: «Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.» Grammatikalisch heisst das nichts anderes, als dass bei Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken kein Erwerbsgrund angegeben werden muss. Da gibt es überhaupt nichts zu deuten. Diese Formulierung des Gesetzes ist das Produkt politischen Opportunismus und ist falsch. Übrigens hat damals Herr Bundesrat Blocher Ähnliches gesagt.

Es würde natürlich Schengen widersprechen, wenn Schützen, Jäger und Sammler keinen Erwerbsgrund angeben müssten, und jetzt sagt man einfach, die Tatsache, dass sie ihre Mitgliedschaft angeben, sei der Erwerbsgrund. Wir fordern die Rückkehr zur ursprünglichen bundesrätlichen, unmissverständlichen Formulierung aus vier Gründen:

1. Gesetze sollen klar und genau formuliert sein.
2. Besonders schützen- oder jägerfreundliche Kantone werden mit einer unklaren Formulierung zu einer unsorgfältigen Bewilligungspraxis verleitet.
3. Es ist sehr einfach, Mitglied eines Schützenvereins zu werden und damit gleichsam automatisch einen Erwerbsgrund zu bekommen.
4. Die symbolische Bedeutung der geltenden Formulierung lautet: Schützen sind bessere Bürger und deshalb bevorzugt zu behandeln.

Schützen sind weder bessere noch schlechtere Bürger, deshalb sind sie praktisch und symbolisch gleich zu behandeln wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger.

John-Calame Francine (G, NE): La proposition de la minorité II (Lang) vient renforcer celle de la minorité I (Widmer) en exigeant que toutes les personnes qui désirent acquérir une arme à feu en indiquent le motif, que ce soit pour le

sport, la chasse ou à des fins de collection. Nous ne voulons aucune dérogation à ce principe.

Nous ne comprenons pas pourquoi les sportifs, les chasseurs et les collectionneurs seraient exemptés de cette obligation. Un tel traitement de faveur ne se justifie d'aucune manière. Par contre, l'obligation d'indiquer les motifs pour lesquels on désire acquérir une arme à feu permettrait de garantir une égalité de traitement entre tous les propriétaires, quel que soit l'usage auquel est destinée l'arme à feu. Cette pratique permettrait en outre d'éviter qu'une personne s'inscrive dans un club de tir ou un club sportif dans le seul but d'acquérir une arme à feu sans devoir expressément motiver sa demande, notamment si celle-ci est destinée à un autre usage.

Voilà, pour l'essentiel, les raisons pour lesquelles le groupe des Verts vous invite à soutenir la proposition de la minorité II (Lang), qui est la plus contraignante.

Pfister Theophil (V, SG): Die Minderheit I (Widmer) und die Minderheit II (Lang) verlangen, dass beim Antrag auf einen Waffenerwerbsschein glaubhaft gemacht werden muss, dass man «sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung» schützen will. In dieser Formulierung sind zwei ganz schwierige Punkte enthalten. Zum Ersten soll ich als Antragsteller glaubhaft machen, dass eine «tatsächliche Gefährdung» besteht. Dazu kann ich z. B. die Kriminalstatistik der Einbrüche und Gewaltverbrechen verwenden – so stelle ich mir das vor –, die allerdings nicht jedermann zur Hand hat. Diese allgemeine Statistik und auch eine spezielle Statistik aus der Region kann man nun amtlich anerkennen oder auch nicht. Zum Zweiten soll ich mit dem Antrag glaubhaft machen, dass ich eine Waffe benötige, um mich, jemand anders oder eine Sache zu schützen. Mit solchen Formulierungen ist letztlich alles möglich – oder auch nichts. Je nach Einstellung des Beamten wird der Entscheid so oder anders ausfallen, und der amtlichen Willkür wird Tür und Tor geöffnet. Herr Widmer und Herr Lang haben vorhin den Versuch gemacht, hier eine Definition einzubringen, und Sie haben sicher auch gemerkt, wie schwierig es nachher sein wird.

Der Erwerb einer Waffe, die nicht für den Sport, nicht für die Jagd und nicht für eine Sammlung erworben wird, aber das Gefühl der Hilflosigkeit und der Angst mindern kann, sollte nicht durch einen unverständlichen Verwaltungsentscheid oder eine falsche Gesetzgebung von vornherein ausgeschlossen werden. Natürlich sind legale Waffen im Privatbesitz kaum je das Mittel, um echte Hilfe gegen kriminelle Aktionen zu bringen. Sie sind jedoch eine wertvolle Hilfe in jenen Fällen, in denen der Eindruck einer Gefährdung besteht, ob der Eindruck nun einer tatsächlichen Gefährdung entspringt oder ob es mehr eine Annahme ist. Niemand kann hier eine klare Grenze ziehen. Deshalb ist eine Umschreibung der Bestimmungen zum Ausschluss vom Waffenerwerb die bessere Lösung. Wir finden diese Umschreibung ebenfalls in Artikel 8, und zwar in Absatz 2 Buchstabe c. Da heisst es klar, wer Anlass zur Annahme gibt, dass er sich selbst oder Dritte mit einer Waffe gefährden könnte, dem wird der Erwerb nicht zugestanden.

Diese Formulierung ist sinnvoll und auch richtig. Es ist aber nicht richtig, wenn Gesetze auf eine Formulierung wie die «tatsächliche Gefährdung» abgestützt werden. Eine tatsächliche Gefährdung lässt sich ja letztlich erst nach einem Verbrechen bestätigen. Ich erinnere hier gerne daran, dass eine Waffenerwerbserlaubnis nicht bedeutet, dass jemand diese Waffe auch tragen darf. Dazu wäre eine weiterführende Waffentragbewilligung erforderlich.

Ich bitte Sie darum namens der SVP-Fraktion, die Anträge der Minderheiten I (Widmer) und II (Lang) abzulehnen.

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Pfister, Ihre Ausführungen sind sehr interessant. Sie glauben, wenn man eine tatsächliche Gefährdung glaubhaft machen muss, dass man dann der Willkür der Beamten ausgesetzt sei; darum sind Sie gegen diese Präzisierung. Sind Sie sich bewusst, dass wir im Asylgesetz eine identische Formulierung haben für Leute, die

glaubhaft machen müssen, dass sie an Leib und Leben gefährdet sind? Bei dieser Formulierung haben Sie gefunden, das sei richtig. Sie waren da für das Asylgesetz.

Pfister Theophil (V, SG): Frau Kollegin Hubmann, ich denke, es besteht schon ein kleiner Unterschied, ob ich in ein Land einreisen will und eigentlich einen Wunschbedarf habe oder ob ich, wie in diesem Fall, ein Bürgerrecht beanspruche, das in unserem Land eingeführt ist und das uns die Freiheit gibt. Da sehe ich ganz grosse Differenzen, Frau Hubmann. Ich bin überzeugt, Sie sehen diese Differenzen auch.

Allemann Evi (S, BE): Die Waffenerwerbsscheinpflicht ist heute allein an die Angabe eines Erwerbsgrundes geknüpft. Das genügt uns nicht. Die Minderheit I (Widmer) fordert einen konkreten Bedürfnisnachweis, das heisst, die Person muss glaubhaft machen, dass sie die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Im Gegensatz zur Minderheit II (Lang) wollen wir aber nicht an der Ausnahme für Sport-, Jagd- und Sammelzwecke rütteln. Mit unserem Minderheitsantrag wollen wir verhindern, dass jemand leichtfertig eine Waffe kauft, ohne sich zwei oder drei Gedanken darüber zu machen, ob für den Zweck, für welchen er oder sie die Waffe anschaffen will, wirklich eine Feuerwaffe nötig ist oder ob es eventuell nicht doch auch ohne geht. Das heisst, dass wir mit der Forderung nach einem konkreten Bedürfnisnachweis eine Hürde einbauen, die den Waffenerwerb aus reinen Prestige Gründen, aus Geltungssucht oder aus ähnlichen Gründen etwas erschweren soll und so hoffentlich auch zu einem sorgsameren Umgang mit dem Erwerb und dann letztlich auch mit dem Einsatz der Waffe führt.

Büchler Jakob (C, SG): Nur ganz kurz zu den Ausführungen von Herrn Lang: Schützen, Herr Lang, sind nicht einfach Schützen. In unserem Land gibt es gut 90 000 lizenzierte Schützen. Wir wissen genau, wer in einem Schützenverein ist und wer nicht. Sie haben die Mitgliedschaft in einem Schützenverein heruntergespielt. Aber wir wissen, wer die Schützen sind. Wer in einem Schützenverein ist, muss auch eine gewisse Leistung erbringen. Das möchte ich noch richtigstellen.

Ich bitte Sie, bei Artikel 8 die Anträge der Minderheiten I (Widmer) und II (Lang) abzulehnen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Ich bitte nun Frau Allemann, den Antrag der Minderheit III zu Absatz 2 zu begründen.

Allemann Evi (S, BE): Es ist zwar der gleiche Artikel, aber es geht hier um etwas anderes. Es geht nicht mehr um den konkreten Bedürfnisnachweis, sondern um die Altersgrenze. Immer, wenn wir Diskussionen um Altersgrenzen haben, sind es ganz schwierige Diskussionen, egal, ob es das Stimmrechtsalter, die Altersgrenze für die Zulassung zur Autoprüfung oder eben das Mindestalter für die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheins betrifft. Wo immer man die Altersgrenze festlegt, man hinterlässt stets Unzufriedene. In der Tat haftet der Festlegung einer Altersgrenze immer auch etwas Willkürliches an. Trotzdem kommt man nicht darum herum, solche Alterslimiten festzulegen. Dabei muss es darum gehen, die für die Gesellschaft beste Lösung zu finden. Unser Antrag, das Alter, ab welchem man eine Waffe erhalten kann, auf 21 Jahre zu erhöhen, entspricht der Regelung, die in Deutschland nach dem Amoklauf von Erfurt eingeführt wurde; wir stellen diesen Antrag aus der Überzeugung heraus, dass der Umgang mit Waffen sehr heikel ist und es in diesem sensiblen Bereich besondere Normen braucht: als Mosaikstein im Bereich der Prävention von Jugendgewalt, aber auch als Schutznorm für die Jugendlichen selber. Die Gründe, weshalb Jugendliche eine Waffe erwerben und tragen wollen, sind bestimmt vielschichtig. Waffen erfüllen oftmals einen anderen Zweck als den eines blossen Sportgerätes oder eines Droh- oder Verteidigungsmittels. Gerade

für männliche Jugendliche sind Waffen auch ein Statussymbol, das vor Freunden präsentiert und das in der Tasche getragen wird, ohne dass der Besitzer die konkrete Absicht hat, das Gerät auch wirklich als Waffe einzusetzen. Trotzdem, das Tragen einer Waffe stellt speziell dann, wenn eine Person in einen Konflikt gerät, ein unkalkulierbares Risiko dar, egal, ob man die Absicht hat, die Waffe auch wirklich zu brauchen. Da spielen irrationale Momente mit, Selbstbeherrschung, Reife, Verantwortungsbewusstsein. Junge Erwachsene, vor allem junge Männer – und um die geht es bei diesem Thema in erster Linie –, stehen um den 20. Geburtstag herum noch stark in einer Phase der Identitätssuche. Das äussert sich oft in übersetzter Geschwindigkeit auf der Strasse oder eben im Ausbruch von Gewalt. Sobald Gewalt und Aggression im Spiel sind, ist jede zur Verfügung stehende Waffe ein Problem, eine Schusswaffe ganz besonders.

In ganz Europa ist das Problem der Jugendgewalt virulent; sie nimmt mal zu, mal ab, je nach Jahrzehnt. Neu ist das Phänomen der Jugendgewalt bestimmt nicht, aber die Jugendgewalt ist jüngst durch zahlreiche schreckliche Ereignisse stark ins öffentliche Blickfeld geraten. Sie erfüllt uns vielleicht gerade deshalb mit so grosser Sorge, weil sie immer auch ein Spiegel des Zustandes unserer Gesellschaft und des Umgangs unserer Gesellschaft mit Konflikten ist, denn die Jugendlichen imitieren oft und gerne, was wir ihnen an Wertvorstellungen mitgeben oder eben nicht mitgeben.

Konflikte mit gewaltsamem Ausgang sind immer auch mediale Hingucker. Bei der Gewalt mit Waffen dürfen wir es aber nicht so weit kommen lassen, dass wir erst dann handeln, wenn es zu katastrophalen Ereignissen gekommen ist. Wir dürfen nicht erst dann handeln, wenn es auch in der Schweiz zu einem ersten Massaker in einer Schule gekommen ist. Deshalb sind wir der Überzeugung, dass wir uns heute – ohne Megaaufhänger, wie es in Deutschland einen gab – für die Heraufsetzung des Mindestalters entscheiden müssen.

Für junge Sportschützen sieht unser Antrag die Möglichkeit von Ausnahmen vor, welche der Bundesrat festlegen soll. Wer in einem Schützenverein organisiert ist, übt seine Schiessfähigkeit in einem geschützten Umfeld aus, in dem eine gewisse Kontrolle besteht und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Waffe geübt wird. Das heisst, dass wir eine pragmatische Lösung beantragen, dass die Altersgrenze 18 klar eine Ausnahme bleiben soll und dass wir die generelle Altersgrenze auf 21 Jahre hinaufsetzen wollen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit III zuzustimmen.

Savary Géraldine (S, VD): Par la proposition de la minorité III (Allemann), nous souhaitons fixer à 21 ans l'âge légal pour pouvoir acquérir une arme à feu. Cela a été dit, de nombreux pays – dont l'Allemagne – ont déjà adopté cette législation, non pas que les jeunes Allemands soient moins responsables ou plus violents que les jeunes Suisses, mais parce que des drames, en particulier celui d'Erfurt en 2002, qui a fait 17 victimes, tout de même, ont suffisamment ébranlé l'opinion publique pour que les autorités politiques décident de fixer à 21 ans plutôt qu'à 18 l'âge légal pour posséder une arme à feu.

Alors, nous devons nous poser ici la question aujourd'hui, comme d'ailleurs sur d'autres chapitres de la loi: est-ce qu'il faut là aussi que nous attendions une tragédie pour agir? ou bien est-ce qu'il faut que nous adoptions une législation un peu plus restrictive pour les jeunes? On sait en tout cas que 20 ans, c'est l'âge des grands déserts et des vastes solitudes, que la personnalité est inaboutie, influençable, fragile, qu'on cherche son identité et que parfois on croit la trouver au bout d'un fusil. La violence des jeunes est une question qui traverse toutes nos sociétés modernes: la faute à la télévision, aux jeux vidéo, à la dureté du monde, à la désintégration du modèle familial traditionnel, chacun a bien sûr son analyse, mais, à défaut d'avoir une réponse unique et des solutions concrètes, ne mettons pas dans les mains des jeunes des instruments mortellement dangereux. On sait bien,

nous ici, souvent que les jeunes, c'est d'eux-mêmes que nous devons les protéger.

Pour toutes ces raisons, je vous demande d'accepter la proposition de la minorité III (Allemann).

Oehrli Fritz Abraham (V, BE): In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ist geregelt, dass das 18. Altersjahr vollendet sein muss, um einen Waffenerwerbsschein erhalten zu können; aber diesen gibt es auch nur dann, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind.

Die Minderheit III (Allemann) will das auf 21 Jahre anheben. Ich erlaube mir den Scherz, hier die Bemerkung zu machen, man sollte eigentlich den Minderheitsantrag noch ausbauen und sagen: Wer das 21. Altersjahr nicht vollendet hat, sollte keine Sturmgewehre stehlen!

Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit III einstimmig ab, zunächst, weil es bekannt sein dürfte – die 18-Jährigen in unserem Land wissen das zumindest –, dass in der Schweiz das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre festgesetzt ist. Ab 18 Jahren dürfen junge Menschen abstimmen, wählen, für ein politisches Amt kandidieren, den Führerschein machen, ja sogar heiraten und vieles mehr. Viele Wehrpflichtige, der grössere Teil wahrscheinlich, haben die Rekrutenschule vor dem Erreichen des 21. Altersjahres absolviert.

Natürlich könnte der Bundesrat für all diese Fälle, auch für die Jungschützen, die Sportschützen usw., Ausnahmeregelungen erlassen. Die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis d regeln klar und deutlich, dass Bürger und Bürgerinnen, welche die Voraussetzungen für einen Waffenerwerbsschein nicht erfüllen, auch nach dem 18. Altersjahr keinen bekommen. Das Waffengesetz wird verschärft, wird Schengen angepasst, aber damit einen «Ausnahmeregelungs-Urwald» zu produzieren, da sind keine guten Absichten dahinter.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit III (Allemann) abzulehnen.

Salvi Pierre (S, VD): Monsieur Oehrli combat cette proposition dans une forme à mon sens un peu pernicieuse, dans la mesure où il compare la détention d'une arme au fait d'avoir un permis de conduire, au fait éventuellement d'avoir commencé son école de recrues, au fait d'avoir par là même une arme d'ordonnance distribuée par l'armée. Or il me semble que détenir une arme, une arme personnelle, une arme qu'on choisit, est quelque chose d'autrement plus important. Alors je formule ma question dans ces termes: est-ce que vous ne pensez pas, Monsieur Oehrli, que si on augmente à 21 ans l'âge limite pour obtenir une arme, on ne donne pas – au contraire de ce que vous dites, en banalisant quelque peu l'octroi du permis d'acquisition d'armes – la possibilité de reconnaître l'importance et la valeur de la détention d'une arme, reconnaissant par là un plus haut degré de maturité de la part de la personne qui en possède une.

Oehrli Fritz Abraham (V, BE): Sehr geehrter Herr Kollege, ich habe nie verheimlicht, dass ich nur sehr, sehr schlecht Französisch spreche, und somit kann ich Ihnen nicht Antwort geben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich nehme zuerst zu Artikel 8 Absatz 1 bis Stellung: Die Minderheit II (Lang) verlangt, dass in jedem Fall der Erwerbsszweck anzugeben ist und dass, falls es sich nicht um Sport-, Jagd- und Sammelzwecke handelt, lediglich der Selbst- bzw. Drittschutz als Erwerbsszweck anerkannt wird. Es ist auf diesen Artikel hingewiesen worden, Herr Lang hat die Entstehungsgeschichte geschildert. Der Artikel, wie er jetzt vorliegt, entspricht nicht dem ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikel bei der Schengen-Gesetzgebung; es ist ein Artikel, den das Parlament damals gemacht hat, um all diese Kreise davon abzuhalten, das Referendum zu ergreifen. Nachdem man einen Gesetzesartikel geschaffen und gesagt hat, man habe das jetzt festgelegt, weiter gehe man nicht, kann man eineinhalb Jahre später nicht kommen und sagen, jetzt ändere man den Artikel doch wieder in die andere Richtung. Zur

sprachlichen «Verunglückung» will ich mich nicht äussern; ich habe das damals getan.

Sie haben gesagt, Sie würden diesen Artikel schaffen, damit von all diesen Kreisen kein Referendum käme. Jetzt müssen Sie damit leben. Alles andere wäre gegen Treu und Glauben. Obwohl ich den Artikel damals als falsch empfunden habe, würde ich jetzt nicht davon abweichen. Wenn man jemandem etwas versprochen hat, hat man es einzuhalten, auch wenn es nicht ganz richtig ist.

Diese Bestimmung stellt einen Kompromiss dar. Es ist durchaus denkbar, dass der Erwerbszweck, der hier genannt wird – Jagd, Sport –, durch ein Dokument belegt werden kann und belegt werden muss. Das wird uns bei der Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung noch etwas Kopfschmerzen bereiten. Es geht um die privilegierten Kategorien der Jäger und Sportschützen. Für Jäger, die in der Schweiz jagen, könnte z. B. der Jagdausweis genügen. Es kann ja in der Schweiz nur jagen, wer einen Jagdausweis besitzt. Aber es gibt natürlich andere, die keinen Jagdausweis brauchen; man kann auf Privatgrundstücken jagen, auch wenn man kein Jäger ist. Für die Sportschützen könnte z. B. eine Lizenzkarte genügen, denn es gilt: Auch wer nur das Obligatorische schießen muss, ist Mitglied eines Schützenvereins. Also, das wären solche Erwerbszwecke, die man einfach zu belegen hätte.

Die Minderheiten Widmer und Lang gehen davon aus, dass der Grund des Besitzes einer Waffe neben dem Gebrauch durch Jäger, Sammler und Schützen nur in der eigenen Gefährdung liegen könne, wenn man belegen kann, glaubhaft machen kann, dass man die Gefahr eben nur so abwehren kann. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es noch viele andere Gründe gibt, eine Waffe zu besitzen: Denken Sie an Waffen, die man hat, weil sie von gewissen Vorfahren stammen, und die man nicht als Waffen, sondern als Familieneigentum betrachtet, das schon vor drei, vier, fünf Generationen als Waffen erworben wurde. Oder denken Sie auch an Leute, die eine Waffe besitzen, weil es eine besonders schön gemachte Waffe ist, die Freude haben an der Kunst der Büchsenmacher usw.

Wir bitten Sie, diese Anträge, die auch schon in der ständerätlichen Kommission vorgelegen sind, abzulehnen.

Ich komme zum Erwerbsalter in diesem Artikel: Die Minderheit III (Allemann) möchte, dass man das Erwerbsalter von 18 auf 21 Jahre hinaufsetzt. Auch dieser Antrag ist in der Vernehmlassung und in der ständerätlichen Kommission und Debatte breit diskutiert worden. Wir bitten Sie, beim allgemeinen Mündigkeitsalter von 18 Jahren zu bleiben, denn mit 18 Jahren ist die volle Handlungsfähigkeit des Menschen erreicht – das bestimmen wir im Zivilgesetzbuch so –, es können Verträge aller Art eingegangen und unterschrieben werden. Verfassung und Gesetz gehen davon aus, dass diese Personen zur Selbstverantwortung bereit sind und sie übernehmen können. Es ist nicht ersichtlich, weswegen beim Erwerb von Waffen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll. Ich erinnere Sie an den Alltag: Wir sehen vor, dass bereits 17-Jährige Jungschützenkurse besuchen können, wir sehen vor, dass 18-Jährige, die den Jungschützenkurs besuchen, eine Leihwaffe bekommen; das wäre ja dann alles nicht mehr möglich oder nur mit Ausnahmegewilligungen. Ich werde bei Artikel 11a nochmals darauf eingehen. Auch die StK des Ständerates und der Ständerat haben sich mit der Beibehaltung des heutigen Mindestalters einverstanden erklärt. Ich muss ja auch sagen: Es ist doch in ländlichen Gegenden klar, dass auch 18-Jährige Jäger sein können. Das wird gar nirgends bestritten, dass das nicht der Fall sei. Die sind also mündig und damit auch selbstverantwortlich.

Auch die Einführung eines Eignungszeugnisses wurde bereits diskutiert. Aber wenn Sie ein Eignungszeugnis einführen, heisst das, dass sie im Grundsatz nicht geeignet sind, dass sie zuerst den Beweis erbringen müssten, dass sie geeignet sind. Das läuft wieder auf eine Umkehrung des Grundsatzes des Waffengesetzes hinaus.

Die Hinderungsgründe, wie wir sie Ihnen in Absatz 2 dieses Artikels darlegen, reichen aus, um Leute, ob sie 18 Jahre

oder älter sind, auszuschliessen, wenn man ihnen eben einen Waffenerwerbsschein versagen muss. Aber das sture Festhalten an einer höheren Altersgrenze wird der Sache nicht gerecht, darum bitten wir Sie, das abzulehnen.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie dem Antrag der Mehrheit zustimmt. Die grüne Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Minderheit III (Allemann) unterstützt.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Premièrement, concernant la proposition de la minorité I (Widmer) qui exige que l'on déclare les motifs pour lesquels on veut détenir une arme à feu, c'est un point délicat. C'est un problème de statistiques, évidemment; on dépend d'un fonctionnaire et on entre dans le domaine de l'arbitraire, ce qui est inacceptable pour la majorité. Une loi basée sur le risque réel est difficile à gérer et le risque est prouvé seulement une fois que le crime a été commis.

Deuxièmement, la proposition de la minorité III (Allemann) de relever l'âge de 18 à 21 ans n'est pas crédible par rapport à la majorité fixée dans d'autres cas, tels que le permis de conduire ou le droit de vote. Il y a beaucoup d'accidents mortels sur les routes pour la tranche d'âge de 18 à 21 ans; alors pourquoi n'y a-t-il pas de proposition dans le même sens, en l'occurrence? La majorité à 18 ans est un principe général qui est inscrit dans le Code civil.

Pour toutes les raisons invoquées, la majorité vous demande de rejeter ces propositions de minorité.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit I 58 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 27 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit I 74 Stimmen

Dagegen 104 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit III 73 Stimmen

Dagegen 106 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9a

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind. (= Gemäss Schengen-Abkommen)

Abs. 2

Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Art. 9a

Proposition de la commission

Al. 1

.... une arme ou un élément essentiel d'arme. (= Selon l'accord Schengen)

Al. 2

Les ressortissants étrangers domiciliés en Suisse, non titulaires d'un permis d'établissement, doivent présenter à l'au-

torité cantonale compétente une attestation officielle de leur pays d'origine les autorisant à acquérir une arme à feu ou un élément essentiel d'arme à feu.

Angenommen – Adopté

Art. 9b Abs. 1

Antrag der Kommission

.... oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils.
(= Gemäss Schengen-Abkommen)

Art. 9b al. 1

Proposition de la commission

.... d'une seule arme ou d'un seul élément essentiel d'arme.
(= Selon l'accord Schengen)

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Ich wünsche Ihnen heute Nachmittag einen schönen Ausflug ins Engadin.

Schluss der Sitzung um 11.10 Uhr

La séance est levée à 11 h 10

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege
Loi fédérale sur la procédure pénale**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.034/4036)

Für Annahme des Entwurfes 145 Stimmen

(Einstimmigkeit)

06.008

**Waffengesetz.
Anderung**

**Loi sur les armes.
Modification**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition
Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions**

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Wir setzen die Detailberatung fort, die wir in der Herbstsession in Flims angefangen haben.

Artikel 9b haben wir bereits bereinigt; es gibt aber noch einen Ordnungsantrag Freysinger, auf Artikel 9b Absatz 2 zurückzukommen.

Freysinger Oskar (V, VS): Wir haben in Flims das Geschäft bis und mit Artikel 9b behandelt. Ich hatte diesen Einzelantrag hinterlegt, aber es hat sich irgendwie mit der Debatte gekreuzt. Es handelt sich um ein Anliegen der Waffensammler, das wenigstens hier eine demokratische Debatte verdient. Es ist nicht viel Zeit darauf zu verwenden; aber den fünftausend Waffensammlern dieses Landes bedeutet es sehr viel. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Demokratie, wenigstens diesen Rückkommensantrag zu akzeptieren, damit wir das ausdiskutieren können. Ich bitte Sie, Artikel 9b gerade jetzt noch einmal zu behandeln, da wir erst bei Artikel 9c sind.

Lang Josef (G, ZG): Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Erstens haben wir dieses Thema in der Kommission behandelt. Zweitens habe ich in der Zwischenzeit nicht nur mit dem Antragsteller, sondern auch mit Vertreterinnen und Ver-

tretern der Verwaltung Rücksprache genommen. Die Sache ist eine höchst komplexe. Auch Schengen kommt hier dazu. Wir werden dieses Problem so also nicht bewältigen können. Ich will nicht weiter gehen, ich sage nur: Es geht nicht nur um die Begrifflichkeit «Sammler», sondern es geht um ein ganzes Regulatorium, das nötig würde, wenn wir hier Ausnahmen bestimmten.

Widmer Hans (S, LU): Auch die SP-Fraktion bittet Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Inhaltlich habe ich den Ausführungen von Herrn Lang nichts mehr beizufügen, ausser noch zu betonen, dass wir in der Kommission sehr deutlich und ausführlich über diese Thematik gesprochen haben. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Pfister Theophil (V, SG): Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag zuzustimmen. Die Begründung der Gegner lautet, dass das in der Kommission behandelt wurde. Dann sollte man nicht verhindern, dass die Diskussion auch im Plenum stattfindet. Wir schaffen damit eine Differenz zum Ständerat. Dieser hat dann die Möglichkeit, das Ganze mit den entsprechenden Unterlagen noch genauer anzusehen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Wir stimmen über den Ordnungsantrag Freysinger ab, auf Artikel 9b zurückzukommen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Freysinger 67 Stimmen

Dagegen 85 Stimmen

Art. 10 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Lang, Allemann, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Bst. a, b, d, e

Streichen

Antrag Freysinger

Bst. f

f. vor 1945 hergestellte Handrepetiergewehre sowie vor 1896 hergestellte Faustfeuerwaffen für Sammelzwecke.

Eventualantrag Freysinger

(falls der Hauptantrag abgelehnt wird)

Bst. f

f. vor 1890 hergestellte Gewehre und Handfeuerwaffen, für welche die verwendbare Munition nicht mehr im Handel ist oder nicht mehr produziert wird.

Art. 10 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Lang, Allemann, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Let. a, b, d, e

Biffer

Proposition Freysinger

Let. f

f. fusils à répétition manuelle fabriqués avant 1945 et armes de poing fabriquées avant 1896, lorsqu'ils sont acquis à des fins de collection.

Proposition subsidiaire Freysinger

(au cas où la proposition principale serait rejetée)

Let. f

f. les armes à feu à épauler ou de poing fabriquées avant 1890 pour lesquelles les munitions utilisables ne se trouvent plus dans le commerce et ne sont plus fabriquées.

Lang Josef (G, ZG): Es geht um Ausnahmen bei der Waffenerwerbsscheinpflicht. Vom Grundsatz, dass Schusswaffen nur mit Waffenerwerbsschein erworben werden dürfen, dürfen wir nur dort abweichen, wo diese Forderung absurd wäre. Absurd ist sie im konkreten Fall beim einschüssigen Kaninchentöter. Aber bei Jagd- oder Sportwaffen Ausnahmen zu machen widerspricht dem Ziel der höheren Sicherheit. Auch einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre oder Handrepetiergewehre können für Verbrechen und Suizide missbraucht werden. In ihrer zweiten Vernehmlassung hielt beispielsweise die Zuger Regierung zu diesen Ausnahmen ausdrücklich fest: «Wir sind nicht einverstanden mit der Überlegung, Sport- und Jagdwaffen zu privilegieren bzw. weiterhin von der Waffenerwerbsscheinpflicht auszunehmen, ansonsten bliebe das angestrebte Ziel, sämtliche Waffen behördlich zu erfassen, weitgehend Illusion.»

Zu den anderen Waffen, für die es Ausnahmen geben soll: Wie gefährlich Druckluft-, Soft-Air-, Schreckschuss- und Imitationswaffen sind, beschreibt der Bundesrat selber in seiner Botschaft auf Seite 2722: «Das Gefahrenpotenzial liegt in der Verwechslung mit echten Waffen. Solche Waffenimitate werden ihrer einfachen Verfügbarkeit wegen immer wieder zu kriminellen Handlungen missbraucht. Bekannte Feuerwaffen wie etwa das Kalaschnikow-Sturmgewehr sind sowohl als Imitations- als auch als Soft-Air- und Druckluft-Version im Verkauf. Alle Versionen können äusserlich kaum von der echten Seriefirewaffe unterschieden werden, sind aber im Handel frei erhältlich.» Warum, um Himmels willen, braucht es für solch gefährliche Imitate keinen Erwerbsschein? Warum bedauert der Bundesrat einerseits, dass solche Waffen im Handel frei erhältlich sind, wenn er sie andererseits von der Erwerbsscheinpflicht befreien will?

Stimmen Sie bitte der Minderheit zu.

Freysinger Oskar (V, VS): Ich habe einen Antrag und, für den schlimmsten Fall, einen Eventualantrag eingereicht, denn die in diesem Zusatz angeführten Sammlerwaffen wurden in den letzten Jahrzehnten nie zu kriminellen Zwecken missbraucht, was ja auch in der Botschaft des Bundesrates eingeräumt wird. Dazu kommt, dass sie gar kein Missbrauchspotenzial mehr haben. Schliesslich lässt der Bundesrat in seiner Botschaft selbst verlauten: «Sie zu privilegieren entspricht dem Sinn und Geist des Waffengesetzes.» Ich habe da Beispiele: Die Firma Colt stellte zwischen 1836 und 1873 über 900 000 Vorderladerrevolver her, davon allein 35 000 nach 1870. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Sammlerwaffen nun bewilligungspflichtig werden, obschon sie sich von den vor 1870 hergestellten Modellen nur durch eine höhere Nummer unterscheiden. Das Gleiche gilt für die Lefauchaux-Revolver: Sie wurden zwischen 1850 und 1890 zu Hunderttausenden hergestellt; da sie meist keine Nummer tragen, ist ihr Herstellungsdatum eben nicht identifizierbar. Ein anderes Beispiel: Beim Tausch eines Karabiners 31 gegen ein Vetterli-Gewehr Modell 1871 ist die Übernahme des schussfähigen Karabiners nur vertrags- und meldepflichtig; dies gilt auch für moderne Jagdgewehre. Der Erwerber des sechzig Jahre älteren Vetterli-Gewehrs, für das es seit Jahrzehnten keine funktionierende Munition mehr gibt, muss einen Waffenerwerbsschein beantragen und dazu einen Strafregisterauszug einreichen. Im Gegensatz zum Erwerber des Karabiners darf er die Waffe erst nach Erhalt des Waffenerwerbsscheins übernehmen, was ja völlig unlogisch ist.

Die Privilegierung der Schützenwaffen inklusive Ordonnanzkarabiner 31 und der Jagdwaffen ist zu begrüssen; eine restriktivere Behandlung der harmlosen Sammlerwaffen ist jedoch absurd und hat nichts mit der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Bekämpfung des Waffenmissbrauchs zu tun. Es geht hier also wirklich um Sammlerwaffen, um Waffen, die in Museen und bei Sammlern vorhanden sind, die kein Missbrauchspotenzial haben und bei denen man nach den Bestimmungen hier plötzlich einen Waffenerwerbsschein haben muss.

Ich bitte Sie also, meinen Antrag oder zumindest meinen Eventualantrag zu unterstützen. Es geht um Waffen, mit denen man also wirklich niemanden mehr töten kann.

Müller Walter (RL, SG): Ich äussere mich zu Artikel 10 Absatz 1. Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Die vorgeschlagene Lösung entspricht weitgehend bisherigem Recht und den beschlossenen Änderungen zum Schengen-Abkommen. Sie entspricht damit europäischen Standards. Für Waffen mit deutlich geringerem Missbrauchspotenzial sieht Artikel 10 Absatz 1 klar definierte Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht vor. Das Missbrauchspotenzial wird bei diesen Waffen als gering eingeschätzt. Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen und die Minderheit Lang abzulehnen.

Präsidentin (Egerszegi-Obriest Christine, Präsidentin): Die CVP-Fraktion und die SVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen werden.

John-Calame Francine (G, NE): Nous en sommes à la catégorie des armes pour lesquelles, aux yeux de la majorité, il n'est pas nécessaire d'être titulaire d'un permis d'acquisition d'armes. Le groupe des Verts conteste le point de vue de la majorité en ce qui concerne l'analyse de la dangerosité des armes qui sont énumérées dans cet article. Seul le pistolet à lapins à un coup a trouvé grâce à nos yeux. Il ne présente pas un risque trop important, car il est uniquement utilisé par les éleveurs de lapins et par les paysans. Par conséquent, il s'apparente davantage à un outil de travail.

Les Verts vous invitent à n'accepter aucune autre exception. Les armes mentionnées dans la liste de cet article ont toutes un réel potentiel de dangerosité. Une mauvaise manipulation de ces différentes armes peut avoir de graves conséquences et causer des lésions irréversibles. Pour les Verts, il n'y a pas de distinction à faire entre les armes qui seraient considérées comme dangereuses et celles qui ne le seraient pas, ou moins. Toutes sont évidemment dangereuses et les fusils de chasse ne font pas exception à cette règle, ni d'ailleurs les fusils à répétition, ni les armes servant au tir sportif.

Comme l'a relevé Monsieur Martin Killias, criminologue à Lausanne, les pays où de nombreuses armes sont disponibles, sont aussi ceux où elles sont le plus employées. Partout dans le monde, mais aussi dans notre pays, les armes sont la cause de drames, notamment familiaux, mais aussi lors de parties de chasses. Ce sont les raisons pour lesquelles un meilleur contrôle des transactions liées au commerce de toutes les armes – et nous insistons ici sur «toutes» – doit être impérativement opéré.

Ce meilleur contrôle ne pourra bien sûr s'exercer que si la loi le prévoit expressément pour toutes les catégories d'armes et pas seulement pour certaines d'entre elles, comme le souhaite la majorité.

Pour une meilleure sécurisation de notre pays et moins de peur dans certaines familles, nous vous invitons à adopter la proposition de la minorité Lang, qui évite le piège des exceptions.

Widmer Hans (S, LU): Zuerst möchte ich Sie ersuchen, den Antrag der Minderheit Lang zu unterstützen, aus dem ganz einfachen Grund, dass wir nicht hinter Schengen zurückgehen wollen, wonach diese Scheine erforderlich sind. Ausnahmen durchlöchern das System.

Zum Antrag Freysinger: Diesen Antrag lehnen wir ab, weil heute ganz klar ist, dass auch Sammler von alten Waffen durchaus selber Munition herstellen können. Aus diesem Grund ist dieser Antrag abzulehnen.

Banga Boris (S, SO): Ich bitte Sie vor allen Dingen, den Antrag Freysinger abzulehnen. Es gibt drei Gründe. Erstens einmal werden Jagd- und Sportwaffen privilegiert, zweitens ist in Gottes Namen 1870 der Jahrgang, der in den Schengen-Richtlinien vorgegeben ist, und da kann man nicht zu 1896 hinaufgehen. Drittens ist zum Eventualantrag zu sa-

gen, dass es kein Kriterium ist, wenn keine Munition mehr hergestellt wird. Ich kann selber für irgendwelche Waffen Munition herstellen, das ist sogar billiger, als wenn ich sie einkaufe. Und es ist jederzeit einem Unternehmer unbenommen, wieder Munition zu fabrizieren, wenn die Zahl der Liebhaberinnen und Liebhaber zunimmt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zuerst zur Abweichung des Ständerates vom Bundesrat: Der Bundesrat schliesst sich der Fassung des Ständerates an. Es ist eine bessere Formulierung, inhaltlich ist es keine Änderung.

Zur Minderheit Lang: Wir bitten Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Das ist natürlich eine wesentliche Ausdehnung des Waffengesetzes und eine wesentliche Ausdehnung gegenüber heute. Der Minderheitsantrag lässt als einzige Ausnahme, für die es keinen Waffenerwerbsschein braucht, eigentlich nur noch den einschüssigen Kaninchenlöter zu; das ist das Einzige, was noch zugelassen ist. Alle die Rücksichtnahmen bezüglich Waffen im Sportbereich, Waffen im Jagdbereich werden gestrichen. Wir bitten Sie dringend, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Das ist natürlich die Hauptcrux beim Waffengesetz. Wenn Sie die beiden Vernehmlassungen anschauen, die wir durchgeführt haben, stellen Sie fest: Das ist der Todesstoss für dieses Gesetz.

Nun zum Antrag Freysinger: Herr Freysinger nimmt zwei Dinge auf: Erstens kommt hier wieder der Begriff «Samm-ler» vor, und zweitens werden andere Jahreszahlen eingefügt. Zuerst zum Begriff des Waffensammlers: Wenn wir für die Waffensammler bestimmte Vorschriften aufnehmen wollen, müssen wir den Sammler definieren, müssen wir kontrollieren und schauen, was ein Waffensammler macht. Deutschland zum Beispiel hat für die Waffensammler besondere Bestimmungen gemacht. Ich bitte Sie zu schauen, welchen staatlichen Apparat es auslöst, wenn jeder Sammler geprüft werden muss: Ist das ein Sammler? Wann ist es ein Sammler? Ist einer, der mehr als drei Waffen hat, ein Sammler? Wie sieht es bei acht oder zehn Waffen aus? Wie hat er sie aufbewahrt? Sammelt er sie nur, oder braucht er sie auch? Wie ist es, wenn einer Waffen sammelt und sie nicht braucht? Sie sehen, der Antrag spricht von «Faustfeuerwaffen für Sammelzwecke». Wir bitten Sie deshalb, das abzulehnen. Wir haben bei Artikel 2 eingehend darüber gesprochen.

Der Antrag Freysinger nimmt im Übrigen eine andere Jahreszahl auf, als wir sie in Artikel 2 festgelegt haben: Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat haben in Artikel 2 den aus der Schengener Waffenrichtlinie stammenden Zusatz eingefügt, dass Feuerwaffen, die vor 1870 hergestellt wurden, als antik gelten und demnach nicht unter das Waffengesetz fallen. Jetzt können wir hier natürlich nicht eine andere Jahreszahl einsetzen als jene, die wir bei Artikel 2 eingesetzt haben.

Wie wir bereits damals ausgeführt haben, würde die Einführung besonderer Privilegien für Sammler zusätzlicher Regelungen bedürfen. Zudem sind in Artikel 10 alle Waffen, die üblicherweise zu Jagd- oder Sportzwecken benutzt werden, bereits von der Erwerbsscheinplicht ausgenommen, wenn Sie der Mehrheit und dem Ständerat zustimmen. Damit ist die Mehrzahl der interessierenden, vor 1945 hergestellten Handrepetiergewehre bereits erfasst.

Zwischen 1870 und 1896 hergestellte Faustfeuerwaffen – das ist ja die neue Periode gemäss Antrag Freysinger – fallen hingegen unter die Schengener Regelung, und darum können wir sie hier nicht ausnehmen, sonst kommen wir dort in einen Widerspruch. Deshalb haben wir in Artikel 2 in Verbindung mit der jetzigen Mehrheitsfassung alles getan, um das Optimum zu erreichen, damit diejenigen Waffen, die aus Gefährlichkeitsgründen nicht einem Waffenerwerbsschein unterstellt worden sind, und die antiken Gewehre, soweit sie gemäss Schengen erlaubt sind, übernommen werden.

Darum bitten wir Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Lang und den Einzelantrag Freysinger abzulehnen. Das ist auch ein Vorteil für die Waffensammler, weil die Restriktionen, die wir bei der Kontrolle auf-

erlegen würden, viel komplizierter wären als der Bezug eines Waffenerwerbsscheins auf einfache Art.

Freysinger Oskar (V, VS): Herr Bundesrat Blocher, sind Sie bereit, in die Verordnung zum Beispiel eine Definition des Begriffs «Waffensammler» aufzunehmen? Zum Beispiel könnte man definieren, dass es ein Inventar braucht, dass dieses Inventar von den Behörden eingesehen werden kann und dass die Waffen sicher aufbewahrt werden; also irgendwie eine Definition des Sammlers, damit dann die Interessen dieser Sammler besser gewährleistet werden können.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann natürlich jetzt nicht versprechen, dass ich in einer Verordnung über das Gesetz hinausgehe. Wenn Sie bei diesem Gesetz der Mehrheit zustimmen, brauchen wir diese Definition nicht, aber wenn es sich bei der Prüfung für den Waffenerwerbsschein als Erleichterung ergeben würde, können wir das prüfen. Aber ich kann Ihnen das jetzt hier nicht versprechen, das müssen Sie begreifen.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Monsieur le conseiller fédéral, pourquoi avez-vous laissé les «soft air guns» dans la liste des armes que l'on peut acquérir sans permis? On sait qu'ils sont très dangereux et on aurait dû les prohiber.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie nehmen Bezug auf Buchstabe e?

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): Auf die Buchstaben d und e, zu den CO2-Waffen und den Soft-Air-Waffen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Soft-Air-Waffen sind ähnlich wie die Imitationswaffen, sie sind ihnen punkto Gefährlichkeit etwa gleichzustellen, darum sind sie hier in Buchstabe e zusammengefasst. Ich bin nicht der Meinung, das seien besonders gefährliche Waffen. Darum sind sie in Buchstabe e als Ausnahme aufgeführt.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Ich kann es auch relativ kurz machen: Der Antrag Lang wurde in der Kommission eingehend diskutiert und schlussendlich mit 15 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Die grundsätzliche Frage, die in diesem Artikel 10 zu regeln ist, ist doch die: Was ist eine Waffe? Die Kommission versuchte, hier einen vernünftigen Kompromiss zu finden zwischen den Menschen auf der einen Seite, die prioritär das Recht auf Waffenbesitz stipulieren, und auf der anderen Seite den Menschen, die an die erste Stelle die absolute Sicherheit setzen – ich sage hier bewusst: die absolute Sicherheit. Man diskutierte in der Kommission eingehend darüber und bekannte sich relativ deutlich zur Version des Ständerates.

Zum Antrag Freysinger: Der Antrag wurde auch in der Kommission diskutiert, aber nicht bei Artikel 10, sondern eben bei Artikel 2, wo die Klassierung der Waffen nach Jahrgängen festgelegt ist. Der Antrag war in gleicher Art und Weise vorhanden, wie ihn Herr Freysinger jetzt als Einzelantrag stellt. Wir konnten ihm aus den Gründen, die Herr Bundesrat Blocher erklärte, leider nicht zustimmen. Deswegen blieben wir bei der vorliegenden Form.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, die deutlich war, hier der Version des Ständerates zuzustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4039)

Für den Antrag der Mehrheit 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4040)

Für den Antrag Freysinger 61 Stimmen

Dagegen 112 Stimmen

Dritte Abstimmung – Troisième vote
 (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4041)
 Für den Eventualantrag Freysinger 67 Stimmen
 Dagegen 108 Stimmen

Art. 10a Abs. 4; 11 Abs. 2 Bst. c–e, 3, 4
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10a al. 4; 11 al. 2 let. c–e, 3, 4
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 11a
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Müller Geri
 Streichen

Art. 11a
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Müller Geri
 Biffer

Müller Geri (G, AG): Ich beantrage Ihnen, Artikel 11a zu streichen, nämlich den Artikel, der besagt, dass einer unmündigen Person im Schützenverein die Waffe regelmässig nach Hause mitgegeben werden kann, sofern sie Schiesssport betreibt.

Die Frage ist: Was wollen wir damit bezwecken? Wir wissen, dass der Schiesssport in einer Anlage stattfindet, in der geschossen wird und in der die Gewehre gesichert gelagert werden. Wir wissen, dass diese Waffen nur dort benutzt werden können, weil dort eben genügend Sicherheitsvorschriften bestehen. Und wir wissen auch, dass die Waffen zu Hause nicht gebraucht werden dürfen oder sollen. Und trotzdem wollen wir diesen Ausnahmeartikel besprechen.

Die Frage ist für mich: Was ist der Grund, dass man diese Ausnahme machen möchte? Denkt man hier plötzlich – sehr modern – an das Kindesrecht, dass auch die Kinder die gleichen Rechte haben wie die Erwachsenen? Wenn man an das denkt, dann muss ich den Autoren vorwerfen, dass sie keinen Kontakt mit der Kinderlobby aufgenommen haben. Es ist nicht im Interesse der Kinderlobby, dass das getan wird. Und warum ist das nicht in ihrem Interesse? Weil es lediglich ein Partialinteresse einiger weniger Kinder ist, das aber das Interesse anderer Kinder, nämlich zum Beispiel der Kolleginnen und Kollegen, verletzen kann – wie das jetzt wieder in Zürich vorgekommen ist, wo ein Jugendlicher, ein sechzehnjähriger Sekundarschüler, seine Kollegen und Kolleginnen mit einer Waffe bedroht hat. Nachher wurde gesagt, dass der Verschluss – und der ist entscheidend für das Schiessen – nicht dabei gewesen sei. Aber die meisten Leute, die ein Gewehr sehen und den Verschluss nicht, wissen nicht, dass diese Waffe nicht funktionsfähig ist.

Also, die Frage ist: Was soll diese Waffe denn zu Hause tun? Was hat sie für eine Funktion? Sie kann nur die Funktion haben, dass ich damit – mit oder ohne Verschluss – andere Leute bedrohen kann, eben insbesondere auch andere Kinder. Im Interesse des Kindes steht diese Sache also sicher nicht. Da ist es für die Kinder wichtiger, dass das Stimmrechtsalter nach unten gesetzt wird, als eine solche Massnahme zu beschliessen.

Aber es gibt auch noch eine weitere Überlegung bei der ganzen Geschichte: Was soll die Waffe zu Hause auch tun? Glauben Sie wirklich, dass Sie in praktisch allen Bereichen, die es gibt – Arbeitsrecht, Betäubungsmittelgesetz, Alkoholverordnung –, den Jugendschutz hochschrauben wollen? Das unterstützen wir voll und ganz. Wir gehen auch davon aus, dass bei einer solchen Regelung im Waffengesetz der Ju-

gendenschutz genau die gleiche Dimension haben soll. Deshalb beantragen wir weiter die Streichung dieses Artikels.

Es gibt noch eine zusätzliche Überlegung: Die Kinder haben sehr selten zu Hause einen abgeschlossenen Raum, der nur von ihnen beansprucht werden darf. Der Raum kann auch von den Eltern und von anderen betreten werden. Das heisst: Wie wollen Sie absichern, dass die Waffe nicht von anderen – von Familienmitgliedern, Geschwistern, Cousins, Eltern usw. – missbraucht wird? Ich sage das deshalb, weil ich auch Zeuge eines tragischen Unfalls in meiner Klasse war, als Kinder mit der Waffe des Bruders manipuliert haben und eines dann unabsichtlich getötet worden ist.

Alle diese Überlegungen und Erwägungen ergeben keinen Sinn – abgesehen davon, dass ich es sehr fragwürdig finde, dass man schon Kindern das Schiessen und das Töten beibringt. Das ist eine andere Geschichte. Aber hier geht es wirklich um die Frage, ob man das Gewehr nicht im Schiessstand, bei der Hütte usw. deponieren, liegenlassen könnte, so, wie das bei vielen anderen auch passiert, oder ob man hier wirklich diese Ausnahmerechtung machen muss, dass das Kind die Waffe nach Hause nehmen kann.

Noch etwas ganz Kurzes, was mir gesagt wurde: Es gehe darum, an Schützenfeste zu gehen, an andere Orte, da müsse das Kind die Waffe auch mit sich nehmen. Ich habe mich umgehört und weiss, dass praktisch kein Kind alleine mit dem Gewehr in ein anderes Dorf oder eine andere Stadt fährt, um dort zu schiessen. Das ist eine Vereinsportart, die in aller Regel mit den Trainern, mit den Verantwortlichen und mit den Eltern durchgeführt wird. Also ist auch dieses Argument sehr schwach.

Ich bitte Sie also sehr, diesen Artikel zu streichen.

Pfister Theophil (V, SG): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen. Ich habe Tausende von Stunden in meinem Leben mit dem wunderschönen Schiesssport verbracht. Ich fühle mich natürlich hier mit Hunderttausenden von Schützen emotional verbunden.

Artikel 11a ist für die Schützenvereine in unserem Land ein zentrales Element der Nachwuchsförderung. Er betrifft vorab die Jungschützenkurse, aber auch generell die Nachwuchsarbeit. Die SVP-Fraktion kann sich nicht vorstellen, dass wir auf der einen Seite den Hooliganismus in unserem Land bekämpfen und gleichzeitig die sinnvolle Gestaltung der Freizeit behindern. Wer in ländlichen Regionen lebt, dort die Schule besucht und die Freizeit nach den gegebenen Möglichkeiten gestaltet, wird kaum ohne Kontakt mit den Jungschützenkursen bleiben. Immer mehr – das können wir heute deutlich feststellen – sind diese Kurse von Jugendlichen beiderlei Geschlechts besucht; das ist positiv und erfreulich.

Es ist sicher jedermann klar, dass es für das Erlernen des Schiesssports eine Waffe, eine Anleitung und eine gute Betreuung braucht. Das machen und organisieren unsere Schützenvereine in langjähriger Tradition, und sie leisten damit freiwillig und uneigennützig eine wichtige Jugendarbeit. Dass diese Jugendarbeit den ideologisch inspirierten Grünen nicht passt, ist bekannt. Aber ich möchte doch einmal von diesen Leuten grundsätzlich wissen, was an dieser sportlichen Betätigung der Jugendlichen nicht richtig ist und warum wir nicht das Sportgerät in ihre Obhut und eigene Verantwortung geben dürfen – dies gerade heute, wo selbst die jungen Frauen den Schiesssport für sich entdeckt haben. Schiessen ist immerhin auch noch eine olympische Disziplin. Als Beispiel kann ich aus dem Leserbrief der Sankt Galler CVP-Kantonsrätin Barbara Keller-Inhelder vom 27. September 2006 zitieren: «Als aktive Schützin im Schützenverein Jona, die mit zwölf Jahren aus familiärer Tradition bei den Jungschützen begann, kenne ich gerade die Schützen als ausgesprochen korrekte, integre, patriotische und staatstragende Menschen, mit einer starken Zuneigung zu unserer Schweiz, ihrer Bevölkerung und ihren Werten. Gerade deshalb fühle ich mich in dieser Gesellschaft auch so ausgesprochen wohl.»

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, hier keine falschen Pflöcke gegen den sinnvollen und verbreiteten Jugendsport

und keine Pflöcke gegen die ehrenamtliche Tätigkeit von Tausenden von Schiessinstruktoren einzuschlagen.

Der Antrag Müller Geri ist darum abzulehnen.

Banga Boris (S, SO): Ich gebe auch meine Interessenbindung bekannt: Ich bin nicht nur Waffensammler, sondern ich bin auch aktiver Schütze, ich bin Casual-Schütze mit einem Freedom-Arms-Revolver – für diejenigen, die nicht wissen, was das ist. Das ist ein Elefantentöter.

Um Ihnen zu zeigen, dass die SP eben nichts gegen Sport hat und schon gar nichts gegen die Jugend im Sport, wird sich sicher ein grosser Teil der Fraktion gegen den Antrag Müller Geri wenden. Um zu zeigen, dass wir beweglich sind und die Schützen auch unterstützen, kann ich Ihnen noch Folgendes sagen: Am Montag hat der sechzehnjährige Bursche aus dem Schulhaus Buchlern in Altstetten zugegeben, dass er nicht nur Berufsmilitär werden will, sondern dass er in der Schützengesellschaft Bülach Jungschütze ist. Wir verteuflern das auch nicht; das Geschrei hätte ich hören wollen, wenn es ein Albaner gewesen wäre – dies nur für diese Ratsseite. *(Zeigt auf die SVP-Fraktion)* Wir werden dem Antrag Müller Geri also nicht mehrheitlich zustimmen.

Kommt hinzu, dass dieser Artikel die Sportschützen betrifft, und diese schießen ohnehin mit Kleinkaliber, Herr Kollege Müller – Sie haben in diesem Alter sehr wahrscheinlich auch einmal Strassenlaternen kaputtgeschossen. Ferner ist es wirklich so, dass bei den Jungschützen der Verschluss im Schiessstand bleibt. Mir ist es lieber, wenn das Gewehr bei einem Jugendlichen zu Hause bei korrekten Eltern ist – auch ohne Verschluss –, weil der Schiessstand sowieso nicht bewacht ist; wenn der dann ausgeraubt wird, sind alle Gewehre mit den Verschlüssen weg. Das Militär lässt grüssen. Ich komme zum Schluss: Schiessen ist unter korrekter Aufsicht ein Sport wie jeder andere. Sonst müsste man ja auch das Mofafahren verbieten oder es erst ab achtzehn Jahren erlauben. Da geschehen mehr Unfälle, oder es werden mehr absichtliche oder nicht absichtliche Schäden verursacht.

Lang Josef (G, ZG): Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Müller Geri zuzustimmen.

1. Ich selber war als Zwölfjähriger Präsident eines Flobert-Schützenvereins. Wenn ich heute zurückdenke, muss ich sagen, dass wir ein paar Dummheiten gemacht haben, aber keine grossen. Was ist aber der grosse Unterschied zu jener Zeit, als die meisten von uns noch jung waren? Die Gesellschaft hat sich verändert, das ist ein wichtiges Argument, nicht nur in diesem Punkt, sondern allgemein mit Bezug auf eine Verschärfung des Waffengesetzes. Ich habe immer gesagt und eingestanden, dass es früher relativ wenige Unfälle und Verbrechen mit Ordonnanzwaffen und Sportwaffen gegeben hat. Aber hier hat es gesellschaftliche Veränderungen gegeben, auch bei der Jugend.

2. Es ist ja vor allem die SVP, welche – aus meiner Sicht nicht völlig falsch, aber sehr übertreibend – die Veränderungen bei der Jugend immer wieder betont, Stichwort Jugendgewalt. Wenn die SVP ernst nimmt, was sie selber sagt – und zu einem Teil ist das ernst zu nehmen –, dann muss sie doch auch, wenn es um Waffen geht, für eine Änderung der Praxis, für eine Änderung der Regel, für eine Änderung der Einstellungen eintreten. Es gibt nichts Gefährlicheres als Waffen. Waffen sind gefährlicher als beispielsweise Mofas.

3. Kollega Pfister Theophil hat die fachliche Betreuung dieser Jungschützen erwähnt. Es gibt aber einen wichtigeren Aspekt in dieser Geschichte, der nichts mit Technik, sondern mit Psychologie zu tun hat. Ich denke beispielsweise an diesen Jugendlichen, der vorhin auch von Kollega Banga erwähnt wurde. Hier braucht es vor allem auch psychologische Fachkenntnisse, und ich glaube nicht, dass die hier genügend gegeben sind.

Büchler Jakob (C, SG): Ich lege Ihnen meine Interessenbindung offen: Ich bin Präsident des sankt-gallischen Kantonal-schützenverbandes. Ich vertrete 183 Schützenvereine und rund 5500 Schützinnen und Schützen. Ich selber bin ausge-

bildeter Jungschützenleiter und war seinerzeit in Magglingen.

Unsere Schützenvereine leisten eine gute Arbeit. Wir wissen, was wir den jungen Leuten zumuten dürfen. Wir wissen auch, was wir ihnen zeigen, was wir sie lehren dürfen. Herr Müller, warum unternehmen Sie nichts gegen Gewalt am Bildschirm? Das sind Fakten, das sind Probleme, die täglich auf unsere jungen Leute einprasseln; hier wird nichts gemacht. Wenn sie im Jungschützenleiterkurs bzw. im Jungschützenkurs sind, sind sie aber in Obhut. Sie haben ein Sportgerät, und sie wissen, was sie damit tun dürfen und was sie damit nicht tun dürfen.

Ich bitte Sie sehr, den Antrag Müller Geri abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zum Antrag Müller Geri: Herr Müller, Sie haben getan, als hätten wir jetzt eine Regelung im Gesetz, wonach Waffen geradezu an die Kinder verteilt oder ihnen geradezu aufgedrängt würden, damit sie sie nach Hause nehmen. Sie haben hier von Kindern gesprochen, denen man Waffen beliebig abgibt.

Ich bitte Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung nur dann eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt. Das ist schon einmal eine gewaltige Einschränkung.

2. Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b und c dürfen keine Hinderungsgründe vorliegen; damit ist dann noch eine persönliche Voraussetzung gegeben.

3. Es ist geregelt, dass die gesetzliche Vertretung die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von dreissig Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden muss. Dies kann auch mit Wissen der gesetzlichen Vertretung durch den Verein erfolgen, der die Waffen zur Verfügung stellt. Dazu muss der Bundesrat noch die Einzelheiten regeln.

Das ist die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist; sie ist also sehr eingeschränkt.

Nun haben Sie die Frage gestellt, warum es denn so sei. Ich habe Ihnen schon bei Artikel 8 Absatz 2 gesagt, dass heute ein Recht für Unmündige besteht, bereits ab siebzehn Jahren an Jungschützenkursen teilzunehmen. Ab achtzehn Jahren erhalten sie die dafür benötigte Ordonnanzwaffe leihweise; das ist die Regelung. Als Disziplin des «Jugend und Sport»-Programms wird dieser Sport für die Jungen vom Bund gefördert und sogar finanziert. Für diese Förderung ist das Bundesamt für Sport zuständig.

In der Praxis besteht ein breites Interesse, dass der von Jugendlichen ausgeübte Schiesssport auch im zivilen Bereich geregelt wird, und das tun wir hier. Die Vernehmlassungsergebnisse haben auch klar bestätigt, dass man dies tun sollte. Im Interesse der Harmonisierung des zivilen und des militärischen Rechtes – wir haben also hier das militärische Recht ebenfalls begutachtet – wird die leihweise Abgabe von reinen Sportwaffen, Druckluft- oder CO₂-Waffen an jugendliche Sportschützen und -schützinnen erlaubt, dies aber nur dann, wenn keine der erwähnten Hinderungsgründe vorliegen. Es ist selbstverständlich, dass die leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen restriktiv zu handhaben ist. Wenn Sie also den Eindruck erweckt haben, dass jeder Jugendliche eine Waffe beziehen könnte, ist das nicht nur übertrieben, sondern unwahr. Nur denjenigen Jugendlichen, die nachweislich aktiv Schiesssport betreiben, darf die Ausleihe bewilligt werden.

Wir sind klar der Meinung, dass die leihweise Abgabe von Sportwaffen unter diesen vorgesehenen, restriktiven Voraussetzungen verantwortbar ist. Die Bestimmung ganz zu streichen ist meines Erachtens auch falsch. Man kann auch so eine negative Einstellung zur Waffe prägen, indem man den Unmündigen sagt, das sei für sie auf jeden Fall verboten. Es ist nämlich auch eine Frage der Selbstverantwortung. Etwas absolut zu verbieten, das bei richtiger Handhabung nicht schädlich ist, ist ebenfalls gefährlich.

Darum bitten wir Sie, den Antrag Müller Geri abzulehnen.

Müller Geri (G, AG): Meine Frage betrifft die Ausbildung der Jungschützenleiter: Welche Ausbildung haben diese, insbesondere in Bezug auf die Frage der psychologischen Beurteilung, ob eine Person gemäss Artikel 8 ausgeschlossen werden kann?

Blocher Christoph, Bundesrat: Es wird bei jedem einzelnen Fall geprüft, ob die Voraussetzungen vorhanden sind; es muss ja gemeldet werden. Ob die Betroffenen jetzt eine besondere psychologische Ausbildung haben oder nicht, weiss ich nicht; sie haben sicher kein Studium. Aber die Jungschützenleiter haben eine spezielle Ausbildung für den Umgang mit Waffen, und da gehört natürlich auch die Verantwortung dazu. Das ist wie bei den Vorgesetzten im militärischen Bereich; diese haben auch keine besondere psychologische Ausbildung, aber sie werden im richtigen, verantwortungsvollen Gebrauch der Waffe ausgebildet.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Je déclare mes intérêts: je suis vice-président de Swiss Olympic Association et, de ce fait, je soutiens les jeunes sportifs.

Or c'est justement le tir sportif qui est remis en cause par Monsieur Müller Geri, qui évoque les enfants, afin de faire ressortir l'aspect émotionnel de la chose – ce que je peux comprendre. Mais il est question ici d'adolescents qui font du sport, en l'occurrence de l'organisation des cours pour jeunes tireurs.

Apprendre le tir sportif ne vient pas tout seul; les jeunes doivent se déplacer dans toutes les régions du pays et nous devons faciliter cet apprentissage. La société, contrairement à ce que l'on a dit, n'a pas tellement changé lorsqu'il s'agit de la pratique d'un sport. Le grand bouleversement s'est opéré dans le domaine des systèmes d'information, qui sont devenus un business et qui, pour mieux se vendre, ont recours à des effets émotionnels. Nous devons donc faire confiance aux responsables de l'encadrement de ces jeunes sportifs et faciliter le bénévolat.

Je vous demande donc de rejeter la proposition Müller Geri.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die FDP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag Müller Geri ablehnt.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4042)

Für den Antrag der Kommission 127 Stimmen

Für den Antrag Müller Geri 32 Stimmen

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Nach der Behandlung von Artikel 18a des Waffengesetzes werde ich die Differenzbereinigung zum Opferhilfegesetz dazwischenschieben, damit das Geschäft wieder in den Ständerat gehen kann.

Art. 12; 15 Abs. 3; 16; 17; 18 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12; 15 al. 3; 16; 17; 18 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Banga, Allemann, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Savary)

Abs. 1

Die Besitzer und die Hersteller von Feuerwaffen

Art. 18a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Banga, Allemann, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Savary)

Al. 1

Les détenteurs et les fabricants d'armes

Banga Boris (S, SO): Die Grundsatzbestimmung, dass die Hersteller und die Importeure von Feuerwaffen diese zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln zu markieren haben, gilt eigentlich seit der Annahme des Abkommens von Schengen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005. Nun soll nach unserer Auffassung die Markierungspflicht auf das Waffenzubehör ausgedehnt werden, und zudem wird mit unserem Antrag verdeutlicht, dass die Waffen individuell markiert werden müssen. Das genügt uns noch nicht: Nach unserer Meinung müssen auch die 1,5 bis 2,3 Millionen Altwaffen registriert und allenfalls auch markiert werden. Falls Sie mir diese Zahlen nicht glauben, so bin ich gerne bereit, meine Unterlagen und Berechnungen offenzulegen. Die Schweiz bemüht sich im internationalen Verkehr – ich verweise auf die verschiedenen Vorstösse in der Uno – in Sachen Kleinwaffen: Die Identifizierbarkeit ist unabdingbare und vor allem unverzichtbare Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit und für die wirkliche Bekämpfung des Waffenmissbrauches, wie sie in unserer Bundesverfassung vorgeschrieben ist.

Die Uno-Generalversammlung stimmte übrigens am 8. Dezember 2005 dem Vorschlag der von Botschafter Thalman geleiteten Arbeitsgruppe zu, kleine und leichte Waffen zu markieren und rückverfolgbar zu machen, dem «marking and tracing». In Artikel 11 verpflichten sich die Staaten, alle markierten Waffen zu registrieren. Die Schweiz sollte diese Forderung auch umsetzen und alle markierten Waffen auch nachträglich registrieren.

Ein letzter Punkt: Es wird mir jetzt sicher die Vernehmlassung der Kantone «um die Ohren geschlagen». Aber die Kantone lehnten in der Vernehmlassung das nationale Waffenregister nicht grundsätzlich ab; sie lehnten nur den damit verbundenen Aufwand und die Kosten ab. Deshalb sollte der Bund auch die Kosten eines nationalen Waffenregisters übernehmen.

Lang Josef (G, ZG): In der Schweiz trägt jedes Auto eine Nummer. Es gibt keine Kuh, die nicht markiert wäre. Warum soll das bei Waffen anders sein? Sind Waffen harmloser als Autos oder als heute meist hornlose Rindvieher?

Kollega Banga hat darauf hingewiesen: Ein unter Schweizer Leitung stehendes Uno-Gremium hat in den letzten Jahren ein internationales Instrumentarium zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen erarbeitet. Die Uno hat dieses vor einem Jahr verabschiedet, mit der Stimme der Schweiz. Zu den Errungenschaften des sogenannten Markierungsabkommens gehört auch die Markierung bereits existierender Waffen, also genau das, was die Minderheit Banga verlangt. Nicht nur mit neu hergestellten Waffen wird illegaler Handel getrieben, auch mit älteren Waffen werden Verbrechen begangen.

Es geht nicht an, dass die Schweiz im Inland fahrlässiger Bestimmungen hat, als sie sie im Ausland fordert.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen wird.

Haering Barbara (S, ZH): Im Mittelpunkt unseres Interesses, im Mittelpunkt unserer Anstrengungen muss die öffentliche Sicherheit stehen. Der Staat trägt die Verantwortung dafür. Das ist das Ziel dieser Gesetzgebung, und das ist auch das Ziel dieses Minderheitsantrages. Das Markieren von Waffen, ihre Registrierung in einem nationalen Waffenregister und

das laufende A-jour-Halten dieses Registers, dies entspricht den international anerkannten Standards der Waffenkontrollpolitik. Ich spreche deshalb gleichzeitig zu den Artikeln 18a und 32a dieses Gesetzes – Markieren und Registrieren gehören zusammen.

Erst ein umfassendes nationales, das heisst kantonsübergreifendes Waffenregister, das sämtliche Waffen – neue und bestehende Waffen – umfasst, kann einen wirksamen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leisten. Erst in einem solchen Waffenregister werden lokale Anhäufungen, risikoreiche Anhäufungen von Waffen sichtbar. Das Markieren und Registrieren kann sich überdies nicht nur auf neue Waffen beschränken, sondern muss alle Waffen umfassen, wenn die öffentliche Sicherheit verbessert werden soll.

Halten wir uns dazu die Zahlen vor Augen: In unserem Land sind heute in privaten Haushalten rund 2,2 Millionen Waffen vorhanden. Davon wurden rund 1 650 000 Waffen vom Bund selber in Umlauf gebracht, als Ordonnanzwaffen. Von diesen 1 650 000 Waffen würden wiederum nur 260 000 Waffen im Kriegsfall, das heisst bei einer Mobilmachung, aufgeboden, weil sie aktiven Angehörigen der Armee gehören. Der Bund trägt somit die Verantwortung für rund 1,4 Millionen Waffen, die er selber in der Schweiz verteilt hat, die dazumal registriert und markiert waren und die heute nicht mehr registriert sind, weil der Bund sie selber aus seinem Register entlassen hat – dies angesichts der Tatsache, dass der Waffenhandel unter Privaten damals und bis zur heutigen Gesetzesrevision keiner Kontrolle unterstand bzw. untersteht. Doch machen wir heute einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Waffenkontrollpolitik unseres Landes, indem wir den Waffenhandel unter Privaten eben auch unter Kontrolle stellen. Deshalb müssen wir dazu auch die notwendigen Register erstellen.

Sie sehen, wir behandeln hier nicht Peanuts, sondern wir sprechen über eine enorme Menge von Waffen. Wir diskutieren die Mitverantwortung des Bundes für diese Waffen, weil ein grosser Teil davon durch den Bund selber in Umlauf gebracht wurde. Zusätzlich diskutieren wir international anerkannte Standards der Waffenkontrollpolitik.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit Banga zuzustimmen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit unseres Landes, im Interesse der Glaubwürdigkeit unseres Landes, das sich im Rahmen der Uno seit Jahren führend für verbindliche Markierungsprozesse einsetzt.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Wenn es tatsächlich so ist – und ich zweifle nicht daran –, dass 1,4 Millionen Waffen vom Bund abgegeben worden sind, dann müssen wir zunächst einmal feststellen, wie viele Menschen in diesem Land mit diesen Waffen verantwortungsvoll umgehen. Das ist doch das Besondere an dieser breitflächigen Waffenabgabe. Die Schweiz gibt die persönliche Waffe ab; und wir stellen fest, es wird mit ausgesprochen grossem Verantwortungsbewusstsein mit diesen Waffen umgegangen. Das ist die Tatsache. Ob das nun «internationalem Standard» entspricht oder nicht, muss uns nicht kümmern. Wir stellen vielmehr fest: In der Schweiz wird mit der Waffenabgabe den Bürgern vom Staat ein Vertrauen geschenkt, das bemerkenswert ist. Und jetzt kommt der Minderheitsantrag, wir müssten dies alles registrieren. Ja, weshalb denn? Um diejenigen, die verantwortungsbewusst sind, zu schikanieren? Darum geht es doch: Es soll eine zusätzliche, grosse Bürokratie aufgebaut werden für etwas, das bei den Schützen in guten Händen ist. Weshalb sollte das geändert werden? Weshalb dieser Drang, eine «neue Gesellschaft» zu beschwören, die da angeblich am Entstehen sei, und davon abzuleiten, fortan müsse alles registriert werden?

Es ist eine Tatsache: Waffen werden auch kriminell verwendet. Aber für kriminelle Aktivitäten werden höchst selten Waffen eingesetzt, die von der Armee abgegeben worden sind. Kriminelle nutzen andere Waffen, nichtregistrierte Waffen. Was bringt es uns an Sicherheit, wenn die Schützen, die verantwortungsbewusst mit Waffen umgehen, registriert werden und das Monopol an Waffen damit den Kri-

minellen überlassen wird? Was bringt uns das an Sicherheit?

Ich finde es grossartig, Kollege Lang, dass Sie sich mit Blick auf die offensichtlich zunehmende Gewalt die Politik der SVP zu Herzen nehmen. Aber Sie tun das nur zur Hälfte, Sie vergessen die zweite Hälfte. Unser Prinzip ist: Wo Missbrauch geschieht, soll der Täter, was immer er begeht, bestraft werden, und zwar hart. Das ist unser Konzept. Im Gegensatz dazu die Verantwortungsbewussten bis zum Geht-nichtmehr zu registrieren, zu bürokratisieren, aufzulisten, zu verwalten, zu kontrollieren – das bringt überhaupt nichts. Auch der heutigen Gesellschaft dienen wir, wenn wir Täter eruiieren, aus dem Verkehr ziehen und bestrafen. Mit wahlloser Total-Registrierung dagegen erreicht man nichts. Stimmen Sie der Mehrheit zu!

Günter Paul (S, BE): Herr Schlüer, ist Ihnen nicht bewusst, dass man Täter und Verbrecher zuerst finden muss, wenn man sie bestrafen will? Die Registrierung der Waffen ist genau ein Mittel dazu. Wenn es nur um die Schützen ginge, hätten wir kein Problem. Der Staat weiss ja – jedenfalls in Zukunft –, wem er ein Gewehr abgegeben hat und welche Nummer dieses Gewehr trägt. Das Problem war bis heute nur, dass der Staat diese Daten nach relativ kurzer Zeit wegwerfen hat.

Aber jetzt geht es um etwas anderes, jetzt geht es darum, die Kriminellen zu finden. Dafür kann die Registrierung der Waffe, die verwendet wurde, ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Herr Kollege Günter, wenn Sie 1,4 Millionen Namen registrieren, tun Sie nichts, aber auch überhaupt nichts, um irgendeinen Kriminellen zu finden. Sie beschäftigen nur Bürokraten.

Engelberger Eduard (RL, NW): Die Minderheit Banga will auch die Besitzer von Feuerwaffen verpflichten, ihre Waffen zu markieren bzw. markieren zu lassen. Unserer Meinung nach ist das in der Praxis nicht sinnvoll und auch nicht durchsetzbar, denn es ist nicht vorhersehbar, was das für die einzelnen Haushalte an bürokratischem Aufwand bedeuten würde und ob damit nicht massive Kosten entstünden. Sinnvoll wäre es im Rahmen eines nachvollziehbaren Systems; ein solches ist heute aber eben nicht vorhanden. Zudem markieren bereits heute die meisten Hersteller die neuen Waffen, und das ist das Ziel von Artikel 18a. Es wäre nicht verhältnismässig und auch nicht zielführend, von den Besitzern die Nachmarkierung von unmarkierten Waffen zu verlangen. Wichtig ist, dass Waffen, die neu auf den Markt kommen, markiert sind und dass so mitgeholfen wird, haftplichtrechtliche Bedingungen zu erfüllen.

Zudem steht dieser Antrag in Zusammenhang mit der Einführung einer Datenbank über markierte Waffen, die in der Vernehmlassung von 93 Prozent ganz klar verworfen wurde, und zwar nicht nur wegen des Aufwandes und der Kosten, sondern vor allem auch, weil Vertrauen und Verantwortung der Behörden gegenüber den Bürgern im Vordergrund stehen.

Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Banga abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht erstens nicht darum, zu bestimmen, ob Waffen registriert werden sollen oder nicht. Sie sehen: Gemäss der Fassung des Bundesrates, des Ständerates und der Kommissionsmehrheit ist es Sache der Hersteller, die Waffen zu registrieren. Wir gehen noch weit darüber hinaus, indem neu auch die wesentlichen Bestandteile oder deren Zubehör noch registriert werden müssen, etwas, das nicht unbedingt notwendig wäre und eine massive Ausdehnung darstellt.

Zweitens: Die hier von Herrn Banga erwähnte Uno-Vereinbarung oder -Bestimmung oder wie Sie dem sagen wollen besagt nicht, ob der Hersteller oder der Besitzer registriert sein soll. Es wird vielmehr allgemein die Registrierung verlangt, und die sehen wir vor. Es ist nicht sinnvoll, wenn Sie

die Besitzer auch noch registrieren lassen. Die heutige Registrierung sieht nämlich klar die Waffennummer, den Namen des Herstellers, das Herstellungsland, die Bezeichnung des Waffenmodells, das Kaliber und eventuell das staatlich vorgeschriebene Besuchszeichen vor. Wie will ein Privater eine alte Waffe registrieren, von der nicht mehr bekannt ist, wer der Hersteller war? Vermutlich müsste er selbst eine Waffennummer erfinden. Es gibt alte historische Waffen, die man verunstalten muss, wenn man eine Waffennummer eingraviert. Dieser Antrag geht weit über das Notwendige hinaus. Die Hersteller müssen diese Registrierung vornehmen, das wird übrigens heute schon so gemacht. Es ist auch ein wesentliches Erfordernis, namentlich aus haftpflichtrechtlichen Gründen bei umstrittenen Fällen, dass man nachher auch weiss, um was für eine Waffe es geht, wer der Hersteller ist, ob die Übertragungskriterien erfüllt worden sind usw. Nun müssen Sie sehen – und Sie haben es gemerkt –: Hier wird eine Diskussion vorweggenommen, die Sie dann bei Artikel 32 zu führen haben. Die Vertreter des Minderheitsantrages haben sich bereits für eine nationale Datenbank ausgesprochen; diese wird bei Artikel 32 zur Diskussion stehen. Wenn Sie natürlich auch die Besitzer zur Registrierung anhalten – das sagen die Sprecher der Minderheit zu Recht –, dann kommen Sie nicht um eine nationale Datenbank herum, und diese war in der Vernehmlassung eindeutig am stärksten umstritten. Man hat sogar eine zweite Vernehmlassung durchgeführt, um hier noch eine Klärung zu erreichen. Mit Recht ist gesagt worden, dass 93 Prozent der Befragten diese nationale Datenbank abgelehnt haben.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag Banga abzulehnen. So, wie sich die Fassung der Kommissionmehrheit heute präsentiert, haben wir eine saubere Registrierung. Ich darf Ihnen auch sagen, dass viele Länder, auch Schengen-Staaten, die alle das Gleiche unterschrieben haben, bei diesen Bestimmungen nicht so weit gehen wie wir.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Es war der gesamten Kommission die ganze Zeit klar, dass wir ein Waffengesetz schaffen wollen, das der Bevölkerung Schutz und Sicherheit bietet. Und es ist so, dass wir diesem Grundsatz auch in diesem Artikel 18a nachgelebt haben. Wenn wir feststellen, dass man dem Besitzer die Markierung – und es geht ausschliesslich um die Markierung – einer Waffe nicht zumuten kann, so aus administrativen Überlegungen oder Überlegungen bezüglich Aufwand und Ähnlichem. Wir mussten eben auch feststellen, dass eine solche Markierung der Sicherheit der Bevölkerung absolut nicht dienen würde. Es spielt in diesem Zusammenhang auch keine Rolle, dass man, wie das vorhin von einer Fraktionssprecherin gemacht wurde, darauf hinweist, dass ja nur ein Teil dieser Waffenmenge für den aktiven Militäreinsatz benutzt wird. Das ist hier in diesem Artikel 18a sicher nicht die Frage.

Es wurde auf verschiedenste Dinge hingewiesen. Ich möchte Ihnen einfach auch noch beliebt machen zu überlegen, dass Herr Lang zwar Recht hat, wenn er sagt, dass Autos auch ein Nummernschild brauchen, aber dass auch gesagt sein muss, dass Oldtimerfahrzeuge, die nicht mehr im Verkehr sind, auch kein Nummernschild haben. So ist es mit gewissen Waffen eben auch. Waffen, die reine Ausstellungsobjekte sind, jetzt noch nachträglich markieren zu wollen schießt nach Ansicht der Kommissionmehrheit über das Ziel hinaus.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Wenn wir zulassen würden, dass durch Amateure wesentliche Waffenbestandteile markiert würden – auf irgendeine Art und Weise, durch Amateure, durch Leute, die dies nicht können –, dann würden wir ein Sicherheitsproblem schaffen; ein Sicherheitsproblem unter anderem für die Schützen und die Umgebung der Schützen, weil heute eine Waffe ein Hochleistungsgerät ist, an dem nicht jeder schrauben, bohren, fräsen oder daran drehen sollte, wie es ihm gerade passt.

Ich bitte Sie, auch dies in Ihre Überlegungen einzubeziehen und auch hier der satten Mehrheit der Kommission zu folgen.

Banga Boris (S, SO): Ich glaube, hier werden «markieren» und «registrieren» verwechselt. Ab wann wurden Waffen mit Nummern versehen, ab welchem Jahrhundert?

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Das kommt ganz darauf an, wo der Hersteller ist. Es gibt Waffen, die schon vor 150 Jahren markiert wurden; es gibt aber Waffen aus anderen Ländern wie jenen der früheren kommunistischen Paradieste, die erst lange nach dem Zweiten Weltkrieg markiert wurden; und zum Teil geschieht das auch heute noch nicht, wenn die Waffen in irgendwelchen Staaten produziert werden. Aber das sind ja auch nicht die Waffen, die heute in die Schweiz kommen, weil der Verkauf dieser Waffen in unserem Land zum grossen Teil gar nicht erlaubt ist.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4043)

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.078

Opferhilfegesetz. Totalrevision

Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions. Révision totale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 09.11.05 (BBl 2005 7165)

Message du Conseil fédéral 09.11.05 (FF 2005 6683)

Nationalrat/Conseil national 22.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 23.03.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2007 2299)

Texte de l'acte législatif (FF 2007 2163)

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten Loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions

Art. 8 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Amherd, Chappuis, Chevrier, Hämmerle, Hubmann, Menétrey-Savary, Moret, Sommaruga Carlo, Vischer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8 al. 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Amherd, Chappuis, Chevrier, Hämmerle, Hubmann, Menétrey-Savary, Moret, Sommaruga Carlo, Vischer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Bei Artikel 8 beantragt Ihnen die Minderheit der Kommission, die Kantone zu verpflichten, die Situation der Opferhilfe bekanntzumachen. Die Mehrheit will diese Verpflichtung streichen.

06.008

**Waffengesetz.
Änderung****Loi sur les armes.
Modification***Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)
Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition**Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions****Art. 19; 20; 21 Abs. 1; 22b; 23 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19; 20; 21 al. 1; 22b; 23 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 24***Antrag der Mehrheit*

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit

(Lang, Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24*Proposition de la majorité*

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité

(Lang, Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 24a*Antrag der Mehrheit*

Streichen

Antrag der Minderheit

(Lang, Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24a*Proposition de la majorité*

Biffer

Proposition de la minorité

(Lang, Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 24c*Antrag der Mehrheit*

Titel

Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition

Text

.... Waffen, Waffenbestandteile und Munition. Wer zu Beanstandungen Anlass gibt, erhält für die Dauer eines Jahres nur noch Einzelbewilligungen.

Antrag der Minderheit

(Lang, Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24c*Proposition de la majorité*

Titre

Autorisation générale pour les armes, les éléments essentiels et les composants spécialement conçus d'armes, et les munitions

Texte

.... l'importation d'armes, d'éléments essentiels et de composants spécialement conçus d'armes, et de munitions. Toute personne ayant fait l'objet d'une contestation n'obtient plus, pendant une durée d'un an, qu'une autorisation unique.

Proposition de la minorité

(Lang, Allemann, Banga, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Lang Josef (G, ZG): Diese drei Minderheitsanträge sind zugunsten des Entwurfs des Bundesrates und des Beschlusses des Ständerates. Diese drei Minderheitsanträge wurden nötig, weil die Mehrheit der Kommission nicht nur der Waffenlobby, sondern auch der Waffenhandelslobby gefolgt ist. Zur Ehrenrettung der SiK ist zu sagen, dass sich diese zweite Lobby, die ja gleichzeitig ein Teil der ersten ist, nur ganz knapp durchgesetzt hat.

Bei Artikel 24 Absatz 4 geht es um die Informierung der zuständigen kantonalen Behörden durch die Zentralstelle über die Bewilligung von Waffen, Munition und deren Bestandteilen, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht wurden. Die knappe Mehrheit will diese Informationsleistung streichen. Die Zuger Regierung hielt in ihrer zweiten Vernehmlassung dazu fest, dass es unerlässlich sei, dass das Bundesamt die Standortkantone umgehend über die Erteilung einer solchen Bewilligung informiert. Warum ist das unerlässlich für eine Kantonsregierung? Weil die Kontrolle des Waffenhandels den Kantonen obliegt. Sie können ihre Aufgabe aber nur erfüllen, wenn sie über die nötigen Informationen verfügen, wenn sie wissen, wie viele Waffen ein Waffenhändler am Lager haben sollte. Das gute Funktionieren der kantonalen Kontrolle über Waffenlager ist etwas wert. Lehnen Sie deshalb den Antrag der Kommissionsmehrheit, der mit 9 zu 8 Stimmen durchgekommen ist, ab, und folgen Sie hier dem Ständerat.

Zu den Artikeln 24a und 24c: Die auch hier relativ knappe SiK-Mehrheit will die zur Sicherheit eingebaute Zwischenstufe der Einzelbewilligung kappen, damit Waffenhändler direkt zu einer Generalbewilligung kommen. Die richtige Idee des Bundesrates wie auch des Ständerates ist es, eine solche Generalbewilligung erst zu erteilen, wenn ein Waffenimporteur während eines Jahres zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Antrag der Mehrheit hingegen ist nicht nur materiell falsch, sondern er ist es auch formell. Im neuen Satz von Artikel 24c wird auf eine Einzelbewilligung Bezug genommen, welche es aber laut Mehrheit gar nicht mehr gibt, weil ja Artikel 24a Absatz 2 gestrichen werden

soll. Allein aus Artikel 24c wird nicht klar, wozu es sich bei einer Einzelbewilligung handelt.

Der Grundsatz «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser» ist in keinem Geschäft so wichtig wie im Waffengeschäft.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die SVP-Fraktion, die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion teilen mit, dass sie bei den Artikeln 24, 24a und 24c die Anträge der Mehrheit unterstützen werden.

Salvi Pierre (S, VD): A l'article 24 alinéa 4, la minorité Lang souhaite le maintien de la disposition qui permet aux cantons chargés du contrôle des détenteurs d'armes de faire tout simplement leur travail. Une très courte majorité de 9 voix contre 8 a souhaité supprimer cette disposition qui oblige l'office central à informer l'autorité cantonale compétente du siège commercial du titulaire de la patente des armes, des éléments essentiels d'armes, des munitions et des éléments de munition qui sont introduits sur le territoire suisse.

Cela a été dit, mais doit être répété: la suppression d'une telle disposition rend impossible pour les cantons l'accomplissement de l'obligation de contrôle qui leur est faite. De telles informations sont indispensables. Dans ces conditions, il faut accepter la proposition de la minorité Lang et suivre la décision du Conseil des Etats. Il en va du respect des obligations des cantons.

L'article 24a alinéas 1 et 2 vise à permettre une forme de mise à l'épreuve des importateurs qui agissent à titre professionnel, puisque la délivrance d'une autorisation générale est subordonnée dans un premier temps à l'octroi d'une autorisation unique et limitée. Ces dispositions permettent à l'autorité de s'assurer de la qualité des importateurs, lesquels – cela a été dit – ne doivent avoir fait l'objet d'aucune contestation sur le territoire suisse au cours de l'année écoulée. De par la nature de l'activité d'importateur d'armes à titre professionnel, il nous paraît justifié qu'une telle précaution soit inscrite dans notre loi.

Nous vous invitons donc à soutenir ici également la proposition de la minorité Lang.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sehen, dass der Ständerat dem Bundesrat gefolgt ist. Wozu geht es?

«Die Zentralstelle informiert die zuständige kantonale Behörde am Geschäftssitz des Bewilligungsinhabers über in das schweizerische Staatsgebiet verbrachte Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile.» Ich bitte Sie zu beachten: Gemäss der Überschrift von Artikel 24 geht es in Absatz 4 nur um das «gewerbmässige Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet». Es geht also hier um den Waffenhandel, es geht nicht um die Übertragung von einzelnen Waffen unter Schützen.

Nun, wenn Sie diesen Absatz streichen, was ist die Folge? Die Folge ist, dass Sie das System wechseln. Nach dem System des Bundesrates und des Ständerates ist es so, dass Personen, die dazu fähig sind, eine Generalbewilligung gemäss Artikel 24b bzw. 24c erhalten sollen. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Generalbewilligung erachtet es der Bundesrat als taugliches Mittel, dass sich jemand während eines Jahres beim Import von Waffen keine Beanstandungen zuschulden kommen lassen darf. Nur wer sich hier nichts zuschulden kommen lässt, bekommt dann eine Bewilligung, generell eben solche Waffen einzuführen.

Wenn man nun diesen Absatz streicht, hat das zur Folge, dass eine Generalbewilligung zum Regelfall würde, auch während des ersten Jahres, dass also eine Generalbewilligung zu erteilen wäre, ohne die strengen Voraussetzungen zu haben. Die Bewilligung würde dann nach dem ersten Jahr entzogen, wenn sich der Inhaber der Bewilligung etwas hätte zuschulden kommen lassen. Die Erteilung von Einzelbewilligungen während des ersten Jahres ermöglicht eine umfassende Kontrolle während dieser Zeit, nach der Meinung des Bundesrates, um zu sehen, ob der Betreffende so

vertrauenswürdig ist, dass er eine Generalbewilligung bekommt.

Der Mehrheitsantrag ist auch aus gesetzestechnischen Gründen nicht ganz korrekt. Es ist erwähnt worden, dass es nicht möglich ist, in Artikel 24c die Einzelbewilligung ohne Ausführungen zusätzlich zu erwähnen, wenn Artikel 24a, der diese Bewilligung regelt, gestrichen wird. Ich werde auf Artikel 24c nicht speziell zu sprechen kommen, weil diese Anträge alle zusammengehören.

Ich beantrage Ihnen, insbesondere aus Gründen der Machbarkeit und der Klarheit, dem Ständerat zu folgen und nicht der Mehrheit Ihrer Kommission.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: L'article 24 – qui concerne surtout les marchands d'armes – reflète la répartition des compétences entre les cantons et la Confédération. Il est vrai que la version du Conseil des Etats donne plus de poids à l'Etat fédéral. Notre système démocratique fait qu'il y a des compétences communales, cantonales et fédérales. En l'occurrence, cet article concerne les compétences cantonales. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission a souhaité le biffer, puisque de toute façon les cantons peuvent obtenir auprès de l'office central les informations qu'ils souhaitent au sujet des marchands d'armes.

Je vous invite à soutenir la proposition de la majorité.

Art. 24

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4044)

Für den Antrag der Mehrheit 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 70 Stimmen

Art. 24a, 24c

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4045)

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Art. 24b; 25 Titel, Abs. 1, 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24b; 25 titre, al. 1, 4, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 25a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

....

b. ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen;

....

d. staatlich beauftragte Sicherheitsbegleiter im Rahmen offizieller, angemeldeter Besuche.

Art. 25a

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

....

b. les membres étrangers du personnel des représentations diplomatiques et consulaires, des missions permanentes au-

près des organisations internationales et des missions spéciales;

....

d. les agents chargés officiellement de la sécurité dans le cadre de visites officielles annoncées.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 26

Antrag der Kommission

6. Kapitel: Aufbewahren, Tragen und Transportieren von Waffen und Munition, missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Titre précédant l'art. 26

Proposition de la commission

Chapitre 6: Conservation, port et transport d'armes et de munitions, port abusif d'objets dangereux

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 27

Antrag der Kommission

Streichen

Titre précédant l'art. 27

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

....

d. ausländische Sicherheitsbeauftragte Luftverkehr auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen, sofern die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde über eine Rahmenbewilligung nach Artikel 27a verfügt.

Art. 27

Proposition de la commission

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

....

d. les gardes de sûreté étrangers qui exercent leurs fonctions dans le périmètre des aéroports suisses, pour autant que l'autorité étrangère chargée de la sûreté dans l'aviation dispose d'une autorisation générale conformément à l'article 27a.

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Kommission

Titel

Rahmenbewilligung auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen

Abs. 1

Zur Ausübung von Sicherheitsfunktionen auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen kann eine Rahmenbewilligung an ausländische Fluggesellschaften erteilt werden.

Abs. 2

Zur Abwehr von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Fluggäste an Bord von Luftfahrzeugen kann eine Rahmenbewilligung an die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde erteilt werden.

Abs. 3

Eine Rahmenbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die zuständige ausländische Behörde oder die ausländische Fluggesellschaft für jede Person, die eine Funktion nach den Absätzen 1 und 2 ausübt, garantiert, dass die Person:

a. nach dem Recht des betroffenen ausländischen Staates berechtigt ist, eine Waffe zu tragen; und
b. angemessen ausgebildet ist.

Abs. 4

Die Rahmenbewilligung regelt die Einsatzorte, die Art der Waffen, die Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und den Umfang der Sicherheitsfunktionen.

Art. 27a

Proposition de la commission

Titre

Autorisation générale pour le périmètre des aéroports

Al. 1

Une autorisation générale peut être octroyée aux compagnies aériennes étrangères qui exercent des fonctions de sûreté dans le périmètre des aéroports suisses.

Al. 2

Une autorisation générale peut être octroyée à l'autorité étrangère chargée de la sûreté dans l'aviation afin d'empêcher que des actes pénalement répréhensibles ne soient commis à bord des aéronefs et de protéger les passagers.

Al. 3

Une autorisation générale ne peut être octroyée que lorsque l'autorité étrangère compétente ou la compagnie aérienne étrangère garantit que chaque personne exerçant une fonction visée aux alinéas 1 et 2:

a. est autorisée à porter une arme conformément à la législation de l'Etat étranger concerné;

b. est formée de façon appropriée.

Al. 4

L'autorisation générale règle les lieux d'engagement, le type d'armes, la collaboration avec les autorités locales et l'étendue des fonctions de sûreté.

Angenommen – Adopté

Art. 28, 28a; Gliederungstitel vor Art. 28b; Art. 28b; 29; 30 Abs. 2; 30a; 30b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28, 28a; titre précédant l'art. 28b; art. 28b; 29; 30 Abs. 2; 30a; 30b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Lang, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 31

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Lang, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Salvi, Savary)

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Lang Josef (G, ZG): Auch hier empfehle ich Ihnen, bei der ursprünglichen Fassung des bundesrätlichen Entwurfes zu bleiben, weil diese Fassung die sicherere ist. Bei dieser wird die Zentralstelle bereits bei der Beschlagnahme der Waffe informiert, bei der ständerätlichen Fassung erst beim definitiven Einzug. Die bundesrätliche Fassung schafft für den Zeit-

raum zwischen der provisorischen und der definitiven Beschlagnahme mehr Sicherheit. Mehr Sicherheit müsste das Hauptziel dieser Revision sein.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir haben gegen die Fassung des Ständerates keinen Widerstand geleistet. Wir finden die Formulierung «Die zuständige Behörde meldet die definitive Einziehung von Waffen», wie sie der Ständerat beschlossen hat, besser als die Formulierung mit der «Beschlagnahme». Wir haben nämlich übersehen: Wenn Sie eine Waffe von jemandem während ein oder zwei Stunden beschlagnahmen und sie nachher wieder zurückgeben, dann macht es keinen Sinn, wenn das der Zentralstelle gemeldet werden muss. Die Einziehung von Waffen soll gemeldet werden; die Meldung einer momentanen Beschlagnahme macht keinen Sinn. Darum sind wir im Ständerat von unserer Fassung abgewichen, weil wir eingesehen haben, dass es ein Fehler unsererseits war, die Beschlagnahme auch aufzunehmen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Der Bundesrat schliesst sich dem Beschluss des Ständerates an.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4056)

Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

Art. 31a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Savary, Allemann, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi)

Abs. 1

Der Bund fördert die Rückgabe von Waffen.

Abs. 2

Die Kantone gebührenfrei entgegenzunehmen. Die Fördermassnahmen des Bundes bleiben vorbehalten. Sie dürfen

Art. 31a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Savary, Allemann, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi)

Al. 1

Le Conseil fédéral encourage la restitution d'armes.

Al. 2

Les cantons sont tenus sans prélever d'émoluments. Les mesures d'encouragement de la Confédération sont réservées. Un émoulement peut toutefois

Savary Géraldine (S, VD): Ma proposition de minorité à l'article 31a traite de la question de la séquestration des armes à feu. Cet article est un des socles de la loi. Il permet d'assurer une meilleure traçabilité des armes qui ont été acquises sans autorisation.

Jusqu'ici, il n'y avait aucune base légale pour mettre sous séquestre les armes acquises sans droit. Jusqu'ici, nous sommes tous et toutes d'accord. Mais le problème est bien plus large, bien plus inquiétant. Il nécessite donc l'intervention volontariste de la Confédération.

Cela a déjà été dit, dans les foyers suisses, on dénombre 2,2 millions d'armes à feu modernes. Parmi celles-ci, on peut soustraire 570 000 armes pour la chasse ou le sport. Il reste tout de même 1,6 million d'armes à feu. Cela veut dire

que les trois quarts des armes modernes qui se baladent en Suisse ont été distribuées par l'armée, donc par la Confédération. Si l'on exclut les 282 000 armes qui sont utilisées pour l'armée, on peut considérer sans hésiter qu'il y a un peu plus de 1,3 million d'armes militaires modernes stockées dans les caves, sans qu'elles servent une quelconque stratégie militaire ou un objectif de défense nationale.

Si la Confédération offre et distribue ces armes à feu, il est de son devoir d'agir afin de les récupérer. La minorité demande que la Confédération mette tout en oeuvre pour récupérer ces armes au moyen d'encarts, d'affiches, de publicité – à la télévision, pourquoi pas? –, en finançant le coût de la reprise des armes. Le dispositif peut être varié. Nous laissons bien sûr la Confédération libre d'imaginer des mesures efficaces pour récupérer ces armes. Mais, si la Confédération, je le précise et j'insiste, est responsable des armes qu'elle distribue, elle est aussi responsable de les récupérer. C'est pour ces raisons que je vous demande de soutenir ma proposition de minorité à l'article 31a.

J'aimerais aussi vous parler de ma proposition de minorité à l'article 31c. Ce dernier prévoit la création d'un office central chargé d'appuyer les autorités chargées de l'exécution de la présente loi. Selon le Conseil fédéral, cet office peut convoquer un groupe qui élabore des recommandations, en particulier à l'usage des cantons. C'est très bien, mais à notre avis c'est insuffisant. La proposition de minorité qui vous est soumise aujourd'hui souhaite revenir au premier projet présenté à l'époque par le Conseil fédéral.

Au départ, le but du département était en effet de renforcer le rôle de coordination au niveau fédéral et donc d'élaborer des directives et des recommandations à l'égard des autorités d'exécution et des cantons. C'est la résistance de ces derniers qui a fait fléchir le Conseil fédéral, ce que nous regrettons.

En effet, une des lacunes principales du précédent dispositif, et que la loi doit bien sûr combler, ce sont les immenses disparités cantonales dans l'application de la législation sur les armes. Si l'on renonce à imposer des directives à l'égard des cantons, alors on affaiblit la portée de la loi et on ne résout pas un des problèmes les plus importants. C'est comme si on visait une cible sans avoir les cartouches à disposition.

Je vous demande donc de soutenir ma proposition de minorité à l'article 31c alinéa 2 lettre e.

Schlürer Ulrich (V, ZH): Eigentlich geht es immer um dasselbe: Die linke Seite will ein Gesetz, das man als «Schützen-Schikanier-Erlass» bezeichnen müsste: Möglichst alle Hindernisse für Schützen sind aufzubauen, auf dass sie, wenn sie ihren Sport ausüben wollen, behindert werden.

Die rechte Seite, die bürgerliche Seite, ist sich im Gegensatz dazu bewusst, dass die Schützen zu den in jeder Beziehung Verantwortungsbewussten gehören, die selbstverantwortlich mit ihren Waffen umzugehen wissen. Die Aberzehntausende von Waffen in unserem Land werden entsprechend gehandhabt. Deshalb kann die Regelung so belassen werden, wie sie heute ist.

Wer seine Waffe aus irgendeinem Grund nicht zu Hause aufbewahren will, hat die Möglichkeit, diese im Zeughaus abzugeben, bis er wieder einrücken muss. Er kann das, er muss es aber nicht. Aber er kann es tun. Doch eine solche Abgabe muss der Staat doch nicht fördern. Der Schütze weiss doch selbst, wie er diese Frage lösen will. Ein Förderprogramm für etwas zu errichten, was jeder Schütze selbst entscheiden kann, ist wahrhaftig etwas völlig Überflüssiges.

Abgesehen davon – das muss hier vielleicht doch auch einmal angemerkt werden: In einem Zeitalter, in dem wir mit neuen Verbrechern, auch mit einer neuen Art von Kriegsführung konfrontiert sind und auch in der Schweiz gegebenenfalls konfrontiert werden können, ist es ein Unding, alle Waffen zentral zu lagern, damit mit einem einzigen Schlag möglichst viel ausgeschaltet werden kann. Die Tatsache, dass wir die persönlichen Waffen unter verantwortungsbewussten Schützen im ganzen Land einzeln verteilt haben, ist ein massgeblicher Beitrag an die Sicherheit des Landes – war es in der

Vergangenheit, ist es in der Gegenwart und ist es in der Zukunft. Diese Tatsache bleibt bestehen.

Beim zweiten Antrag der Minderheit Savary, bei Artikel 31c, beantrage ich Ihnen im Namen der SVP-Fraktion ebenfalls, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Empfehlungen des Bundes über den korrekten Umgang mit Waffen von den Schützenvereinen und den Verantwortlichen durchaus richtig gehandhabt worden sind. Weshalb sollten wir jetzt aus solchen Empfehlungen, die nie ernsthafte Probleme bereitet haben, verbindliche Weisungen machen? Nur damit wir eine Reihe zusätzlicher Beamter anstellen können? Damit wir Kontrollmechanismen über Vorgänge einrichten müssen, die von Schützen in Selbstverantwortung gut geregelt sind?

Der Staat hat doch nicht die Aufgabe, Verantwortungsbewusstse zu Sorglosen umzuerziehen. Das Verantwortungsbewusstsein soll hoch geschätzt werden, denn es ist Zeichen mündiger Staatsbürgerschaft. Das hat in der Vergangenheit funktioniert, es funktioniert auch in der Zukunft.

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, beide Minderheitsanträge Savary abzulehnen.

Banga Boris (S, SO): Herr Kollega, Sie reden relativ vereinfachend immer von «Schützen». Wie viele Schützen und Schützinnen gibt es in der Schweiz, wenn Sie wissen, dass es 2,5 Millionen Waffen gibt und am Eidgenössischen Schützenfest nur 500 000 Teilnehmer mitmachen?

Schlürer Ulrich (V, ZH): Es gibt so viele Schützen, wie es Schützen gibt. Ich muss doch deren genaue Zahl nicht kennen! Ich muss bloss wissen: Funktioniert die heutige Ordnung, oder funktioniert unser System nicht? Was soll ich mich da in «Zahlenbeigerei» ergehen?

Widmer Hans (S, LU): Eine solche Aussage, wie sie eben gemacht worden ist – die Linke wolle Schützen schikanieren –, kann ich nicht auf mir sitzen lassen und auch nicht auf den Kolleginnen und Kollegen, welche dieses Gesetz verbessern wollen. Warum nicht? Es geht uns nicht ums Schikanieren, es geht uns um Prävention, es geht uns letztlich um Dienst am Leben. Das tönt jetzt etwas pathetisch, aber es ist so, denn wir wissen, dass die Waffen ein Tötungspotenzial haben. Deshalb kann man nicht vorsichtig genug damit umgehen. Das wollte ich sagen. Wir wollen nicht schikanieren, wir dienen dem Leben.

Günter Paul (S, BE): Es ist tatsächlich so, dass die meisten Waffen in diesem Land nicht bei den Schützen, sondern irgendwo auf einem Estrich oder in einem Schrank sind, wobei vielleicht gar niemand mehr weiss, dass sie dort noch sind. Bei Artikel 31a schlagen wir Ihnen nicht ein Verbot, sondern eine freiheitliche, marktkonforme Lösung vor. Wir schlagen Ihnen vor, dass der Bund die Rückgabe von Waffen fördert – fördert, nicht nur die Waffen entgegennimmt. Zu diesem Vorschlag gehört der Zusatz zu Absatz 2, wonach die Fördermassnahmen des Bundes vorbehalten bleiben.

Sie haben es jetzt schon mehrfach gehört, dass über zwei Millionen Waffen in diesem Land sind und dass rund zwei Drittel davon von unserem Staat verteilt worden sind. Ich weiss von keinem zivilisierten Land im Frieden, in welchem so viele Waffen vom Staat an die Bürger, die nicht mehr Soldaten sind, verteilt worden wären. Solche Dinge sieht man sonst eher in revolutionären Zeiten. Es ist jedenfalls so, dass der Bund eine massive Verantwortung für die Zahl der privatisierten Waffen hat. Es handelt sich dabei nicht allein um die Waffen, die am Ende der Dienstzeit den Wehrmännern belassen wurden, sondern um viel mehr. Ich erinnere mich an einen militärischen Kurs, in dem es geheissen hat, dass wir nun ins Zeughaus Basel gingen, wo wir für fünf Franken Karabiner erwerben könnten; man konnte sagen, wie viele man wüschte. Ein Kollege aus diesem Kurs hat zehn Karabiner gekauft, er hat sie problemlos erhalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er mit diesen zehn Karabinern an einem Schützenfest abwechslungsweise geschossen hat. Der Ka-

rabiner ist immer noch eine präzise Waffe, mit der man sehr viel Unheil anrichten kann.

Der Bund ist also verantwortlich dafür, dass so viele Waffen in diesem Land herumstehen. Da genügt es nicht zu sagen, dass man, wenn man wolle, die Waffe ins Zeughaus bringen dürfe. Das ist schön, aber es genügt nicht!

Bei den Kühen haben wir Ausmerzaktionen beschlossen, dort wurden Prämien bezahlt. Und es hat funktioniert. Es braucht also einen Incentive, einen Anreiz, damit die Flut der Waffen, die vor allem der Bund auf die Bevölkerung losgelassen hat, etwas reduziert wird: mit einer freiheitlichen, freiwilligen, marktkonformen Lösung. Der Bund muss einen kleinen Teil des Budgets, das er für das Militär vorsieht, jetzt auch für die Sicherheit der Bevölkerung vorsehen und einen Anreiz schaffen, damit man diese Waffen zurückgibt. Die Leute sollen denken: «Aha, da bekomme ich noch etwas, wenn ich die Waffe zurückbringe, und muss nicht die Unkosten auf mich nehmen, weil ich die Waffe gratis zurückbringen darf.»

Es handelt sich um einen moderaten, vernünftigen Ansatz, der davon ausgeht, dass der Bund die Verantwortung, die er durch das Verteilen und Nichtkontrollieren der Waffen auf sich genommen hat, wahrnimmt und zumindest einen kleinen Teil wiedergutmacht, indem er einen Anreiz schafft, damit die Waffen jetzt zurückgebracht werden.

Ich bitte Sie daher, unserem Minderheitsantrag zu Artikel 31a zuzustimmen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die FDP-Fraktion und die CVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen werden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sprechen hier über die Artikel 31a und 31c, zu denen Minderheitsanträge vorliegen.

Zuerst zu Artikel 31a: Sie sehen, dass der Bundesrat die Entgegennahme von Waffen durch die Kantone regelt. Neu sind die Kantone verpflichtet, Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegenzunehmen. Diese Regelung haben heute nur neun Kantone, die anderen Kantone haben das nicht. Das ist eine wesentliche Verpflichtung. Man kann sagen, es sei ja keine Sache, eine Waffe oder Munition entgegenzunehmen. So einfach ist es nicht. Die Kantone müssen eine Stelle, die das tut, einrichten, bezeichnen und beaufsichtigen. Wir machen hier also schon relativ hohe Auflagen.

Die Minderheit Savary geht noch einen Schritt weiter und sagt: «Der Bund fördert die Rückgabe von Waffen.» Der frühere Zuständige für Finanzen im Bundesrat, der Sozialdemokrat Willy Ritschard aus dem Kanton Solothurn, hat mir einmal gesagt, im Parlament dürfe man zwei Wörter nicht zulassen: «fördern» und «helfen». Das seien einfach andere Wörter für «bezahlen». Und wie wollen Sie hier die Angelegenheit fördern? Damit ist gemeint, dass man ein Rückkaufprogramm für Waffen macht, und das wollen wir nicht. Das führt auch in eine uferlose Geschichte, wenn Sie damit beginnen, das so zu regeln. Andere Fördermassnahmen sind entweder wirkungslos, oder sie gelten nicht.

Die Kantone müssen Waffen zurücknehmen. Sie können in Einzelfällen – namentlich bei Massenwaffenabgaben – Gebühren verlangen, weil sonst natürlich jemand sagt, das sei doch eine gute Deponie, hier könne man billig alte Waffen, alte Bestandteile oder alte Munition entsorgen, und zwar gebührenfrei. Stimmen Sie deshalb der Mehrheit zu, das ist eine kluge Regelung; lehnen Sie die Minderheit ab, denn das ist die Öffnung für ein Waffenrückkaufprogramm mit uferlosen Folgen.

Zu Artikel 31c: Hier will die Minderheit Savary eine Weisungsbefugnis und nicht nur eine Empfehlung. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Kantone das ausdrücklich abgelehnt haben, weil die Kantone entweder zuständig oder nicht zuständig sind. Es handelt sich beim Minderheitsantrag wieder einmal um diese unheimliche Vermischung von Verantwortlichkeiten. Die Kantone erklärt man für zuständig, aber der Bundesrat kann Weisungen erlassen. Wer Weisun-

gen erlässt, ist auch zuständig. Die Erfahrung zeigt, dass bei zwei Zuständigkeiten niemand verantwortlich ist, wenn etwas schiefgeht. Jeder sagt, der andere sei zuständig – der Bund sagt, die Kantone seien es, und der Kanton sagt, der Bund sei es. Wenn es gutgeht, sind selbstverständlich immer alle verantwortlich, aber dann braucht man die Regelung nicht. Lassen Sie die Verantwortung bei den Kantonen! Die Empfehlungen des Bundes gehen schon relativ weit, das muss ich sagen. Auch Empfehlungen können im Ernstfall dazu dienen, dass man die Verantwortung ablehnt und sagt, man habe ja schliesslich auf die Empfehlungen des Bundes geachtet. Die Fassung des Bundesrates und des Ständerates ist also schon problematisch genug, noch problematischer sollte man es nicht machen.

Wir bitten Sie, bei den Artikeln 31a und 31c der Mehrheit zuzustimmen.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Die Anträge Savary zu den Artikeln 31a und 31c waren der Kommission bekannt. Sie wurden behandelt und jeweils ungefähr mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

Die Probleme, die in diesem Zusammenhang auftauchen würden, wenn man die Anträge der Minderheit umsetzen wollte, wurden jetzt hinlänglich geschildert. Fördern kostet immer Geld, und überlegen Sie sich selber einmal Folgendes: Eine Waffe kann einen durchaus ideellen Wert haben; und von welchem Zeitpunkt an wäre es dann für den Besitzer interessant, diese Waffe in einem Förderprogramm der öffentlichen Hand zurückzugeben? Der eine sagt: «Wenn ich wieder 5 oder 10 Franken für einen Karabiner bekomme, dann gebe ich ihn zurück.» Der andere sagt: «Nein, dieser Karabiner ist mir 100 oder 200 Franken wert» – und er würde auf so tiefe Angebote gar nie einsteigen. Für die Kommissionsmehrheit war dies mit dem Fördern also ein Problem – ab welchem Zeitpunkt wäre es wirksam?

Das Zweite – das hat die Kommissionsmehrheit auch ganz klar so formuliert – ist, dass man der Meinung ist, dass die Schützen bzw. die Waffenbesitzer ganz generell, wenn dieser Ausdruck besser passt, heute grossmehrheitlich durchaus bereit sind, verantwortungsvoll mit der Waffe umzugehen, solange sie in ihrem Besitz ist, aber eben auch verantwortungsvoll mit der Waffe umzugehen, wenn sie die Waffe nicht mehr wollen, aus welchen Gründen auch immer. Zu Artikel 31c: Auch hier ist die Kommissionsmehrheit mit rund zwei Dritteln der Stimmen der Meinung, dass die Zuständigkeiten für die ganzen Verfahren durchaus bei den Kantonen gelassen werden sollen. Die Kantone haben die Umsetzung in diesem Zusammenhang bis heute sehr gut gemacht. Wir sind der Meinung, dass es aus diesem Grund nicht notwendig ist, dass der Bund jetzt plötzlich noch mit Weisungen in die Hoheit der Kantone eingreift.

Wir bitten Sie, auch hier bei den Artikeln 31a und 31c der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4046)

Für den Antrag der Mehrheit 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Art. 31b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31c

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

....

f. Sie kann ausländischen Fluggesellschaften eine Rahmenbewilligung zur Ausübung von Sicherheitsfunktionen nach Artikel 27a erteilen.

Antrag der Minderheit

(Savary, Banga, Haering, John-Calame, Lang, Salvi)

Abs. 2

....

e. Sie erarbeitet Empfehlungen und Weisungen zur Ausnahmebewilligungen.

....

Art. 31c

Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

....

f. il peut octroyer des autorisations générales aux compagnies aériennes étrangères qui exercent des fonctions de sûreté au sens de l'article 27a.

Proposition de la minorité

(Savary, Banga, Haering, John-Calame, Lang, Salvi)

Al. 2

....

e. il élabore des recommandations et des directives en vue

....

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.008/4047)

Für den Antrag der Mehrheit 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Art. 31d; 32; Gliederungstitel vor Art. 32a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 31d; 32; titre précédant l'art. 32a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

....

a1. Datenbank über den Besitz von Waffen (DBW);

....

Antrag der Minderheit II

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

(Eventualantrag, falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

....

a1. Datenbank über markierte Waffen (DMW);

....

Art. 32a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

....

a1. le fichier relatif à la détention d'armes (DBW);

....

Proposition de la minorité II

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

(Proposition subsidiaire, au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

....

a1. le fichier relatif aux armes marquées (DMW);

....

Savary Géraldine (S, VD): Avec mes propositions de minorité I et II, je demande la création d'un registre national des armes à feu marquées et non marquées. Il ne s'agit pas de stigmatiser les propriétaires d'armes à feu. On a bien un registre de la bière, un registre des vaches, un registre des journalistes et on ne traite pas pour autant ces derniers de criminels. La mise en place d'un registre national des armes à feu est centrale pour respecter l'esprit de cette loi: la coordination entre les cantons, la centralisation des données et la traçabilité des armes à feu.

Les cantons, nous dit-on, ont refusé, lors de la consultation, la mise en place d'un tel registre national. C'est un des motifs invoqués par le Département fédéral de justice et police pour rejeter les propositions des minorités I et II. Mais si les cantons, rappelons-le, disent non, ce n'est pas parce que ce registre serait sans fondement ou inutile, mais parce qu'ils devraient en assumer une partie des frais. Si la Confédération annonçait qu'elle prend en charge une partie du coût de ce registre, gageons que les cantons changeraient de position. J'ajoute aussi que les polices cantonales sont favorables à la mise en place d'un tel dispositif.

D'autre part, avec un registre national, les armes manquantes pourraient être identifiées et répertoriées. Plus difficiles seraient les possibilités d'annoncer ou d'autoriser l'acquisition d'une arme à feu si elles étaient toutes enregistrées.

Enfin, un registre national des armes à feu pourrait améliorer la transparence des données concernant les armes d'ordonnance. L'armée, rappelons-le aussi, tient un registre des armes d'ordonnance, mais elle se débarrasse des données récoltées après cinq ans au motif un peu obscur qu'un fusil militaire peut être vendu, donné, revendu, redonné et qu'ainsi on perd sa trace. Donc inutile de le répertorier puisqu'il a disparu! L'inscription dans la loi sur les armes à feu d'un registre national pourrait donner une base légale au registre militaire.

En commission, on a beaucoup discuté la question de savoir si la tuerie de Zoug aurait pu être évitée avec un tel registre puisque cette tragédie a secoué le pays entier. Monsieur le conseiller fédéral Blocher nous a répondu qu'au fond, d'après lui, cela n'avait rien à voir, que c'était un cas très particulier et que la question du registre national ne résoudreait pas ce cas particulier.

On nous permettra de ne pas partager ces certitudes. Car s'il se trompait! Je rappelle que chez l'homme qui a fait feu en plein Parlement zougais avec un fusil militaire, un pistolet Sigg et une bombe artisanale, on a découvert aussi d'autres armes à feu. L'auteur de cet attentat avait acheté ces armes dans différents cantons. Avec un registre national, l'homme aurait sans doute été repéré, surveillé et peut-être son acte aurait-il pu être évité.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de soutenir ma proposition de minorité I, qui demande la création d'un registre national des armes à feu marquées et non marquées. Et si ma proposition de minorité I est rejetée, je vous invite à soutenir ma proposition subsidiaire de minorité II, qui concerne uniquement un registre national des armes marquées.

Lang Josef (G, ZG): Einer der wichtigsten und positivsten Vorschläge, den die damalige Bundesrätin Ruth Metzler in

Zusammenhang mit dieser Revision gemacht hat, war die Schaffung eines nationalen Waffenregisters. Es war kein Zufall, begrüßte die Zuger Regierung in der Vernehmlassung ein solches wärmstens: «Wie Sie in Ihrem Schreiben ausführen, ist es das Ziel der Einführung eines zentralen Waffenregisters, alle in der Schweiz im Umlauf befindlichen Feuerwaffen behördlich zu erfassen, damit sie dem aktuellen bzw. dem legalen Besitzer zugeordnet werden können. Dieses Ziel erachten wir als notwendig. Auch wir sind der Auffassung, dass angesichts des mit dem Besitz von Feuerwaffen verbundenen Gefährdungspotenzials ein grosses öffentliches Interesse daran besteht, bei Bedarf eine Identifikation der Waffen und ihrer Besitzer zu ermöglichen.»

Ich würde nie behaupten, hätte es 2001 ein nationales Waffenregister gegeben, wäre das Massaker im Zuger Kantonsratssaal verhindert worden. Ich behaupte aber, hätte es ein nationales Register samt inzwischen eingeführter Waffenerwerbsscheinpflicht gegeben, hätte die Polizei die Chance gehabt, die Tragödie zu verhindern. Die letzte Waffe, die sich der Mörder beschaffte, die Pump Action, kaufte er neun Tage vor dem Überfall, und zwar privat im Kanton Bern. Die Existenz eines Waffenregisters hätte dem für die Ausstellung des Erwerbsscheins zuständigen Berner Polizisten mit einem Tasten- oder Knopfdruck die Einsicht verschafft, dass der Gesuchsteller zusätzlich über fünf weitere Waffen ohne Sammlerwert verfügte. Hätte er dies unter anderem der Zuger Polizei, der der Täter kein Unbekannter war, mitgeteilt, hätte er dieser die Möglichkeit verschafft, den seit Monaten vorbereiteten Plan zu vereiteln. Dass die verschiedenen Polizeien die Chancen, die ihnen ein solches Register geboten hätte, gepackt hätten, kann ich nicht beweisen. Allein der Hinweis, dass ein solches Register solche Chancen geschaffen hätte, ist ein genügend starkes Argument für dessen Einführung.

Im Zusammenhang mit dem Register spricht die Schützenlobby von Fichierung. Meines Wissens hat Roland Borer nie gegen die Fichierung der Autos und ihrer Halter protestiert, auch nicht, als er noch deren Partei angehörte. Auch von Toni Brunner ist mir nie ein Protest gegen die Fichierung der Kühe und ihrer Halter zu Ohren gekommen.

Gerade im Zusammenhang mit der Schaffung eines Registers wird immer wieder auf dessen eindeutige Ablehnung in der Vernehmlassung hingewiesen. Von den 171 allgemeinen Vernehmlassungen stammen 103 von Schützen- und Jagdgesellschaften und ihnen nahestehenden Organisationen; weitere 44 stammen von Behörden, in denen die erwähnten Organisationen einen grossen Einfluss haben. Was die Vernehmlassung zum Register betrifft, waren 74 von 94 Vernehmlassenden Schützen- und Jagdgesellschaften und ihnen nahestehende Organisationen. Die erwähnten Prozentzahlen bei der Vernehmlassung sagen überhaupt nichts aus. Alle Frauenorganisationen haben sich in unserem Sinne vernehmen lassen. Die Frauen stellen die Mehrheit der Bevölkerung.

Ich bitte Sie, im Interesse der Allgemeinheit und der Sicherheit den Minderheitsanträgen I und II (Savary) zuzustimmen.

Pfister Theophil (V, SG): Was hier die Minderheiten I und II (Savary) bei Artikel 32a und Artikel 32b wollen, sind neue aufwendige Datenbanken über alle Waffenbesitzer und über alle Waffen in der Schweiz, also konkret das Waffenbesitzerregister und das Waffenregister; dies wohl in der zweifelhaften Erwartung, damit mehr Sicherheit zu erzeugen. Aber mehr Sicherheit und weniger Kriminalität sind nachweislich mit der Registrierung der Waffenbesitzer und der Waffen nicht zu erreichen. Warum? Die Waffenbesitzer mit Waffen aus dem Kriminal- und Schwarzmarktbereich lassen sich mit Sicherheit nicht registrieren. In England, einem monarchischen Land, wo im Jahre 1997 ein solches Register eingeführt wurde, haben sich die kriminalistischen Missbräuche mit Schusswaffen innert sieben Jahren mehr als verdoppelt – trotz Waffenregister. Das Register hat hier gar nichts geholfen, im Gegenteil.

Hierzulande soll nun gemäss den Minderheiten I und II der unbescholtene Bürger registriert und wohl vom Waffenbesitz

und vom Schiesssport abgeschreckt werden. Das Thema Waffenregister wurde jedoch in einer Vernehmlassung des Bundes mit über 90 Prozent der Stellungnahmen ganz klar abgelehnt. Für die Schützen ist dieses Register untragbar und provozierend. Es ist noch nie gelungen – soweit mir bekannt ist –, mit einem Register nachweisbar positive Effekte zu erzielen. Es würde lediglich erreicht, dass von den ein bis zwei Millionen Waffenbesitzern in unserem Land allzu viele, sicher Hunderttausende, in die Illegalität gedrängt würden und damit der Schwarzmarkt angeheizt würde; noch ganz abgesehen von den immensen Administrationskosten einer solchen Personen- und Waffenregistrierung. Viele Bürger dieses Landes, die irgendwo noch Erbstücke, Erinnerungstücke oder Überbleibsel einer früheren sportlichen Tätigkeit in der Form von alten oder auch nicht so alten Waffen aufbewahrt haben, alle diese Personen, die sich nicht als Besitzer melden, gehören nachher automatisch zur Kategorie der illegalen Waffenbesitzer – eine Kriminalisierung der Bevölkerung ohnegleichen.

Das Ergebnis einer solchen Übung wäre, dass die legalen Waffen danach via Waffenerwerbsschein gehandelt würden, die illegalen aber ohne jede Kontrolle verstärkt über den Schwarzmarkt zirkulieren würden und nie mehr legalisiert würden. Das wäre ein Zustand, der weit hinter die heutige Regelung zurückfallen würde. Der Schwarzmarkt – und den wird es bei Waffen immer und überall geben – würde angeheizt. Das kann doch wirklich nicht das Ziel sein in einem Land, das wie kein zweites den freien und verantwortungsvollen Umgang seiner Bürger mit Waffen gewollt und geschult hat.

Es kommt hinzu, dass mit einem Waffenregister auch bei der Aufklärung von Verbrechen praktisch nichts erreicht werden kann. Die SVP will keine neuen Leerläufe und keine neuen Personenfichen in unserem Land.

Zusammengefasst: Die Registrierung von Waffenbesitzern und Waffen bringt keine Vorteile. Sie ist und bleibt wirkungslos. Sie widerspricht dem Datenschutz. Herr Lang, hier werden Menschen fichiert und nicht Kühe oder Autos. Sie führt zu einem enorm hohen administrativen Aufwand und hohen Kosten. Sie bringt nicht mehr Sicherheit, sondern im Gegenteil eine starke Aufwertung des Schwarzmarktes. Sie widerspricht den freiheitlichen Grundsätzen unseres Landes und der Partnerschaft zwischen Staat und Bürger, indem das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört wird.

Namens der SVP kann ich hier nur noch anfügen, dass wir uns zusammen mit Tausenden von Schützenvereinen und mit Hunderttausenden von Schützen für eine freiheitliche Regelung einsetzen, bei welcher der Bürger nicht bespitzelt wird und nach wie vor die positiven Traditionen und das gegenseitige Vertrauen von Bürger und Staat bewahrt werden. Wir fordern deshalb mit Nachdruck, dass der Waffenmissbrauch – ich wiederhole: der Waffenmissbrauch – härter als heute zu bestrafen ist und insbesondere das unerlaubte Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit wie auch das Drohen mit Waffengewalt mit allen verfügbaren Mitteln einzuschränken sind.

Ich bitte Sie eindringlich, den Antrag der Minderheit I (Savary), gemäss dem ein Waffenbesitzerregister eingeführt werden soll, abzulehnen, ebenfalls den Eventualantrag der Minderheit II (Savary) für ein Waffenregister.

Büchler Jakob (C, SG): Die Einführung eines flächendeckenden Waffenregisters – wie soll das geschehen? Es kommt nicht von ungefähr, dass die Kantone bei der Vernehmlassung dieses Waffengesetzes ganz klar und deutlich gesagt haben: Es ist nicht durchführbar. Ein flächendeckendes Waffenregister würde zu einem grossen Aufwand führen – ich glaube, man müsste fast die Armee aufbieten, damit dieses Waffenregister auch wirklich den Namen Register verdienen würde. Wissen Sie, dass in Kanada ein Waffenregister eingeführt werden sollte? Diese Übung wurde aber abgebrochen, weil sie einfach zu keinem Ende kam. Es ist leider nicht möglich.

Die CVP-Fraktion ist daher ganz klar für die Mehrheit. Sie bittet Sie, die Minderheitsanträge abzulehnen und damit die Einführung eines Waffenregisters nicht zu ermöglichen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben es gemerkt: Hier geht es, was den Grad der Umstrittenheit anbelangt, um das Kernstück dieses Gesetzes. Das war der Grund, warum zwei Vernehmlassungen durchgeführt worden sind. Gerade nach den Vorfällen in Zug, Herr Lang, wurde nochmals eine Vernehmlassung durchgeführt, um in Erfahrung zu bringen, ob die Kantone jetzt anderer Meinung seien. Sie haben jetzt eine Vernehmlassung Ihres Kantons vorgelesen. Sie ist einerseits vielleicht auf den sehr schlimmen Schiessunfall – oder wie soll ich sagen? Es war ja ein krimineller Akt – zurückzuführen, andererseits vielleicht auch auf die besondere Besetzung des Amtes, welches damals diese Vernehmlassung machte. Ich kann Ihnen sagen, dass auch die Resultate der zweiten Vernehmlassung bei den Vollzugsorganen der Kantone negativ waren.

Die Minderheit will eine flächendeckende nationale Datenbank über Waffen, und zwar über sämtliche Waffen. Sie will also nicht nur eine Datenbank über den Erwerb von Waffen und über besondere Waffen, wie wir sie hier aufgeführt haben, sondern eine Datenbank über alle Waffen, die heute jemand zu Hause hat. Wer die tatsächlichen Verhältnisse in den schweizerischen Haushalten kennt, der weiss, dass die Registrierung solcher Gegenstände, welche eben einfach vorhanden sind, nie funktionieren wird. Wenn Sie die Nichtregistrierung unter Strafe stellen, ist das eine Kriminalisierung, die nicht gerechtfertigt ist.

Ein solches zentrales Register aller Waffen – im Eventualantrag haben Sie es auf die markierten Waffen eingeschränkt, was aber fast auf das Gleiche hinausläuft – erachten wir als nicht angebracht. Schon die Expertenkommission hat die Frage eines nationalen Feuerwaffenregisters, in dem alle Feuerwaffen und ihre Besitzer und Besitzerinnen erfasst würden, diskutiert. Die Expertenkommission – und nicht irgendwelche Schützenkreise – hat sich klar gegen eine solche Registrierung ausgesprochen. Also wollen auch die Experten, welche ja nicht aus den Schützenkreisen, sondern aus ganz anderen Kreisen stammen, keine solche Registrierung. Darum hat man sich trotz mehrmaliger Vernehmlassung entschlossen, davon Abstand zu nehmen.

Wenn Sie sagen, Herr Lang, die Resultate eines Vernehmlassungsverfahrens seien nicht repräsentativ, da hätten zu viele andere Einflüsse mitgespielt, muss ich Ihnen sagen: So kann man natürlich jedes Vernehmlassungsverfahren infrage stellen. Wieso haben sich Ihre Kreise, die sich ja klar anders ausdrücken können, nicht daran beteiligt? Das heisst doch, dass es für Sie kein Thema war, bei dem es sich gelohnt hätte, sich zu beteiligen, sonst hätten Sie es getan.

Nach der letzten Vernehmlassung waren 580 von 626 Stellungnahmen zu diesem Punkt negativ. Jetzt kann man sagen: Wo es keine Schützenorganisationen waren, waren es eben Kantonsregierungen, bei denen die Schützen einen grossen Einfluss haben. Das stimmt.

Es ist etwas gewagt zu behaupten, wenn ein solches Register bestanden hätte, hätte man dieses oder jenes Delikt verhindern können. Sie haben nicht gerade gesagt, Sie könnten bestätigen, dass man das hätte tun können, aber Sie haben gesagt, wenigstens hätte die Polizei eine Möglichkeit mehr gehabt, allenfalls dieses oder jenes Delikt zu verhindern.

Diese flächendeckende Registrierung würde erstens zu einem sehr grossen Aufwand führen und – da sind sich die Fachleute einig – kaum praktischen Nutzen bringen. Zweitens würde die Registrierung mit Sicherheit nie vollständig. Vor allem kriminelle Personen würden sich nie registrieren lassen – das zeigt sich namentlich im Ausland, wo solche Datenbanken bestehen. Aber die Kriminellen müssen Sie ja haben, nicht die anderen! Deswegen ist ein Register nutzlos. Es wiegt auch die Strafverfolgungskreise in falscher Sicherheit. Nur zu schauen, ob jemand registriert oder nicht registriert ist, gibt eine falsche Sicherheit, denn gerade die nichtregistrierten Personen wären das Problem. Anständige

Personen würden aber durch die Registrierung mit ihnen in denselben Topf gesteckt, weil man sagt: «Du musst dich registrieren lassen, denn man weiss ja nie, ob du ein Verbrecher bist oder nicht.» Das ist überhaupt der allgemeine Vorbehalt bei Datenbanken. Es ist interessant, dass jetzt von jenen Seiten Datenbanken gewünscht werden, welche generell etwas gegen Datenbanken haben. Das verstehe ich, aber in diesem Fall, wo sie nutzlos wäre, ist eine solche Datenbank nicht angebracht.

Höhere Strafen für Widerhandlungen haben, wo sie klar durchsetzbar sind, eine bessere präventive Wirkung; nicht in dem Fall, wo jemand noch eine alte Waffe auf dem Estrich hat, die er nicht hat registrieren lassen, sondern bei klaren Verstössen. Das ist das Konzept für das Gesetz, und wir sehen das vor. Wer dagegen verstösst, der muss entsprechend bestraft werden – aber nicht nur deshalb, weil er etwas nicht in die Datenbank eingetragen hat. Das wäre eine Kriminalisierung eines Aktes des alltäglichen Lebens, die nicht verstanden würde.

Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen, das heisst auch dem Bundesrat und dem Ständerat, und von diesem flächendeckenden nationalen Waffenregister abzusehen: Der Nutzen wäre klein, der Aufwand gross. Es würde nicht dazu führen, dass alle Waffen eingetragen würden, ausser Sie würden eine allgemeine Kriminalisierung vornehmen, die nicht gerechtfertigt ist.

Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen.

Widmer Hans (S, LU): Herr Bundesrat, war es ein Freud'scher Versprecher, als Sie im Zusammenhang mit dem Ereignis in Zug von einem «Schiessunfall» gesprochen haben? War es nicht eher ein Massaker?

Blocher Christoph, Bundesrat: Soweit ich es in Erinnerung habe – ich habe frei gesprochen –, habe ich gesagt, dass dieser Unfall eine kriminelle Tat war. Jetzt bitte ich Sie, das Ganze zu zitieren und nicht nur den ersten Teil. Ich habe nach einem Wort gesucht; «Massaker» wäre auch gegangen. Sie hätten mir das ja zurufen können, dann hätte ich «Massaker» gebraucht.

Lang Josef (G, ZG): Herr Bundesrat, Sie haben zwei Aussagen gemacht, die ich hier richtigstellen muss, weil sie mich oder mir Nahestehende betreffen.

Die erste Aussage: Sie haben mir vorgeworfen, ich hätte mich an der Vernehmlassung nicht beteiligt. Ich habe mich an dieser Vernehmlassung unter mindestens fünf Titeln mit verschiedenen Organisationen beteiligt.

Die zweite Aussage, ich hätte mich nicht beteiligt, weil mich diese Frage damals noch nicht so interessiert hätte: Meine Haltung zum Waffengesetz ist seit Langem so, wie ich sie heute vertreten habe, spätestens seit ich 1974 die Rekrutenschule besucht habe.

Sie haben weiter gesagt, die Vernehmlassung der Zuger Regierung sei, abgesehen von dieser Tragödie, beeinflusst durch die besondere Zusammensetzung des Amtes. Ich kann Ihnen zwei Sachen sagen:

1. Abgesehen vom NFA hat es wohl kaum jemals eine Vernehmlassung der Zuger Regierung gegeben, die derart sorgfältig erarbeitet wurde.
2. Die Mehrheit des Regierungsrates hat diese Vernehmlassung so verabschiedet.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Lang, ich habe nicht gesagt, Sie hätten sich nicht beteiligt. Ich habe gesagt: Die Kreise, von denen Sie sagen, dass sie ein nationales Register wollen, waren in der Vernehmlassung einfach nicht auffindbar. Es gibt schon solche. Aber Sie haben gesagt, die anderen seien alle einseitig beeinflusst. Es gab viele andere, die gar nicht da waren. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass an fünf dieser Vernehmlassungen Sie dabei waren. Sie sehen, vielleicht sind auf beiden Seiten immer die gleichen Leute.

Zur Zuger Regierung: Sie können auch andere sorgfältig ausgearbeitete Vernehmlassungen erwähnen. Ich will Re-

gierungsrat Uster nicht nahetreten, das ist seine Meinung, die er sorgfältig erarbeitet hat. Aber wir können nicht nur eine einzige Meinung als repräsentativ für die Regierungen ansehen, wenn wir wissen, dass weitaus die meisten Regierungen eine andere Stellungnahme abgegeben haben.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Aux articles 32a et 32b, Madame Savary veut introduire un registre national des armes à feu. Il résulte de la consultation – cela a été dit tout à l'heure – que 27 corps de police sur 28 se sont clairement prononcés contre l'introduction d'un tel registre. Il y a quand même des raisons, et même si le canton de Zoug y a été favorable, les 27 autres ont été contre. Cette situation engendrerait un marché noir des armes, comme on l'a dit tout à l'heure. Mieux vaut convaincre qu'imposer, et la majorité de la commission ne veut pas d'un Etat policier, ni d'un retour au système des fiches qui a été abrogé par une large majorité au Parlement.

En séance, la commission a rejeté les propositions Savary à la majorité des deux tiers et je vous invite à en faire de même.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4048)

Für den Antrag der Mehrheit 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 65 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4049)

Für den Antrag der Mehrheit 94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 63 Stimmen

Art. 32b

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

Abs. 1

Die DBW, die Dewa und die

Antrag der Minderheit II

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

Abs. 1

Die DMW, die Dewa und die

Art. 32b

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

Al. 1

Les fichiers DBW, DEWA et

Proposition de la minorité II

(Savary, Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Widmer)

Al. 1

Les fichiers DMW, DEWA et

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die Minderheitsanträge haben sich mit der Abstimmung über Artikel 32a erledigt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 32c; Gliederungstitel vor Art. 32d; Gliederungstitel vor Art. 32j; Art. 32j; 32k

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32c; titre précédant l'art. 32d; titre précédant l'art. 32j; art. 32j; 32k

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

....

Art. 33 al. 1

Proposition de la commission

Sera puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement:

....

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Ich schlage Ihnen vor, dass wir mit Artikel 34 nächsten Donnerstag, ungefähr um 16 Uhr, weiterfahren. Um 15 Uhr werden wir zunächst das Geschäft «Bekämpfung des Terrorismus. Abkommen mit den Vereinigten Staaten» aus dem EJPD behandeln. Anschliessend werden wir das Waffengesetz zu Ende beraten. – Sie sind damit einverstanden.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55*

cause l'application de l'accord, dans la mesure où il s'agit d'opérer lorsque des procédures pénales ont été ouvertes dans les deux pays. Je le dis encore une fois, même si je n'ai plus l'impression que la répétition des faits modifie l'avis de qui que ce soit dans la salle.

De plus, la conception suisse du terrorisme est largement acceptée. On la trouve notamment dans le message du 26 juin 2002 relatif aux Conventions internationales pour la répression du financement du terrorisme et pour la répression des attentats terroristes à l'explosif ainsi qu'à la modification du Code pénal et à l'adaptation d'autres lois fédérales (02.052). La norme pénale sur le terrorisme s'applique à la personne qui commet un acte de violence criminelle visant à intimider une population ou à contraindre un Etat ou une organisation internationale à accomplir ou à s'abstenir d'accomplir un acte quelconque. Ceci dit, la majorité de la commission constate que le législateur suisse a jusqu'ici délibérément voulu éviter de s'enfermer dans une définition trop précise, que ce soit dans le Code pénal ou dans la loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure, notamment en raison de l'évolution du terrorisme. Le second aspect demandé formellement par la minorité concerne donc la question du compte rendu de l'application de l'accord. Cette question est également soulevée dans le corapport de la Commission de politique extérieure. La commission, à l'unanimité – je tiens à le signaler, car c'est arrivé quand même –, a exigé une procédure claire et transparente en la matière. Elle est de l'avis qu'il faut trois éléments: premièrement, le département compétent et le Ministère public de la Confédération doivent assurer le monitoring détaillé de l'accord afin d'en garder autant que possible constamment une parfaite maîtrise – c'est de leur responsabilité; deuxièmement, le contrôle pointu doit être assuré, lui, par les organes de contrôle parlementaires qui en ont la tâche, tout spécialement la Délégation des Commissions de gestion pour ce qui relève du Parlement – mais il y a également des éléments qui relèvent du Tribunal pénal fédéral; troisièmement, un compte rendu succinct de l'accord doit être publié dans le cadre du rapport de gestion annuel, évidemment sans entrer dans les détails.

La commission a obtenu les assurances explicites du Conseil fédéral que ces éléments seraient réalisés, et ces assurances vous ont été à nouveau données tout à l'heure dans l'intervention du représentant du Conseil fédéral, au moment du débat d'entrée en matière.

Dès lors, la majorité de la commission estime qu'il est inutile d'inscrire une disposition dans l'arrêté, d'autant que l'on pourrait comprendre également qu'il s'agit d'assurer en plus un monitoring sur l'application de l'accord par le pays partenaire, ce qui est, disons, peu réaliste dans le cas présent.

Sur la base de ces assurances et dans le cadre, une fois encore, de la confiance qui doit quand même exister entre Parlement et exécutif, la majorité de la commission vous demande de ne pas introduire ces conditions formelles dans le corps de l'arrêté.

Hochreutener Norbert (C, BE), für die Kommission: Die Minderheit Sommaruga Carlo fordert eine gemeinsame Terroris-
musdefinition der USA und der Schweiz. Wenn Sie das zu Ende denken, stellen Sie fest, dass das nie aufgeht. Wenn die USA dann zum Beispiel ein ähnliches Abkommen mit Grossbritannien oder mit einem anderen Land abschliessen, das eine Terrorismusdefinition anderer Art hat, müssten sie analog eigentlich die britische Terrorismusdefinition oder diejenige des anderen Landes übernehmen und das Abkommen mit der Schweiz wieder auflösen oder ändern. Das geht also nie auf.

Es kommt, noch viel wichtiger, etwas anderes dazu: Eine solche gemeinsame Definition ist überflüssig. Die Schweiz entscheidet nämlich autonom, wo sie sich an diesem gemeinsamen Ermittlungsprozess beteiligt und wo nicht. Für diesen Entscheid ist ohnehin die schweizerische Terrorismusdefinition gültig. Also brauchen wir gar keine gemeinsame Terrorismusdefinition. Auch das Monitoring können wir autonom durchführen, und Herr Bundesrat Blocher hat vor-

hin ja gesagt, dass wir das tun. Es wäre deshalb kontraproduktiv, unsere internen Kontrollmechanismen in einen internationalen Vertrag zu schreiben. Diese Kontrollmechanismen beruhen auf souveränen Entscheiden der demokratisch gewählten schweizerischen Behörden, die sich dabei nicht via Vertrag unter Vormundschaft eines anderen Staates stellen sollten. Wir kontrollieren, weil wir das so wollen, und nicht, weil wir das vertraglich tun müssen.

Folgen Sie deshalb der Mehrheit, und lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.069/4232)

Für Annahme des Entwurfes 110 Stimmen

Dagegen 55 Stimmen

06.008

Waffengesetz. Änderung

Loi sur les armes. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mit Busse wird bestraft, wer:

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Garbani

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

Sera puni de l'amende quiconque:

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Garbani**Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Der Antrag Garbani wird von Herrn Günter begründet.

Günter Paul (S, BE): Ich kann es ganz kurz machen. Ich habe mir gesagt: Hic Rhodos, hic salta. Das heisst, jetzt kommt es darauf an, ob die SVP zu dem, was sie gesagt hat, auch stehen will.

Wir haben während der ganzen Beratung von Ihnen gehört, dass die Schützen ehrbare Leute seien, dass man sie unnötig plagen wolle, aber dass man Missbrauch ganz streng bestrafen wolle. Herr Pfister hat sich so geäussert, Herr Schlüer hat sich mehrfach so geäussert, andere Herren ebenfalls. In Artikel 34 war vorgesehen, dass mit Haft oder Busse bestraft wird, wer einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung erschleicht; und dann kommt eine ganze Liste von Untaten, die man da begehen kann.

Die Kommission hat beschlossen, die Haft als vorgesehene Strafe zu streichen. Ich denke, es ist wichtig, dass ein Richter – wenn er einen hartnäckigen Typen, einen Zuhälter, eine zwielichtige Figur vor sich hat, welche sich einen Waffenschein erschlichen hat – eben die Möglichkeit hat, etwas mehr als nur eine Busse zu verhängen, über die der Üntäter womöglich lacht. Der Richter muss auch Haft verhängen können.

Wir schlagen Ihnen vor, dass wir zu dem zurückkehren, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, dass man gemäss Artikel 34 auch mit Haft oder Busse bestraft werden kann – also die Ergänzung mit der Haft wie im Entwurf des Bundesrates –, und dass wir nicht bei der Lösung der Kommission bleiben, die nur die Busse vorsieht. Ich rechne stark damit, dass Sie alle – die Sie uns gesagt haben, dass Übertretungen im Bereich der Waffen hart bestraft werden sollen – uns helfen, dass wir das hier durchbringen.

Pfister Theophil (V, SG): Frau Garbani – hier von Kollege Günter vertreten – möchte, dass selbst bei Übertretungen ohne böse Absichten, ohne Vorsatz – etwa bei Verletzung von neu aufgestellten Sorgfaltspflichten – der Staat mit der Androhung von Gefängnis mehr Druck ausübt. Bei der hohen Zahl von Privatwaffen und den im Volk wenig bekannten Bestimmungen führt eine solche Verschärfung zu unverhältnismässig harten Reaktionen auf allen Seiten.

Die Kommission hat dieses Problem der Unverhältnismässigkeit und der schwierigen Realisierung erkannt und die Androhung von Gefängnis für diese Übertretung nicht vorgesehen. Was erreichen wir, wenn wir in unserem Land mit der historisch begründeten Schützentradition, der traditionell hohen Waffendichte, mit einem dazu weitgehend logischen, auf Selbstverantwortung beruhenden Waffenrecht zu neuen, drakonischen und für die Bürger nicht verständlichen Strafandrohungen greifen? Bei etwa zwei bis drei Millionen Waffen in Privatbesitz ist es wohl nicht zu vermeiden, dass mit dem von der EU mitbestimmten neuen Waffenrecht mit solchen einschränkenden Gesetzen Zehntausende, möglicherweise Hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern ins Unrecht versetzt werden, ohne dass sie sich dessen bewusst sind. Wenn Sie dies auch noch mit der Androhung von Gefängnis tun wollen, dann hat es eine besondere Wirkung, aber möglicherweise in die falsche Richtung. Es geht bei den Aufstellungen in Artikel 34 Buchstaben a bis f teilweise um Tatbestände, die sehr leicht wegen Unwissenheit oder Unachtsamkeit eintreten können. Hierbei ist die Androhung von Haft auf jeden Fall nicht angemessen, ich denke, sogar kontraproduktiv.

Wir können unsere Bevölkerung schon kriminalisieren, auch jene Bürgerinnen und Bürger, die sich eine solche Situation heute noch nicht vorstellen können. Aber wir dürfen uns

dann nicht wundern, wenn dabei das Verständnis für eine solche Staatsordnung mehr und mehr verlorengeht.

Das neue Waffengesetz bringt von sich aus schon neue Einschränkungen für Schützen, Sammler und auch für Sportler. Betroffen sind aber auch Familien, die der Tradition folgend Requisiten von Angehörigen der Familie aufbewahren wollen, oder diejenigen, die ein- oder zweimal im Jahr an einem Schützenanlass teilnehmen.

Wenn wir hier nun für administrative Mängel und die Nichteinhaltung von Vorschriften, die vielfach nicht bekannt und bewusst sind, mit Gefängnis drohen, dann verstehen viele Leute unsere gesetzgeberische Arbeit nicht mehr. Es muss doch noch ein Leben in unserem Land möglich sein, das nicht beinahe zwangsläufig zu einem Konflikt mit dem Gesetz führt.

Die SVP-Fraktion setzt sich dafür ein, dass unsere bewährte Tradition – die persönliche Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger im Waffengesetz – nicht gänzlich ausgehöhlt wird. Wir sind in diesem Gesetz ohnehin zu weit gegangen; der Antrag Garbani will noch weiter gehen.

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, diesen Antrag zur weiteren Verschärfung klar abzulehnen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Die CVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Kommission unterstützt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag, der hier vorliegt, verlangt, dass eine Sanktion für die Unterlassung der Mitteilung über sich bereits im Besitz befindliche Waffen nach Artikel 10 einzuführen sei. Sie haben gesehen, dass wir das im Entwurf des Bundesrates ebenfalls drin hatten. Wir haben dann in der ständerätlichen Kommission gesehen, dass es eine grosse Opposition gibt. Wir sind nun mit Beschluss des Ständerates einverstanden. Es ist so: Dieser Artikel stimmt mit den Schengener Abkommen überein, auch wenn man das streicht. Es braucht nicht noch eine Busse für jemanden, der versehentlich eine solche Angabe nicht korrekt vornimmt, und darum können wir der Kommission zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 109 Stimmen

Für den Antrag Garbani 61 Stimmen

Art. 37; 38a; 39; 40 Abs. 3; 41**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 37; 38a; 39; 40 al. 3; 41**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 42****Antrag der Kommission**

Abs. 4, 6, 7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

.... oder konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absatz 2 oder Waffenzubehör nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ist, muss

Art. 42**Proposition de la commission**

Al. 4, 6, 7

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

.... de composants d'armes spécialement conçus relevant de l'article 5 alinéa 2 ou d'accessoires d'armes relevant de l'article 5 alinéa 1 lettre g doit

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Hierzu liegt eine Korrektur der Fahne vor.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten, das frühestens am gleichen Tag erfolgen kann wie die im Rahmen des Bundesbeschlusses zu Schengen/Dublin vom 17. Dezember 2004 beschlossene Änderung (BBl 2004 7149).

Ch. III

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur qui a lieu au plus tôt le même jour que la version adoptée le 17 décembre 2004 dans le cadre de l'arrêté fédéral Schengen/Dublin (FF 2004 6709).

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 4

Antrag der Minderheit

(Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Savary, Widmer)

Titel

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung

Art. 110 Abs. 4

Die Ordonnanzwaffen gehören nicht zur persönlichen Ausrüstung.

Antrag Widmer

Titel

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung

Art. 114 Abs. 2

Angehörige der Armee können beim Ausscheiden aus der Armee die persönliche Waffe zum Eigengebrauch in einer zivilen Ausführung zu Marktpreisen erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis eines Waffenerwerbsscheins, einer mindestens fünfjährigen aktiven Mitgliedschaft in einem Schützenverein und der andauernden aktiven Pflege des Schiesssports. Ein Weiterverkauf an Dritte ist ausgeschlossen.

Ch. 4

Proposition de la minorité

(Banga, Garbani, Haering, John-Calame, Lang, Salvi, Savary, Widmer)

Titre

Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire

Art. 110 al. 4

L'arme d'ordonnance ne fait pas partie de l'équipement personnel.

Proposition Widmer

Titre

Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire

Art. 114 al. 2

Les militaires peuvent acquérir leur arme personnelle dans une version civile pour leur propre usage à un prix courant au moment où ils quittent l'armée. Les conditions requises pour l'acquisition sont les suivantes: être détenteur d'un permis d'acquisition d'armes, être membre actif d'une société de tir depuis au moins cinq ans et la pratique active du tir sportif. La revente de l'arme à un tiers est interdite.

Banga Boris (S, SO): Zuerst eine Bemerkung: Wir wollen das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung ändern. Wir haben gleichzeitig eine parlamentarische Initiative eingereicht, die etwas genauer ist, was hier nicht möglich ist. Da möchte ich nur klar sagen, weil das immer unterschlagen wird: Wir wollen die Schützinnen und Schützen, die aktiv sind, ausnehmen – damit das einmal klar gesagt ist.

Zur Begründung: Zwei Morde im Wallis, gestern ein Tötungsdelikt mit Sturmgewehr – das ist ein vorläufiger Höhepunkt einer nicht endenden Reihe von Tragödien in unserem Land, in denen Männer, vorwiegend Männer, ihre Familien auslöschen. Die Wissenschaft ist sich einig: Hauptgrund sind Schusswaffen in Privathaushalten. Nach Untersuchungen nicht nur von Professor Killias sind es diese Schusswaffen, die in jedem vierten Haushalt anzutreffen sind, welche das Töten gerade auch Männern ohne Gewaltneigung so entsetzlich erleichtern. Denn Schusswaffen erlauben problemlos, mehrere Menschen gleichzeitig zu töten, ihren Widerstand zu brechen und ihre verzweifelten Appelle zu übergehen. Vier von fünf Taten werden in der Schweiz mit Schusswaffen verübt, da mit anderen Instrumenten solches kaum realisierbar ist.

In einer jüngeren Untersuchung konnte die Korrelation zwischen der hohen Suizidrate und der Verfügbarkeit von Armeewaffen in Privathaushalten bestätigt werden. Kürzlich machten namhafte Gesellschaften aus dem Bereich Psychiatrie und Psychotherapie geltend, dass wir im internationalen Vergleich auch eine hohe Suizidrate haben. Eine gute Verfügbarkeit von Waffen ist ein Risikofaktor in Bezug auf Tötungsdelikte und Suizide. Aus Studien wissen wir, dass mit der Erschwerung des Zugangs die Tötungs- und Suizidrate gesenkt werden kann.

Es gibt natürlich auch den Bereich der häuslichen Gewalt, über die es keine Statistik gibt. Sprechen Sie aber mit Vertreterinnen von Frauenhäusern, so wissen Sie, dass dies ein reales Problem ist. Es gibt tatsächlich auch Männer, die Waffen anderweitig einsetzen, wenn eine solche zur Verfügung steht. Sie brauchen die Waffe nicht hervorzuholen, sie schießen nicht damit: Sie haben die Möglichkeit, das anzudeuten oder auch nur anzudeuten.

Es besteht auch keine militärische Notwendigkeit mehr, Waffen mit Munition nach Hause zu nehmen. Angesichts der Vorwarnzeiten muss ein Angehöriger der Armee nicht innert Minuten seine Waffe zur Hand haben. Es gibt in Europa keine Armee, welche die Waffen nach Hause gibt. Und die gleiche Aussage gilt für die Abgabe der Kriegsmunition. Sie ist übrigens keine alte Tradition. Sie macht auch militärtechnisch keinen Sinn. Sie wissen selber, dass den Armeereservisten nur noch die Waffe und nicht die Munition abgegeben wird. Abgesehen davon: Damals waren die Alarmregimenter

auch nicht damit ausgerüstet; ihre persönlichen Waffen waren in den Zeughäusern.

Ich komme zum Schluss. Für den Bundesrat und die bürgerliche Mehrheit in den Sicherheitspolitischen Kommissionen ist die Suizid- und die Gewaltprävention anscheinend irrelevant. Und es gibt nach dem «nine eleven» offenbar ein militärisches Bedürfnis für das häusliche Aufbewahren von Armeewaffen – falls Flughäfen und Bahnhöfe rasch geschützt werden müssten. Stellen Sie sich einmal vor, unsere Milizsoldaten greifen zur Waffe im Schlafzimmerschrank und werden unverzüglich und ohne Instruktion schwer bewaffnet auf die Strasse geschickt! Das wäre nicht nur sinnlos, sondern auch gefährlich. Der Schutz der Infrastruktur erfolgt primär durch die Zivilpolizei, später eventuell durch die Militärpolizei. Die Milizarmee kommt zuletzt und nur in absoluten Notfällen zum Einsatz. Für Instruktion und Waffenabgabe verbleibt genügend Zeit.

Ich weiss, es werden in der Diskussion jetzt sicher alte Mythen beschworen. Auch wenn wir in einem ehrwürdigen Haus sind: Versuchen Sie, aus den Mythen hinauszuschlüpfen!

Freysinger Oskar (V, VS): Herr Banga, wissen Sie, dass in 60 Prozent der Suizide mit Feuerwaffen Drogen im Spiel sind? Wie kommt es dann, dass Ihre Partei für die Liberalisierung der Drogen ist, wenn sie sich so sehr um die Gesundheit der Menschen kümmert?

Banga Boris (S, SO): Herr Freysinger, wissen Sie, dass Waliser Weisswein eine Droge ist? (*Teilweise Heiterkeit*)

Widmer Hans (S, LU): Unseres Erachtens ist dieser Einzelantrag sehr moderat. Ich möchte zuerst einfach einmal sagen, was wir wollen. Angehörige der Armee können beim Ausscheiden aus der Armee die persönliche Waffe zum Eigengebrauch in einer zivilen Ausführung zu Marktpreisen erwerben. Sie können das! Ich bitte jene, die dann diesen Antrag bekämpfen, das zur Kenntnis zu nehmen. Wir wollen allerdings Voraussetzungen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines Waffenerwerbsscheins und einer mindestens fünfjährigen aktiven Mitgliedschaft in einem Schützenverein – wir führen den Schützenvereinen eigentlich noch Mitglieder zu mit dieser Voraussetzung. Eine weitere Voraussetzung ist dann auch die andauernde aktive Pflege des Schiesssports. Ein Weiterverkauf an Dritte ist ausgeschlossen. Das wollen wir. Wir wollen die Hürde höher setzen und nicht einfach jenen, die sich überhaupt nicht interessieren und keinen Umgang mit Waffen haben, diese nach Hause geben lassen. Das ist mal unser Anliegen.

Denken Sie daran: Die Schweizer Armee hat in den letzten Jahrzehnten über 1,4 Millionen moderne Ordonnanzwaffen zum privaten Besitz abgegeben und dazu noch weitere 282 000 Ordonnanzwaffen leihweise abgegeben. Diese privatisierten Ordonnanzwaffen machen mehr als zwei Drittel des Gesamtbestandes von über 2,2 Millionen modernen Schusswaffen aus, die sich heute in Schweizer Haushalten befinden. Das ist doch beeindruckend.

Der grösste Teil dieser Ordonnanzwaffen liegt in Kellern und Estrichen unbenutzt herum und hat weder für den Schiesssport noch für die Jagd irgendeine Funktion. Wir haben es vorhin gehört: Die hohe Verfügbarkeit dieser Waffen erhöht auch das Risiko, dass Suizidversuche tödlich enden, und bildet namentlich auch bei häuslicher Gewalt ein nichtakzeptierbares Potenzial an Bedrohung. Ich habe es bereits gesagt: Die Schwelle für die Überlassung der persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee ist heute eindeutig zu niedrig. Die Hälfte der Kantone hat in der Vernehmlassung anno 2006 einen Waffenerwerbsschein als Mindestanforderung gefordert. Der Bundesrat entschied sich dann am 8. November 2006 trotzdem für ein System auf der Grundlage einer sehr harmlosen Selbstdeklaration.

Die Waffe soll nur gegen einen Waffenerwerbsschein abgegeben werden, nur zum Eigengebrauch und nur beim Nachweis einer ausreichend langen und weiter gepflegten Schiesssporttätigkeit. Das ist uns ebenfalls wichtig bei die-

ser Forderung. Wird diese Schiesssporttätigkeit aufgegeben, dann soll auch die Waffe wieder zurückgegeben werden, denn sie hat ja keine Funktion mehr. Ein Verkauf an Dritte ist auszuschliessen. Es ist zu verhindern, dass die persönliche Waffe zu einer blossen Handelsware wird. Die Preise zur Überlassung der persönlichen Waffe sind mit 30 Franken für Pistolen, mit 60 Franken für das Sturmgewehr 57 und mit 100 Franken für das Sturmgewehr 90 viel zu niedrig. Ein Sturmgewehr 90 kostet neu 3400 Franken und in einer einfacheren Ausführung etwa 2850 Franken. Die Occasionspreise bewegen sich um 1400 Franken herum. Ich möchte jetzt nicht eine Geschichte darüber erzählen, wie der ganze Markt funktioniert. Ich möchte einfach sagen: Es liegt nicht im Interesse des Staates, Waffen zu Discountpreisen abzugeben und auf diesem Weg den Occasionsmarkt für Waffen zu alimentieren.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, dem moderaten Antrag zuzustimmen.

Lang Josef (G, ZG): Fast jeden Tag stirbt in der Schweiz ein Mensch an Verletzungen aus Militärschusswaffen. Die private Aufbewahrung der persönlichen Dienstwaffe ist das grösste Sicherheitsrisiko in unserem Land. Die Glaubwürdigkeit jeglicher Sicherheitspolitik misst sich nicht zuletzt am Engagement für eine Abrüstung der helvetischen Haushalte. Die traurige Tatsache, dass in der Schweiz bei tödlichen Beziehungsdelikten mit Abstand am meisten geschossen wird, hängt erwiesenermassen mit der privaten Aufbewahrung der Ordonnanzwaffe zusammen. Dass eine Verbannung der Ordonnanzwaffe ins Zeughaus vielen Menschen das Leben retten kann, zeigt unter anderem die Erfahrung mit dem 1999 eingeführten Waffentragverbot in der Öffentlichkeit. Die Straftaten mit Waffen im öffentlichen Raum sind seither stark zurückgegangen. Mehr als zwei Drittel aller Suizide werden mit Ordonnanzwaffen begangen. Jede Studie bestätigt die Korrelation zwischen der hohen Suizidrate in der Schweiz und der Verfügbarkeit von Armeewaffen. Und vergessen wir nicht die sehr hohe Dunkelziffer der mehr oder weniger subtilen Drohungen mit der Waffe im Schrank gegen die Partnerin, gegen die Kinder oder in der Verwendung gegen sich selbst.

Es stimmt, dass es früher relativ wenig Untaten mit Ordonnanzwaffen gegeben hat. Aber die Individualisierung der Gesellschaft, ein Fortschritt, mindert die soziale Kontrolle über den Gebrauch von Schusswaffen. Früher hatte die Gesellschaft, hatte die Umgebung eine höhere Kontrolle über das, was die Besitzer von Schusswaffen mit diesen machten, insbesondere mit der Ordonnanzwaffe. Zudem hat die erhöhte Feuerkraft der Sturmgewehre die Risiken drastisch verschärft. Die Enttabuisierung des Militärischen, auch ein Fortschritt, hat wie alles Gute ihre Kehrseite. Was im Sommer 1940, als allen Soldaten erstmals Munition mit nach Hause gegeben wurde, militärisch sehr wohl Sinn machte, macht heute militärisch absolut keinen Sinn mehr. Auch für das Obligatorische ist man nicht darauf angewiesen, dass die Ordonnanzwaffe im Haushalt bleibt.

Die Traditionalisten, zu ihnen gehört offensichtlich die Mehrheit im Bundesrat, hängen nicht aus praktischen, sondern aus ideologischen Gründen an einer Tradition, die erstens erfunden und zweitens überholt ist. Krampfhaft versuchen sie den alteidgenössischen Grundsatz «Wehrlos gleich ehrlos, wehrhaft gleich ehrhaft» in eine Zukunft zu retten, in der die Verknüpfung von Waffe und Würde immer mehr zu einem Verhängnis von Waffe und Würde wird. Kappen wir dieses Verhängnis, schaffen wir mehr Sicherheit, verbannen wir die Ordonnanzwaffe ins Zeughaus.

Stimmen Sie für die beiden zusätzlichen Anträge, insbesondere für den Minderheitsantrag Banga.

Galladé Chantal (S, ZH): Die Beziehung zum Thema wurde in dieser Debatte vor allem mit der Anzahl Dienstage oder der Mitgliedschaft in Schützenvereinen begründet. Meine persönliche Beziehung zum Thema der Lagerung der Armeewaffe zu Hause ist eine etwas andere: Ich war elf Jahre alt, als sich mein Vater mit der Armeewaffe das Leben nahm.

Ich habe gezögert, dies hier zu sagen. Wenn ich es jetzt tue, dann, um zu zeigen, dass Taten mit Armeewaffen keine Einzelfälle sind, die fernab von uns passieren. Jährlich werden in der Schweiz 300 Menschen durch Armeewaffen getötet. Die Schweiz hat aber nicht nur eine der höchsten Selbsttötungsraten der Welt. Sie führt auch die traurige Liste der sogenannten erweiterten Suizide, insbesondere der Familienmorde, an.

Verschiedene Studien belegen den Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen und den Tötungen durch Schusswaffen. In Kanada hat ein schärferes Gesetz seit 1995 eine deutliche Reduktion der Anzahl Schusswaffentoten mit sich gebracht, ohne dass die Suizide deswegen in anderen Bereichen zugenommen haben. Dies widerlegt die These, wonach jemand, der sich oder seine Familie töten will, dies sowieso und in jedem Fall tut. Viele solche Taten sind Affekthandlungen, und diese Verzweigungstaten können Sie teilweise verhindern. Sie können Sie verhindern, wenn Sie dafür stimmen, dass die Armeewaffen nicht mehr zu Hause aufbewahrt werden. Denn noch viel häufiger als die vollendeten Taten sind die Drohungen mit der Waffe, die zu Hause gelagert wird. Ich weiss das jetzt aus unzähligen Zuschriften, die ich in der letzten Zeit erhalten habe.

Sie sprachen wiederholt von Sicherheit, und ich frage Sie: Wessen Sicherheit meinen Sie? Von wessen Sicherheit sprechen Sie? Ich spreche von der Sicherheit all der Menschen in unserem Land, die sich durch die Waffe im Schrank nicht sicherer, sondern bedroht fühlen. Es ist Aufgabe der Politik, Sicherheit zu schaffen, und es ist Aufgabe der Politik, den Menschen in diesem Land ein Sicherheitsgefühl zu geben. Heute können wir hier drin mehr Sicherheit beschliessen, wir können etwas für die Sicherheit tun, und wir können es gratis haben.

Ich frage Sie: Was verlieren Sie? Sie verlieren nichts. Was verlieren Sie, wenn Ihre Waffe statt zu Hause im Kleiderschrank in Zukunft im Zeughaus aufbewahrt wird? Ich hoffe, dass sich ganz viele hier drin überzeugen lassen, für die Sicherheit der Bevölkerung zu stimmen, und diesen Anträgen, insbesondere dem Antrag der Minderheit Banga, zustimmen werden.

Die SP arbeitet zusammen mit anderen Parteien und Bewegungen an einer Volksinitiative. Wir werden dieses Anliegen vor das Volk bringen, wenn wir es hier nicht durchbringen.

Reymond André (V, GE): Madame Galladé, à part l'expérience personnelle que vous avez vécue, généralement, un militaire garde son arme à la maison et range la munition dans un autre endroit. Comment pouvez-vous prouver que cela peut provoquer un drame, un suicide ou un meurtre?

Galladé Chantal (S, ZH): Merci, Monsieur Reymond, de cette question. C'est justement avec la loi en vigueur que l'on compte les 300 morts dont j'ai parlé précédemment. Alors, j'aimerais vous encourager à voter pour la sécurité dans ce pays, à voter avec nous et à accepter aujourd'hui la proposition de la minorité Banga. Je vous en remercie d'avance. Et si l'on arrive ensemble à éviter un seul suicide, un seul mort, ça en vaut déjà la peine.

Salvi Pierre (S, VD): Tout d'abord, je déclare brièvement mes intérêts. Je suis membre de deux sociétés de tir et j'ai rendu mon pistolet d'ordonnance au terme de mes obligations. Vous l'avez bien sûr entendu, le groupe socialiste pense que le moment est venu de faire parler la raison. L'arme d'ordonnance doit rester là où elle est utile, c'est-à-dire sur les places de tir, dans les casernes. Les arguments liés à l'usage abusif des armes d'ordonnance devraient suffire à eux seuls à nous faire prendre cette décision, pour des raisons évidentes de sécurité intérieure et de protection des personnes. Mais d'autres arguments ont été évoqués, qu'il faut rappeler. Le maintien de cette disposition ne répond aujourd'hui à aucune justification en termes de sécurité intérieure; l'affirmer relève tout au plus du mythe ou de la paranoïa. La perte ou le vol d'armes d'ordonnance est une réalité que nous ne devons pas cacher. Officiellement, en 2004 et 2005, ce sont

quelque 150 armes d'ordonnance qui ont disparu du domicile des militaires. Que deviennent ces armes? Quelles sont les intentions de ceux qui se les approprient malhonnêtement?

La réalité du nombre de suicides ou d'agressions commises au moyen de telles armes par certains de leurs détenteurs doit malheureusement également être prise en compte à la faveur de cette révision législative. Le drame qui s'est déroulé hier nous rappelle tristement ce fait.

Enfin, la proposition de la minorité Banga ne vise en aucun cas à supprimer le tir sportif ni encore à voir disparaître les sociétés de tir ou les abbayes, comme je l'ai trop souvent entendu. Elle vise simplement à prendre en compte des réalités funestes que nous observons dans notre société. Et puis, comment ne pas entendre les voix de plus en plus nombreuses parmi notre population? Il y a un grand nombre d'associations qui réclament avec toujours plus d'insistance que les armes d'ordonnance restent là où elles ont un sens; une préoccupation d'ailleurs partagée par un nombre croissant d'officiers, dont j'étais, qui considèrent pourtant avec respect les armes et les missions de l'armée. Comment ne pas également entendre toutes celles et tous ceux qui ont peur de savoir qu'une arme est déposée à la cave ou dans une armoire de leur domicile, parfois à portée de main de quiconque voudrait s'en servir?

Comment ne pas entendre encore ces policiers qui vivent trop souvent des interventions provoquées par des actes de violence ou de folie et qui ne peuvent que constater qu'une arme d'ordonnance a été utilisée contre un proche ou contre son propriétaire? Enfin, comment ne pas prendre en compte le fait que, parmi ces centaines de milliers d'armes d'ordonnance qui rejoignent le domicile des soldats, trop sont volées, pour être utilisées de manière illégale et dangereuse pour notre sécurité intérieure? La Suisse n'est-elle pas un pays assez sûr pour que ses habitants ne puissent être épargnés de cette tradition obsolète, dangereuse et parfaitement inutile?

Je vous remercie de soutenir la proposition de la minorité Banga. Notre population le demande et l'espère.

Glanzmann-Hunkeler Ida (C, LU): Seit unser Sohn letztes Jahr die RS absolviert hat, haben wir zuhause wieder eine Ordonnanzwaffe gelagert. Darüber bin ich nicht gerade erfreut. Und dieses seltsame Gefühl teile ich mit vielen Frauen in der ganzen Schweiz.

Der Antrag der Minderheit Banga, die Waffen nicht nach Hause nehmen zu lassen, geht für mich in die richtige Richtung. Mit der Petition der «Anabelle» haben ja sehr viele Mitbürgerinnen dieses Begehren unterstützt. Ich sehe aber auch die Anliegen der unzähligen Schützenvereine in der ganzen Schweiz, die – ich denke zum Teil berechtigt – Mühe haben mit diesem Antrag, weil sie ihre Vereinstätigkeit gefährdet sehen.

Ich bin froh, dass der Ständerat seine Sicherheitspolitische Kommission mit der Prüfung der Frage beauftragt hat, keine Munition mehr nach Hause zu geben. Dies wäre ein erster Schritt, um Affekthandlungen mit der Ordonnanzwaffe zu unterbinden. Um Affekthandlungen geht es ja auch, wenn wir von den Gefahren dieser Waffen sprechen.

Ich würde es aber auch begrüessen, wenn für die Ordonnanzwaffen eine andere Lösung gefunden würde und die Lagerung zentral oder auf jeden Fall nicht mehr in den Privathaushalten erfolgen könnte. Allerdings müssten dann Ausnahmen oder spezielle Regelungen für die aktiven Schützen erarbeitet werden.

Ich werde den Antrag der Minderheit Banga unterstützen, auch um ein Zeichen zu setzen, dass hier eine vernünftige Lösung erarbeitet werden soll.

Büchler Jakob (C, SG): Heute reden wir nicht mehr über das Waffengesetz, sondern über das Militärgesetz. Trotzdem lege ich meine Interessen offen – ich habe es zwar in dieser Session schon einmal gesagt –: Ich bin Präsident des Kantonschützenverbandes St. Gallen und vertrete 183 Schützenvereine und rund 5500 Schützinnen und Schützen.

Unser Milizsystem basiert auf der Militärdienstpflicht des Bürgers für die Landesverteidigung. Diese Militärdienstpflicht basiert auf der bewaffneten Neutralität. Das Milizsystem ermöglicht einen raschen Einsatz der Angehörigen der Armee durch die Heimgabe der persönlichen Waffe, die zur Ausrüstung gehört. Die Angehörigen der Armee haben die Pflicht, die Ausrüstung und die persönliche Waffe zu pflegen und richtig aufzubewahren. Ich bedaure sehr, Herr Banga, dass es in der Schweiz immer wieder zu Suiziden und Tötungsdelikten kommt; jeder traurige und tragische Fall ist einer zu viel.

Leider wird dieses Problem mit dem Entzug der Ordonnanzwaffe aber nicht gelöst. Wir stellen heute die Vertrauensfrage an Tausende von Militärdienstpflichtigen und Schützinnen und Schützen in unserem Land. Geben wir ihnen das Vertrauen, vertrauen wir ihnen, dass sie die Armeewaffe zu Hause aufbewahren dürfen! Das Schiesswesen hat in unserem Land eine jahrhundertlange Tradition. Unsere Angehörigen der Armee wissen, wie man mit Ordonnanzwaffen umgeht, und ich möchte ihnen das Vertrauen nicht entziehen. Rund 100 000 Frauen und Männer in unserem Land sind lizenzierte Mitglieder der Schützenvereine, und, Herr Banga, der Antrag trifft halt eben doch die Schützen.

Nicht nur Gewehre sind Waffen, auch andere Gegenstände können Waffen sein. Eine Reduktion der Zahl von Suiziden und Tötungsdelikten wird nicht nur durch flächendeckende Waffenverbote erreicht. Gefordert sind die Gesellschaft und die Politik. Die Erziehung des heranwachsenden und des erwachsenen Menschen zum verantwortungsbewussten Umgang mit gefährlichen Gegenständen und Geräten ist leider, leider kein Thema. Von der Gewalt an Bildschirmen und in Videospiele, mit der unsere Jugend tagtäglich berieselt wird, spricht leider niemand.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Banga und den Antrag Widmer abzulehnen.

Schluer Ulrich (V, ZH): Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, sowohl den Antrag der Minderheit Banga als auch den Antrag Widmer abzulehnen. Es gibt zwei wesentliche Gründe, weshalb diese Waffenabgabe an Wehrmänner sinnvoll ist. Diese Gründe müssen korrekt dargelegt werden.

Erstens, der sicherheitspolitische Grund: Es ist tatsächlich nicht so, Herr Banga, dass der Soldat jederzeit mit der Waffe zum Bahnhof rennen können muss. Aber es gibt eine andere Begründung. Wenn heute eine Bedrohung besteht, dann ist es eine terroristische Bedrohung. Jede Konzentration von Mitteln, jede Konzentration von Waffen an einem einzigen Ort, ist für Terroristen ein lohnenswertes Ziel. Wenn die Waffen auf alle verteilt sind, greift man dieses Ziel nicht an. Das ist der Unterschied, das ist ein sicherheitsrelevantes Moment.

Der zweite Grund: Wir anerkennen den Bürger, dem man mit der entsprechenden Anweisung die Waffe in die Hand gibt, als vollwertigen Bürger. Es ist nicht ein Ehrenzeichen; aber es ist ein Zeichen, dass man ihn als Bürger in Uniform, der diesen Staat verantwortungsvoll mitträgt, anerkennt und respektiert. Das ist eine gute Klammer für unser Land und für die Sicherheit unseres Landes.

Nun bestreiten wir nicht, dass es Verbrechen gibt, dass es Suizide gibt. Aber es gibt auch Erklärungen hierzu und Studien, die – das muss hier auch gesagt werden – doch mit etwelcher Verantwortungslosigkeit angefertigt worden sind. Wir finden darin kaum präzise Zahlen. Sie liefern Einzelheiten, aus welchen Hochrechnungen angefertigt werden – das hat man in den letzten Monaten immer wieder verfolgen können –, zu welchen dann noch eine Dunkelziffer dazugeschlagen wird. Auf diese Weise können Sie allerlei «beweisen», auch die «tägliche Tat», die hier behauptet worden ist, aber nicht belegt werden kann.

90 Prozent der in der Schweiz in Gebrauch gelangenden Schusswaffen – die mit krimineller Absicht verwendet werden, sind keine Militärwaffen! Wenn die Genfer Polizei sagt, man müsse sich damit abfinden, dass alle albanischen Ban-

den, die in Genf in den Drogenhandel involviert sind, über Waffen verfügten, so sind das illegale Waffen, die mit Militärwaffen nichts zu tun haben. Es sind gefährliche Waffen, mit diesen Waffen werden Verbrechen ausgeübt. Wenn wir nun die kontrolliert den Verantwortungsbewussten abgegebenen Waffen einziehen, dann sorgen wir dafür, dass nur noch Verbrecher über Waffen verfügen. Ob damit das Land tatsächlich sicherer wird, das möchte ich dann doch sehr stark in Zweifel ziehen.

Kollege Widmer will zwar grosszügig noch etwas zulassen, aber er will gleichzeitig die Bürger bevormunden, die eine Waffe tragen. Das haben diese nicht nötig. Für uns von der SVP ist klar: Wenn es diese Regelung der Abgabe der Waffe – mit der nötigen Instruktion, mit dem nötigen Vertrauen dem Armeeeingehörigen gegenüber – nicht mehr gibt, fällt für uns die Entscheidung für das Referendum.

Frau Galladé, wir scheuen uns auch nicht vor Ihrer angekündigten Initiative. Wissen Sie, das Volk muss dann entscheiden: Sollen wir die Sicherheit in die Hände derjenigen legen, von denen mindestens ein beträchtlicher Teil die Armee abschaffen, die Armee bekämpfen will, sodass wir dieses Sicherheitsinstrument dann nicht mehr haben? Ich gehe davon aus, dass wir dann wesentlich glaubwürdiger auftreten können als Sie. Diese Auseinandersetzung scheuen wir gewiss nicht.

Banga Boris (S, SO): Herr Kollega, Sie singen das Hohelied der Dezentralisation. Warum sind Sie nicht konsequent und verteilen die Panzer Leopard, die Panzerhaubitzen M-109, die Maschinengewehre, die Panzerabwehrkanonen und die F/A-18 auf die einzelnen Haushalte? *(Teilweise Heiterkeit)*

Schluer Ulrich (V, ZH): Herr Banga, ich meine, Sie können diese dezentralisiert aufstellen, wenn Sie Freude daran haben. Aber wissen Sie, in diesem Zusammenhang ist es vielleicht doch angebracht, dass das Machbare, das Sinnvolle, dasjenige, das im Verständnis zwischen Staat und Bürger gemeinsam getragen wird, verwirklicht wird. Oder wollen Sie, dass man sich über all dies bloss lustig macht? Wenn Sie das Zweite wollen, dann sollen Sie das sagen. Wir sind für das Erste.

Günter Paul (S, BE): Herr Schluer, ich möchte gleich an Ihre Aussage anschliessen, dass die Gewehre dezentral aufbewahrt werden müssen, weil sie ein Ziel für Terroristen wären, wenn sie zentral aufbewahrt würden. Ist Ihnen bekannt, dass die israelische Armee alle Waffen in Zeughäusern hat – in einem Land, das offenbar doch recht viel Terrorismus hat. Was machen die Israeli falsch?

Schluer Ulrich (V, ZH): Herr Günter, wir haben unser System gefunden. Wir stellen fest, dass dieses System funktioniert. Wir stellen fest, dass die allergrösste Mehrheit der Armeeeingehörigen mit diesem System verantwortungsbewusst umgehen kann und es mitträgt. Ich sehe nicht ein, weshalb wir anderen Ländern ihre Rezepte – die vielleicht funktionieren, vielleicht auch nicht – abgucken müssen.

Studer Heiner (E, AG): Es ist eine interessante Debatte, und es gibt unterschiedliche Begründungen für das, was man unterstützen oder ablehnen soll. Wir haben uns schon in der letzten Legislaturperiode, als es darum ging, das Obligatorische abzuschaffen, dafür ausgesprochen, dass man das tun soll. Weshalb? Alles, was einmal einen Sinn hatte, kann sich durch veränderte Rahmenbedingungen als nicht mehr sinnvoll erweisen. So sieht es auch hier aus. Es ist für uns nicht eine ideologische Frage – nicht die Frage, ob man einen besonderen Bürgersinn hat oder dem Staat gegenüber besonders kritisch eingestellt ist. Die Frage lautet vielmehr: Soll etwas, das früher seinen Sinn hatte und unterstützt wurde, in die Zukunft getragen werden? Denn ein Gesetz macht man ja für die Zukunft.

Wir stellen einfach fest, dass sich viele Rahmenbedingungen geändert haben; z. B. die Rahmenbedingung, dass man nicht mehr wie wir bis ins Alter von 50 Jahren militärdienst-

pflichtig ist und eingezogen werden kann. Ich war zwar nur HD, aber das war der wunderschönste Grad: Weil mir der HD Lämppli sympathisch war, war ich froh, dass ich diesen Grad haben durfte. Aber ich merke, dass es eine andere Situation war, denn bis zu diesem Zeitpunkt hätte man einberufen werden können – und damit war für viele die Waffenfrage damals eine andere. Heute fragen sich viele der jungen Männer, die Militärdienst leisten, nur schon, ob sie es sinnvoll finden, die Waffe zu Hause zu haben; ganz abgesehen von der Problematik der Munition. Sie werden viele junge Männer unterschiedlichster politischer Richtungen finden, die sich fragen: Weshalb dies eigentlich? Und kaum ist man über 30 Jahre alt, ist dann ja schon Schluss. Deshalb ist es mir lieber, wenn Kollege Büchler sagt, er möchte es behalten wegen der Schützenvereine.

Aber wenn es um die Waffe zu Hause geht, ist die Frage doch: Macht sie für den Menschen, für den Mann, der Wehrdienst leistet, einen Sinn, oder macht sie keinen Sinn mehr? Deshalb müssen wir Folgendes einander gegenüberstellen: Ist die Waffe zu Hause noch sinnvoll im ursprünglichen Sinn oder überholt? Und für uns heisst das jetzt, ganz praktisch: Es braucht sie nicht mehr. Deshalb können wir dem Antrag der Minderheit Banga zustimmen – auch weil dieser Verzicht eine Verminderung des Risikos beinhaltet, dass eine solche Waffe missbräuchlich verwendet werden könnte.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr Studer, Sie haben die Frage aufgeworfen, ob die jungen Männer sich schwer damit tun, die Waffe nach Hause zu nehmen. Sie wissen aber, dass jeder Wehrmann frei ist, seine Waffe nach Hause zu nehmen oder sie im Zeughaus zu deponieren. Das ist schon heute so.

Studer Heiner (E, AG): Kollege Amstutz, ich habe nicht gesagt, es falle ihnen schwer, sondern ich finde kaum mehr einen, der es sinnvoll findet. Weil er sie abgeben kann, können wir es doch gerade ganz aufheben. Das ist doch eigentlich die Rückfrage, Kollege Amstutz. Die Möglichkeit besteht. Noch mehr werden in Zukunft sagen: Diese Waffe will ich nicht mehr zu Hause haben. Weshalb soll man das nicht gerade ganz aufheben?

Engelberger Eduard (RL, NW): Die Frage, wo die Ordonnanzwaffe und die Taschenmunition aufbewahrt werden sollen, wird seit einiger Zeit kontrovers und emotional diskutiert. Im Parlament, Sie haben es gehört, sind mehrere Vorstösse zu dieser Thematik hängig. Die FDP-Fraktion ist gewillt, diese Diskussion zu führen und einen Beitrag zu einer sicherheits-, gesellschafts- und staatspolitisch tragfähigen Regelung dieser Frage zu leisten. Das Problem des Waffenmissbrauchs ist real und muss angegangen werden, denn jedes Drama, das auf Waffenmissbrauch irgendwelcher Art zurückzuführen ist, ist eines zu viel. Das gilt auch für das Drama von Chur. Allerdings dürfen wir uns keine Illusionen machen: Absolute Sicherheit wird es auch auf diesem Gebiet nie geben.

Eigenverantwortung und Selbstverantwortung stehen bei uns nach wie vor im Vordergrund, aber auch das Vertrauen in unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, in die Armeeingehörigen und die Schützen steht im Vordergrund. Wie gesagt, die FDP-Fraktion ist bereit, eine ganzheitliche Diskussion unter Einbezug aller relevanten Gesichtspunkte im Rahmen des Militärgesetzes zu führen. Wir lehnen den Minderheitsantrag Banga ab, zum einen, weil er nur die Frage der Aufbewahrung der Ordonnanzwaffen betrifft und die Frage der Aufbewahrung der Taschenmunition nicht behandelt, zum andern, weil er viele Fragen technischer und organisatorischer Natur unbeantwortet lässt.

An dieser Stelle muss auch gesagt werden, dass die ursprüngliche Haltung des Bundesrates vielleicht nicht über alle Zweifel erhaben ist; so argumentiert wenigstens ein Teil unserer Fraktion. Die jüngsten Diskussionen im Rahmen der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates deuten darauf hin, dass man gewillt ist, eine Lösung für die Taschenmunition zu finden oder zu suchen. Dazu braucht es

aber keine Gesetzesänderung; dazu haben wir die Regelung, die in der Kompetenz des Bundesrates oder eben des Departements liegt.

Wir von der FDP sind der Ansicht, dass die Diskussion und die Lösungssuche nun in den Fachkommissionen, den SiK des Ständerates und des Nationalrates, zu erfolgen haben. Deshalb fordern wir diesbezüglich auch eine rasche Traktandierung der Thematik in der SiK unseres Rates, mit der parlamentarischen Initiative der SP-Fraktion 06.434, die beides, Waffe und Munition, beinhaltet.

Die FDP-Fraktion lehnt aus diesen Überlegungen den Minderheitsantrag Banga, so isoliert, wie er sich hier im Waffengesetz inszeniert, mit grosser Mehrheit ab.

Ich empfehle Ihnen, das Gleiche zu tun und ebenfalls den Antrag Widmer abzulehnen.

Siegrist Ulrich (–, AG): Auch ich muss zuerst meine Betroffenheit bekanntgeben: Auf der einen Seite bin ich Schütze und Offizier und stehe zu dieser Tradition; auf der anderen Seite habe ich in meinem engsten Kreise drei Fälle mit Ordonnanzwaffen erlebt, die genau so liegen, wie der Fall, den Frau Galladé geschildert hat. Man kann bei all diesen Fällen die Frage stellen: Ja, wie wäre es gewesen, wenn nicht; wäre es nicht trotzdem so gekommen? Aber das ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist, dass solche Vorfälle das Grundempfinden grosser Teile unserer Bevölkerung und vieler Familien mitprägen.

Das zweite Entscheidende ist: Die Gesellschaft ist im Wandel. Und in Zeiten des Wandels überlagern sich die Schichten. Wir haben die Sichtweise, die von Frau Galladé und anderen dargelegt worden ist. Diese Sichtweise ist in unserer Gesellschaft eine starke Realität geworden. Wir haben aber auch die Sichtweise von Hunderttausenden von Schützen, zu denen ich mich selber zähle, die sich für die Gemeinschaft einsetzen und die in der Waffe zu Hause durchaus einen Sinn sehen, Herr Studer. Es ist ja nicht allein entscheidend, ob wir hier im Saal den Sinn sehen oder ob jene Hunderttausende, die sich einsetzen, vom Sinn überzeugt sind. In einer Periode solcher Überlagerungen ist die Herausforderung an ein Milizsystem aber zu gross, als dass wir die Frage mit einem einzigen Satz im Gesetz lösen könnten, der besagt, die Waffe gehöre nicht zur persönlichen Ausrüstung. So einfach sind die Dinge nicht.

Ich bin überzeugt, dass dies eine der letzten Debatten in dieser Sache ist, wo wir im Moment einfach sagen, wir ändern nichts. Ich werde zwar gegen diese simplifizierende Lösung von Herrn Banga stimmen. Ich bin aber überzeugt, dass das Milizsystem auf die Dauer nur Bestand haben kann, wenn es uns auf der einen Seite gelingt, das Vertrauen in unsere Soldatinnen und Soldaten zu stärken, und wenn wir gleichzeitig auf der anderen Seite anerkennen, dass eben gerade eine Milizarmee davon lebt, dass sie in den Familien verankert ist. Eine Milizarmee kann auf Dauer nur tragbar sein, wenn sie auch von den Frauen und den Kindern begrüsst und mitgetragen wird. Deshalb meine ich, wir seien heute erst am Anfang der Diskussion. Die Diskussion wird intensiv und lange sein müssen; sie ist zu schwierig, als dass wir sie bereits heute abbrechen könnten, Herr Banga, in der Meinung, wir hätten schon eine einfache Lösung.

Stimmen Sie deshalb dagegen. Ich sage das nicht, weil wir das Problem negieren, sondern weil wir es als komplexer erachten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es wird hier das Waffengesetz dazu benutzt, eine Diskussion zu führen, die nicht hier zu führen ist. Es ist eine Frage des Militärgesetzes, der Militärdoktrin und der ganzen Abwehrkonzeption, ob die Waffe zur persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes gehört. Wir müssen aufpassen, dass man Fragen, die man an einem anderen Ort behandeln müsste, nicht bei Gesetzen behandelt, bei denen sie nicht diskutiert werden können, weil die dafür Verantwortlichen nicht da sind, weil sie nicht vorbereitet sind und weil andere Departementsvorsteher diese Sache vertreten müssen.

Es ist besonders eigenartig, dass Sie das jetzt hier lösen wollen, nachdem Sie erstens wissen, dass diese Frage zurzeit, in diesen Wochen, von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates behandelt und dort auch von der militärischen Seite her angeschaut wird. Das macht ja Sinn. Wenn man es lösen will, muss man es dort lösen, und nicht beim Waffengesetz.

Zweitens habe ich hier gehört, Sie hätten eine parlamentarische Initiative gemacht. Dann wird es ja nochmals an einem anderen Ort geprüft – das kann ja Sinn machen. Dann kann man es auch von der militärischen Notwendigkeit her anschauen. Man sollte das vorliegende Geschäft aber nicht dazu benutzen, die ganze militärische Frage hier isoliert zu behandeln – und zwar aus dem hohlen Bauch heraus, nicht wahr. Der eine sagt, das sei längstens überholt, der andere sagt, es sei früher recht gewesen, der Dritte sagt, das bräuchten wir jetzt und in Zukunft.

Ich bitte Sie, das an Ort und Stelle zu lösen und diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Zum Zweiten, zur Frage, wie gefährlich Waffen zu Hause sind: Jede Waffe ist eine Gefahr; das ist nichts Neues. Die Frage ist, ob – wenn die Waffe nicht abgegeben würde – weniger, mehr oder gleich viele Kriminaltaten mit Waffen begangen würden. Das ist sehr schwierig zu beurteilen. Es ist heute mehrmals gesagt worden, es gebe kein Land mit dieser Waffendichte; es ist mehrmals gesagt worden, es gebe hier Millionen von Waffen, so viel wie in keinem anderen Land. Ich nehme die neueste Statistik zur Hand, in der angegeben ist, wie viele Morde pro Million Einwohner in verschiedenen Ländern mit der Waffe passiert sind. Es ist die Statistik 2006; leider sind nur sechs Länder angegeben, darum kann ich Ihnen nur diese nennen. Pro Million Einwohner: Schweiz 12, Niederlande 15, Kanada 20, Australien 20, Finnland 24, USA 56. Diese Zahlen stehen für Leute, die mit der Waffe umgebracht worden sind. Wir haben am wenigsten. Ich sage nicht, dass das ist, weil wir die Waffe abgeben und die Leute verantwortungsvoll sind; da gibt es auch andere Gründe. Vielleicht hätten wir mit anderen Systemen noch weniger, vielleicht auch mehr. Diese Statistik entnehme ich einer Studie, die Sie sich nicht zu zitieren getrauten, Herr Banga, weil Sie wissen, dass sie etwas gegen Ihre Seite tendiert: Es ist die Studie Killias vom Dezember 2006; also sogar Professor Killias kommt zu diesem Schluss.

Ich nehme eine zweite Sache, um mich an die Gefahren heranzutasten: Von allen Morden und Mordversuchen in der Schweiz sind 36 Prozent mit Stichwaffen ausgeführt worden; darin ist die häusliche Gewalt enthalten. 34 Prozent entfallen auf die Schusswaffen; erschlagen wurden 10 Prozent, erdrosselt 9 Prozent, und der Rest sind Vergiftungen mit Medikamenten usw. Im häuslichen Bereich allein ist der Anteil der Waffen an den Mordtaten noch geringer, er liegt bei 29 Prozent. Das ist aus der offiziellen Bundesstatistik.

Ich will das nicht verniedlichen, aber man muss auch aufpassen, dass man nicht meint, wegen dieser Waffenordnung hätten wir hier überproportional viel mehr Fälle als an anderen Orten. Es ist wahr, dass in der Schweiz die Suizidrate relativ hoch ist. Aber das ist so, weil sich die Leute umbringen, nicht weil sie eine Waffe haben. Es kann sein, dass jemand, der eine Waffe hat, eine Affekthandlung besser begehen kann. 11 Prozent der Suizide – es sind nur 11 Prozent – werden mit Schusswaffen begangen; 89 Prozent werden anders begangen, ohne die Dunkelziffer. Sie wissen, dass die Dunkelziffer bei Medikamenten relativ hoch ist. Das ist die neueste Statistik, die wir haben; sie stammt aus dem Jahr 2006. Natürlich braucht es die Selbstverantwortung, sonst geht es nicht. Ich begreife auch Frau Galladé und andere: Wenn man einen solchen Fall in der Familie oder in der Bekanntschaft erlebt hat, sagt man: Nur das nicht mehr! Das untersagen wir! Das kennen wir auch aus anderen Bereichen. Wir haben Verständnis dafür. Leute, die schweren kriminellen Taten unterworfen waren, sagen: Wir wollen die Todesstrafe. Dann müssen wir antworten: Wir begreifen es, aber wir können es trotzdem nicht tun – trotz dieser starken Betroffenheit. Bei schweren Verkehrsunfällen ist es dasselbe. Ich habe Verwandte, die das ganze Leben lang nie Auto fahren

werden, weil sie Opfer von schweren Autounfällen waren. Ich habe Verständnis dafür. Aber wir dürfen nicht aus dieser Betroffenheit heraus reagieren.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Banga abzulehnen und die Frage dort zu diskutieren, wo sie hingehört, beim Militärgesetz.

Zur militärischen Waffe, zur persönlichen Ausrüstung, zur Frage, warum sie zu Hause aufbewahrt ist: Warum haben wir das überhaupt? Das Ganze steht auf drei Säulen, das möchte ich einfach noch sagen, denn es sind sehr edle Säulen, die wir haben.

1. Es ist der Preis der Milizarmee. Wir haben keine Berufsarmee und wollten bis jetzt keine Berufsarmee; es gibt aber auch Leute, die sie wollen. Wir wissen, mit der Armee ist es wie mit der Waffe: Man kann Armeen missbrauchen, man kann sie gegen die eigenen Leute einsetzen, man kann sie zu unedlen Zwecken einsetzen. Berufsarmeen kann man leichter missbrauchen als Milizarmeen, in denen der Bürger selbst Soldat ist. Das ist einer der wesentlichen Gründe.

2. Wo der Bürger selbst die Waffe bei sich hat, kann man praktisch nicht Waffen gegen das eigene Volk missbrauchen. Das sind wichtige Erkenntnisse, das ist von hohem ethischem Gehalt.

3. Man hat mit dieser Milizarmee, wenn man sie für Zwecke aufbieten muss, bei denen der rasche Einsatz nötig ist, ein relativ gutes, schnelles und günstiges System. Das gilt auch für die modernen Bedrohungen.

Herr Banga, die Zeit der Neunzigerjahre ist vorbei, in denen man sagte, wir hätten Vorwarnzeiten von zwanzig Jahren, es gebe nur noch Cyberwar und nur noch die ganz grossen Kriege. Leider ist das alles überholt. Die wahrscheinlichsten – ich sage nicht: gefährlichsten – Auseinandersetzungen, die wir haben werden, die wahrscheinlichsten Gefahren, die bestehen, sind Angriffe auf sehr diffuse Art und Weise an vielen Orten gleichzeitig; man kann sie terroristisch nennen. Da brauchen Sie viele Leute in kurzer Zeit für Wache, für Bewachung. Also das einfachste System: Wache, Überwachung. Da ist es relativ schnell.

Wenn man das ändern will, mit allen Folgen, dann bei der Revision des Militärgesetzes. Dort ist differenziert zu lösen, wem Sie – zum Beispiel einzelnen Einheiten – die Waffen und Munition geben oder wem Sie nur die Waffe geben. Die Waffe ist nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Dieser Antrag ist ein Kahlschlag, einfach aus dem Herzen heraus – ich nehme an, dass er von Herzen kommt. Wenn Sie jetzt noch den Kopf zu Hilfe nehmen, werden Sie sehen, dass man das so nicht genehmigen kann.

Ich komme zum Antrag Widmer: Herr Widmer beantragt Verschärfungen bezüglich der Abgabe der persönliche Waffe. Er verlangt erstens die zivile Ausführung der Waffe, also die Umänderung auf Einzelschuss. Herr Widmer, das ist bereits in der neuen Verordnung vom 8. November 2006 vorgesehen; man erhält nur noch Waffen, die bei der Abgabe auf Einzelschuss umgeändert wurden. Der Wehrmann muss diese Umänderung selbst bezahlen, das sind diese 100 Franken. Damit wäre dieses Anliegen erfüllt. Dann, zweitens, zum Waffenerwerbsschein: Wesentlich ist die Deklaration gemäss Artikel 8, welche noch über den Waffenerwerbsschein hinausgeht. Das wird heute gemäss der Verordnung geprüft, erst dann bekommt man eine einzelne Waffe. Drittes verlangt Herr Widmer als Anforderung die andauernde aktive Pflege des Schiesssports. Auch hier greift die Verordnung weiter: Es reicht nicht nur, dass ein Schütze in den Jahren vor dem Bezug der Waffe das Obligatorische geschossen hat, er muss sogar am Feldschiessen teilgenommen haben. Das stellt also eine höhere Auflage dar, als Herr Widmer mit der allgemeinen Formulierung fordert. Und viertens – jetzt kommen die Sachen, die nicht erfüllt sind – verlangt der Antrag Widmer, dass man zwingend fünf Jahre Aktivmitglied in einem Schützenverein gewesen sein muss.

Früher hatten wir folgendes System: Jeder, der das Obligatorische schießt, muss in einem Schützenverein sein. Das ist der Vorteil, wenn man lange in der Politik ist: Man erlebt, dass alles wieder kommt, nur manchmal von der gegenteiligen Seite her. Es waren die Sozialdemokraten, die hier ge-

sagt haben, diese Zwangsmitgliedschaft sei nicht in Ordnung. Denn der Soldat müsse das Obligatorische schießen, und es sei nicht in Ordnung, dass er in einen Schützenverein eintreten müsse. Da hat man das abgeschafft, weil man gefunden hat, sie hätten Recht. Und jetzt wollen Sie es wieder einführen; das widerspricht jetzt meinem Freiheitsempfinden, bei aller Liebe zu den Schützenvereinen.

Den Marktpreis bezahlen: Sie müssen sehen, einer hat die ganze Zeit Dienst gemacht. Jetzt wird die Waffe umgestellt auf Einzelschuss, er muss das noch bezahlen, und dann sagt man: Du kannst sie doch abkaufen. Wenn ein Wehrmann seinen Dienst geleistet hat, kann er sie haben, wenn er sie will. Für den Fall, dass er sie verkauft, haben wir jetzt alle Regelungen getroffen, welche als Sicherheitsmassnahmen zu treffen sind.

Ich bitte Sie also, auch diesen Antrag abzulehnen. Der grösste Teil ist erfüllt – sogar übererfüllt, stelle ich fest, wenn ich Ihre Forderungen sehe –, und die anderen sind nicht gerechtfertigt.

Ich bitte Sie, den Antrag auch deshalb abzulehnen: Sie müssen klar sehen, jetzt haben Sie ein neues Waffengesetz mit vielen Verschärfungen. Das ist gegen die Schiesskreise. Wenn das kommt, haben wir ein Referendum, und dann fällt allenfalls alles weg, und Sie haben nur noch das alte Waffengesetz. Sie haben ja gesagt, Sie würden eine Volksinitiative machen. Dann können wir die Sache vor der Bevölkerung wunderbar diskutieren. Ich begrüsse das sehr, dann haben wir hier wieder einmal Klarheit.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Die Kommission hat sich den Entscheid zum Antrag der Minderheit Banga nicht einfach gemacht, obwohl eigentlich das Resultat im Verhältnis 2 zu 1 relativ deutlich ausgefallen ist. Wir haben in der Kommission auf der einen Seite die Bedürfnisse der Armee – nur darum ging es – und auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Minderheit der Kommission zu gewichten versucht. Die Minderheit war der Meinung, dass das Entwaffnen der Soldaten oder das zentrale Deponieren der Waffen in Zeughäusern zu mehr Sicherheit führen würde.

Die Kommissionsmehrheit hat im Zusammenhang mit der Armee näher betrachtet, welche Bedürfnisse die Armee bezüglich Bereitschaft auf der einen Seite und bezüglich Ausbildung auf der anderen Seite hat. Bezüglich Bereitschaft kann man bei den Vorwarnzeiten immer diskutieren, ob es nötig sei, die Waffe zu Hause zu haben oder nicht. Die Mehrheit ist auf der einen Seite zum Schluss gekommen, dass man die Waffe besser zu Hause habe – sie ist griffbereit inklusive einer ersten Dotation Munition – und das eben für unsere Milizarmee das Richtige sei. Auf der anderen Seite wurde auch in Betracht gezogen, wie wichtig die Ausbildung in der Milizarmee gerade für die heutigen Dienstleistungen ist. Es ist ein Faktum, dass dadurch, dass die Waffe zu Hause ist, und dadurch, dass die Waffe mindestens einmal pro Jahr für das obligatorische Schiessen gebraucht werden muss, die Sicherheit in der Handhabung der Waffe durch den einzelnen Soldaten besser ist, als wenn man die Waffen zentral einlagert und die Leute dann allenfalls noch zu einem obligatorischen Schiessen gehen. Man kann jetzt sagen: Das spielt ja keine Rolle, man könnte das obligatorische Schiessen gerade im WK durchführen. Auch darüber haben wir einmal kurz gesprochen. Aber auch das wissen Sie alle, es bringt mehr, wenn man zweimal in einem gewissen Abstand Ausbildung betreibt, als wenn man einmal zwei, drei Tage hintereinander ausbildet, und es dann wieder vergessen wird.

Zu den Zahlen hat der Bundesrat schon sehr viel gesagt. Wir mussten feststellen – und da erlaube ich mir, Sie zu korrigieren, Herr Kollege Banga –, dass bei den Suiziden jeder fünfte mit einer Schusswaffe begangen wird, nicht vier von fünf Suiziden. Das besagt die amtliche Statistik des Bundesamtes für Gesundheit, gültig für das Jahr 2004. Bei den Tötungsdelikten wurde ein Viertel mit Schusswaffen begangen, auch im gleichen Jahr. Das waren die Zahlen, die uns in der Kommission in den Unterlagen vorlagen. Wir hatten keine Zahlen differenziert nach Schusswaffen, also Ordonnanz-

waffen oder andere Schusswaffen. Auch das möchten wir hier noch festhalten. Uns war auch bekannt, dass es eine Studie Killias gibt, die wurde ja am Tag vor der entsprechenden Kommissionsitzung in den Medien veröffentlicht. Wir mussten aber auch feststellen, dass diese Killias-Studie eher ungenau, weil hochgerechnet, war.

Zwei, drei Bemerkungen noch zur Diskussion von vorhin: Herr Lang, es ist ein Fakt, dass die Waffen- und Munitionsabgabe eine lange Tradition hat, nicht erst seit 1940 – machen Sie sich schlaue in der Eidgenössischen Militärbibliothek. Dort können Sie Unterlagen einsehen, gemäss denen die bewaffnete Infanterie seit 1891 – 1891! – mit Waffe und Munition zuhause ausgerüstet war.

Herr Siegrist hat klar festgestellt, was wir auch in der Kommission diskutiert haben. Waffenmissbrauch oder – im Umkehrschluss – der sorgfältige Umgang mit der Waffe, der verantwortungsbewusste Umgang mit der Waffe ist primär ein Gesellschaftsproblem, da müssen wir ansetzen, und nicht ein Problem, das man einfach mit dem Entziehen der Waffe lösen kann.

Banga Boris (S, SO): Ich habe eine persönliche Erklärung: Sie haben mich der Verwendung falscher Zahlen bezichtigt. Herr Borer, die Zahlen, die ich geliefert habe, beziehen sich auf die Untersuchung bezüglich der jungen Männer zwischen zwanzig und dreissig Jahren, die eine Waffe haben, und nicht auf Suizide bei Grossmüttern und Grossvätern.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Danke, Herr Banga, aber für mich ist das Problem eigentlich zu ernst, um permanent Sprüche klopfen zu können.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Les propos de Monsieur Banga et sa proposition de minorité essaient de toucher le côté émotionnel, suite à des meurtres ou suicides qui ont eu lieu dans ce pays. Les tragédies, telles que les homicides dans le cercle familial, sont terribles et, en fin de compte, elles ne sont jamais compréhensibles. Même les psychologues expliquent avec peine, et souvent à coup de suppositions, pourquoi à plusieurs reprises des êtres humains ont braqué une arme sur des membres de leur famille ou sur eux-mêmes.

Je suis d'accord avec Monsieur Banga que chaque mort est un mort de trop. Toutefois, il est important d'analyser les causes de ces tragédies. Nous devons soigner ce mal à la racine. Vous devez admettre avec moi qu'il y a beaucoup d'autres moyens pour se suicider ou commettre un meurtre. Ce n'est pas en supprimant l'arme d'ordonnance de l'équipement personnel que l'on va résoudre ce problème. Comme cela a été dit, chacun peut déposer son arme, ou, si un membre de la famille ou quelqu'un d'autre s'aperçoit qu'un soldat a des problèmes psychiques, il faut le signaler, et les personnes compétentes lui retireront son arme et sa munition.

Cela a été dit, la grande majorité des citoyens souhaitant maintenir notre armée de milice ainsi que tous les membres des différentes sociétés de tir veulent que l'on continue à faire confiance à nos concitoyens. Nous voulons un peuple responsable politiquement; nous voulons aussi un peuple responsable de ses actes.

Eu égard à tout ce qui a été dit par Monsieur le conseiller fédéral Blocher et les représentants des groupes du camp bourgeois, nous vous demandons donc de rejeter la proposition de la minorité Banga.

Recordon Luc (G, VD): Monsieur Vaudroz, avez-vous connaissance des nombreuses études qui montrent qu'en matière de suicide l'indisponibilité du moyen est un facteur essentiel dans l'acte? Savez-vous que souvent cette indisponibilité sauve la personne qui, dans de nombreux cas, ne récidive pas?

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: Monsieur Recordon, il est vrai qu'il y aura toujours des citoyens qui auront peut-être le moyen à disposition. Mais si l'acte est vraiment

prémédité, il s'agit d'un problème psychique qu'il sera difficile de résoudre, parce que le citoyen qui veut vraiment se suicider ou commettre un meurtre trouvera toujours des solutions.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4051)

Für den Antrag der Minderheit 80 Stimmen
Dagegen 96 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4234)

Für den Antrag Widmer 76 Stimmen
Dagegen 101 Stimmen

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, Präsidentin): Vor der Gesamtabstimmung folgen noch zwei Fraktionserklärungen.

Haering Barbara (S, ZH): Die SP-Fraktion ist in dieser Debatte mehrmals unterlegen: Sie haben eine Markierung aller Waffen abgelehnt; Sie haben ein umfassendes kantonsübergreifendes Waffenregister abgelehnt; und noch immer sind Sie der Ansicht, dass Ordonnanzwaffen im Haushalt zur Sicherheit unseres Landes beitragen. Wir sind darüber schockiert. Trotzdem wird die SP-Fraktion in der Gesamtabstimmung dieser Gesetzesrevision zustimmen. Die Fortschritte, die diese Vorlage gegenüber dem heutigen Gesetz bringt, haben in den letzten Tagen kaum Anlass zu Diskussionen geboten, weil sie unbestritten sind. Aber sie sind nicht zu verachten: Imitations- und Soft-Air-Waffen werden endlich erfasst; die Regelung für das Tragen gefährlicher Gegenstände und Messer wird präzisiert; der anonyme Waffenverkauf, insbesondere übers Internet, wird verboten; der Informationsaustausch zwischen zivilen und militärischen Behörden über den Waffenmissbrauch wird ermöglicht; Schusswaffenspuren werden zentral erfasst. Dies alles sind wichtige Fortschritte, die diese Gesetzesrevision mit sich bringt.

Das Waffengesetz ist eine junge Gesetzgebung. Bis Mitte der Neunzigerjahre waren die Kantone für diesen Gesetzesbereich zuständig. Wir verbessern diese Gesetzgebung schrittweise.

In diesem Sinne stimmen wir heute Ja und warten auf die nächste Revision. Und wir hoffen, dass die geplante Volksinitiative dazu den notwendigen Druck aufbauen wird.

Lang Josef (G, ZG): Es geht um eine Gesamtabstimmung. Was ist der Gesamteindruck innerhalb und ausserhalb des Parlaments?

Die Verfechterinnen und Verfechter einer Verschärfung des Waffengesetzes haben auf der ganzen Linie verloren. Die Gesetzgebung bleibt meilenweit von den Wünschen der Mehrheit der Bürger und der grossen Mehrheit der Bürgerinnen entfernt. Die Waffenlobby kann sich dieses Gesetz als Schützenkranz auf das Haupt setzen. Zu einem solchen Ergebnis kann das Herz nur Nein sagen. Wir können nun den Ausspruch von Blaise Pascal abwandeln und fragen, «si la raison a des raisons que le coeur ne connaît pas». Gewiss, gegenüber dem Status quo bringt dieses Gesetz ein paar Fortschritte; Kollegin Haering hat sie aufgezählt. Allerdings sind einige dieser Fortschritte zu relativieren, weil beispielsweise für Imitationswaffen keine Waffenerwerbspflicht eingeführt wurde; das ist eine starke Relativierung. Dieses Gesetz steht dem Status quo viel näher als dem objektiv Notwendigen und dem subjektiv von der Mehrheit Gewünschten. Deshalb stimmt unsere Fraktion Nein. Aus unserer Sicht würde ein Ja nur dann Sinn machen, wenn die paar Fortschritte infrage gestellt und in Gefahr stehen würden. Zusätzlich spricht auch die Aussicht auf eine breitabgestützte und deshalb aussichtsreiche Volksinitiative für ein linkes Nein – trotz der kleinen Fortschritte, wegen der grossen Lücken.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4052)
Für Annahme des Entwurfes 148 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.2013

**Petition Madliger Walter.
Waffengesetz.
Reglementierung von Waffen
mit schädlichen Strahlungen**
**Pétition Madliger Walter.
Loi sur les armes.
Réglementation des armes
à radiations nocives**

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06
Nationalrat/Conseil national 22.03.07

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

06.058

**Datenaustausch
in Asylangelegenheiten.
Abkommen mit Österreich
und dem Fürstentum Liechtenstein**
**Echange de données
dans le domaine de l'asile.
Accord avec l'Autriche
et la Principauté du Liechtenstein**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 09.06.06 (BBl 2006 5905)
Message du Conseil fédéral 09.06.06 (FF 2006 5631)
Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Lustenberger Ruedi (C, LU), für die Kommission: Das zur Debatte stehende Abkommen regelt den Datenaustausch im Asylwesen zwischen der Schweiz, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Es wurde vom Bundesrat auf Wunsch der österreichischen Bundesregierung ausgehandelt. Die bisherige Zusammenarbeit zeigt auf, dass es vorwiegend die Schweiz ist, welche die Datenabfrage in Anspruch nimmt. So richtete beispielsweise das BFM im Jahre 2004 und im Jahre 2005 gesamthaft über 3000 Gesuche um Fingerabdruckvergleiche an die Republik Österreich. In 14 Prozent dieser Fälle zeigten die Überprüfungen einen positiven Befund. Die Frage stellt sich nun, weshalb ein Staatsvertrag abgeschlossen werden soll, wenn doch in der Vergangenheit das

07.208

Mitteilung des Kantons Appenzell Innerrhoden und Vereidigung

Communication du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures et prestation de serment

Lanz Christoph, Ratssekretär, verliest die folgende Mitteilung:

Lanz Christoph, secrétaire, donne lecture de la communication suivante:

Der Kanton Appenzell Innerrhoden teilt mit Schreiben vom 1. Mai 2007 mit, dass Herr Ivo Bischofberger anlässlich der ordentlichen Landsgemeinde vom 29. April 2007 als Mitglied des Ständerates gewählt worden ist.

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Ich bitte Herrn Bischofberger, in die Mitte des Saales zu treten. Die Ratsmitglieder und alle Anwesenden im Saal und auf den Tribünen bitte ich, sich zu erheben.

Lanz Christoph, Ratssekretär, verliest die Eidesformel:

Lanz Christoph, secrétaire, donne lecture de la formule du serment:

Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

Bischofberger Ivo wird vereidigt

Bischofberger Ivo prête serment

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Herr Ständerat Bischofberger, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. Ich gratuliere Ihnen und wünsche Ihnen viel Erfolg im Ständerat. *(Beifall)*

07.9003

Nachruf Eloge funèbre

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Bevor wir zum nächsten Geschäft der Tagesordnung kommen, möchten wir der verstorbenen Nationalrätin Josy Gyr-Steiner gedenken. So, wie ich Frau Josy Gyr allerdings kennengelernt habe, glaube ich, dass ihr die vielen Reden und das Lob gar nicht recht gewesen wären. Trotzdem: Frau Nationalrätin Gyr hat eine Würdigung durch uns mehr als verdient.

Josy Gyr hatte es nicht leicht, nicht im Leben, nicht in der Politik, nicht im Bundeshaus und ganz bestimmt nicht auf ihrem letzten, von der Krankheit überschatteten Lebensabschnitt. Doch sie war immer eine Kämpferin. Im Leben hat sie persönliche Schicksalsschläge nicht nur weggesteckt, sondern ist an ihnen gewachsen. In der Politik hat sie sich auf offene, herzliche und grosszügige Art und Weise einen Namen gemacht. Auch um ihre schwere Krankheit hat sie nie ein Geheimnis gemacht. Sie hat den Kampf aufgenommen, auch wenn sie ihn zuletzt verloren hat.

Josy Gyr-Steiner wurde 2003 für die SP Schwyz in den Nationalrat gewählt. Das kam damals für einige überraschend, aber bald schon wurde klar, dass sie mit ihrer Offenheit, ihrem Engagement und ihrer Kraft eine Glaubwürdigkeit besass, die manchmal in der Politik schmerzlich vermisst wird. Vorher war sie seit 1990 als Bezirksrätin in Einsiedeln politisch aktiv gewesen.

Für Josy Gyr stand bei der politischen Tätigkeit immer der Mensch im Mittelpunkt. Das war auch in der Kommissionsarbeit und im Plenum spürbar. Sie hat sich weniger für abstrakte Ideologie als vielmehr für urmenschliche Gerechtigkeit eingesetzt. Josy Gyr war es ein Anliegen, dass Menschen, die in ihrem Leben «krampft händ», wie sie zu sagen pflegte, zu dem ihnen zustehenden materiellen Lohn, zu Wertschätzung und zu dem ihnen zustehenden bisschen Glück kommen. Sie engagierte sich für Mütter in Not, gegen Ungerechtigkeiten und Vorurteile in der Gesellschaft.

Hier im Bundeshaus war Josy Gyr mit ihrer einfachen, geradlinigen und bodenständigen Art, mit ihrer klaren, aber immer humorvollen Sprache eine Ausnahmeerscheinung. Ihre Arbeit in der Geschäftsprüfungskommission und in der Kommission für öffentliche Bauten ging sie mit einer Selbstverständlichkeit und einem Engagement an, die unseren Respekt forderten, auch damals, als sie von ihrer Krankheit bereits schwer gezeichnet war.

Josy Gyr war eine sehr geschätzte Kollegin, und wir sind tieftaurig, dass sie nicht mehr unter uns weilt. Sie hat gezeigt, dass Politik von Menschen für Menschen gemacht werden soll und gemacht wird – und zum Menschsein gehört eben auch der Tod. Er hat Josy Gyr nun viel zu früh eingeholt. Unsere Anteilnahme gehört ihrem Mann, ihrem Sohn und der ganzen Trauerfamilie.

Ich bitte Sie, der Verstorbenen in einem Moment des Schweigens zu gedenken.

Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen

L'assistance se lève pour honorer la mémoire de la défunte.

06.008

Waffengesetz. Änderung

Loi sur les armes. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.07 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Vor einem Jahr – genau genommen am 8. Juni 2006 – haben wir die Revision des Waffengesetzes als Erstrat beraten. Ich erinnere Sie daran, dass das geltende Waffengesetz mit der durch das Schengener Abkommen bedingten Revision, die noch nicht in Kraft ist, bereits erhebliche Änderungen erfahren hat. Mit der heute zur Diskussion stehenden zweiten Revisionsvorlage sollen Lücken, die sich aufgrund der praktischen Anwendung ergeben haben, geschlossen werden. Gleichzeitig ist die Verbesserung der Prävention des Missbrauchs von Waffen.

Der Nationalrat hat die Beratung der Vorlage in der Herbstsession 2006 an die Hand genommen und sie dann in der diesjährigen Frühjahrssession abgeschlossen. Die Differenzen sind nicht sehr zahlreich, und wenn Sie den Anträgen

der Kommission folgen, bleiben nur noch deren zwei bestehen.

Dies als kurze Einleitung; anschliessend werde ich mich zu den einzelnen Differenzen äussern.

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 3 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier geht es um Folgendes: Artikel 5 enthält die Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör. In Absatz 3 Litera c haben wir als Erstrat gegenüber dem Entwurf des Bundesrates bereits eine Änderung beschlossen, um sicherzustellen, dass insbesondere historische Schiessanlässe ausserhalb von eigentlichen Schiessplätzen möglich sind. Der Nationalrat hat dies nun mit dem Hinweis präzisiert, dass das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten erlaubt bleibt. Wir schliessen uns diesem Zusatz an.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind der Meinung, dass die Umschreibung des Nationalrates in Artikel 5 Absatz 3 Litera c die bessere und genauere Fassung ist als die von Ihnen beschlossene. Darum können wir uns dieser anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 6a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Absatz 1 von Artikel 6a hält fest, dass Personen, welche durch Erbgang Waffen erwerben, für welche ein Verbot gemäss Artikel 5 Absatz 1 besteht, hierfür eine Ausnahmegewilligung beantragen müssen. Im Rahmen verschiedener Stellungnahmen der Kantone in der Vernehmlassung im Zusammenhang mit der Schengen-Waffenverordnung wurde hervorgehoben, dass für Personen ohne Niederlassung, jedoch mit Wohnsitz in der Schweiz weiterhin die strengeren Voraussetzungen für den Waffenerwerb gelten sollen.

Der Bundesrat hat deshalb beantragt, den geltenden Artikel 12 Absatz 3 in Artikel 6a Absatz 2 der Revisionsvorlage aufzunehmen. Dies hat nun zur Folge, dass diesen Personen eine Ausnahmegewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn eine amtliche Bestätigung des Heimatstaates vorliegt, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Der Nationalrat hat diesen Antrag gutgeheissen; wir schliessen uns diesem Entscheid an.

Angenommen – Adopté

Art. 9a, 9b Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9a, 9b al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 9a Absatz 1 enthält eine redaktionelle Änderung, die Sie dann auch in Artikel 9b Absatz 1 finden. Was den neuen Absatz 2

von Artikel 9a anbelangt, handelt es sich um das Pendant zu dem soeben erläuterten neuen Artikel 6a Absatz 2.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir beantragen Ihnen, die Artikel entsprechend der Version des Nationalrates und Ihrer Kommission zu verabschieden. Von unserer Seite haben wir eine Verbesserung eingebracht, und dieser haben sowohl der Nationalrat als auch Ihre Kommission zugestimmt. Das ist im Interesse der Vorlage.

Angenommen – Adopté

Art. 24 Abs. 4

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 24 al. 4

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Wir befinden uns hier im 4. Kapitel des Gesetzes, wo es um Waffenhandel und Waffenherstellung geht. Artikel 24 enthält Regeln im Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet. In Absatz 4 ist vorgesehen, dass die vom Bundesrat – gemäss Artikel 31c – bezeichnete Zentralstelle zur Unterstützung der Vollzugsbehörden im Zusammenhang mit derartigen Geschäften die kantonale Behörde informiert; darum geht es. Der Nationalrat will nun auf diese Informationspflicht verzichten. Die Verankerung dieser Information entspricht einem Wunsch der Kantone. Im Gegensatz zum Beschluss des Nationalrates beantragt Ihnen deshalb die Kommission, an Absatz 4, an dieser Informationspflicht, festzuhalten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, hier festzuhalten und die nationalrätliche Fassung abzulehnen.

Es ist zuzugeben, dass die Fassung, wie wir sie vorgeschlagen haben, eine gewisse Komplikation darstellt. Aber wie wollen die Kantone die Sache kontrollieren, wenn es ihnen nicht gemeldet wird? Eine Meldung ist für die Kantone einfach eine Voraussetzung. Es ist schon heute Praxis, dass die Kantone, die anfragen, eine solche Meldung bekommen. Jetzt verlangen wir einfach, dass die Zentralstelle die Information automatisch weiterleitet. Wir glauben, dass dies eher eine Vereinfachung ist.

Darum beantragen wir Ihnen, Ihrer Kommission zu folgen und am ursprünglichen Entwurf des Bundesrates festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 24a, 24c

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich meine Ausführungen zu den Artikeln 24a und 24c zusammenfasse. Es geht nämlich um dasselbe, es geht in beiden Fällen um eine Systemänderung im Bewilligungsverfahren.

Der Entwurf des Bundesrates sieht für die Einfuhrbewilligungen ein Zweiphasensystem vor. Sowohl für Bewilligungen gemäss Artikel 24a wie auch für solche gemäss Artikel 24c soll grundsätzlich als Erstes eine Einzelbewilligung erteilt werden. Artikel 24a Absatz 2 sieht dann vor, dass diese Einzelbewilligung in eine Generalbewilligung umgewandelt werden kann, unter der Voraussetzung, dass der Bewilligungsbewerber während eines Jahres zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Nationalrat hat dieses Bewilligungssystem nun in der Weise verändert, dass stets Generalbewilligungen erteilt werden und dass nur dann für die Dauer eines Jahres eine Einzelbewilligung erteilt werden

kann, wenn jemand zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Unsere Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass das vom Bundesrat vorgesehene Bewilligungssystem das richtige ist. Es erscheint uns sachdienlich, vorerst eine Einzelbewilligung zu erteilen und erst nach einem Jahr – ich nenne das eine Art Probezeit – die Generalbewilligung zu erteilen. Ich ersuche Sie deshalb, am Entwurf des Bundesrates festzuhalten und hier eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Das sind die beiden Differenzen, die noch bestehen bleiben werden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, wie Ihre Kommission, festzuhalten. Der Entwurf des Bundesrates ist ein kohärentes System: Die Waffenhändler können während des ersten Jahres Waffen nur mit Einzelbewilligungen in die Schweiz einführen und erhalten bei Bewährung dann eine Generalbewilligung. Es ist eine Art Probezeit, wie man sie auch in Anstellungsverträgen festlegt. Ein Waffenhändler muss natürlich besondere Voraussetzungen erfüllen, weil er mit einem besonders gefährlichen Gegenstand handelt. Darum bitten wir Sie, sowohl bei Artikel 24a als auch bei Artikel 24c an der Fassung des Bundesrates festzuhalten, wie es Ihre Kommission beantragt.

Angenommen – Adopté

Art. 25a Abs. 3 Bst. b, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 25a al. 3 let. b, d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 25a enthält die Regelung bezüglich der vorübergehenden Verbringung von Feuerwaffen im Reiseverkehr. Die Literae b und d von Absatz 3, um die es jetzt geht, enthalten eine präzisierende und abschliessende Erwähnung derjenigen Personenkategorien, für die der Bundesrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht machen kann.

Wir schliessen uns hier dem Nationalrat an.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind froh, dass Sie so entschieden haben. Es ist eine Ergänzung, die wir nachträglich zur Anpassung von Absatz 3 einreichen mussten, denn entgegen dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates hat die Formulierung der Personengruppen entsprechend der Aufzählung in Artikel 27 Absatz 5 des Waffengesetzes zu erfolgen. Dieser regelt für die gleichen Personenkategorien die Erteilung von Waffentragbewilligungen. Die Ausnahmen müssten unter Buchstabe b folgende Personenkategorien umfassen: ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen.

Somit bitten wir Sie – entgegen unserem ursprünglichen Entwurf –, dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 26, Gliederungstitel vor Art. 27, Art. 27 Abs. 4 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 26, titre précédant l'art. 27, art. 27 al. 4 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das geltende Recht enthält keine Regelung bezüglich ausländischer Si-

cherheitsbeauftragter beim Luftverkehr. Artikel 27 Absatz 5 ermächtigt wohl den Bundesrat, für bestimmte Personenkategorien Tragbewilligungen zu erteilen. Diese Personenkategorien in Artikel 27 Absatz 5 beziehen sich auf völkerrechtliche Übereinkommen, gemäss welchen die Schweiz verpflichtet ist, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die diplomatischen und konsularischen Vertreter und deren Räumlichkeiten zu schützen; beispielsweise ergibt sich das aus dem Wiener Übereinkommen.

Die Sicherheitsbeauftragten im Luftverkehr – um die geht es – erfüllen jedoch einen anderen Auftrag. Sie werden also nicht von diesen Übereinkommen erfasst, weshalb eine spezielle gesetzliche Grundlage zu schaffen ist. Genau dies ist in der neuen Litera d von Absatz 4 vorgesehen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich glaube, es ist gut, wenn Sie der Einfachheit halber so entscheiden. Weil sich die Sicherheitsbegleiter Luftverkehr nur in einem sehr beschränkten Bereich auf schweizerischen Flughäfen aufhalten sollen – in der Regel unter Kontrolle der kantonalen Flughafenpolizei –, soll für sie eine Ausnahme von der Waffentragbewilligung gelten.

Darum beantragen wir Ihnen, dieser Regelung zuzustimmen, wie dies auch Ihre Kommission und der Nationalrat getan haben.

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten neuen Litera d von Artikel 27 Absatz 4. Sie umschreibt nun die Einzelheiten der Rahmenbewilligung.

Blocher Christoph, Bundesrat: Auch hier sind wir einverstanden.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 28b, Art. 28b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 28b, art. 28b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 31c Abs. 2 Bst. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31c al. 2 let. f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Diese Änderung, der wir uns ebenfalls anschliessen, ergibt sich aus Artikel 27a.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 34 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Fetz

Festhalten

Art. 34 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Fetz

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich fasse meine Kurzbemerkungen zu Artikel 33 Absatz 1 und zu Artikel 34 Absatz 1 zusammen. Es geht nämlich um dasselbe: Der Entwurf des Bundesrates stimmt nicht mit den Bestimmungen des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches überein – was wir jetzt korrigieren.

Aber nun bin ich gespannt, was Frau Fetz hierzu zu bemerken hat.

Fetz Anita (S, BS): Ich muss zuerst etwas Formales und dann etwas Inhaltliches sagen. Ich möchte, dass bei Artikel 34 am Entwurf des Bundesrates festgehalten wird, wo es in Absatz 1 heisst: «Mit Haft oder Busse wird bestraft» Ich möchte also die Haft bei Waffenmissbrauch weiterhin im Gesetz haben.

Das Formale ist, dass per Anfang dieses Jahres das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, und darum muss die korrekte Formulierung – auch wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen – neu heissen: «Mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wird bestraft» Sie können also gemäss neuem Strafgesetz auch den Ausdruck «Busse» nicht stehenlassen; die Bestimmung muss also auf jeden Fall modifiziert werden. Das ist die formale Seite. Dank der Hilfe von Kollege Wicki habe ich gesehen, dass dies auf Seite 15 der Fahne bei Artikel 33 schon korrigiert wurde; aber hier bei Artikel 34 ist es vergessen gegangen. So viel zum Formalen.

Mein Antrag lautet also bei Absatz 1: «Mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wird bestraft, wer» Warum will ich das? Das ist ja viel wichtiger als die formale Frage. In diesem Kapitel des Waffengesetzes geht es um Sanktionen, wenn Waffen missbraucht werden. Der Bundesrat selber hat vorgesehen, dass das kein Kavaliersdelikt sein kann, dass also nicht nur Bussen ausgesprochen werden sollen, sondern dass in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen möglich sind. Und zwar geht es hier um die Fälle, wenn eine Waffenbewilligung oder ein Waffenerwerbsschein unrechtmässig erschlichen oder ergaunert worden ist – je nachdem, welche Formulierung Sie lieber haben.

Ich bin dezidiert der Meinung, der Richter müsse bei Waffenmissbrauch die Möglichkeit haben, bei schweren Fällen oder im Wiederholungsfall auch Freiheitsstrafen auszusprechen. Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag zu unterstützen, denn damit drücken wir deutsch und deutlich unseren Willen aus, dass das Erschleichen von Waffenbewilligungen oder von Waffenerwerbsscheinen keine kleine Sache ist, sondern ein gravierendes Verbrechen. Damit sagen wir das deutsch und deutlich, und wir sagen zuhänden jener, die sich mit Waffenscheinen usw. beschäftigen, dass es auch ihre Aufgabe ist, darüber zu informieren. Man kann sich nicht einfach darauf berufen, man habe nicht gewusst, dass es da so strenge Auflagen gebe.

Kurz gesagt: Das Formale ist nicht so wichtig, das muss man eh ändern, egal, welche Variante Sie bevorzugen. Mir geht es darum, dass der Richter bei schweren Fällen und im

Wiederholungsfall tatsächlich auch Freiheitsstrafen aussprechen kann.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Zwei Dinge: Erstens geht es formell um die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Als Zweites komme ich zum materiellen Aspekt. In formeller Hinsicht, Frau Kollegin Fetz, bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass der Entwurf des Bundesrates hinsichtlich der Strafbestimmungen nicht mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, das auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, übereinstimmt. Wir werden jetzt als Erstes in formeller Hinsicht diese Übereinstimmung vornehmen. Wichtig ist jetzt, Frau Kollegin Fetz: Die neuen Standardstrafdrohungen von Zuchthaus, Gefängnis und Haft werden durch konkrete Zeitrahmen für Freiheitsstrafen ersetzt; das ist das eine. Das andere: Ebenso werden die Bussen – und das ist jetzt wichtig – mit Ausnahme der Übertretungsbussen durch Geldstrafen zu Tagessätzen ersetzt. Was wir hier gemacht haben, ist einzig und allein das: Wir haben jetzt die Strafbestimmungen, wie wir sie in der ersten Lesung verabschiedet haben, angepasst; nur das. Sie müssen sehen: Wir sind jetzt bei den Übertretungen, und bei den Übertretungen gibt es eben noch Bussen.

Jetzt komme ich zum Materiellen. Wir haben das in der ersten Lesung verabschiedet. Ich bin der Meinung, dass das nicht mehr zur Diskussion steht, weil sich der Nationalrat in materieller Hinsicht völlig dem angeschlossen hat, was wir beschlossen haben. Es ist eine rein formelle, terminologische Anpassung. Wir haben entschieden – und der Nationalrat hat sich dem angeschlossen –, im Übertretungsstrafrecht diese Sanktion vorzusehen. Also stellen Sie jetzt einen in materieller Hinsicht neuen Antrag. Ich bin der Meinung, dass wir das nicht mehr tun können. Die Bestimmung wird jetzt lediglich mit dem übergeordneten Recht in Übereinstimmung gebracht.

Deshalb ersuche ich Sie, den Antrag Fetz, der in materieller Hinsicht etwas Neues will, abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bin über diesen Antrag auch etwas erstaunt, weil der Bundesrat Ihnen bei Übertretungen als Strafe Haft oder Busse vorgeschlagen hat; wir waren verpflichtet, das damals geltende Strafgesetzbuch anzuwenden. Auf den 1. Januar 2007 ist jetzt das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten – und ab diesem Zeitpunkt müssen wir den Wortlaut anpassen. Der Ständerat hatte sich mit der Formulierung «mit Haft oder Busse» einverstanden erklärt.

Neu müssen wir «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzen, weil mit dem neuen Strafgesetzbuch die Haftstrafe eben durch eine Geldstrafe ersetzt wird. Wenn Sie jetzt hier vom Übertretungsstrafrecht abrücken, dann stimmt das Ganze nicht mehr überein. Ich bin also mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden, der sagt, es liege gar keine materielle Differenz mehr vor. Wenn das neue Strafgesetzbuch auf den 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten wäre, hätten wir diesen Artikel so belassen. Jetzt ist es aber in Kraft getreten, und jetzt müssen wir ihn ändern.

Darum bitten wir Sie, jetzt hier nicht einen Systembruch zu machen. Weil man im neuen Strafgesetzbuch nicht mehr von «Haft oder Busse», sondern nur noch von «Busse» spricht, war natürlich zu befürchten, dass man jetzt kommt und trotzdem wieder eine Art Haft einführen möchte. Im Strafrecht könnte man das natürlich nicht einfach systematisch so machen.

Fetz Anita (S, BS): Aufgrund dieser formalen Überlegungen werde ich meinen Antrag zurückziehen, bedauere aber ausserordentlich, dass die SIK bei ihren Beratungen nicht darauf gestossen ist, dass Artikel 34 statt nur Übertretungen im Prinzip auch Vergehen einschliessen müsste. Es kann ja nicht sein, dass es nur eine geringfügige Übertretung ist, wenn man Waffen unrechtmässig erschleicht, also Missbrauch betreibt. Immerhin handelt es sich um eine Tötungswaffe.

Aber ich sehe, formal ist das jetzt leider nicht mehr möglich. Deshalb ziehe ich den Antrag zurück.

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Der Antrag Fetz ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 42 Abs. 5

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Art. 42 al. 5

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

Ziff. III Abs. 2

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Ch. III al. 2

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das ist meine Schlussbemerkung: Die Änderung von Ziffer III Absatz 2 steht im Zusammenhang mit der Tatsache, dass dieses Waffengesetz – ich habe es einleitend erwähnt – eben in zwei Etappen revidiert wird. Im Rahmen der vorliegenden Revision werden bereits wieder Anpassungen an die Revision gemäss Schengen vorgenommen. Damit sich daraus keine Komplikationen ergeben, muss klar festgehalten werden, dass die sogenannte nationale Revision, die wir jetzt beschliessen, nicht vor der Revision gemäss Schengen in Kraft treten kann. Das ist ein formeller Aspekt.

Angenommen – Adopté

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Herr Leuenberger-Solothurn hat das Wort zu Artikel 34 gewünscht.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich entschuldige mich für die Wortmeldung, aber der Zufall will es, dass heute Mittag die WAK getagt und sich mit einem Spezialgesetz befasst hat, wo auch die Frage zur Diskussion stand, wieweit der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches praktisch automatisch übernommen werden muss.

Das Erste, was ich eigentlich klären möchte: Ich habe heute Mittag begriffen, dass das Parlament theoretisch absolut jederzeit die Möglichkeit hat, in einem Spezialgesetz von diesem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches abzuweichen. Diese Möglichkeit bestünde, und ich will mich nur vergewissern, dass dem wirklich so ist. Der Herr Justizminister wird mir antworten.

Zum Zweiten würde mir in diesem Fall dann natürlich die Argumentation relativ problematisch erscheinen, weil man das materiell ohnehin habe anpassen müssen, könne man formal nicht mehr darauf zurückkommen. Da würde ich dann möglicherweise Herrn Bürgi widersprechen, aber das steht jetzt nicht mehr zur Diskussion.

Ich möchte nur wissen, ob ich es richtig verstanden habe, dass das Parlament theoretisch eine andere Strafbestimmung in dieses Spezialgesetz schreiben könnte, als es sie in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches geschrieben hat. Das ist rein eine Frage für die Zukunft und wird uns noch lange beschäftigen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zuerst einmal haben Sie völlig Recht: Sie sind in einem Spezialgesetz frei bezüglich der Strafen, die Sie vorsehen, und wie Sie diese handhaben wollen. Nur etwas wäre falsch: Wenn Sie für eine Übertretung, die nach dem alten Gesetz mit Haft oder Busse be-

straft wird, im neuen Gesetz etwas anderes, z. B. eine Freiheitsstrafe, hineinschreiben wollten, dann wäre es eine Strafverschärfung gegenüber dem, was Sie beschlossen haben.

«Haft oder Busse» bedeutet heute Busse, weil die Haft ja mit Tagessätzen in eine Geldstrafe umgewandelt wird. Wenn Sie von Anfang an gesagt hätten, dass Sie im Waffengesetz auch Übertretungen als Verbrechen bestrafen wollen, hätten Sie das machen können; ob dies im Gesamtgefüge des Strafrechtes gescheit wäre, ist eine andere Frage.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich möchte noch eine Präzisierung anbringen gegenüber dem, was Frau Fetz gesagt hat. Frau Fetz, es ist nicht so, dass «leider» die Kommission das nicht behandelt hätte. Oh doch! Wir haben in Artikel 33 den Katalog der Vergehen und in Artikel 34 den Katalog der Übertretungen, und wir waren aus materiellen Überlegungen der Meinung, das sei richtig so. Wir haben uns also durchaus damit beschäftigt. Sie haben jetzt eine andere Auffassung. Aber wir haben das materiell behandelt und haben daran jetzt nichts mehr geändert. Man hätte darüber diskutieren können.

Noch an die Adresse von Herrn Leuenberger – ich will da den Herrn Justizminister nicht noch korrigieren, er hat völlig Recht – möchte ich einfach festhalten: Hier wäre es gesetzgeberisch völlig falsch, wenn wir sozusagen eine vom Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches abweichende Regelung treffen würden.

Sie sehen, wir haben an alles gedacht! (*Heiterkeit*)

07.010

Kantonsverfassungen

(BE, SZ, GL, AI, VD).

Gewährleistung

Constitutions cantonales

(BE, SZ, GL, AI, VD).

Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 10.01.07 (BBl 2007 629)
Message du Conseil fédéral 10.01.07 (FF 2007 581)

Bericht SPK-NR 19.04.07
Rapport CIP-CN 19.04.07

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Erlauben Sie mir einen kurzen Kommentar zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Schwyz, Glarus, Appenzell Innerrhoden und Waadt, im Speziellen aber zur Verfassung des Kantons Glarus.

Der Beschluss der Landsgemeinde, entgegen dem Antrag der Regierung die Zahl der Gemeinden von 25 Territorialgemeinden nicht auf 10, sondern auf lediglich 3 zu reduzieren, löste in der Kommission eine längere Diskussion zur Frage der Gemeindeautonomie aus. Diese ist zwar bundesrechtlich garantiert, besteht jedoch gemäss Artikel 50 Absatz 1 der Bundesverfassung nur nach Massgabe des kantonalen Rechtes.

Nach der von der Schweiz ratifizierten Charta der kommunalen Selbstverwaltung haben die Gemeinden das Recht, angehört zu werden, wenn sich ihre Rechtsstellung grundlegend ändert. Die Frage, ob vor diesem Entscheid eine genügende Anhörung stattgefunden habe oder nicht, kann nicht klar beantwortet werden. Wohl hatten die Gemeinden das Recht, sich zum Vorschlag der Regierung zu äussern, aber der an der Landsgemeinde angenommene Antrag stand im Vorfeld nicht zur Diskussion. Er wurde aber im Sinne und praktisch im Wortlaut des zu genehmigenden Artikels der Kantonsregierung vor der Landsgemeinde schrift-

06.008

**Waffengesetz.
Änderung****Loi sur les armes.
Modification***Différences – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBI 2006 2713)
 Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.06.07 (Différences – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.07 (Différences – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Différences – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2007 4567)
 Texte de l'acte législatif (FF 2007 4337)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition**Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions****Art. 24 Abs. 4; 24a Abs. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24 al. 4; 24a al. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 24c*Antrag der Kommission**Titel*

Festhalten

Text

Wer gewerbsmässig und regelmässig Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition.

Art. 24c*Proposition de la commission**Titre*

Maintenir

Texte

Toute personne qui, à titre professionnel, introduit régulièrement sur le territoire suisse des armes, des éléments essentiels d'armes, des composants d'armes spécialement conçus, des munitions ou des éléments de munitions doit être titulaire d'une autorisation générale pour l'importation d'armes, d'éléments essentiels et de composants spécialement conçus d'armes, et de munitions.

Borer Roland F. (V, SO), für die Kommission: Ich kann es kurz machen. Wir haben uns an einer Kommissionssitzung in der Sache dem Ständerat angeschlossen, und wir werden somit dem Bundesrat folgen, wie das auch der Ständerat beschlossen hat. Dies gilt insbesondere für Artikel 24 Absatz 4 und für Artikel 24a.

Bei Artikel 24c haben wir noch eine kleine Differenz, und zwar hat sich dort in der bundesrätlichen und danach auch in der ständerätlichen Version ein Fehler eingeschlichen, indem man im Titel und im Text von «Waffenzubehör» spricht.

Gemeint sind aber «Waffenbestandteile». Waffenzubehör ist grundsätzlich verboten. Dazu gehören z. B. Red-Point-Laser-Zielgeräte oder Schalldämpfer; diese sind generell verboten. Es kann nicht sein, dass man Bewilligungen für die Zulassung dieser Geräte beantragen kann oder dass man Bewilligungen einfordern muss, wenn man diese Geräte betreiben will; es ist ein sachlicher Fehler. Gemeint haben sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat «Waffenbestandteile». In der Version unserer Kommission haben wir diese Korrektur bei Artikel 24c angebracht.

Wir nehmen an, dass auch der Ständerat dieser Version ohne Weiteres zustimmen wird.

Die Kommission beantragt Ihnen, bei den Artikeln 24 und 24a dem Ständerat bzw. dem Bundesrat zu folgen und bei Artikel 24c dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Vaudroz René (RL, VD), pour la commission: La commission s'est réunie en séance extraordinaire le 11 juin 2007 pour examiner les divergences qui subsistaient entre le Conseil des Etats et notre conseil. La commission s'est ralliée à la version du Conseil des Etats à l'article 24 alinéa 4 et à l'article 24a alinéas 1 et 2.

A l'article 24c, il y a lieu de procéder à des modifications. La commission vous propose – vu l'inattention dont a fait preuve le Conseil des Etats, Monsieur le conseiller fédéral Blocher vous le confirmera tout à l'heure – le titre suivant: «Autorisation générale pour les armes, les éléments essentiels et les composants spécialement conçus d'armes, et les munitions». Cela doit être introduit. Le texte de l'article est le suivant: «Toute personne qui, à titre professionnel, introduit régulièrement sur le territoire suisse des armes, des éléments essentiels d'armes, des composants d'armes spécialement conçus, des munitions ou des éléments de munitions doit être titulaire d'une autorisation générale pour l'importation d'armes, d'éléments essentiels et de composants spécialement conçus d'armes, et de munitions.» Voilà donc les amendements proposés. Je pense que le Conseil des Etats se ralliera également à cette solution.

Je vous demande donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats à l'article 24 alinéa 4 et à l'article 24a alinéas 1 et 2, ainsi que d'adopter les modifications proposées à l'article 24c.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen, das bedeutet Zustimmung zum Beschluss des Ständerates und zum Entwurf des Bundesrates.

Das ist ein Konzept, und ich bin froh, dass Sie keinen abweichenden Antrag gestellt haben. Ebenfalls ist der geänderte Ausdruck im Titel wie im Text von Artikel 24c zu genehmigen: Da muss nämlich das Wort «Waffenzubehör» durch «Waffenbestandteile» ersetzt werden. Das ist ein Fehler unsererseits, ich bitte um Entschuldigung für diese falsche Wortwahl.

Angenommen – Adopté

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 20. Juni 2007

Mercredi, 20 juin 2007

08.20 h

06.008

Waffengesetz. Änderung

Loi sur les armes. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBI 2006 2713)

Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2007 4567)

Texte de l'acte législatif (FF 2007 4337)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Art. 24c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Anlässlich unserer letzten Beratung dieser Vorlage hatten ja noch zwei materielle Differenzen zum Nationalrat bestanden: bei Artikel 24 und dann bei den Artikeln 24a und 24c. Wir beschlossen damals Festhalten. Der Nationalrat hat sich dann uns angeschlossen, sodass die eigentlichen materiellen Differenzen bereinigt sind.

Jetzt hat sich aber noch herausgestellt, dass ein redaktionelles Problem – ich sage dem einmal so – besteht, und zwar betrifft das Artikel 24c, wo wir bisher in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates von «Generalbewilligung für Waffen, Waffenzubehör und Munition» gesprochen haben. Das ist terminologisch falsch, es muss «Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition» heissen, weil man sonst zu einer falschen Schlussfolgerung gelangen würde. Ich verweise auf Artikel 5 des Gesetzes, wo gesagt wird, was im Zusammenhang mit der Einfuhr gilt und was nicht. Das ist der langen Rede kurzer Sinn.

Man hat sich auch die Frage gestellt, ob man das in der Redaktionskommission hätte bereinigen können. Die Fachleute sind zum Schluss gekommen, dass das eine Frage sei, die im Rat selbst zu bereinigen sei.

Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag, bei Artikel 24c dem Nationalrat zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es handelt sich tatsächlich zunächst um eine sprachliche Formulierung: «Waffenzubehör» umfasst im umgangssprachlichen Sinn auch Waffenbestandteile, aber im Sinne des Waffengesetzes umfasst «Waffenzubehör» nach Artikel 5 verbotene Gegenstände, die nur mit Ausnahmegenehmigungen eingeführt werden können. Darum muss es hier so heissen, wie der Kommissionsprecher gesagt hat: nicht «Waffenzubehör», sondern «Waffenbestandteile».

Wir bitten Sie, hier dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

06.425

Parlamentarische Initiative SPK-NR.

Presseförderung mittels Beteiligung an den Verteilungskosten

Initiative parlementaire CIP-CN.

Encouragement de la presse par une participation aux frais de distribution

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 23.02.06

Date de dépôt 23.02.06

Bericht SPK-NR 15.02.07 (BBI 2007 1589)

Rapport CIP-CN 15.02.07 (FF 2007 2399)

Stellungnahme des Bundesrates 28.02.07 (BBI 2007 2547)

Avis du Conseil fédéral 28.02.07 (FF 2007 2399)

Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.06.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 21.06.07

Nationalrat/Conseil national 21.06.07 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.06.07 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2007 4539)

Texte de l'acte législatif (FF 2007 4309)

Postgesetz (Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften)

Loi fédérale sur la poste (Transport de journaux et de périodiques en abonnement)

Art. 15 Abs. 6, 7; Ziff. II Abs. 1bis, 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 15 al. 6, 7; ch. II al. 1bis, 2

Proposition de la commission

Maintenir

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ihre Kommission hat heute Morgen mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Wir anerkennen, dass der Nationalrat uns einen grossen Schritt entgegengekommen ist, indem er Artikel 15 mit dem sogenannten Verordnungstext übernommen hat und damit dort alles klargestellt ist. Er hat aber gleichzeitig die Beträge verdoppelt: Die 20 Millionen für die Lokal- und Regionalpresse hat er auf 40 Millionen Franken und die Beiträge an die Mit-

06.008

**Waffengesetz.
Anderung
Loi sur les armes.
Modification**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBl 2006 2713)
 Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2007 4567)
 Texte de l'acte législatif (FF 2007 4337)

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

06.017

**Finanzmarktaufsichtsgesetz
Loi sur la surveillance
des marchés financiers**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 01.02.06 (BBl 2006 2829)
 Message du Conseil fédéral 01.02.06 (FF 2006 2741)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.06.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 14.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 20.06.07
 Nationalrat/Conseil national 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 1 (BBl 2007 4625)
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007)
 Text des Erlasses 2 (BBl 2007 4533)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2007 4303)

1. Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

1. Loi fédérale sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

2. Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel

2. Loi fédérale sur les bourses et le commerce des valeurs mobilières

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

06.008

**Waffengesetz.
Änderung****Loi sur les armes.
Modification***Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 11.01.06 (BBI 2006 2713)
 Message du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 2643)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.06.06 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 27.09.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 22.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2007 4567)
 Texte de l'acte législatif (FF 2007 4337)

Lang Josef (G, ZG): Die Mehrheit der Bürger und eine grosse Mehrheit der Bürgerinnen dieses Landes wünscht einen wirkungsvollen Schutz vor Waffengewalt. Alle Vorschläge der Linken, welche einen wirkungsvollen Schutz hätten schaffen können, wurden abgelehnt, insbesondere das Erfordernis des Bedürfnisnachweises, der Fähigkeitsausweis, das Verbot besonders gefährlicher Waffen wie Pump-Action-Gewehre und ein eidgenössisches Waffenregister. In unserem Land wird jede Kuh, jedes Auto und bald jeder Hund registriert, aber Waffen sollen nicht registriert werden. Auch die Verbannung der Ordonnanzwaffe ins Zeughaus wurde abgelehnt. Das ist allerdings Teil des Militärgesetzes und nicht Teil des Waffengesetzes; deshalb ist auch das Zugeständnis bei der Frage der Munition nicht Teil der Vorlage, über die wir jetzt abstimmen.

Es gibt wenige politische Fragen in diesem Land, bei denen der Graben zwischen Volksvertretung und Volk derart gross ist wie bei der Waffenfrage. Das Nein der Grünen zu dieser Vorlage ist ein Ja zur Volksinitiative «für den Schutz vor Waffengewalt», welche nach Ihrem Nein zu unseren Vorschlägen nötig geworden ist und auch in bürgerlichen Kreisen sehr breit abgestützt ist.

Galladé Chantal (S, ZH): Die SP-Fraktion wird dem Waffengesetz in der Schlussabstimmung zustimmen, weil es nicht einen Rückschritt, sondern einen sicherheitspolitischen Fortschritt darstellt, indem es nur Verbesserungen gegenüber dem heutigen Gesetz enthält.

Doch das Parlament hat Chancen verpasst. Es hat die Chance verpasst, ein Gesetz zu erlassen, das die Sicherheit der Menschen in diesem Land vor verstaubte Gewohnheiten und vor die Interessen der Waffenlobby stellt. Das Parlament hat die Chance verpasst, die Armeewaffe im Zeughaus statt weiterhin daheim lagern zu lassen, sodass es jährlich 300 Tote durch Ordonnanzwaffen in Kauf nimmt. Es hat die Chance verpasst, Pump-Action-Guns zu verbieten. Kein Mensch hier drin kann mir sagen, wozu diese gefährlichen Waffen gebraucht werden können. Es hat die Chance verpasst, den Waffenbesitz registrieren zu lassen; dies in einem Land, in welchem jede Kuh und jeder Autobesitzer registriert ist. Es hat die Chance verpasst, das Schutzalter für Waffenbesitz anzuheben, wie es in Deutschland nach dem Amoklauf in Erfurt gemacht wurde. Muss bei uns wirklich zuerst ein solches Drama passieren, damit die Politik reagiert und den Kindern und Jugendlichen die Waffe verbietet?

Ein besseres Waffengesetz könnte mehr Sicherheit und weniger Tote zur Folge haben. Es könnte zudem das Vertrauen

der Bevölkerung in den Staat stärken. Denn Vertrauen entsteht nicht durch die Waffe im Kleiderschrank zuhause, Vertrauen entsteht durch das Beseitigen von realen Bedrohungen.

Wir werden deshalb mit anderen Parteien und über 50 weiteren Organisationen diesen Sommer die Volksinitiative «für den Schutz vor Waffengewalt» lancieren. Wir wollen damit unter anderem die Aufbewahrung der Armeewaffe zu Hause abschaffen und den Missbrauch von Waffen verhindern. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die bürgerliche Mehrheit, die stets vorgibt, für Sicherheit einzustehen, hier ein grosses Sicherheitsrisiko in Kauf nimmt, indem sie unseren Anträgen nicht zugestimmt hat.

Das Parlament hat am Volk vorbei politisiert. Jetzt soll das Volk entscheiden.

Büchler Jakob (C, SG): Schon die Sicherheitspolitische Kommission hatte sich mit dem Waffengesetz während mehreren Tagen auseinandergesetzt. Auch dieses Parlament hat dieses Waffengesetz ausführlich debattiert und diskutiert. Ich möchte hier nicht auf Details eingehen. Schützen, Jäger und Waffensammler können mit dem vorliegenden Waffengesetz leben, und ich bitte Sie zusammen mit der CVP-Fraktion, diesem Waffengesetz zuzustimmen. Ein flächendeckendes Waffenregister wurde schon in der Vernehmlassung von allen Kantonen abgelehnt. Ich bitte Sie, dem Waffengesetz zuzustimmen.

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition**Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions***Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.008/4543)

Für Annahme des Entwurfes 167 Stimmen
 Dagegen 19 Stimmen

06.017

Finanzmarktaufsichtsgesetz**Loi sur la surveillance
des marchés financiers***Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 01.02.06 (BBI 2006 2829)
 Message du Conseil fédéral 01.02.06 (FF 2006 2741)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.07 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.06.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 14.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 20.06.07
 Nationalrat/Conseil national 20.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.06.07 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.06.07 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 1 (BBI 2007 4625)
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007)
 Text des Erlasses 2 (BBI 2007 4533)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2007 4303)

1. Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht


Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 10

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2007 10:22:18

Abate	*	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	+	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	*	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Inelichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuener Genéve	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlürer	+	V	ZH
Schmid Walter	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	+	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spühler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisvadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	21	0	31	0	2	54	1	109
nein / non / no	5	11	0	43	1	0	4	64
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	1	0	0	1
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	3	7	7	1	0	1	21
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit Lang



Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 10, Abs. 1, Bst. f

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2007 10:23:17

Abate	*	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	*	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	o	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	=	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	=	R	ÜR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Mari Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétréy-Savary	=	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	=	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Mürli	=	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrli	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid Walter	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	=	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	o	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	5	0	17	0	0	38	1	61
nein / non / no	21	12	12	43	4	16	4	112
enth. / abst. / ast.	0	0	2	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	2	7	7	1	0	1	20
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Freysinger

Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung des Antrages


Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 10, abs. 1, Bst. f

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2007 10:24:13

Abate	*	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemand	=	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	G	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	=	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	*	C	AG
Hütter Jasmin	+	V	SG
Hütter Markus	=	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	*	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	=	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüter	+	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	+	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Müller Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	=	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	o	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Wäler	=	E	ZH
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	10	0	18	0	0	38	1	67
nein / non / no	15	13	12	44	4	16	4	108
enth. / abst. / ast.	1	0	1	0	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	1	7	6	1	0	1	18
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Eventualantrag Freysinger
 Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung des Antrages

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11a

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2007 10:47:41

Abate	=	R	TI
Aeschbacher	=	E	ZH
Allemann	*	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	o	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	*	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Daguët	+	S	BE
Darbëllay	=	C	VS
De Buman	*	C	FR
Donzé	=	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggy	=	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	*	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	*	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglister	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	o	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	o	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	+	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	=	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	o	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	*	S	BL
Levrat	o	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	o	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Michel	=	R	GR
Miesch	=	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Thomas	=	C	SG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehri	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	o	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS

Röth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZH
Schibli	=	V	ZH
Schlüter	=	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Schweizer Urs	=	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponoz	=	R	BE
Vanek	+	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	*	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisayadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / sí	0	13	0	14	3	0	2	32
nein / non / no	21	0	29	20	2	54	1	127
enth. / abst. / ast.	2	0	0	6	0	0	1	9
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	1	9	10	0	0	2	27
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / sí
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Geri Müller (=streichen)
 Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung des Antrages

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 18a

Abstimmung vom / Vote du: 15.03.2007 11:12:20

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	*	V	TG
Bäumle	o	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	*	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Daguet	=	S	BE
Darbella	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	%	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	*	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	+	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	%	S	ZH
Guisan	*	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	*	C	ZH
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	=	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	*	C	OW
Ineichen	*	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	*	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	*	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	*	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	*	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	*	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Recordon	*	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	o	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibf	+	V	ZH
Schluer	+	V	ZH
Schmied Walter	%	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	+	R	BS
Siegrist	*	-	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	*	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponez	+	R	BE
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	%	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisayadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	20	0	29	0	4	52	1	106
nein / non / no	0	12	0	44	1	0	3	60
enth. / abst. / ast.	3	0	0	0	0	0	1	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	1	2	0	1	0	4
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	5	2	9	6	0	2	1	25
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
- = nein / non / no
- o enth. / abst. / ast.
- % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
- * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
- # Der Präsident stimmt nicht
Le président ne prend pas part aux votes
- v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit Banga

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:II. Änderung bisherigen Rechts
4. Armeegesetz Art. 110, Abs. 4**Abstimmung vom / Vote du:** 22.03.2007 18:20:50

Abate	o	R	TI
Aeschbacher	o	E	ZH
Allemann	=	S	BE
Amherd	=	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	=	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	*	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	=	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Daguet	=	S	BE
Darbellay	+	C	VS
De Buman	o	C	FR
Donzé	o	E	BE
Dormond Béguelin	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	=	S	ZH
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glason	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	=	S	TG
Gross Andreas	=	S	ZH
Guisan	=	R	VD
Günter	=	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	=	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	=	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	=	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	o	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	=	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	=	R	AR

Kohler	=	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	*	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	=	R	BE
Marti Werner	=	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	=	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	*	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehrl	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	=	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS

Roth-Bernasconi	=	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	=	S	VD
Savary	=	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	=	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	*	R	BS
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	*	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	=	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Wäfler	=	E	ZH
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	17	0	25	0	0	52	2	96
nein / non / no	8	14	5	49	3	1	0	80
enth. / abst. / ast.	2	0	1	0	2	0	0	5
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	8	3	0	2	4	18
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

- + ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification de non: Antrag der Minderheit Banga

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:II. Änderung bisherigen Rechts
4. Militärgesetz, Art. 114, Abs. 2**Abstimmung vom / Vote du:** 22.03.2007 18:21:50

Abate	o	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	=	V	BE
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	=	C	GE
Baumann Alexander	=	V	TG
Bäumle	*	-	ZH
Beck	=	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	+	G	SG
Bigger	=	V	SG
Bignasca Attilio	=	V	TI
Binder	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	R	GE
Büchler	=	C	SG
Bugnon	=	V	VD
Bührer	=	R	SH
Burkhalter	=	R	NE
Cathomas	=	C	GR
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Daguet	+	S	BE
Darbella	=	C	VS
De Buman	=	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	*	R	GE
Engelberger	=	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	=	R	SO

Föhn	=	V	SZ
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Füglistaller	=	V	AG
Gadient	=	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Germanier	=	R	VS
Giezendanner	=	V	AG
Glanzmann	=	C	LU
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	o	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Häberli	=	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	=	C	ZH
Hassler	=	V	GR
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	=	-	BE
Hochreutener	=	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	=	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	=	C	AG
Hutter Jasmin	=	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Imfeld	=	C	OW
Ineichen	=	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	=	C	BL
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Kleiner	o	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	=	V	LU
Lang	+	G	ZG
Laubacher	=	V	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	*	S	FR
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Markwalder Bär	o	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Michel	=	R	GR
Miesch	=	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	R	AG
Müller Thomas	*	C	SG
Müller Walter	=	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	=	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	=	R	ZH
Oehrli	=	V	BE
Pagan	=	V	GE
Parnelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	=	V	NE
Pfister Gerhard	=	C	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	+	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	=	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	=	R	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	+	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	+	G	LU
Schenk	=	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schliuer	=	V	ZH
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	=	V	SZ
Schweizer Urs	*	R	BS
Siegrist	=	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steiner	=	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Triponoz	*	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Veillon	=	V	VD
Vermot-Mangold	+	S	BE
Vischer	+	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wehrli	=	C	SZ
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	=	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	=	R	SG
Zemp	=	C	AG
Zisvadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / sí	6	14	2	49	5	0	0	76
nein / non / no	21	0	25	0	0	53	2	101
enth. / abst. / ast.	0	0	4	0	0	0	0	4
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	1	0	8	3	0	2	4	18
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si
 = nein / non / no
 o enth. / abst. / ast.
 % entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4
 excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4
 * hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato
 # Der Präsident stimmt nicht
 Le président ne prend pas part aux votes
 v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui: Zustimmung zum Antrag Widmer
 Bedeutung Nein / Signification de non: Ablehnung des Antrages

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 22.03.2007 18:27:05

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	*	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	=	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Cathomas	+	C	GR
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Daguet	o	S	BE
Darbella	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	o	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggy	*	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	=	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO

Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglistaller	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	+	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	+	V	AG
Glanzmann	+	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	o	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gyr	*	S	SZ
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	o	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	+	V	SG
Hutter Markus	*	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	+	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Kleiner	+	R	AR

Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	o	S	BL
Levrat	*	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	*	C	SG
Müller-Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Mürli	+	V	LU
Nordmann	o	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	o	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	=	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	*	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS

Roth-Bernasconi	+	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Sadis	*	R	TI
Salvi	o	S	VD
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	o	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZH
Schibli	+	V	ZH
Schlüter	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	*	R	BS
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Triponoz	*	R	BE
Vanek	*	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	0	31	33	5	51	2	148
nein / non / no	0	14	0	6	0	0	0	20
enth. / abst. / ast.	0	0	0	9	0	0	0	9
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	8	4	0	4	4	22
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, LArm)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 22.06.2007 10:21:11

Abate	+	R	TI
Aeschbacher	+	E	ZH
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	C	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert Josiane	+	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Barthassat	+	C	GE
Baumann Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	-	ZH
Beck	+	R	VD
Berberat	+	S	NE
Bernhardsgrütter	=	G	SG
Bigger	+	V	SG
Bignasca Attilio	+	V	TI
Binder	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	R	GE
Büchler	+	C	SG
Bugnon	+	V	VD
Bührer	+	R	SH
Burkhalter	+	R	NE
Carobbio Guscelli	+	S	TI
Cassis Ignazio	+	R	TI
Cathomas	+	C	GR
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Daguet	+	S	BE
Darbella	+	C	VS
De Buman	+	C	FR
Donzé	+	E	BE
Dormond Béguelin	+	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Egerszegi-Obrist	#	R	AG
Eggly	+	R	GE
Engelberger	+	R	NW
Fasel	+	G	FR
Fässler-Osterwalder	+	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH

Fehr Mario	+	S	ZH
Fluri	+	R	SO
Föhn	+	V	SZ
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglister	+	V	AG
Gadient	+	V	GR
Gallade	+	S	ZH
Garbani	*	S	NE
Genner	=	G	ZH
Germanier	+	R	VS
Giezendanner	*	V	AG
Glanzmann	+	C	LU
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher Edith	+	S	TG
Gross Andreas	+	S	ZH
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	o	S	BS
Häberli	+	C	TG
Haering	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany Urs	+	C	ZH
Hassler	+	V	GR
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim Bea	+	S	SO
Hess Bernhard	+	-	BE
Hochreutener	+	C	BE
Hofmann Urs	+	S	AG
Huber	+	R	UR
Hubmann	+	S	ZH
Huguenin	*	-	VD
Humbel Näf	+	C	AG
Hutter Jasmin	*	V	SG
Hutter Markus	+	R	ZH
Imfeld	+	C	OW
Ineichen	+	R	LU
Janiak	+	S	BL
Jermann	*	C	BL
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE

Kleiner	+	R	AR
Kohler	+	C	JU
Kunz	+	V	LU
Lang	=	G	ZG
Laubacher	+	V	LU
Leuenberger Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	R	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	+	S	FR
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	*	C	LU
Markwalder Bär	+	R	BE
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Mathys	+	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	=	S	GE
M Graf-Schatz	+	C	SG
Menétrey-Savary	=	G	VD
Messmer	*	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Michel	+	R	GR
Miesch	+	V	BL
Moret Isabelle	+	R	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	R	AG
Müller Thomas	+	C	SG
Müller Walter	+	R	SG
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Müri	+	V	LU
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	R	ZH
Oehri	+	V	BE
Pagan	+	V	GE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Perrin	+	V	NE
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Recordon	=	G	VD
Rennwald	+	S	JU
Rey	+	S	VS
Reymond	+	V	GE
Riklin	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	C	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	o	S	GE
Ruey	+	R	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Savary	+	S	VD
Schelbert Louis	=	G	LU
Schenk	+	V	BE
Schenker	+	S	BS
Scherer Marcel	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schliuer	+	V	ZH
Schmied Walter	+	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwander	+	V	SZ
Schweizer Urs	+	R	BS
Siegrist	+	-	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steiner	+	R	SO
Stöckli	*	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Triponoz	+	R	BE
Tschümperlin Andy	+	S	SZ
Vanek	=	-	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Veillon	+	V	VD
Vermot-Mangold	=	S	BE
Vischer	=	G	ZH
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Wäfler	+	E	ZH
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wehrli	+	C	SZ
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zeller	+	R	SG
Zemp	+	C	AG
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	R	S	E	V	-	Tot.
Ja / oui / si	26	1	36	44	5	52	3	167
nein / non / no	0	13	0	4	0	0	2	19
enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	0	0	2
entsch. Art. 57 4 / excusé art. 57 4 / scusato Art. 57 4	0	0	0	0	0	0	0	0
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato	2	0	3	2	0	3	1	11
Vakant / Vacant / Vacante	0	0	0	0	0	0	0	0

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

% entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4

excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4

* hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato

Der Präsident stimmt nicht

Le président ne prend pas part aux votes

v Vakant / Vacant / Vacante

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non: